Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13.
Fernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postscheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6gespaltene Millimeterhöhe 23 Pf., für den Stellenmarkt 17 Pf., 1/1 Seite M. 325.—, 1/2 Seite M. 170.—, 1/4 Seite M. 90.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungsstrich zu Trennungsstrich gerechnet. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 75 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postscheckkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, erbeten.

Für den Deutschen Anwaltverein sind Zuschriften nach Leipzig C 1, Nikischplatz 3, Zahlungen auf Postscheckkonto Leipzig 10102 zu richten.
Alle Sendungen für die Schriftleitung der JW. werden nach Berlin W 62, Maaßenstr. 27 erbeten.

Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens.

Vom 8. Dezember 1931.

(RGBl. 1931, I, 699 ff.)

Die vierte Notverordnung.

Von Staatssekretär in der Reichskanzlei Dr. Hermann Pünder, Berlin.

Die gewählte Überschrift ist nicht ganz korrekt. Seitdem sich im vergangenen Sommer der Einhaltung des ordentlichen Weges der Gesetzgebung die bekannten Schwierigkeiten entgegengesetzt hatten, sind insgesamt nicht weniger als 47 NotVO. des Herrn Reichspräsidenten ergangen. Diese vielen gesetzgeberischen Akte sind nicht durchnumeriert; Zahl, Datum und Inhalt muß man sich aus dem RGBl. zusammensuchen. Nur vier NotVO. fallen aus diesem Rahmen heraus. Sie tragen die einheitliche Überschrift „Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen". Von diesen vier großen NotVO. ist die soeben ergangene Notverordnung vom 8. Dezember die letzte, und sie als die „Vierte Notverordnung" wird wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung zweifellos in die Geschichte der deutschen Nachkriegszeit eingehen.

Von ihrem großem Umfang möchte ich nicht sprechen, nur von ihrer sachlichen Bedeutung. Seit dem Umsturz ist außer der Währungsgesetzgebung des Jahres 1923 kein innerwirtschaftliches Gesetz ergangen, das der neuen NotVO. an die Seite gestellt werden könnte. In ihr ist die Lösung von Fragen gesucht und gefunden worden, für die es Musterbeispiele in der Geschichte der zivilisierten Menschheit keine gibt. Auch ist auf der ganzen Erde kein Sachverständiger vorhanden, der für ihre Probleme eine Patentlösung zur Hand gehabt hätte.

Noch durch ein Weiteres unterscheidet sich die neue NotVO. sehr von ihren älteren Schwestern: Wenn sie auch viele Dutzende von Problemen behandelt, so dient doch jeder Paragraph nur einem einzigen gemeinsamen Gedanken. Der Vorwurf, daß wieder einmal Schubladen von verstaubten Entwürfen geleert worden seien, um die NotVO. zu füllen, kann diesmal nicht erhoben werden. Jeder Satz dieser NotVO. dient nur einem Zweck und einem Ziel.

Was ist Zweck und Ziel dieser Notverordnung?

Die Weltwirtschaftskrise, ausgegangen von der Verlagerung und Fehlleitung von Kapital, Kredit und Zins und dem Absinken aller Rohstoffmärkte der Welt, hatte durch das Abhängen des englischen Pfundes vom Golde neue Impulse zum Bösen erhalten. Schien es bis dahin möglich, in behutsamem schrittweisen Vorgehen, jeweils ohne zu starke Eingriffe in die Privatwirtschaft, die innerdeutschen Verhältnisse an die Weltwirtschaft anzupassen, so war dies jetzt nicht mehr möglich. Zumal nachdem alsbald 2 Dutzend weitere Währungen dem englischen Beispiele gefolgt waren. Die Gefahr für die deutsche Wirtschaft wurde dadurch ganz außerordentlich groß, wenn sie sich auch in den Zahlen unserer Handelsbilanz noch nicht sofort zeigte. Schnelles Handeln war geboten, mit dem Ziele, das deutsche Preisniveau, so weit irgendmöglich, auf allen Gebieten dem gesunkenen Weltstandard anzupassen.

Klar war dieses Ziel, doch ebenso klar die Erkenntnis, daß der von England hierfür beschrittene Weg für uns ungangbar war. Ein Volk, das erst acht Jahre vorher die schwerste Inflation der ganzen Weltgeschichte hinter sich hatte, konnte keinen Weg beschreiten, der die Gefahr neuer Inflation brachte. Es blieb daher nur der andere steinige Weg übrig, Maßnahmen zu ersinnen, die nicht nur realiter, sondern auch nominaliter die geldlichen Aufwendungen herabsetzten. Daß dabei nicht an unpopulären Maßnahmen vorbeigegangen werden konnte, war klar. Aber die Steigerung der deutschen Wettbewerbsfähigkeit, soweit dies mit innerpolitischen Maßnahmen überhaupt möglich ist, war das große Ziel, dem sich alles unterordnen mußte. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist aber gleichbedeutend mit allmählicher Drosselung der Arbeitslosigkeit. Der erstarrten deutschen Gesamtwirtschaft mußten Erleichterung und Auflockerung gebracht werden.

Mit dieser gleichen Fragestellung hatten RPräs. und RReg. vor einigen Wochen bekanntlich den Wirtschaftsbeirat befaßt. Die fruchtbaren Erörterungen mit diesen 25 Männern der deutschen Wirtschaft machten der RReg. ihre eigenen folgenden Beratungen und Entschließungen wesentlich leichter.

Ehe ich mich nun dem praktischen Niederschlag solcher Gedankengänge, wie er sich in unserer NotVO. jetzt findet, zuwende, noch ein Wort zuvor. So sehr das Absenken des ganzen deutschen Preisniveaus das große Ziel sein mußte, so mußte der Ausgangspunkt aller Arbeit doch ein ausgeglichener Haushalt der öffentl. Hand sein. Wenn auch die Durchführung dieses Grundsatzes Maßnahmen verlangte, die in gewissem oder scheinbarem Gegensatz zu dem Leitmotiv, der Schaffung von Entlastungen für die Gesamtproduktion, zu stehen schienen, konnte an solchen Notmaßnahmen des Haushaltes nicht vorbeigegangen werden. Wer glaubt, daß eine völlige Ausgleichung der öffentl. Haushalte in solchen Krisenzeiten nicht so unbedingt notwendig sei, hat sich noch nicht klargemacht, welche unheilvollen Folgen eintreten würden, wenn wirklich einmal die Staatskassen geschlossen würden. Ein Halten der Währung wäre dann völlig unmöglich. Die RReg. entschloß sich daher, wenn auch schweren Herzens, zur Erhöhung der Umsatzsteuer auf 2% und der Vorverlegung gewisser Steuerzahlungen. Durch die besondere Ausgestaltung der Umsatzsteuer ist sichergestellt worden, daß eine ungünstige Auswirkung auf die dringendsten Bedürfnisse der einzelnen Haushalte der breiten Massen nicht eintreten wird.

Auf dieser Grundlage eines abgedeckten Staatshaushaltes und einer gesicherten Währung konnte an die Durchführung des Grundgedankens der NotVO. herangegangen werden, die Herabsetzung aller Aufwendungen der öffentl. Hand und in der Privatwirtschaft. Der Weg wurde eingehend überlegt und die Fehler der Vergangenheit berücksichtigt; kein Kurieren an Symptomen, keine Höchstpreise und keine Zwangswirtschaft. Da wir, erfreulicherweise, keine durchorganisierte Staatswirtschaft wie in Rußland haben, war die Durchführung naturgemäß schwierig. Gerade in der sinnvollen Durchkonstruierung all der vielen und in sich wieder so verschiedenen Einzelmaßnahmen liegt der große Wurf dieser NotVO., aus der deshalb auch kein Stein herausgebrochen werden kann. Fast jede Maßnahme für sich allein betrachtet und etwa allein durchgeführt, bliebe ziemlich sicher ohne Erfolg, wäre sozial ungerecht und verstieße gegen die Grundbegriffe eines Rechtsstaates, wäre also nicht zu verantworten gewesen. Erst die Zusammenfassung aller Maßnahmen macht aus diesen vielen Negationen das gesuchte einheitliche Plus.

Der rote Faden, der geknüpft wurde, mag an folgender Etappenstrecke gezeigt werden: Der Beginn der allgemeinen Preissenkung liegt bei den Urstoffen der Wirtschaft, vor allem der Kohle und allen anderen sog. „gebundenen Preisen“. Hierauf baut sich eine für unsere Verhältnisse sehr große Tarifsenkung der Reichsbahn in Höhe von 300 Millionen auf; hierbei ist bewußt von populär erscheinenden Maßnahmen (Bahnsteigkarten, Personentarife) abgesehen worden, sondern der Nachdruck wurde wieder auf die Verbilligung der Beförderung der Grundstoffe gelegt. Sind erst einmal die Grundstoffe billig und zu billigen Frachtsätzen an ihre Produktionsstätten geliefert, so ist für alles Weitere die Grundlage geschaffen. Auf diesem Unterbau baut sich die schlagartige Absenkung der sog. Markenartikel auf, die in ihrer ungeheueren Zahl (30—50 000) bekanntlich eine große Rolle gerade im Einzelhaushalt des Deutschen spielen. Der Angriff auf das allgemeine Preisniveau erhält dann von der Seite der Mieten weiteren Nachdruck. Mietsenkung war aber nicht möglich ohne Herangehen an das Zinsproblem. Bei den Einzelheiten der NotVO. kann ich mich in diesen einleitenden Betrachtungen leider nicht aufhalten; dies muß den nachstehenden Ausführungen vorbehalten bleiben. Aber bei Erwähnung des Zinsproblems muß betont werden, daß die Lösung dieser Frage der wuchtige Schlußstein in dem ganzen Gebäude der NotVO. ist. Mit großer Kühnheit, aber nicht ohne reiflichste Überlegung und Prüfung, ist die RReg. an die Lösung dieser Frage herangegangen. Sie hat schließlich vor radikalen Mitteln nicht zurückgeschreckt, da das große Ziel einer allgemeinen Absenkung des Preisniveaus unerreichbar geblieben wäre, wenn überhöhte Zinsen weiterhin die deutsche Wirtschaft belastet hätten.

Auf diesem fünffachen Wege über die Grundstoffe, die Tarife, die Markenartikel, Mieten und Zinsen, wird das deutsche Preisgebäude ins Wanken geraten. All dies ist keineswegs Zukunftsmusik. Alle Maßnahmen sind durchweg auf das Datum des 1. Jan. 1932 abgestellt. Um die Auswirkungen der Absenkung nun auch im Kleinverkauf sicherzustellen und zu überwachen, ist ein Reichskommissar für Preisüberwachung geschaffen worden. Mit Recht kann man auf Grund der Erfahrungen früherer Zeiten Maßnahmen solcher Art mit einer gewissen Skepsis begegnen. Gerade diese Erfahrungen sind aber bei der Ausgestaltung dieser Vorschr. restlos verwandt worden. Ohne Zweifel werden noch manche Wochen vergehen, bis das Absinken der Grundstoffe der deutschen Wirtschaft und die anderen Senkungen sich auch im Kleinverkauf in voller Wirkung zeigen werden. Niemand möge in diesem Vorgehen der RReg. einen Stoß gegen den Mittelstand erblicken, der jeder Förderung würdig und bedürftig ist. Die neuen Vorschr. richten sich nur gegen Auswüchse und haben die Beseitigung überhöhter Preisspannen zum Ziel. Die Arbeit des Preiskommissars wird sich insbes. auch auf die Werktarife der Kommunen und die Tarife für handwerkliche Leistungen, Reparaturen usw. erstrecken. Überall soll Zwang vermieden werden; falls aber nötig, sind außergewöhnliche Vollmachten in die Hand des Preiskommissars gelegt.

Nachdem so ein wesentliches Abgleiten **aller** Preise nicht nur in Aussicht stand, sondern sichergestellt war, konnte schließlich die RReg. an den letzten großen Fragenkomplex, die erneute Senkung von Löhnen und Gehältern, herangehen. In welcher Weise in die Lohntarife eingegriffen und diese umgestaltet werden, und wie die Gehaltssenkung der Staatsbediensteten durchgeführt wird, mag in der NotVO. nachgelesen werden. Betonen möchte ich aber, daß alle Maßnahmen der NotVO. für Preise und Löhne ein geschlossenes und unlösbares Ganzes darstellen. Besonders deutlich wird dies in der Einleitung der amtl. Verlautbarung zur NotVO. im vorletzten Absatz betont, wo sich die RReg. mit Klarheit über die „schicksalhafte Verbundenheit von Löhnen und Preisen“ äußert. Nur bei einem entsprechend tiefgehaltenen Stand aller Preise kann der durch die NotVO. durchgeführte Tiefstand von Löhnen und Gehältern aufrechterhalten bleiben.

Alles Weitere muß den einzelnen Darlegungen vorbehalten bleiben. Erwähnen darf ich noch, daß um diese großen Probleme der NotVO. noch ganze Gruppen anderer Vorschr. aufgebaut sind, die alle gleichfalls wesentlicher Teil dieses Gesamtwirtschaftsprogramms sind. Hierbei möchte ich vor allem die Umgestaltung der Zwangsvollstreckung bei Grundstücken, den Abbau der Hauszinssteuer, ferner die Reformvorschriften in der Sozialversicherung und die Einführung einer Reichsfluchtsteuer erwähnen. Der Schluß der NotVO. findet seine Krönung in Vorschr. zum Schutze des inneren Friedens, und namentlich Anordnungen zur Wahrung des Weihnachtsfriedens. Die deutsche Wirtschaft braucht, nachdem sie durch die neue NotVO. auf eine wesentlich neue Basis gestellt ist, eine gewisse Zeit der Umstellung. Ihr sollen die nächsten Wochen der Ruhe dienen.

Zum Schluß noch ein Wort allgemeiner Art. Noch manche NotVO. mag — und wird wahrscheinlich — unserer großen „Vierten NotVO.“ folgen. Hinsichtlich der Umstellung der Gesamtwirtschaft, der Herausführung aus der Erstarrung der Verkrampfung, der Auflockerung überholter

Bindungen bildet aber die vorliegende NotVO. unter allen Umständen den Schlußstein. Soweit es mit innerwirtschaftl. Maßnahmen möglich ist, sind jetzt diejenigen Impulse in die Wirtschaft gelegt, die zu ihrer Wiederankurbelung und zur Abdrosselung der Arbeitslosigkeit erforderlich sind. Daß der endgültige Erfolg nicht versagt bleibe, ist jetzt ganz wesentlich eine Frage der internationalen Politik. Nicht ohne Grund hat die RReg. alles darangesetzt, zu dem Zeitpunkt, wo die internationalen Reparationsverhandlungen in Basel begonnen haben, mit ihren Maßnahmen fertig zu werden. Durch trübe Beispiele der Vergangenheit belehrt, mußte größter Wert darauf gelegt werden, mit hinreichender finanzieller und wirtschaftlicher Rüstung in diese Verhandlungen zu gehen. Möge daher jeder kritische Betrachter unserer NotVO. alles nur in allem nehmen und sich darüber klar sein, daß jeder einzelne Paragraph dieses gewaltigen Gesetzgebungswerkes letztlich nur dem großen Ziele dienen soll, unserem Vaterlande seine Freiheit wiederzugewinnen.

Erster Teil.

Preis- und Zinssenkung.

Kapitel I.

Anpassung gebundener Preise an die veränderte Wirtschaftslage.

Kapitel II.

Schutz gegen Überteuerung.

Von Ministerialrat Dr. Alfons Moritz, Berlin.

I. Die 4. NotVO. geht bei der Preissenkung zwei Wege, den der unmittelbaren Herabsetzung von Preisen und den der individuellen Preisbeeinflussung. Durch die erstgenannte Maßnahme (Kap. I) werden die gebundenen Preise getroffen; das individuelle Vorgehen (Kap. II) wendet sich gegen die überhöhten Preise von Waren und Leistungen des freien Marktes.

Kartelle, Syndikate usw. wegen ihrer Preisbindung zu „zerschlagen", wie viele Kreise der Bevölkerung es in der Öffentlichkeit gefordert haben, hat die Reichsregierung im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsbeirat abgelehnt, weil sich als Folge eines solchen radikalen Vorgehens weitere zahlreiche Zusammenbrüche in der Wirtschaft ergeben hätten. Die NotVO. (Kap. I) schreibt daher vor, daß alle Preise, die durch Kartelle, Syndikate und ähnliche Abmachungen sowie durch Verpflichtungsscheine und Lieferungsbedingungen gebunden sind, bis zum 1. Jan. 1932 gegenüber dem Preisstande vom 30. Juni 1931 gesenkt werden müssen. Geschieht dies nicht, so folgt daraus die Nichtigkeit der Preisbindung mit Wirkung zum 1. Jan. 1932 (§ 1 Abs. 5 a. a. O.). Das gleiche gilt (im wesentl.) für Markenwaren mit Preisbindungen (§ 2 a. a. O.). Markenwaren sind solche Waren, die selbst oder deren Umhüllungen usw. mit einem ihre Herkunft kennzeichnendem Merkmal (z. B. Firma, Wort- oder Bildzeichen) versehen sind. Das zuständige Reichsressort (RWiM. oder RMin. für Ernährung und Landwirtschaft) kann weitere Preissenkungen anordnen und andererseits Ausnahmen von den Vorschriften über die Preissenkung zulassen (§§ 1, 2, 5 a. a. O.). Von dem an zweiter Stelle genannten Recht wird sparsamster Gebrauch gemacht werden.

Für die Kohlen- und Kaliwirtschaft bestehen Zwangssyndikate. Für sie gilt der allgemein festgesetzte Satz für die Senkung der Preise (10%), auch derselbe Termin für das Inkrafttreten der Preissenkung wie sonst (1. Jan. 1932); besonders geregelt ist nur der Stichtag, nach dessen Preisstand sich die Herabsetzung der Kohlen- und Kalipreise zu richten hat (§ 3 a. a. O.). Für den Kohlenhandel gibt es besondere Auflockerungen. Die Kohlensyndikate und der Kohlengroßhandel dürfen Einzelhändler nicht davon abhalten, die durch örtliche Händlerorganisationen festgesetzten Kleinverkaufspreise zu unterschreiten. Die Preisbindungen des Kohleneinzelhandels werden in besonderen Bestimmungen des Preiskommissars (s. II.) behandelt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 u. 4).

Preisempfehlungen, die etwa im Handwerk und im Einzelhandel vorkommen, sind nach dem Inkrafttreten der NotVO. für den inländischen Verkehr nur dann noch erlaubt, wenn die empfohlenen Preise im allgemein vorgeschriebenen Rahmen herabgesetzt werden (§ 4 a. a. O.).

Das zuständige Reichsressort kann durch besondere Entsch., zu der aber auch nur besondere Umstände Anlaß geben werden (sonst Selbstkontrolle des Verkehrs), feststellen, ob die Preise vorschriftsmäßig gesenkt sind. Solche Entsch. sind dann endgültig und binden Gerichte, Schiedsgerichte und Verwaltungsbehörden (§ 6 a. a. O.). Die Pflicht zur Preissenkung trifft nicht die Preise von Verbänden, deren Bildung in Gesetzen oder VO. angeordnet ist, oder die auf Grund besonderer gesetzl. Ermächtigung gebildet sind. In solchen Fällen kann der zuständige Fachminister die Preise neu regeln (§ 7 a. a. O.). Der Grund zu dieser Vorschr. liegt in den besonderen wirtschaftl. Verhältnissen der dabei in Frage kommenden Wirtschaftszweige, die s. Zt. auch den Anlaß zu organisatorischen Eingriffen des Gesetzgebers gegeben haben mögen. Preisbindungen mit internationalem Charakter unterliegen nur den hierfür etwa schon bestehenden Eingriffsrechten (§ 5 Abs. 2 a. a. O.).

Um zu erreichen, daß die gesenkten gebundenen Preise nicht alsbald wieder ihrer früheren Höhe zustreben, dürfen sie — abgesehen von Kohle und Kali, deren Preise ohnedies öffentlich kontrolliert werden — bis zum 1. Juli 1932 unter Beibehaltung der bisherigen Bindung nur mit Einwilligung des zuständigen Reichsressorts erhöht werden. Diese Einwilligung wäre — aus dem gleichen Grunde — auch für neue Preisbindungen erforderlich (§ 8 a. a. O.).

Gegen Versuche, diese Vorschr. zu umgehen, und gegen sonstige Zuwiderhandlungen ist nur eine der Höhe nach allerdings unbegrenzte Geldstrafe (Ordnungsstrafe) zulässig, die nur vom Vorsitzenden des Kartellgerichts oder seinem Vertreter, und zwar auch nur auf Antrag des zuständigen Reichsressorts, auferlegt werden kann (§ 10 a. a. O.).

Die Reichsregierung kann ihre Befugnisse an die obersten Landesbehörden übertragen, wenn der Markteinfluß der allgemeinen Preisbindungen oder Preisempfehlungen örtlich beschränkt ist. Die obersten Landesbehörden können dann die ihnen übertragenen Befugnisse an die nachgeordneten Behörden übertragen (§ 12 a. a. O.).

II. Den Erzeugnissen mit gebundenen Preisen stehen die Waren und Leistungen des freien Marktes gegenüber. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage ist hier aber, selbst wenn man die altgewohnten Eingriffe von hoher Hand (Zölle) und die neuzeitl. staatl. Maßnahmen planwirtschaftl. Art außer Betracht läßt, nicht allein bestimmend für die Preisbildung. Manche Gewerbe sind „übersetzt". Zu viele Menschen wollen in ihnen ihren Lebensunterhalt verdienen. Der bei allen Angehörigen solcher übersetzten Gewerbezweige gleichgerichtete Selbsterhaltungstrieb führt daher da und dort zu einer Überhöhung der „Spannen" (Zuschläge) in den Preisen für Waren ihres Geschäftsbereichs.

In anderen Fällen halten sich die Preise auf einer bestimmten Höhe, nicht weil Kartell-, Syndikats- oder sonstige rechtlich gleiche Bindungen vorliegen, sondern weil die Preise sich nach besonderen Empfehlungen richten (s. I.), die einmal mehr, einmal weniger deutlich wahrnehmbar sind. Auch die monopolartige Stellung eines industriellen Betriebes oder eines Händlers kann der Grund dafür sein, daß die Preise so hoch sind, daß sie mit der wirtschaftl. Lage nicht im Einklang stehen und insbes. über die Erzeugungskosten und einen angemessenen Gewinnzuschlag hinausgehen.

In solchen Fällen und wo sonst immer sich überhöhte Preise, Preisspannen oder -zuschläge finden, soll (darf) der nach Teil 1 Kap. II der 4. NotVO. und auf Grund der hierzu erlassene DurchfVO. (s. oben) eingesetzte Reichskommissar für Preisüberwachung (RK.) ordnend eingreifen. Sein Sitz ist in Berlin. Er ist mit sehr weitgehenden Vollmachten ausgestattet und unmittelbar dem Reichskanzler unterstellt. Der sachliche Arbeitsbereich erstreckt sich auf die Überwachung und Regelung der Preise, Preisspannen und -zuschläge für lebenswichtige Gegenstände des tägl. Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des tägl. Bedarfs. Was als lebenswichtige Gegenstände und Leistungen i. S. dieser Vorschr. anzusehen ist, bestimmt der RK. selbst (§§ 1, 4 DurchfVO.). Es darf daraufhin aber nicht erwartet werden, daß demnächst vom RK. ein Verzeichnis aller nach seinem Urteil lebenswichtigen Waren und Leistungen veröffentlicht werden wird. Die Handhabung dieser Vorschr. wird man sich viel-

mehr so zu denken haben, daß der RK. von Fall zu Fall bekannt gibt, auf welchem Gebiet er Preise, Preisspannen oder -zuschläge geregelt hat. Darin liegt dann zugleich die Entsch. über die Frage der Lebenswichtigkeit. Als lebenswichtige Gegenstände des tägl. Bedarfs werden vor allem zahlreiche Lebensmittel, aber auch industrielle Erzeugnisse zu gelten haben, die für die Haushaltungen von Wert sind oder etwa als Produktionsmittel der Landwirtschaft Bedeutung haben. Als lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des tägl. Bedarfs dürfen in erster Linie handwerkl. Leistungen oder die Werklieferungen der Kommunen (Gas, Elektrizität) oder die Beförderung auf Straßenbahnen, Autobussen usw. genannt werden.

Der RK. kann (wird) vornehmlich auf die freiwillige Senkung der Preise (Spannen und Zuschläge) durch die beteiligten Wirtschaftszweige hinwirken; er kann aber auch, wenn sich Hemmungen ergeben, die Preise usw. durch eigene Vorschr. (Anordnungen) senken. Ob die Vorschr. (Anordnungen) in der behördl. Festsetzung der Preise, Preisspannen und -zuschläge bestehen werden, oder ob andere auf die Senkung abzielende Maßnahmen zu treffen sind, darf (wird) von Fall zu Fall verschieden sein und hängt vom Ermessen des RK. ab (§ 1 DurchfVO.). Das Recht, „andere Maßnahmen" zur Senkung der Preise zu treffen, gibt, um nur ein Beispiel zu nennen, dem RK. die Möglichkeit, Kartellen, Syndikaten, Innungen u. ä. jede Einflußnahme auf die Preisbildung zu verbieten, wie der RK. überhaupt berechtigt ist, auf dem Gebiete der gebundenen Preise mit dem Ziele einer über das normale Maß (10%) hinausgehenden Preisherabsetzung tätig zu sein (Teil 1 Kap. II § 13 der 4. NotVO.). Der RK. ist berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen Vorschr. oder Anordnungen, die er auf Grund der bisher behandelten Befugnisse erläßt, mit Gefängnis, Haft, Geldstrafe oder mit mehreren dieser Strafen bedrohen. Die Geldstrafe kann in unbeschränkter Höhe angedroht werden (§ 1 Abs. 2 DurchfVO.).

In Anlehnung an die VO. über Handelsbeschränkungen v. 13. Juli 1923 (RGBl. 1923 I, 706 — jetzige Fass.) kann der RK. die Fortführung von Betrieben und die Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume anordnen, wenn der Inhaber oder Leiter sich seinen Bestimmungen nicht fügt, oder wenn sonst Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber oder Leiter die für den Betrieb erforderliche Sorgfalt nicht besitzt. Neu ist — zur Abkürzung des Verfahrens — dabei die Vorschr., daß gegen eine solche Maßnahme des RK. nur Einspruch beim Reichswirtschaftsgericht zulässig ist. Der Einspruch kann nur innerhalb der Ausschlußfrist von einer Woche eingelegt werden, das Reichswirtschaftsgericht soll die Entsch. innerhalb eines Monats treffen (§ 2 DurchfVO.).

Um die Geschäfts-(Laden-)Inhaber zu mäßigen Preisforderungen anzuhalten und dem Kauflustigen die bequeme Auswahl seines Lieferanten zu ermöglichen, ist die Einführung des Preisschilder- und Preisverzeichniszwanges vorgesehen (Aushang nicht nur im Innern des Ladens, sondern auch in Schaukästen und Schaufenstern). Der Preisverzeichniszwang ist auch zulässig für lebenswichtige Leistungen (Gegenstück: lebenswichtige Gegenstände). Die Durchführung dieser Maßnahmen kann mit landesgesetzlich zulässigen Zwangsmitteln erzwungen werden. Die hierauf abzielenden Maßnahmen sind im verwaltungsgerichtl. Verf. anfechtbar (gegebenenfalls vorher Beschwerde im Verwaltungsverf. — § 3 Abs. 2 a. a. O. NotVO., §§ 3, 7 DurchfVO.).

Zur Begutachtung von Preisen usw. kann der RK. beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses Preisausschüsse aus den beteiligten Kreisen errichten; er kann nach der VO. über Auskunftspflicht v. 13. Juli 1923 (RGBl. I, 723) von jedermann Auskunft verlangen (§§ 5, 6 DurchfVO.).

Der RK. ist befugt, mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet oder Teile davon Vorschr. oder Anordnungen zu erlassen; er kann aber seine Befugnisse auch den obersten Landesbehörden übertragen, die diese wieder auf ihre nachgeordnete Behörde weiter übertragen dürfen. Für besondere Notgebiete kann der RK. auch eigene Beauftragte bestellen. Reichsrecht schaffen gegebenenfalls sowohl die Landesbehörden (im Falle der Delegation der Befugnisse des RK. an sie) als auch die Beauftragten des RK. (§§ 5, 6 a. a. O. NotVO.).

Die Preisbindungen von Markenwaren.

Von Rechtsanwalt Dr. Reinhold Wolff, Berlin.

Die Preisbindungen sind nicht allgemein aufgehoben, sondern bleiben in Kraft, soweit die gebundenen Preise entsprechend den Vorschriften der §§ 1, 2 gesenkt wird. Markenwarenhersteller, welche die Preise in sämtlichen Stufen der Verteilung gesenkt haben, genießen also den Preisschutz weiter; und zwar sowohl im Innenverhältnis, wie auch gegenüber den sogenannten Preisschleuderern. Es bleibt hier aber bei der allgemeinen Rspr. (vgl. RG. 133, 51; RG. v. 6. Okt. 1931, II 76/31 [vgl. unten S. 3662 Nr. 4]; RpflBl. 1931, 117 ff.). Anders dann, wenn die Preissenkung nicht um das erforderliche Maß (vgl. § 1 Abs. 1, 4 § 2 Abs. 3) vorgenommen ist, oder wenn die Senkung nicht in allen Stufen der Verteilung durchgeführt ist. Dann treten dieselben Rechtsfolgen ein, wie bei Nichtvornahme der Preissenkung. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, bestimmt sich nach dem Gesetz. Im Streitfall entscheidet also regelmäßig das ordentliche Gericht. Der RWiM. kann nach § 6 VO. mit endgültiger Wirkung auch für ordentliche Gerichte entscheiden, aber lediglich über die Frage, ob die Preise entsprechend den Vorschr. der VO. gesenkt sind.

Im Falle der Nichtvornahme der Preissenkung werden die Preisbindungen nichtig (§ 1 Abs. 5, § 2 Abs. 3). Die Nichtigkeit ist nur eine Teilnichtigkeit. Sie erfaßt lediglich die preisbindenden Verpflichtungen in bezug auf die Einhaltung der nicht gesenkten Preise. Sind also durch einen einheitlichen Revers mehrere Waren preisgebunden, so erfaßt die Nichtigkeit nur die Bindungen hinsichtlich der nicht preisgesenkten Waren. Ebenso wird an sich nur der die Preisbindung enthaltene Teil des Reverses oder der Geschäftsbedingungen nichtig. Wieweit auch der übrige Teil des Vertrages von der Nichtigkeit ergriffen wird, bestimmt sich nach § 139 BGB. Beruht die Bindung auf einem Revers, so dürfte, da die übrigen Bestimmungen des Reverses gegenüber der Preisbindungsverpflichtung verhältnismäßig unwichtig sind, Nichtigkeit des ganzen Reverses nach § 139 BGB. eintreten. Ist die Preisbindung hingegen Bestandteil eines langfristigen Kaufvertrages, z. B. Geschäftsbedingung eines Sukzessivlieferungsvertrages, so dürfte lediglich die Preisbindung als Bestandteil dieses Vertrages in Wegfall kommen, während der übrige Teil des Vertrages bestehen bleibt.

Die zivilrechtliche Wirkung der Nichtigkeit von Preisbindungen ist ex nunc. Sie tritt also erst am 1. Jan. 1932 ein, wenn die Preise nicht bis dahin gesenkt werden. Ist die Preisbindung durch einen Revers begründet, der vor dem 1. Jan. 1932 unterzeichnet war, so verliert die darin enthaltene Verpflichtung zur Einhaltung des vorgeschriebenen Wiederverkaufspreises am 1. Jan. 1932 ihre rechtliche Wirksamkeit, bzw. an dem in § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Zeitpunkt. Bis zum Augenblick der Aufhebung der Preisbindung ist diese als rechtswirksam anzusehen. Auch wenn die Preisbindung Bestandteil eines am 1. Jan. 1932 noch nicht abgewickelten Liefergeschäfts geworden ist, bleibt sie nicht etwa rechtlich gültig, sondern der gebundene Abnehmer wird von seiner Verpflichtung zur Einhaltung des vorgeschriebenen Preises frei.

Die Wirkung der Nichtigkeit einer Preisbindungsverpflichtung tritt zunächst nur zwischen den Parteien des Preisbindungsvertrages ein, also zwischen Lieferant und Abnehmer. Keine Veränderungen erleidet das Rechtsverhältnis zwischen dem preisgebundenen Abnehmer und dessen Kunden (z. B. Verbraucher). Diese nicht preisgebundenen Abnehmer können also nicht etwa unmittelbar einen Anspruch auf die Preissenkung geltend machen. Der Verbraucher kann auch nicht von einem etwa geschlossenen und noch nicht abgewickelten Kaufvertrag zurücktreten.

Der Hersteller darf, wenn er eine Preissenkung nicht in der vorgeschriebenen Form vorgenommen hat, ohne Erlaubnis des RWiM. nicht mehr preisbindende Geschäftsbedingungen anwenden. Andernfalls macht er sich nach § 8 Abs. 2 i. Verb. mit § 10 strafbar. Ebenso dürfen aus preisbindenden Geschäftsbedingungen und Reversen nach Aufhebung des Preisschutzes keine Ansprüche auf Einhaltung der Preisbin-

dungen gegen die nachgeordneten Wirtschaftsstufen hergeleitet werden.

Das Rechtsverhältnis Hersteller — Außenseiter, (Frage des sogenannten Preisschleuderns mit Markenwaren) wird durch die Aufhebung der Preisbindungen mittelbar beeinflußt. Sind Preisbindungen gemäß § 1 oder 2 VO. aufgehoben, so ist selbstverständlich nicht nur der preisgebundene Händler frei, sondern es kann auch der Dritterwerber die Ware unter Preis veräußern, ohne sich des Verstoßes gegen § 1 UnlWG. schuldig zu machen; selbst dann nicht, wenn er unter Ausnutzung des Vertragsbruches seines Vormannes die Ware zu einer Zeit erworben hat, wo die Preisbindung noch bestand. Das muß auch dann gelten, wenn die gebundenen Wettbewerber des Preisschleuderers sich nach Aufhebung des Preisschutzes freiwillig an die vorgeschriebenen Preise halten. Hingegen kann der Preisschleuderer belangt werden, wenn er die auf Schleichwegen bezogene Ware vor dem Zeitpunkt der Aufhebung des Preisschutzes veräußert hat. Auf schwebende Prozesse hat die VO., weil sie ex nunc wirkt, keinen Einfluß. Nur insoweit, wie mit der Wettbewerbsklage Unterlassung verlangt wird, wird der Anspruch auf Unterlassung unbegründet, in dem Zeitpunkt, in dem der Preisschutz entfällt.

Eine besondere Bedeutung gewinnt die VO. in bezug auf die Rspr. bez. Preisschleudern mit Markenwaren dadurch, daß die Lückenlosigkeit des Reverssystems, an welchem die Rspr. die Gewährung des Preisschutzes knüpft, durch die VO. unterbrochen sein kann. Ein solches lückenloses Reverssystem besteht z. B. nicht in denjenigen Fällen, wo die Preissenkung nicht in allen Stufen der Verteilung durchgeführt ist, und aus diesem Grunde die Preisbindung ganz oder teilweise nichtig ist. Der Hersteller, der auf den Preisschutz Anspruch erhebt, wird also durch Anzeigen, Zirkulare oder in anderer geeigneter Form seinen Abnehmern zur Kenntnis bringen müssen, daß er gesenkt hat und der Preisschutz in Kraft bleibt. Eine Vermutung für das Bestehenbleiben des Preisschutzes besteht jedenfalls nicht.

Kapitel III.

Zinssenkung.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Munzer, Berlin.

Die NotVO. strebt eine grundlegende Verbilligung der Gestehungskosten der deutschen Wirtschaft an und hält an der grundsätzlichen Politik fest, den Goldstandard der Reichsmark unter allen Umständen zu sichern.

Von den großen Industriestaaten der Welt hat Deutschland zur Zeit die höchsten Zinssätze. Diese hohen Zinssätze verteuern die Gestehungskosten der deutschen Wirtschaft erheblich. Die gesamten Geldverbindlichkeiten der deutschen Wirtschaft werden auf rund 90 Milliarden *RM* zu veranschlagen sein (einschließlich aller Doppelzählungen). Die Zinslast, die danach in irgendeiner Form als Gestehungskosten in die deutsche Wirtschaft eingeht, dürfte zur Zeit etwa 7 Milliarden *RM* jährlich betragen. Davon entfallen rund 3,8 Milliarden *RM* auf langfristige und 3,2 Milliarden *RM* auf kurzfristige Verpflichtungen. Ein fühlbarer Teil dieser Zinslast ist unmittelbar an das Ausland zu entrichten. Gelingt es, die Zinslast bei allen Kreditarten um rund ein Viertel zu senken, so würde die Gesamtwirtschaft um etwa 2 Milliarden *RM* Gestehungskosten entlastet werden. Allerdings sinken durch eine solche Kürzung in gleicher Höhe die Einkommen der Kreditgläubiger; der Wirtschaft entgehen diese „Ersparnisse“, und zwar meist in der Form der Verbrauchseinkommen. Gleichwohl kann eine unmittelbare Kostensenkung der Wirtschaft neue Impulse geben, die diesen Einkommensausfall an Zinsen und sonstigen Renten paralysieren, das Volkseinkommen steigern und damit den allgemeinen Wohlstand heben.

Zinssenkungen kürzen die Rechte der Gläubiger. Sie lassen sich aber dann rechtfertigen, wenn die Höhe der Zinslast die Güte der Forderung selbst bedroht, da anzunehmen ist, daß der Gläubiger im eignen Interesse eine geringer verzinsliche gute Forderung einer höher verzinslichen schlechten vorziehen wird. Dazu kommt, daß der Realwert der Kapitalrente infolge der Deflation in der letzten Zeit beträchtlich gestiegen ist, während alle übrigen Einkommen sich real und nominal beträchtlich vermindert haben.

Die NotVO. sieht daher für den Kapital- und Geldmarkt Zinssenkungen vor. Von juristischem Interesse ist vorwiegend der Kapitalmarkt.

I. Kreis der erfaßten Zinsen.

1. Sachlicher Geltungsbereich.

Die Zinssenkung erstreckt sich nach den §§ 1 und 2 dieses Abschnitts auf:

1. Anleihen, die in öffentl. Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind (Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Pfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahnobligationen, Schuldverschreibungen von Kreditanstalten oder Ablösungsanstalten des privaten oder öffentl. Rechtes, Obligationen von AktG., KommGes. a. A., GmbH., Genossenschaften, Einzelpersonen usw.);
2. Forderungen, einschließlich der Hypotheken, sowie Grundschulden, wenn die regelmäßige Fälligkeit nicht früher als ein Jahr nach ihrem Entstehen eintritt.

Damit sollen alle langfristigen Anlagen, d. h. die Kreditformen des Kapitalmarktes, der Zinssenkung unterworfen werden. Beschränkt bleibt diese Maßnahme nach der Natur der Sache auf die festverzinslichen Anlagen, m. a. W. auf den Kreis des unverantwortlichen Kapitals. Die Rente des Kapitals, das je nach der Rentabilität der Unternehmung mit wechselnden Anteilsätzen entgolten wird, hat sich entsprechend ihrer Rechtsform im Laufe der gegenwärtigen Depression dem verminderten Gewinn angepaßt und wird sich ihm künftig anpassen (Dividenden der AktG. usw.; Kuxe, Ausbeuten, Genußscheine; Versicherungsdividenden usw.). Demgemäß werden auch garantierte Mindestdividenden, Erträge partiarischer Darlehen, zu den Zinsen hinzutretende Gewinnanteile und ähnliche Gewinnquoten durch die NotVO. nicht gekürzt (Dividende der Reichsbahnvorzugsaktien usw.).

Schuldverschreibungen i. S. des § 1 sind Inhaberpapiere, Namenpapiere und durch Blankoindossament übertragbare Papiere. Ohne Belang ist dabei, wer Schuldner ist. Die Obligationen, die KommGes., OHG. und Zweckverbände, wie der Ruhrverband oder die Emscher-Genossenschaft, oder auch kirchliche Verbände, ausgegeben haben, erwähnt § 1 zwar nicht ausdrücklich; die in § 1 aufgenommene Erläuterung gibt aber nur Beispiele und erfaßt jede Anleihe ohne Rücksicht auf den Verpflichteten. Ohne Belang ist ferner, ob die Anleihe auf in- oder ausländische Währung, auf Geld oder wertbeständige Gegenstände abgestellt ist.

Ablösungsanstalten sind z. B. die Landeskulturrentenbanken in Preußen und Bayern und alle nach ähnlichen Grundsätzen aufgebauten Kreditinstitute. Rentenbriefe werden wie Pfandbriefe zu behandeln, d. h. der Zinskürzung zu unterwerfen sein. Schuldscheindarlehen fallen nicht unter § 1, wohl aber unter § 2 (zu vgl. Schlegelberger, Die Zinssenkung, S. 11).

Schwieriger ist die Umschreibung des sachl. Geltungsbereichs des § 2. Die Kapitalanlagen des § 1 fallen unbedingt unter die Kürzung, die des § 2 nur dann, wenn ihre regelmäßige Fälligkeit nicht früher als ein Jahr nach ihrem Entstehen eintritt. Entstanden ist eine Kapitalanlage mit der ursprünglichen Begründung der Verbindlichkeit. Entscheidend ist die Dauer der Ausleihung (zu vgl. Schlegelberger a. a. O. S. 15). Eine sog. Prolongation läßt kein neues Schuldverhältnis entstehen. War eine Forderung erst nach einem Jahr fällig und ist die Rückzahlungsfrist nach Ablauf dieses Jahres um ein halbes Jahr verlängert worden, so gilt § 2 für sie. Entsprechend wird anzunehmen sein, daß die jetzt sehr häufigen Sanierungskredite unter § 2 fallen, falls der ursprünglich kurzfristige Kredit durch die Sanierungsmaßnahme in einen langfristigen, mindestens einjährigen Kredit umgewandelt worden ist. Vorauszusetzen ist dabei, daß in dieser Umwandlung eine Novation der Verbindlichkeit liegt. Für eine solche Novation spricht die Veränderung der Fälligkeit, der Zinshöhe, der Zinszahlungsart, die Neubestellung oder Auswechselung von Pfandrechten usw.

Als „regelmäßige Fälligkeit“ wird die planmäßig vorgesehene Tilgung der Forderung zu gelten haben, nicht dagegen die vorzeitige Fälligkeit (§ 4 Abs. 5) oder eine Fälligkeit, die zwar früher als 1 Jahr nach dem Entstehen der

Forderung möglich, aber nur durch ausdrückliche Kündigung herbeizuführen ist. Hat der Gläubiger daher ein Darlehen auf unbestimmte Zeit, aber mit der Möglichkeit dreimonatiger Kündigung gegeben, so werden die Zinsen nach § 2 zu kürzen sein. Entscheidend ist in allen Fällen der Zweck des Kredites, insbes. seine Verwendungsart, und die Absicht der Parteien; ist die Kapitalanlage als dauernd gedacht, so ist sie als Kredit des Kapitalmarktes anzusehen und fällt, sofern nicht besondere Umstände für das Gegenteil sprechen, unter die Kürzungsvorschriften.

§ 2 schließt in die Forderungen ausdrücklich die Hypotheken ein und stellt den Forderungen die Grundschulden gleich. Fraglich ist, ob die Geldsummen, die auf Grund einer Rentenschuld zu zahlen sind, nach der NotVO. herabgesetzt werden müssen. Die Frage dürfte zu bejahen sein (a. A. Schlegelberger a. a. O. S. 17). Die Rentenschuld ist nur eine Abart der Grundschuld. Bei der Bestellung der Rentenschuld ist zudem der Betrag zu bezeichnen, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann (§ 1199 BGB.); damit wird ebenso wie beim Zins aller anderen Kapitalanlagen eine rechtliche Beziehung der periodischen Leistung zu einem Kapital geschaffen. Die Kürzung der Rentenschuldleistungen ist ferner dann aus praktischen Gründen kaum zu umgehen, wenn die Rentenschuld zur Deckung von Rentenbriefen dient und die Zinsen dieser Rentenbriefe nach § 1 herabgesetzt werden müssen.

Neben den gewöhnlichen Forderungen und Hypotheken ergreift § 2 auch die aufgewerteten persönlichen Forderungen und Hypotheken, bei denen die Beteiligten vereinbart haben, daß sie über den 1. Jan. 1932 hinaus fortbestehen sollen, aber mit einem höheren Satz als 6% zu verzinsen sind. Der vereinbarte Satz ist nach den §§ 1 und 2 zu kürzen, wenn die übrigen Bedingungen für die Anwendung der NotVO. gegeben sind.

Reallasten und Nießbräuche, die Geldschulden enthalten, unterliegen nicht der Zinssenkung; das gleiche gilt von Rentenansprüchen, Leibrentenverträgen und ähnlichen Abmachungen.

Nicht zu kürzen ist ferner der Zinssatz des gesamten Akzeptkredits ohne Rücksicht auf die Laufdauer; der Akzeptkredit gehört dem Geld-, nicht dem Kapitalmarkt an. Für den Kontokorrentkredit wird grundsätzlich dasselbe zu gelten haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich.

Die Kürzungsvorschriften gelten nur für Verbindlichkeiten, die zur Zeit schon bestehen, aber auch für diejenigen, die bis spätestens zum 31. Dez. 1931 noch entstehen. Die Zinsen für neue Kredite, die v. 1. Jan. 1932 an entstehen, sind nicht zu kürzen. Auch ihre absolute Höhe unterliegt keinen Beschränkungen. Der gesetzgeberische Zweck der NotVO. würde aber durchkreuzt, wenn sich die Zinssätze für die neuen Verbindlichkeiten nicht dem gesenkten Niveau anpassen würden.

Wird durch Vorvertrag, der bis zum 31. Dez. 1931 abgeschlossen worden ist, eine Verbindlichkeit der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art vereinbart, die nach dem 1. Jan. 1932 entstehen soll, so erstreckt sich die Zinssenkung nicht auf sie. Denn die Verbindlichkeit bestand noch nicht, als die §§ 1 u. 2 am 1. Jan. 1932 in Kraft traten.

3. Nichtabdingbarkeit innerhalb dieses Geltungsbereichs.

Es ist davon auszugehen, daß die NotVO. zwingendes Recht enthält, soweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze oder besondere Vorschriften der NotVO. dafür sprechen, daß ihre Vorschriften durch privatrechtliche Vereinbarungen geändert oder aufgehoben werden können. Auf die Zinssenkung kann deshalb der Schuldner nicht verzichten. Sie tritt kraft Gesetzes ohne Zutun der Parteien ein. Man wird jedoch Verträge über die Veränderung des herabgesetzten Zinssatzes zulassen müssen. Sie bedürfen jedoch der für das Rechtsgeschäft vorgesehenen Form; auch gilt für sie z. B. § 1119 BGB. (vgl. Schlegelberger a. a. O. S. 17).

II. Der Umfang der Zinssenkung.

Dem Grundgedanken der NotVO. nach soll der Zinssatz bei den bestehenden Schuldverhältnissen und dinglichen Rechtsverhältnissen um rund ein Viertel, bei über 12%igem Zinssatz noch stärker herabgesetzt werden. Die NotVO. geht dabei von einem Normalzinssatz von 6% aus. Sätze bis 6% ergreift sie nicht. Anderseits sollen die zur Zeit gebräuchlichsten Sätze auf 6% herabkonvertiert werden. Die Reichsregierung will damit offenbar 6% als landesüblichen Zinssatz einführen; sie geht wohl davon aus, daß dieser Satz nach den jetzigen Kapital- und Rentabilitätsverhältnissen der deutschen Volkswirtschaft am ehesten zu vertreten ist.

1. Herabsetzung der eigentlichen Zinsen.

Demgemäß sieht § 1 Abs. 1 bis 3 vor, daß die Zinssätze zwischen 8 und 6% auf 6% und die Zinssätze zwischen 12 und 8% im Verhältnis von 8 zu 6 herabzusetzen sind; soweit der Zinssatz mehr als 12% beträgt, ist er im Verhältnis von 8 zu 4 zu kürzen. Ergibt sich als herabgesetzter Zinssatz eine Zahl, die nicht in volle Viertel teilbar ist, so wird sie nach oben auf ein volles Viertel abgerundet.

Daraus ergeben sich folgende Zinssenkungen:

seitheriger Zinssatz in %:		herabgesetzter Zinssatz in %:
5		5
6	Ebenso alle Zwischensätze	6
7		6
8		6
$8\frac{1}{4}$		$6\frac{1}{4}$
$8\frac{1}{2}$		$6\frac{1}{2}$
$8\frac{3}{4}$		$6\frac{3}{4}$
9		$6\frac{3}{4}$
$9\frac{1}{4}$		7
$9\frac{1}{2}$		$7\frac{1}{4}$
$9\frac{3}{4}$		$7\frac{1}{2}$
10		$7\frac{1}{2}$
$10\frac{1}{4}$		$7\frac{3}{4}$
$10\frac{1}{2}$		8
$10\frac{3}{4}$		$8\frac{1}{4}$
11		$8\frac{1}{4}$
$11\frac{1}{4}$		$8\frac{1}{2}$
$11\frac{1}{2}$		$8\frac{3}{4}$
$11\frac{3}{4}$		9
12		9
$12\frac{1}{4}$		9
$12\frac{1}{2}$		$9\frac{1}{4}$
$12\frac{3}{4}$		$9\frac{1}{2}$
13		$9\frac{1}{2}$
$13\frac{1}{4}$		$9\frac{3}{4}$
$13\frac{1}{2}$		$9\frac{3}{4}$
$13\frac{3}{4}$		10
14		10
15		$10\frac{1}{2}$
16		11

Zu kürzen sind auch die Zinsen, die nicht bestimmt, aber bestimmbar sind (gleitende Zinsen). Bei kurzfristigen Krediten werden die Zinsen häufig, bei langfristigen Krediten zuweilen auf den Reichsbankdiskont oder ähnliche Maßstäbe abgestellt und regelmäßig mit einem Zuschlag zu diesem Maßstabe berechnet. So gibt es z. B. Darlehen, die „mit dem Reichsbankdiskont plus 2 (x) %, mindestens aber mit 6%" zu verzinsen sind. Auch so errechnete Zinssätze sind zu kürzen. Nach den einzelnen Diskontperioden ist der nach der ursprünglichen Verabredung vereinbarte Zinssatz zu berechnen und dann nach den Vorschriften des § 1 zu kürzen. In dem Beispiel würde dies nach der Formel zu geschehen haben:

$$\frac{(\text{Reichsbankdiskontsatz} + 2) \cdot 6}{8}.$$

Ergibt der vereinbarte gleitende Zinssatz — Reichsbankdiskontsatz plus x — eine Zahl von 6 oder weniger oder über 12, so ist nach den besonderen Vorschr. des § 1 zu verfahren.

Sog. Strafzinsen, die z. B. bei Verzug mit der Bezahlung der Zinsen oder des Kapitals fällig werden, unterliegen nicht der Kürzung. Strafzinsen und ähnliche Zinszuschläge sind von vornherein normierte Schadensersatzbeträge, die weder im wirtschaftl. noch rechtl. Sinne als eigentliche Zinsen gelten können und nur wegen der Ähnlichkeit der Berechnungsart als Zinsen bezeichnet werden.

2. Behandlung des Verwaltungskostenbeitrages.

Häufig enthalten die Zinsen Bestandteile, die nicht im strengen Sinne allgemeines Entgelt für Kapitalnutzung sind,

sondern das Entgelt des Schuldners für eine bestimmte Leistung des Gläubigers, besonders die reine Vermittlung, darstellen; zuweilen sind solche in Prozenten des Kreditbetrages ausgedrückten Entgelte auch gesondert neben den Zinsen vereinbart (Verwaltungskostenbeiträge usw.). Besonders die Hypothekenbanken haben diese Einrichtung entwickelt. Würden diese im Zins enthaltenen oder neben ihm zu leistenden Entgelte nach § 1 gekürzt, so hätten die Kreditinstitute, denen sie geschuldet werden, infolge der Zinssenkung möglicherweise keine oder keine ausreichende Verdienstspanne mehr. Diesen Schwierigkeiten will § 2 Abs. 2 begegnen. Er bestimmt, daß der Verwaltungskostenbeitrag nicht gekürzt wird, der bei Forderungen oder Grundschulden vereinbart ist, die am 9. Dez. 1931 einer Hypothekenbank, einer Schiffspfandbriefbank oder einer öffentl.-rechtl. Kreditanstalt i. S. des Ges. v. 21. Dez. 1927 (RGBl. I, 492[1])) zustehen; ist ein Verwaltungskostenbeitrag nicht besonders vereinbart, so gilt nach näherer Bestimmung der DurchfVorschr. ein Teil des bisherigen Zinssatzes als Verwaltungskostenbeitrag.

Diese Vorschrift bedarf in verschiedener Richtung der Auslegung; die DurchfVorschr. werden sie eingehend zu erläutern haben.

a) Anwendungsbereich.

Nach dem Wortlaut bezieht sich § 2 Abs. 2 nur auf Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und öffentl.-rechtl. Kreditanstalten i. S. des RGes. vom 21. Dez. 1927, ohne Rücksicht darauf, ob die Hypotheken usw. im Deckungsregister eingetragen sind oder nicht. Sie wird aber auch für solche Institute zu gelten haben, die, wie die Rentenbank-Kreditanstalt, ihrem Wesen nach öffentl.-rechtl. Kreditanstalten i. S. des genannten RGes. sind, aber durch ausdrückliche Bestimmung von den Vorschriften dieses Gesetzes ausgenommen wurden. Sie wird ferner auf Institute nach Art der Deutschen Boden-Kultur-AktG., die Meliorationskredite weitergibt, und der Hamburger und Frankfurter Baukasse zu erstrecken sein. Diese Institute geben das von ihnen aufgenommene Kapital langfristig an Kreditnehmer weiter, denen sie Verwaltungskostenbeiträge in oder neben dem Zins berechnen; dieser Verwaltungskostenbeitrag muß als Verdienstspanne erhalten bleiben. Die Voraussetzungen sind hier die gleichen wie bei den Hypothekenbanken.

Dagegen wird die Vorschrift wegen ihrer engen Fassung m. E. nicht auf Kreditinstitute anderer Struktur, wie z. B. Sparkassen, ausgedehnt werden können. Auch die Sparkassen rechnen bei den von ihnen gegebenen Hypotheken den Unkostensatz für Kreditvermittlung und -verwaltung ein oder werfen ihn besonders aus. Wird der Zinssatz nach § 1 gekürzt, so müssen die Sparkassen und die anderen ähnlichen Kreditinstitute den Einlegern kündigen und die Zinsen der Einleger entsprechend kürzen; damit wird die Spanne, die für die Rentabilität nötig ist, wiederhergestellt. Zu dieser Kündigung sind Sparkassen und Banken in aller Regel nach den Satzungen oder Geschäftsbedingungen befugt.

b) Technisch wird die Herausnahme des Verwaltungskostenbeitrags aus der Zinssenkung in den seltensten Fällen Schwierigkeiten machen. Sind z. B. die von dem Kreditinstitut (§ 2 Abs. 2) ausgeliehenen Hypotheken zu 8% verzinslich und mit einem Verwaltungskostenbeitrag von ½% belastet, und sind auf ihrer Grundlage 8%ige Pfandbriefe ausgegeben, so wird der Pfandbriefzins von 8 auf 6% gesenkt, während der neue Hypothekenzins 6½% beträgt, da nur die Zinsen von 8% auf 6% zu kürzen sind, der Kostenbeitrag von ½% dagegen ungekürzt bleibt. Die bisherige Spanne ist gewährleistet. Das gilt auch dann, wenn die Zinssätze für die Hypotheken und die durch die Hypotheken gedeckten Passiven des Kreditinstituts unter 8% liegen. Hat im Grenzfall ein Institut auf der Grundlage von 6½%igen Hypotheken (6% Hypothekenzins, ½% Kostenbeitrag) 6%ige Pfandbriefe ausgegeben, so bleiben die Zinssätze wie seither. Schwieriger ist die Auslegung des § 2 Abs. 2 nur dann, wenn 6%ige Pfandbriefe durch 6½%ige Hypotheken, bei denen zum Zinssatz ein Kostenbeitrag von z. B. ⅛% hinzugerechnet wird, gedeckt werden. Dann würde der Pfandbriefzins 6% bleiben, der Hypothekenzins auf 6% gekürzt werden und dem Institut als einziger Gewinn der nicht herabzusetzende Kostenbeitrag von ⅛% zur Verfügung stehen. Das Institut wäre damit unrentabel. Praktisch kommt dieser Fall allerdings wohl kaum vor; andernfalls müßten die DurchfVorschr. vorsehen, daß ein weiterer Teil des Zinssatzes der Hypothek, der die Unkosten deckt, als Verwaltungskostenbeitrag auszugliedern und damit der Zinssenkung zu entziehen ist.

Das führt zu der zweiten Alternative des § 2 Abs. 2, d. h. zu den Fällen, in denen der Verwaltungskostenbeitrag nicht besonders vereinbart ist. In diesen — weitaus häufigsten — Fällen sollen die DurchfVorschr. einen Teil des bisherigen Zinssatzes als Kostenbeitrag bestimmen. Diese Regelung kann zu einer planmäßigen Senkung der Kreditkosten benutzt werden und die auf dem Gebiete des Geldmarktes vorzunehmende Minderung der Bankprovisionen wirkungsvoll ergänzen. Sie kann namentlich dazu dienen, die besonders unmittelbar nach der Inflationszeit sehr hoch bemessenen Kostenbeiträge auf ein erträgliches Maß herabzusetzen. Es wird damit gerechnet werden können, daß der nicht gesondert berechnete Verwaltungskostenbeitrag auf höchstens ½% begrenzt werden und daß ein höherer Satz, etwa bis ¾%, nur bei kleinen Krediten — vielleicht bis 5000 RM — zugelassen wird, weil der Kleinkredit den Instituten höhere anteilsmäßige Unkosten verursacht als die Gewährung größerer Kredite.

Nach diesen Erwägungen hätte es nahegelegen, daß die NotVO. ausdrücklich einen Höchstsatz für die Kostenbeiträge, etwa ½%, festgelegt und dies nicht den DurchfVorschr. überlassen hätte. Sie hat offensichtlich hiervon abgesehen, weil es Fälle gibt, in denen dieser Satz auch beim Großkredit möglicherweise nicht genügt. Nicht selten treten zwischen den eigentlichen Kreditgeber und den endgültigen Kreditnehmer zwei Kreditmittler; das zentrale Kreditinstitut gibt z. B. das von ihm geliehene Geld nicht unmittelbar, sondern durch ein örtl., häufig organisatorisch mit ihm verbundenes Kreditinstitut an den endgültigen Darlehnsnehmer, den Landwirt oder Gewerbetreibenden, weiter. Dann würde ein ½%iger Verwaltungskostenbeitrag nicht genügen, um die beiden Kreditmittler rentabel zu erhalten. Es bedarf daher besonderer Vorschriften, etwa dahin, daß in solchen Fällen jeder Kreditmittler bis $^3/_{10}$, ⅓ oder ⅜% Kostenbeitrag aus dem Zinssatz für sich auszugliedern berechtigt ist.

Bei der Durchführung der Vorschriften ist ferner zu entscheiden, ob die Grenzen für die Verwaltungskostenbeiträge nicht nach Kreditarten verschieden zu staffeln, z. B. für zweite Hypotheken höhere Beiträge als für erste Hypotheken, für Industriekredite höhere Beiträge als für Agrarkredite zuzulassen sind.

3. Die Aufwertungszinsen.

Ausdrücklich geregelt werden schließlich die Aufwertungszinsen. Durch die 2. DurchfVO. z. AufwFällG. v. 5. Dez. 1930 (RGBl. I, 608) waren die nach § 1 Abs. 1 AufwFällG. vom 18. Juli 1930 (RGBl. I, 300)[2])) über 5% hinaus zu leistenden Mehrzinsen (Aufwertungszinszuschlag) auf 2½% festgesetzt worden. Nach § 1 des genannten Ges. v. 18. Juli 1930 wäre dieser erhöhte Zinssatz von 7½% am 1. Jan. 1932 in Kraft getreten. Die NotVO. senkt auch diesen Zinssatz auf 6%, indem sie den Aufwertungszinszuschlag von 2½% auf 1% kürzt (§ 3). Damit sind auch die Aufwertungszinsen auf den in § 1 vorgesehenen Satz gesenkt.

Bei freiwilligen, auch vergleichsweisen Vereinbarungen über die Höhe der Zinsen für aufgewertete Forderungen gilt, wie bereits hervorgehoben, § 2 unmittelbar.

Keine Schwierigkeit bereitet endlich die Zinssenkung bei Liquidationsgoldpfandbriefen und Mobilisierungsgoldpfandbriefen. Auch nach der Senkung der Zinsen der Hypotheken, die diese Pfandbriefe decken, bleibt dem Kreditinstitut eine ausreichende Spanne (Pfandbriefzins nach der VO. v. 11. Juni 1931 [RGBl. I, 337] 5½%; Hypothekenzins mindestens 6%).

4. Zeitpunkt der Zinssenkung.

Die Herabsetzung gilt nur für Zinsen, die für einen Zeitraum vom 1. Jan. 1932 ab geschuldet werden (§ 1 Abs. 4 i. Verb. m. § 12). Bis zum 31. Dez. 1931 laufen die Zinsen in der seitherigen Höhe weiter. Dies gilt namentlich auch für Zinsrückstände. Die für Zeiträume bis zum 31. Dez. 1931 geschuldeten Zinsen können in der seitherigen Höhe auch künftig, d. h. nach dem 31. Dez. 1931, geltend gemacht werden. Nichts

[1]) Vgl. v. Bitter: JW. 1928, 1026.

[2]) Vgl. Harmening: JW. 1930, 2345 ff.

hindert z. B. den Gläubiger, einen Zinsrückstand aus dem Jahre 1931 oder 1930 noch i. J. 1932 oder später unter Zugrundelegung des ungekürzten Zinssatzes zu beanspruchen, einzuklagen, mit ihm aufzurechnen, Zwangsvollstreckung zu betreiben usw.

Die Zäsur für den Zinssatz tritt am 1. Jan. 1932 ein. Häufig wird es daher in Zukunft erforderlich sein, gebrochene Zinsen zu berechnen. Hypotheken oder Pfandbriefe, deren halbjährlich nachträglich zu zahlende Zinsen am 31. März 1932 fällig sind, erbringen für das erste Vierteljahr dieses Zeitraumes noch die alten, für das zweite Vierteljahr schon die neuen Zinssätze. Bei einem 8%igen Pfandbrief wäre mithin für das Zinshalbjahr v. 1. Okt. 1931 bis 31. März 1932 ein Mischzins von 7% zu berechnen: für das erste Vierteljahr 8%, für das zweite Vierteljahr nach § 1 nur noch 6%.

Bei diesen Berechnungen ist auch § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen; die Ausgliederung des Verwaltungskostenbeitrages wirkt erst v. 1. Jan. 1932 an.

Sind, was seltener vorkommt, Zinsen im voraus und dabei auch für einen Zeitraum nach dem 31. Dez. 1931 bezahlt worden, so kann der Schuldner den Betrag, den er nach den §§ 1 und 2 zuviel bezahlt hat, zurückfordern oder auf spätere Zinszahlungen verrechnen.

III. Der Ausschluß der Kündigung.

Die Zinssenkung könnte dazu führen, daß die Kapitalgeber, deren Zinsen herabgesetzt wurden, die Verbindlichkeiten kündigen und für das freigewordene Kapital neue Anlagen, die ihnen rentabler erscheinen, suchen. Bei einer Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt besteht insbes. die Gefahr, daß die dann gekündigten Kapitalien auf den Geldmarkt fließen, der bei den jetzigen Geldmarktsätzen Anreiz zum Zufluß bieten mag. Das kann zu einer ungesunden Verlagerung des Kreditwesens beitragen. Die Kündigung zahlreicher Kapitalanlagen würde ferner erhebliche Schwierigkeiten für die Schuldner, u. U. ein beträchtliches Steigen der Zinssätze für langfristige Anlagen, zur Folge haben.

Diesen Folgen sucht § 4 vorzubeugen.

1. Allgemeine Hinausschiebung der Kündigung.

§ 4 beschränkt das Kündigungsrecht des Gläubigers der im Zins herabgesetzten Forderungen und Grundschulden für bestimmte Zeiträume; er läßt dagegen, entsprechend seinem gesetzgeberischen Zweck, die Kündigungsrechte des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstücks, die bereits bestehen oder die durch künftige Vereinbarungen geschaffen werden, unberührt (§ 4 Abs. 1 u. 6).

Der Gläubiger kann Forderungen und Grundschulden, deren Zinsen nach den Vorschriften der NotVO. herabgesetzt sind, nicht vor dem 31. Dez. 1933 kündigen; nur die Fälligkeitsvorschriften des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der AufwHypotheken v. 18. Juli 1930 und der VO. v. 10. Nov. 1931 bleiben in Kraft (§ 4 Abs. 1 u. 7). Ist die Kündigung vertraglich für eine bestimmte Frist ausgeschlossen, so verlängert sich diese Frist um zwei Jahre; durch diese Verlängerung wird die Frist jedoch nicht über den 31. Dez. 1935 hinaus erstreckt. Ist die Kündigung vertraglich erst zu einem nach dem 31. Dez. 1935 liegenden Termin zulässig, so bleibt es bei dieser vertragl. Regelung (§ 4 Abs. 1).

Die Vorschriften treten ohne Zutun der Beteiligten in Kraft; die Beteiligten dürften aber, und zwar schon jetzt, berechtigt sein, vertraglich abweichende Best. über Kündigung und Fälligkeit zu treffen.

Ungültig werden durch § 4 auch die Vereinbarungen, nach denen das Kapital fällig werden soll, wenn der Schuldner von einem gesetzl. Recht auf Zinsherabsetzung Gebrauch macht.

§ 4 verhindert nicht nur, daß die Gläubiger die seitherigen Anlagen in großem Umfange aufgeben; er paßt sich auch den Fälligkeitsvorschriften der einzelnen Schuldverhältnisse weitgehend an und verhindert dadurch, daß sich die Fälligkeiten an einem bestimmten Termin zusammendrängen und daraus Schwierigkeiten für den Kapitalmarkt entstehen.

Für die Durchführung werden folgende Regeln gelten müssen:

Ist die Kündigung jederzeit unter Einhaltung einer bestimmten Frist, üblicherweise von drei oder sechs Monaten, möglich, so kann der Gläubiger erstmalig so kündigen, daß der Lauf der etwaigen Kündigungsfrist am 1. Jan. 1934 beginnt. Er hat dabei die jetzt bestehenden Kündigungsbedingungen, insbes. die Fristen, einzuhalten. Ist z. B. vereinbart, daß die Kündigung nur mit halbjährl. Frist zum 1. Okt. jeden Jahres zulässig ist, so kann er erstmalig bis zum 1. April 1934 für den 1. Okt. 1934 kündigen. Der § 4 hindert den Gläubiger nicht, innerhalb der Sperrfristen zu kündigen; wirksam kann die Kündigung aber erst nach Ablauf der Sperrfrist, d. h. im Regelfall nach dem 1. Jan. 1934, werden. Hat der Gläubiger ein Darlehn mit dreimonatl. Kündigungsfrist gegeben, so wird es frühestens am 31. März 1934 fällig; die Kündigung kann er aber, wenn er z. B. zum ersten möglichen Termin kündigen will, an jedem Zeitpunkt bis zum 31. Dez. 1933, z. B. heute, erklären, falls dies nicht etwa vertraglich ausgeschlossen ist.

Die vertraglich vorgesehene Ausschlußfrist für die Kündigung verlängert sich um zwei Jahre. Haben die Beteiligten z. B. vereinbart, daß das Darlehn zwei Jahre unkündbar ist und dann mit sechsmonatl. Frist auf jeden Vierteljahrsersten gekündigt werden kann, so ist diese Zweijahresfrist als Vierjahresfrist anzusehen; nach Ablauf der vier Jahre kann dann unter Beachtung der weiteren Kündigungsbedingungen gekündigt werden. Vor dem 31. Dez. 1933 kann der Gläubiger aber auch in diesem Falle nicht kündigen, selbst wenn die um zwei Jahre verlängerte Frist vor dem 31. Dez. 1933 abgelaufen sein sollte. Ist am 1. April 1929 vereinbart worden, daß die Kündigung für zwei Jahre ausgeschlossen sein soll, so kann der Gläubiger (unter Einhaltung der etwa weiter vereinbarten Kündigungsfrist) gleichwohl erst ab 1. Jan. 1934 kündigen.

Durch die Verlängerung des Kündigungsausschlusses wird jedoch die Frist nicht über den 31. Dez. 1935 hinaus erstreckt. Ist z. B. am 1. Juli 1929 in einem Darlehensvertrag vereinbart worden, daß die Kündigung für fünf Jahre ausgeschlossen ist, so kann schon mit Wirkung v. 1. Jan. 1936, nicht erst v. 1. Juli 1936, ab gekündigt werden.

Ist die Kündigung vertraglich erst zu einem nach dem 31. Dez. 1935 liegenden Termin zulässig, so unterliegt sie keiner Beschränkung; sie kann auch in dem Zeitraum bis zum 31. Dez. 1935 unter Einhaltung der etwa vorgesehenen Frist erklärt werden, wenn sie nur erst v. 1. Jan. 1936 ab den Schuldner zur Rückzahlung verpflichtet.

§ 4 wirkt nicht auf Vereinbarungen ein, die bis zum 8. Dez. 1931, dem Tage der Verkündung der NotVO., über die Rückzahlung der Forderung getroffen worden sind, denn nach dem gesetzgeberischen Zweck des § 4 sollen nur solche Kündigungen aufgeschoben werden, die wegen der Zinsherabsetzung ausgesprochen werden. Hat der Gläubiger bis zum 8. Dez. 1931 bereits gekündigt, so hat der Schuldner den Kredit zurückzuzahlen, gleichgültig, ob diese Rückzahlung vor oder nach dem 1. Jan. 1932 zu geschehen hat (§ 4 Abs. 2). Das gleiche muß für alle Vereinbarungen oder Bestimmungen gelten, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg wie eine Kündigung haben und die bis zum 8. Dez. 1931 getroffen worden sind. Ist z. B. am 1. Okt. 1931 ein Darlehen mit der Best. gegeben worden, daß es am 30. Sept. 1932 zurückzuzahlen ist, so hat es der Schuldner an diesem Zeitpunkt zu tilgen. Ist in einem Darlehensvertrag v. 1. Juli 1929 ausdrücklich eine dreijährige Dauer des Darlehens ausbedungen worden, so wird es ohne Rücksicht auf den § 4 am 30. Juni 1932 fällig.

Zweifelhaft kann sein, ob die Vorschriften des § 4 Abs. 1 für AufwHypotheken gelten, über deren Prolongation sich die Beteiligten durch Vereinbarung geeinigt haben. Gegen die Anwendung des § 4 spricht, daß die AufwGläubiger ohnehin schon sehr lange auf die Rückzahlung ihrer Forderung warten müssen, für die Anwendung, daß diese Forderungen unter § 2 fallen und daß § 4 Abs. 7 die durch Vertrag verlängerten Aufwertungsansprüche nicht umfaßt.

2. Sonderbestimmungen über Fälligkeit und Kündigung.

Eine Reihe von Ausnahmen von dem vorübergehenden Ausschluß der Kündigung rechtfertigen sich durch die besondere Sachlage. Das gilt einmal für Anleihen, zum anderen allgemein für nicht regelmäßige Kündigungsrechte.

a) Die Best. und Vereinbarungen über die Fälligkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Anleihen bleiben in Kraft. Die Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und die öffentl.-rechtl.

Kreditanstalten i. S. d. Ges. v. 21. Dez. 1927 können jedoch den Tilgungsplan ihrer Pfandbriefe und Schuldverschreibungen ändern, wenn durch die in § 4 Abs. 1 vorgesehene Änderung der Fälligkeit die Rückzahlung der zur Deckung dienenden Forderungen oder Grundschulden hinausgeschoben wird (§ 4 Abs. 3 u. 4).

Man wird diese Ausnahmevorschrift über die Änderung der Tilgungspläne allgemein auf alle Kreditinstitute auszudehnen haben, die Pfandbriefe und Schuldverschreibungen, die durch Forderungen oder Grundschulden gedeckt sind, ausgeben. Für sie alle gelten die Erwägungen, die für die Vorschriften des § 4 Abs. 3 u. 4 maßgebend waren.

Veränderungen in den Tilgungsplänen ergeben sich aber darüber hinaus bei allen Amortisationskrediten, insbes. bei Tilgungshypotheken. Durch die Senkung des Zinssatzes wird bei solchen Kapitalanlagen auch der von den Zinsen nicht beanspruchte Teil der periodischen Leistung des Schuldners gekürzt, d. h. der Amortisationsbetrag wird geringer. Ferner sinkt der von den Zinsen freiwerdende Teil der Schuldnerleistung. Das hat zwangsläufig eine Verlängerung der Tilgungsperiode zur Folge. Daher werden auch für diese Fälle neue Tilgungspläne vorzusehen sein; zweckmäßig erscheint, die Amortisationsquote auf den vor der Zinssenkung festgelegten Betrag zu erhöhen und die Amortisationsperiode auf die gleiche Dauer zu bemessen, welche die Beteiligten bei der Begründung der Tilgungsschuld beabsichtigt hatten.

b) Der § 4 soll grundsätzlich nur die regelmäßigen Kündigungsmöglichkeiten einschränken. Daher bestimmt sein Abs. 5, daß bestehende Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, nach denen die Forderung oder die Grundschuld vorzeitig fällig wird, sowie die Rechte des Gläubigers nach den §§ 1133 bis 1135 BGB. von den Kündigungsbeschränkungen nicht erfaßt werden. Gedacht ist dabei namentlich an die Vereinbarungen oder Satzungsvorschriften, nach denen der Gläubiger kündigen oder das Kapital ohne weiteres zurückfordern kann, wenn der Schuldner mit der Bezahlung von Zinsen oder Tilgungsbeträgen in Verzug kommt. Trotz des engen Wortlauts umfaßt § 4 Abs. 5 danach auch Kündigungen, d. h. die Fälle, in denen die Forderung erst durch Erklärungen des Gläubigers fällig gemacht wird. Nach den §§ 1133—1135 BGB. kann der Gläubiger, wenn die Sicherheit der Hypothek gefährdet ist, unter bestimmten Voraussetzungen sofort Befriedigung aus dem Grundstück suchen oder auf Unterlassung klagen. Diese Rechte behält er künftig in vollem Umfang.

Über den Wortlaut der Vorschr. hinaus sollte man dem Gläubiger wegen der gesetzl. Prolongation die üblichen Rechte zur vorzeitigen Kündigung auch dann geben, wenn sie bei Begründung der Schuld nicht vereinbart waren.

IV. Die Behandlung ausländischer Kapitalanlagen im Inlande.

Der § 7 will die Kreditwürdigkeit Deutschlands im Auslande erhalten und steigern. Er nimmt deshalb die aus dem Ausland stammenden Kapitalanlagen in Deutschland von der Zinssenkung aus. Für den inländischen Schuldner bedeutet diese Regelung, nach der er grundsätzlich die seitherigen Zinslasten weiter zu tragen hat, meist keine Unbilligkeit, weil er schon seither billigere Zinsen zu bezahlen hatte als die Schuldner, deren Kredite aus dem im Inlande gebildeten Kapital stammten.

1. Geltungsbereich.

Der § 7 Abs. 1 schreibt vor, daß die Vorschriften der §§ 1 bis 6 (§ 2 kommt nicht in Betracht) auf im Ausland begebene Schuldverschreibungen keine Anwendung finden.

Es kann zweifelhaft sein, ob es einer besonderen Vorschrift dieses Inhalts überhaupt bedurft hätte. Denn auf die Kredite, die das Ausland der deutschen Wirtschaft gegeben hat, wird ohnehin nach den Regeln des internationalen Privatrechtes, von Ausnahmen abgesehen, ausländisches Recht anzuwenden sein; die NotVO. hätte solche Schuldverhältnisse nicht erfassen können. Da aber die Vorschrift des § 7 getroffen worden ist, kann sie Anhaltspunkte für die Behandlung der Auslandskredite geben.

Zunächst fragt es sich, was im Ausland begebene Schuldverschreibungen sind. Man wird hierher alle Schuldverschreibungen auf den Inhaber, auf Namen oder an Order zu rechnen haben, die ausschließlich oder wahlweise auf ausländische Währung lauten und nicht an deutschen Börsen zum Handel zugelassen sind. Genügt dies zur Beurteilung noch nicht, so wird zu prüfen sein, ob ausländisches Recht auf den Kreditvertrag anzuwenden ist; Schlüsse in dieser Richtung lassen die einzelnen Best. der Verträge meist in verschiedener Richtung zu (Gerichtsstand, Zahlungsort, Zahlungsweise, Schiedsgericht usw.). Sog. „geschlossene Emissionen" dürften gleichfalls unter die Ausnahmevorschrift des § 7 Abs. 1 fallen; dagegen sind einzelne Schuldverschreibungen und sonstige Forderungen, die durch Einzelrechtsgeschäfte — Kauf, Tausch, Schenkung usw. — in das Ausland gekommen sind, der Zinssenkung unterworfen. Ausländische Käufer von Pfandbriefen werden vor der Zinssenkung nicht bewahrt.

In anderer Hinsicht ist der § 7 Abs. 1 ausdehnend auszulegen. Er wird auf alle sog. „geschlossenen Kreditgeschäfte" des Kapitalmarkts mit dem Auslande zu erstrecken sein, und zwar ohne Rücksicht auf die Form der Verbindlichkeit. Es kann nicht entscheidend sein, ob für den Kredit Schuldverschreibungen ausgegeben sind oder ob er in Form eines gewöhnl. Darlehensvertrages abgeschlossen wurde. Hat ein Kreditinstitut im Auslande ein größeres Darlehen aufgenommen und es im Inlande in Abschnitten weiter ausgeliehen, so wird daher auf den Darlehensvertrag mit dem Auslande der § 7 Abs. 1 anzuwenden sein. Für einzelne Hypotheken oder Forderungen, die unmittelbar für den Wirtschaftsbetrieb des Schuldners bestimmt sind, dürfte dies jedoch nicht gelten, namentlich auch nicht für Schweizer Goldhypotheken, ganz abgesehen davon, daß bei ihnen der Zinssatz nicht höher als 6%, die NotVO. daher auf sie nicht anzuwenden ist. In allen Fällen ist aber gerade auch bei den Einzelforderungen zu prüfen, ob nicht ausländisches Recht auf sie anzuwenden und damit die NotVO. nicht auf sie zu erstrecken ist.

2. Rückwirkung auf den inländischen Kapitalmarkt nach § 7 Abs. 2.

Ist der Zins für im Ausland aufgenommene Kapitalien nicht zu kürzen, so können auch die Zinsen der inländischen Forderungen, die der Deckung dieses ausländischen Kapitals dienen, nicht gekürzt werden. Eine Hypothekenbank, die ihr Leihkapital im Auslande aufgenommen hat, muß für ihre Hypotheken nach wie vor den alten Zinssatz verlangen können. Dem trägt § 7 Abs. 2 Rechnung. Den dort erwähnten Forderungen werden die Grundschulden gleichzustellen sein (vgl. Schlegelberger a. a. O. S. 23). Schwierigkeiten entstehen, wenn das von dem Kreditinstitut aufgenommene Geld teils aus dem Ausland, teils aus dem Inland stammt, die Zinssätze dieses Geldes daher teils nach § 1 gekürzt werden, teils nach § 7 Abs. 1 gleichbleiben. Ist in solchen Fällen die Deckungsmasse nach der Herkunft der Kapitalien geschieden, so läßt sich die teilweise Kürzung der Zinsen durchführen. Das ist z. B. bei einigen Kreditanstalten der Fall, bei denen die Hypotheken, die aus dem im Ausland aufgenommenen Kapital stammen, den ausländischen Geldgebern verpfändet und besonders registriert sind. Bei anderen Kreditinstituten wird diese Scheidung nicht möglich sein. Es wird daher besonderer Vorschriften bedürfen, nach denen in diesen Fällen die Kürzung der Zinsen der der Deckung dienenden Forderungen und Grundschulden nur in dem Umfange erfolgen muß, in dem das Kreditinstitut seinerseits durch die Zinssenkung entlastet wird. Das kann z. B. zu einer verminderten Senkung der Hypothekenzinsen im Durchschnitt führen.

V. Beeinflussung des Kapitalmarkts in der Zukunft.

Die NotVO. soll durch die Zinssenkung auch die Verbilligung des Kredits in der Zukunft vorbereiten und fördern. Es wäre möglich gewesen, den Zinssatz für die Zukunft auf bestimmte Höchstmaße zu begrenzen. Die NotVO. hat hiervon abgesehen und sich darauf beschränkt, Möglichkeiten zur Beeinflussung des Kapitalmarktes zu schaffen (§§ 6 u. 8; zum Teil auch § 10).

1. Neuregelung des § 795 BGB.

§ 6 ändert daher den § 795 BGB. ab. Er sieht vor, daß nach dem 31. Dez. 1931 Schuldverschreibungen auf den Inhaber auf Grund der seitherigen staatl. Genehmigungen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen. Künftig bedarf es hierfür der Genehmigung des Reichs. Die Vorschrift, daß die Länder die Ausgabe der Schuldverschreibungen auf den

Inhaber zu genehmigen haben, wird damit aufgehoben. Künftig hat das Reich lediglich vor Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der Länder einzuholen.

Hiermit will sich das Reich einen Einfluß auf die Emissionsbedingungen, insbes. auf den Zinssatz, sichern. Es will anstreben, den Zinssatz soweit als möglich zu senken. Daraus erklärt sich auch die Vorschrift, daß alle laufenden und bis zum 31. Dez. 1931 noch zu erteilenden Genehmigungen mit dem 1. Jan. 1932 aufgehoben werden. Damit fallen insbes. auch die seitherigen Generalprivilegien der Emissionsinstitute fort.

Der § 6 erstreckt sich auch auf die schon geschaffenen, aber bis zum 31. Dez. 1931 noch nicht in den Verkehr gebrachten Inhaberschuldverschreibungen. Hat der Emittent auf Grund der zu erwartenden Emission bereits Darlehenszusagen gemacht oder Darlehensvorverträge abgeschlossen, so wird er berechtigt sein, von seinen Verpflichtungen zurückzutreten, es sei denn, daß das Reich ihm die Emission nach § 6 genehmigt und daß die Emission ihm die erwarteten Kapitalien zu dem geplanten oder zu einem geringeren Zinsfuß zuführt. Ergeben sich Verzögerungen, so wird der aus dem Vorvertrag Berechtigte das Emissionsinstitut nicht in Verzug setzen können, da es mit § 6 bis 9. Dez. 1931 nicht rechnen konnte. Zusagen nach diesem Zeitpunkte muß es dagegen vertreten.

§ 6 gilt auch für Inhaberschuldverschreibungen, in denen nicht die Zahlung von Geld, sondern von wertbeständigen Gegenständen versprochen wird (RGes. v. 23. Juni 1923: RGBl. I, 407). Dagegen gilt er nicht für Orderschuldverschreibungen; insoweit schließt er sich der seitherigen Regelung des § 795 BGB. an. Bei Erlaß der DurchfVorschr. wird zu erwägen sein, ob die Erstreckung auf Orderpapiere zweckmäßig und nach § 11 möglich ist. Anzunehmen ist, daß die Zinsen für Orderschuldverschreibungen im Zuge der gesamten Zinsherabsetzung gleichfalls sinken.

2. Mit der künftigen Gestaltung des Kapitalmarkts befaßt sich ferner § 8: „§ 247 BGB. tritt wieder in Kraft." Der Schuldner kann sich daher künftig wieder nach sechs Monaten mit sechsmonatl. Kündigungsfrist von einer Schuld lösen, die mit mehr als 6% zu verzinsen ist. Auch in den Fällen des § 247 BGB. ist § 2 Abs. 2 zu beachten: erst wenn der um den Verwaltungskostenbeitrag gekürzte Zins mehr als 6% beträgt, kann der Schuldner kündigen (zu vgl. Schlegelberger a. a. O. S. 24). Die Vorschrift geht vom Nominalzins aus. Sie erstreckt sich auf Auslandsschulden. Ob § 247 BGB. wieder praktische Bedeutung erhält, hängt allerdings wesentlich von der künftigen Erleichterung des Kapitalmarktes ab. Hält die Kapitalknappheit auch in Zukunft an, so wird der Schuldner von dem Recht des § 247 keinen Gebrauch machen können, da er den gekündigten Kredit nicht durch einen billigeren ersetzen kann.

3. Einfluß auf den Kapitalmarkt soll endlich § 10 ausüben: Haben Hypothekenbanken auf Grund der erworbenen Hypotheken oder Grundschulden Schuldverschreibungen (auf Inhaber, Namen oder an Order) ausgegeben, so können die Schuldner dieser Hypotheken und Grundschulden ihre Schuld durch Hingabe gleichartiger Schuldverschreibungen des Gläubigerkreditinstituts tilgen. Die Vorschrift soll den Wert und damit den Kurs der Pfandbriefe usw. steigern und den aus der Zinssenkung etwa resultierenden Nachteilen entgegenwirken.

Die Auslegung der Vorschrift führt zu Schwierigkeiten. Nach ihrer Stellung in der NotVO. würde sie für Alt- und Neuemissionen gelten. Ihrem Zweck entspricht dies nicht. Die DurchfVorschr. werden klarzustellen haben, daß sie sich auf Hypotheken und Grundschulden sowie auf Schuldverschreibungen beschränkt, die am 1. Jan. 1932 bestehen.

Auch in anderer Hinsicht geht der Wortlaut offenbar zu weit. Der Schuldner kann die Schuldverschreibungen des Gläubigerkreditinstituts für die regelmäßigen Tilgungsraten meist schon deshalb nicht verwenden, weil diese Tilgungsraten zu klein sind, als daß er sie mit den normal gestückelten Schuldverschreibungen tilgen könnte. § 10 sollte sich daher grundsätzlich auf außerordentliche Rückzahlungen des Schuldners der Hypotheken und Grundschulden beschränken.

Eine weitere Einschränkung scheint dahin geboten, daß sich § 10 auf die gegenwärtige Depression oder die Zeit der Durchführung der Zinssenkung beschränken sollte. Andernfalls würden die Hypothekenbanken in erheblichem Umfang zu Liquidationsinstituten.

VI. Rückwirkungen auf das Grundbuch; öffentlicher Glaube.

Durch die Zinssenkung entstehen freie Stellen im Grundbuch, die nach den Grundsätzen des Sachenrechts zu Eigentümerhypotheken oder Eigentümergrundschulden werden würden. Diese Folge wäre, schon wegen des geringen Umfanges dieser Eigentümerrechte, unerwünscht. § 5 schreibt daher vor, daß die Hypothek oder die Grundschuld für die herabgesetzten Zinsen erlischt. Die im Range nachstehenden Berechtigten rücken auf.

Die NotVO. verändert Zinssätze und Fälligkeitsbedingungen in beträchtlichem Umfange. Diese Veränderungen in das Grundbuch einzutragen, würde einen ungewöhnlichen Aufwand fordern. Unterbleibt die Eintragung, so können jedoch wegen der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuches Schwierigkeiten entstehen; so könnte sich z. B. der gutgläubige Erwerber einer Hypothek auf den noch im Grundbuch verzeichneten höheren Zinssatz oder auf die frühere, noch nicht nach § 4 berichtigte Fälligkeit der Hypothek berufen. Deshalb bestimmt § 9 in Anlehnung an § 27 AufwFällG., daß die auf die NotVO. zurückzuführenden Veränderungen der Zinssätze und Fälligkeitsbedingungen zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentl. Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Selbstverständlich hindert § 9 die Berichtigung des Grundbuches nicht (§ 894 BGB.).

Eine rechtsähnliche Vorschrift war für Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu treffen. § 796 BGB. schreibt vor, daß der Aussteller dem Inhaber dieser Schuldverschreibungen u. a. nur solche Einwendungen entgegensetzen kann, die sich aus der Urkunde ergeben. Die Vorschriften über die Zinssenkung verändern bei diesen Schuldverschreibungen die Zinssätze und die Fälligkeitsbedingungen. Für den Umfang dieser Veränderungen schützt der Wortlaut der Urkunde den Inhaber künftig nicht (§ 9 Abs. 2). Zweckmäßig erscheint allerdings, daß die Mäntel und Zinsscheine der Schuldverschreibungen möglichst bald umgedruckt, umgestempelt oder neu gedruckt werden, damit sich der Verkehr auf die Richtigkeit der Angaben auf diesen Papieren verlassen kann.

Zweiter Teil.

Wohnungswirtschaft.

a) Von Ministerialrat im Reichsjustizministerium Dr. Brandis, Berlin.

I. Allgemeines.

Die wirtschaftl. Nöte der Zeit haben sich im letzten Jahre auch auf dem Gebiete des Wohnungsrechtes wenig erfreulich ausgewirkt. Im Haushalt des Staatsbürgers stellt der Mietzins einen recht wesentlichen Faktor dar; eine Verringerung der Einnahmen macht sich gerade hier in besonderem Maße bemerkbar. Die Verschlechterung der allgem. Wirtschaftslage hat daher dazu geführt, daß weite Schichten von Mietern, denen unter normalen Verhältnissen ein Wohnungswechsel ferngelegen hätte, ihre Wohnungen nicht mehr halten können und sich eine billigere Unterkunft suchen müssen. Trifft dies schon in recht erheblichem Ausmaß bei Mietern zu, die noch unter dem Schutz des RMietG. leben, also einen nach wirtschaftl. Gesichtspunkten begrenzten Mietzins, die „gesetzliche Miete", zahlen — man denke an die Inhaber noch geschützter großer Wohnungen, aber auch an zahllose mittlere und kleinere Mieter, denen die Entrichtung selbst dieser an sich in billigen Grenzen gehaltenen Beträge unerschwinglich geworden ist —, so werden doch besonders hart diejenigen Gruppen von Mietern getroffen, die eine höhere als die gesetzl. Miete vereinbart haben und sich nicht mehr auf die gesetzl. Miete berufen können (vgl. § 1a RMietG.) oder die in Wohnungen leben, die auf Grund reichsrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschr. (Art. II NotVO. v. 1. Dez. 1930 [RGBl. I, 517, 598], § 22 RMietG.) von den Vorschr. über die Mietzinsbildung ausgenommen worden sind. Hier kommen besonders die Wohnungen in Neubauten in Betracht, in denen der Mietzins selbst da, wo das Haus mit öffentl. Mitteln errichtet ist und der Darlehnsgeber dem Eigentümer gewisse Bindungen in der Mietberechnung auferlegt hat, mit Rücksicht auf die Höhe der Gestehungskosten

vielfach einen Betrag erreicht hat, der weit über dem Preis für die entsprechenden Altwohnungen liegt. Ähnliche Schwierigkeiten, vielfach noch in verstärktem Ausmaße, haben sich bei den gewerblichen Räumen gezeigt, die bekanntlich in den meisten deutschen Ländern schon seit längerer Zeit den Raumnotgesetzen nicht mehr unterliegen und für die in der Zeit der wirtschaftl. Scheinblüte häufig Mietpreise vereinbart sind, die die gesetzl. Miete unverhältnismäßig übersteigen und nicht mehr als gerechtfertigt bezeichnet werden können. Vollends unerträglich liegen die Dinge bei langfristigen Verträgen. Solche sind vor allem über Neubauwohnungen und über Geschäftsräume in großer Zahl abgeschlossen worden. Die Neubauverträge laufen nicht selten bis zu dem Zeitpunkt, für den die Hypotheken erstmalig gekündigt werden können, d. h. auf fünf bis zehn Jahre seit dem Abschluß des Vertrages; die Mieter werden hier durch die langdauernde Bindung um so härter getroffen, als sie den Vertrag vielfach in Zeiten größter Wohnungsnot geschlossen haben und gar nicht in der Lage waren, sich eine Wohnung zu günstigeren Bedingungen, insbes. für eine kürzere Vertragszeit, zu verschaffen. Auch die Mieter der großen Wohnungen haben sich vielfach auf längere Zeit festgelegt, namentlich sofern sie selbst oder die Hauseigentümer umfangreiche und kostspielige Herrichtungsarbeiten darin haben vornehmen lassen. Was die Gewerbetreibenden anlangt, so mußten sie, als nach der Aufhebung der Zwangswirtschaft die Mieten in die Höhe schnellten, darauf Bedacht nehmen, sich vor allzu häufigen weiteren Erhöhungen zu schützen. Sie haben deshalb, namentlich soweit es sich um größere Objekte handelt, vielfach Verträge von außerordentlich langer Dauer geschlossen, nicht selten unter Bewilligung eines noch gesteigerten Mietzinses, an dem sie nun festgehalten werden. Die Vorschr. des § 49 a MietSchG., auf Grund deren nach der ständigen Rspr. des RG. unter Umständen eine Herabsetzung eines überhöhten Mietzinses auf das angemessene Maß erfolgen kann, bietet, soweit eine erst nach dem Vertragsschluß eingetretene Unangemessenheit überhaupt zu berücksichtigen ist[1]), nicht immer eine sichere und ausreichende Hilfe. Bei dieser Sachlage kann es nicht wundernehmen, wenn die Mieter in immer steigendem Maße Hilfsmaßnahmen im Wege der Gesetzgebung gefordert haben. Von den Gehalts- und Lohnempfängern wurde hierbei darauf hingewiesen, daß der Staat, der die die Grundlage ihrer Mietverträge bildende wirtschaftliche Decke wiederholt verkürzt habe, dafür auf der anderen Seite verpflichtet sei, ruinöse Schädigungen von den Betroffenen fernzuhalten. Die Gewerberaummieter hoben hervor, daß die von der Reichsregierung gewünschte allgemeine Senkung der Preise nur durchgeführt werden könne, wenn auch die Gestehungskosten, insbes. also die Mieten für die Verkaufsräume, in fühlbarem Ausmaße verkleinert würden. Bestrebungen der Geschäftswelt, durch paritätisch besetzte Schiedsstellen auf eine Senkung übermäßig hoch gewordener Mietzinse hinzuwirken, führten zu keinem ausreichenden Ergebnis. Andererseits muß anerkannt werden, daß die Hauseigentümer in zahlreichen Fällen den Mietern von Wohnungen und Geschäftsräumen, zum Teil in weitgehendem Maße, entgegengekommen sind.

Bei den Beratungen des von der Reichsregierung eingesetzten Wirtschaftsbeirats hat die Frage der Raumwirtschaft eine erhebliche Rolle gespielt. Dabei hat der Wirtschaftsbeirat „eine Herabsetzung der Mieten durch Anpassung an die verminderten Einkommen für unbedingt erforderlich“ erklärt. Er hat ferner eine Änderung der Best. über die Wohnungszwangswirtschaft mit einem Abbau der Maßnahmen gefordert, wobei „der Termin für das Ende der Wohnungszwangswirtschaft vorgerückt“ werden soll, aber „unter Sicherstellung eines sozialen Mietrechts, insbes. für die kleinen und kleinsten Wohnungen“. Schließlich hat er sich für eine sofortige und endgültige Regelung des Hauszinssteuerproblems im Sinne eines gestaffelten Abbaus der Steuer ausgesprochen.

Alle diese Gesichtspunkte kehren in dem die Wohnungswirtschaft behandelnden zweiten Teil der NotVO. wieder. In dem ersten Kapitel dieses Teiles („Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken“) wird die Hauszinssteuer (Gebäudeentschuldungsteuer) vom Jahre 1935 ab schrittweise abgebaut und zum 1. April 1940 endgültig beseitigt; der Eigentümer erhält das Recht, die bis zum Jahre 1939 sich ergebenden Steuerbeträge bis zum 31. März 1934 durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen. Kap. II bringt Vorschr. über Mietsenkung; im Anschluß und in Ergänzung hierzu wird dem Mieter ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht eröffnet (Kap. III). Das vierte Kapitel enthält eine Reihe von Vorschr. über den weiteren Abbau der Wohnungszwangswirtschaft unter Vorverlegung des Endtermins; dabei ist die endgültige Beseitigung der zwangswirtschaftlichen Bindungen wie bereits in der NotVO. v. 1. Dez. 1930 von einer „Ausgestaltung der Vorschr. des BGB. über die Miete unter sozialen Gesichtspunkten“ abhängig gemacht.

Die nachstehende Übersicht behandelt lediglich die in der VO. enthaltenen mietrechtlichen Best., also die Kap. II bis IV. Dabei muß folgende allgemeine Bemerkung vorausgeschickt werden: Die außerordentlich einschneidenden Vorschr. über Mietsenkung und außerordentliche Kündigung sind verhältnismäßig kurz gehalten; den zuständigen Reichsressorts (RArbM. und RJM. im ersten, RJM. allein im zweiten Falle) ist aber die Befugnis eingeräumt, Vorschr. „zur Durchführung und Ergänzung“ zu erlassen, von den Best. des Kap. II können auch für bestimmte Fälle Ausnahmen zugelassen, ebenso können hier die erwähnten Befugnisse auf die obersten Landesbehörden übertragen werden. Die Frage, welche Maßnahmen zur Durchführung und Ergänzung der NotVO. von der Reichsregierung zu treffen sind, wird schon in allernächster Zeit entschieden werden, wie es ja bei der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit nur selbstverständlich ist. Solange diese Vorschr. nicht vorliegen, muß sich die Berichterstattung zum mindesten bez. der Kap. II und III weitgehende Beschränkung auferlegen; sie muß auch davon absehen, zu Bedenken und Zweifelsfragen, die in der Praxis bereits hervorgetreten sind und zum Teil die Öffentlichkeit lebhaft beschäftigen, schon heute Stellung zu nehmen. Auf dem Gebiete der Mietsenkung und der außerordentlichen Kündigung können daher nur die leitenden Gesichtspunkte und die wesentl. Bedeutung der grundlegenden Rechtsnormen mitgeteilt werden; das Nähere muß hier einem späteren Aufsatze vorbehalten bleiben. Die Bedeutung des Kapitels „Abbau und Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft“ kann schon heute abschließend gewürdigt werden.

II. Mietsenkung.

Die erste Maßnahme, mit der die VO. den in der Einleitung geschilderten Schwierigkeiten und Mißständen begegnen will, besteht in einer umfassenden und fühlbaren Erleichterung der Zinsverpflichtungen des Mieters.

Bei Entsch. der Frage, ob eine allgemeine Ermäßigung des Mietzinses, wie sie die VO. vorsieht, von dem Hausbesitz getragen werden könne, sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen: Einerseits werden die Grundstückseigentümer durch die Senkung ihrer Hypothekenzinsen nicht unerheblich entlastet; sodann tritt v. 1. April 1932 ab eine Ermäßigung der Hauszinssteuer um 20% ein (vgl. VO. d. RPräs. v. 6. Okt. 1931 [RGBl. I, 537, 551]), bei deren Festsetzung die Erhöhung des Aufwertungszinssatzes von 5 auf 7½% zugrunde gelegt ist, während nach der neuen NotVO. nur noch 6% zu entrichten sind; schließlich rechnet man im Rahmen einer allgemeinen Preissenkung auch mit einem Nachlassen der Kosten für die Instandhaltung des Grundstücks.

Die Senkungsaktion bezieht sich sowohl auf Wohn- wie auch auf Geschäftsräume; es werden von ihr grundsätzlich alle Mietverhältnisse betroffen, gleichviel, ob es sich um Räume in Alt- oder Neubauten handelt. Untermietverhältnisse sind nach § 3 ausdrücklich ausgenommen (s. u.).

Was den Umfang der Senkung und die Berechnung des zu ermäßigenden Betrages anlangt, so ist zwischen Alt- und Neubauten zu unterscheiden. Neubauten sind nach der aus den Wohnungsnotgesetzen bekannten Begriffsbestimmung Gebäude oder Gebäudeteile, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind; Altwohnungen sind die übrigen, vor diesem Zeitpunkt bezugsfertigen Gebäude und Räume. Der Gedanke, Mietverhältnisse aller Art für die Frage der Mietsenkung einheitlich zu behandeln, mußte, so bestechend er auf den ersten Blick wegen der Einfachheit und Klarheit der Regelung erscheinen mochte, aus verschiedenen Gründen aufgegeben werden. Einmal sind die Belastungsverhältnisse bei den alten und den neuen Häusern grundsätzlich verschieden; auf den letzteren

[1]) Vgl. unten S. 3656 ff.

ruhen in großem Umfange die verbilligten, unter 6% verzinslichen Hauszinssteuerhypotheken, die nach den Vorschr. der NotVO. über die Zinssenkung eine Ermäßigung des Zinssatzes nicht erfahren, während die höheren Althausbelastungen grundsätzlich im Zinse gesenkt werden. Sodann fehlt es bei den Neubauten im Gegensatz zu den alten Häusern an einem der Ermäßigung zugrunde zu legenden objektiven Maßstabe, wie er für Räume in Altbauten — und zwar auch wenn sie inzwischen aus der Zwangswirtschaft herausgenommen sind oder ein vereinbarter Mietzins gilt — in dem Begriff der Friedensmiete gegeben ist. Eines solchen Maßstabes bedarf es aber, wenn man die wirtschaftlich notwendigen Wechselbeziehungen zwischen Zinssenkung und Mietsenkung nicht zerstören will.

a) Altbauten. Unter Zugrundelegung des aus dem RMietG. und dem GeldEntwAusglG. sich ergebenden Begriffs der Friedensmiete und der auf dem letzteren Gesetz beruhenden landesrechtlichen Regelung wird hier der Mietzins für Mietverhältnisse jeder Art um 10% der Friedensmiete gesenkt, gleichviel ob für das Mietverhältnis die gesetzl. Miete oder ein vereinbarter Mietzins gilt. Die Ermäßigung erfolgt „für die mit dem 1. Jan. 1932 beginnende Mietzeit"; ist also der Mietzins nachträglich zu zahlen, so tritt die Senkung noch nicht mit diesem Tage, sondern erst mit dem nächsten Fälligkeitstermin des Jahres 1932, mithin, wenn Monatszahlung gilt, erst am 1. Febr. ein. Auch diese Regelung läßt die innere Verbundenheit zwischen Miet- und Zinsregelung klar erkennen. Über die Berücksichtigung einer bereits früher erfolgten Senkung des Mietzinses vgl. unten zu d.

b) Neubauten. Wie schon gesagt, fehlt es hier (ebenso übrigens auch bei Untermiet- und Pachtverhältnissen) an einem für die Bemessung des Senkungsbetrages brauchbaren Maßstab. Einerseits sind die Baukosten der einzelnen Häuser je nach der Zeit ihrer Errichtung überaus verschieden (man denke z. B. an die besonders billig hergestellten Neubauten aus der Inflationszeit); auf der anderen Seite weichen Art und Höhe der Belastung weitgehend voneinander ab, je nachdem die Gelder vom privaten Kapitalmarkt oder aus öffentlichen Mitteln, z. B. aus den Erträgnissen der Hauszinssteuer, stammen. Bei dieser Sachlage hielt man es für das beste, von einer generellen Regelung, wie sie für die Altmieten zweckmäßig und möglich erschien, hier abzusehen und die Mietzinsen jedes einzelnen Gebäudes im ganzen um den Betrag zu senken, um den sich die Belastung des Grundstücks tatsächlich ermäßigt, wobei sämtliche Mieter „anteilig" berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Mietsenkung wird hiernach in den Neubauhäusern überaus verschieden sein; gegebenenfalls kann sie den Senkungsbetrag für entsprechende Altbauten erheblich übersteigen, das Ergebnis kann aber für den Mieter auch wesentlich ungünstiger sein. Man mag dies beklagen; ein anderer Weg erschien aber, wenn man nicht zahlreiche Neuhausbesitzer in Schwierigkeiten bringen wollte, nicht gangbar.

c) Welchen ziffernmäßigen Betrag hat nun der Mieter unter Berücksichtigung der Senkung für die Zeit nach dem 1. Jan. 1932 zu zahlen? Bei Altbauten ist der Senkungsbetrag leicht zu errechnen, wenn die gesetzl. Miete gilt oder wenn dem unter Mietzinsvereinbarung lebenden Mieter die Höhe der Friedensmiete bekannt ist. Für alle anderen Fälle, besonders aber bei Neubauten, wird das nähere in den DurchfVorschr. geregelt werden.

d) Nach § 4 darf der Vermieter, wenn der jetzige Mietzins hinter dem v. 1. Jan. 1931 ab geltenden Mietzins zurückbleibt, den Unterschied auf die nach den §§ 1 oder 2 eintretende Mietsenkung anrechnen. Hat er also in einem Altbau den Mietzins bereits um 5% der Friedensmiete gesenkt, so braucht er nunmehr nur noch eine Ermäßigung um weitere 5% zu gewähren. Gleichgültig ist, ob der Mietnachlaß dem jetzigen oder einem früheren Mieter gewährt ist.

Alles nähere muß späteren Ausführungen vorbehalten werden.

III. Außerordentliche Kündigungen von Mietverträgen (Zweiter Teil Kap. III der NotVO.)

Einen noch weitergehenden Eingriff in bestehende Mietverhältnisse enthält das im Kap. III dem Mieter verliehene außerordentliche Kündigungsrecht.

Die leitenden Gedanken der Regelung waren folgende: In zahlreichen Fällen — vgl. die Ausführungen am Anfang — werde eine Senkung des Mietzinses um 10% der Friedensmiete nicht genügen, um den Mieter in der schweren wirtschaftl. Bedrängnis, in die er durch die Zeitverhältnisse geraten sei, eine wirkliche und nachhaltige Hilfe zu bringen. Hier dürfe nicht vor einschneidenden Maßnahmen zurückgeschreckt werden; diese müßten, wenn sie ihr Ziel erreichen sollen, schnell wirken und daher tunlichst einfach gehalten sein. Wenn man zahlreiche Volksgenossen, die sich nicht durch eine Vierteljahrskündigung nach § 565 BGB. von ihrer Mietverpflichtung lösen könnten, vor dem wirtschaftl. Zusammenbruch bewahren wolle, so dürfe man auf die Gefahr hin, daß die Hilfsmaßnahmen auch manchen Personen zugute kämen, denen an und für sich die Fortsetzung ihres Mietverhältnisses zugemutet werden können, nicht in eine langwierige Prüfung der Vermögenslage jedes einzelnen Mieters eintreten, sondern müsse das Kündigungsrecht allgemein und mit möglichst geringen Einschränkungen gewähren. Es sei zu hoffen, daß eine solche Kündigung in zahlreichen Fällen nicht zum Auszuge des Mieters, sondern zu einem neuen Vertragsschluß unter Bedingungen führen werde, die für den Mieter erträglich seien, aber auch die Belange des Hauseigentümers in genügendem Maße wahrten, der in seinem eigenen Interesse wünschen müsse, daß sein Mieter zahlungsfähig bleibe.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Nach dem Gesagten steht das Kündigungsrecht jedem Mieter zu, sofern er sich nicht nach Gesetz oder Vertrag durch eine Kündigung zum 31. März 1932 oder zu einem früheren Zeitpunkt von dem Mietvertrage befreien kann. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Mietverhältnisse in Alt- oder Neubauten, um Wohn- oder Geschäftsräume handelt; die Schwierigkeiten sind mehr oder minder bei allen Raumarten hervorgetreten, und die grundsätzliche Ausschließung einer dieser Gruppen erschien darum nicht möglich. Der Mietvertrag darf aber nicht nach dem 15. Juli 1931 geschlossen sein; Personen, die sich noch nach den Ereignissen dieses Sommers zu langfristigen Verträgen entschlossen haben, haben dies auf ihre eigene Gefahr getan und können besonderen Schutz nicht beanspruchen. Ebenso liegt kein Grund vor, einem Mieter, der nach dem 15. Juli d. J. ein langfristiges Mietverhältnis vertraglich oder nach dem Gesetz — z. B. als Erbe des verstorbenen früheren Mieters (§ 569 BGB.) — zur Auflösung bringen konnte und dies nicht getan hat, eine vorzeitige Kündigung zu ermöglichen.

Um die mit der Regelung naturgemäß verbundene Unsicherheit auf dem Grundstücksmarkt möglichst schnell wieder zu beseitigen, ist vorgesehen, daß die Kündigungsmöglichkeit dem Mieter nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit offenstehen soll; sie soll nämlich nur für den 31. März 1932 zulässig sein und muß spätestens am 5. Jan. 1932 — und zwar in Schriftform — erklärt werden. Versäumt der Mieter die Frist, so muß es bei dem Vertrage sein Bewenden behalten.

Von dem im § 1 ausgesprochenen Grundsatze erschienen allerdings zwei Ausnahmen erforderlich. Hatte der Vermieter mit dem Mieter seit dem 1. Jan. 1931 eine Ermäßigung von mindestens 20% des damaligen Mietbetrages vereinbart (nicht also z. B. in Fällen, wo sich der Mietzins in Verfolg einer Herabsetzung der Friedensmiete ermäßigt hat oder auf Grund des § 49 a MietSchG. im Prozeßwege herabgesetzt worden ist), so erscheint es nicht gerechtfertigt, dem Mieter die vorzeitige Lösung des Vertragsverhältnisses zu ermöglichen. Eine solche Vergünstigung konnte ferner nicht in Frage kommen, wenn der Mieter den Vermieter zu kostspieligen Um- oder Ausbauten der Räume — z. B. für Geschäftszwecke — veranlaßt hat, und der Vermieter sich dafür eine längere Vertragsdauer hat garantieren lassen.

Nach § 3 soll die außerordentliche Kündigung auch bei Pachtverhältnissen über gewerbliche Räume (Gaststätten, Bäckereien, Gastwirtschaften u. dgl.) möglich sein. Bei diesen Vertragsverhältnissen — auf welche die Senkungsvorschr. des Kap. II nicht erstreckt werden konnten, da es an jedem brauchbaren Maßstabe für den Umfang einer Senkung fehlt — ist die wirtschaftl. Lage vielfach die gleiche wie bei gewerbl. Mietverträgen; auch ist die Grenze zwischen Miete und Pacht hier bekanntlich äußerst flüssig.

Um den Hauseigentümer vor Schwierigkeiten zu be-

wahren, die sich infolge der vorzeitigen Kündigung von Miet- oder Pachtverträgen hinsichtlich der in der Zeit v. 1. April bis zum 15. Juli 1932 fällig werdenden Hauslasten — Hypothekenzinsen, Grundsteuern, Hauszinssteuern u. dgl. — ergeben könnten, ist vorgesehen, daß er wegen dieser Lasten von den nach Gesetz oder Vertrag an einen Zahlungsverzug geknüpften besonderen Rechtsnachteilen (Eintritt der Verfallklausel, Strafzinsen usw.) verschont bleiben soll.

Nach § 5 ist der RJM. zum Erlaß von Durchführungs- und Ergänzungsvorschr. befugt. Von weiteren Ausführungen muß auch hier vorerst abgesehen werden.

IV. Abbau und Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft (Zweiter Teil Kap. IV. der NotVO.)

Die Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungszwangswirtschaft bewegen sich in verschiedenen Richtungen und sind von recht verschiedenartiger wirtschaftl. Tragweite. Einerseits wird ein erheblicher Teil der Räume, die jetzt noch den Raumnotgesetzen (RMietG., MietSchG., WohnmangG.) unterliegen, aus der Zwangsbewirtschaftung herausgenommen; maßgebend ist dabei teils die Höhe des Mietzinses, teils das Alter des Hauses (Neubauten), teils der Verwendungszweck (Geschäftsräume) oder die wirtschaftl. Struktur des Mietverhältnisses (Untermietverhältnisse, Werkwohnungen). Sodann werden bei solchen Räumen, die der Zwangswirtschaft noch unterworfen bleiben, gewisse Beschränkungen des Hauseigentümers in der Verfügung über sein Grundstück weggeräumt (Duldung des Untervermietens u. a.). Weitere Vorschr. bezwecken eine Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens in Wohnungssachen (Einschränkung der Aufgaben der Wohnungsbehörden, Beseitigung der gerichtl. und einigungsamtl. Beisitzer).

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

A. Lockerung der Zwangswirtschaft für sog. teure Wohnungen.

1. a) Grundsätzlich sind sowohl im Reichsmietengesetz wie im Mieterschutzgesetz sämtliche Mieträume der gebundenen Wirtschaft unterstellt; nur wenige reichsrechtl. Ausnahmen sind vorgesehen (vgl. z. B. § 16 RMietG., § 33 MietSchG.), im übrigen ist es der obersten Landesbehörde überlassen, einzelne Gruppen von Mieträumen aus der Zwangswirtschaft herauszunehmen (§ 22 RMietG., § 52 MietSchG.). An dieser Regelung, die in der Verschiedenheit der Wohnungsverhältnisse der Länder ihren Grund hat, haben auch die mehrfachen ÄndGes. zum RMietG. und MietSchG. nichts wesentliches geändert. Eine generelle reichsrechtl. Lockerung von erheblichem Ausmaß hat zum erstenmal die NotVO. v. 1. Dez. 1930 gebracht, indem sie vom 1. April 1931 ab neue Mietverhältnisse über freigewordene, der Beschlagnahme nicht mehr unterliegende Räume der Geltung der beiden Ges. entzog (Siebenter Teil Kap. IV Art. II das.). Die vorl. NotVO. schreitet auf diesem Wege fort. Unter dem Einfluß der Wirtschaftskrise hat sich in ganz Deutschland für die großen und auch für einen Teil der mittleren Wohnungen die Spanne zwischen Angebot und Nachfrage außerordentlich verringert; vielfach kann sogar von einem erheblichen Überangebot gesprochen werden. Die Mieter solcher Wohnungen sind daher der Gefahr einer Kündigung oder Mietsteigerung bei weitem nicht mehr in einem Umfange ausgesetzt, daß es erforderlich wäre, zu ihren Gunsten die mit der Zwangswirtschaft verbundenen Eigentumsbeschränkungen noch weiter aufrechtzuerhalten; es erscheint vielmehr möglich und durchaus gerechtfertigt, Wohnungen dieser Art der freien Verfügung des Hauseigentümers zurückzugeben. Schwierigkeiten bereitete die Abgrenzung der freizustellenden von den vorerst noch weiter schutzbedürftigen Wohnungen. Die Zimmerzahl oder die Größe der Wohnfläche bieten bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse keinen geeigneten Maßstab. Es erschien darum das einzig mögliche, nach dem Vorgang der preuß. VO. v. 26. Okt. 1931 (GS. 228) von der Höhe der Friedensmiete auszugehen und die für die Abgrenzung in Betracht kommenden Beträge nach Ortsklassen gemäß dem auf Grund von § 12 RBesoldG. aufgestellten Ortsklassenverzeichnis abzustufen — 1600 ℳ in Berlin, 1400 ℳ in der Sonderklasse, 1200 ℳ in Klasse A, 900 ℳ in B, 600 ℳ in C, 450 ℳ in D — (Art. I). Maßgebend war dabei der Gedanke, daß den Mietern von mittleren und kleinen Wohnungen (im Durchschnitt von vier Zimmern und darunter), also einem immerhin recht erheblichen Teil der Mieterschaft, der Schutz vorerst noch weiter erhalten bleiben muß; unter diesem Gesichtspunkt dürfte die getroffene Regelung im großen und ganzen das Richtige getroffen haben. Der RArbM. kann mit Zustimmung des Reichsrats die Grenzen herabsetzen.

b) Die Rechtsänderung soll am 1. April 1932 in Kraft treten (Art. VII). Von diesem Tage an unterliegen die in Art. I umschriebenen, sog. teuren Wohnungen nicht mehr den Schutzbestimmungen der genannten beiden Gesetze, und zwar — abweichend von den Lockerungsvorschr. der VO. v. 1. Dez. 1930 — nicht nur, wenn sie nach dem 1. April frei werden und demnächst ein neuer Mietvertrag geschlossen wird, sondern auch, wenn an dem Stichtag und über diesen hinaus ein Mietvertrag läuft. Nach dem — an sich nur für landesrechtl. Lockerungen geltenden, hier für anwendbar erklärten — § 52 b MietSchG. kann ein solches Mietverhältnis schon jetzt zum 1. April 1932 gekündigt werden, soweit der Vertrag eine solche Kündigung zuläßt; der Vermieter kann bereits auf künftige Räumung klagen (Abs. 1 Satz 2 das.) oder von einer bereits anhängigen Aufhebungsklage zur Räumungsklage übergehen (§ 52 c das.).

c) Nach dem 1. April 1932 unterliegt das Mietverhältnis den Vorschr. des BGB. Aufrechterhalten bleiben aber auch über diesen Zeitpunkt hinaus die Vorschr. über den Mietwucher (§ 49 a MietSchG.) und damit die Möglichkeit, für den Mieter, im Prozeßwege die Herabsetzung eines wucherisch. Mietzinses auf das angemessene Maß zu erlangen (Art. II Abs. 2). Ferner werden nach dem Vorgange der NotVO. v. 1. Dez. 1930 die Schutzbestimmungen, die im Falle landesrechtl. Lockerung für die gelockerten Räume gelten, auch auf die jetzt erfolgten reichsrechtl. Lockerungsmaßnahmen für anwendbar erklärt (§ 52 c das.). Der Mieter ist also befugt, den Mietzins auch weiterhin monatlich zu zahlen, selbst wenn im Vertrage Vierteljahrszahlungen vereinbart sind; er darf ungeachtet eines vertragl. Verbots mit gewissen Ersatzforderungen für von ihm bewirkte Reparaturen aufrechnen; eine fristlose Kündigung ist nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen, nicht auch wegen geringer Verstöße gegen die Hausordnung zulässig; nachträgliche Tilgung von Mietrückständen beseitigt unter gewissen Voraussetzungen die Wirksamkeit der Kündigung usw. Wegen der Höhe des nach dem 1. April 1932 zu zahlenden Mietzinses gilt § 22 a RMietG.; daher bleibt der bisherige Mietzins bis zu späterer anderweiten Regelung (vgl. bes. Abs. 2 das.) einstweilen bestehen.

2. Eine noch weitergehende Lockerung konnte auf dem Gebiete des Wohnungsmangelgesetzes vorgenommen werden. Hier war es unbedenklich und zwecks weiterer Einschränkung des Aufgabenkreises der Wohnungsämter geboten, die Grenzen erheblich niedriger festzusetzen und auch solche Wohnungen von den im Gesetz enthaltenen Zwangseingriffen, insbes. von der Beschlagnahmemöglichkeit, zu befreien, die sich etwa in der Größe von 3—4 Zimmern halten — 800 ℳ in Berlin und den übrigen Orten der Sonderklasse, 600 ℳ in A, 500 in B, 300 in C und D — (Art. IV Nr. 1). Auch hier können die Grenzen vom RArbM. mit Zustimmung des Reichsrats noch weiter herabgesetzt werden.

3. Die unter Nr. 1 und 2 angegebenen Grenzen sind Mindestgrenzen. Soweit also die obersten Landesbehörden bereits in weitergehendem Umfange gelockert haben (vgl. z. B. die schon erwähnte preuß. VO. v. 26. Okt. 1931), behält es dabei sein Bewenden; ebenso können in Zukunft nach den unverändert gebliebenen § 22 RMietG., § 52 MietSchG. weitere Räume landesrechtlich von den Vorschr. dieser Gesetze befreit werden; bei dem WohnmangG., das reinen Ermächtigungscharakter trägt, versteht sich dies von selbst. Soweit die Länder bisher in der Lockerung weniger weit gegangen sind (z. B. Preußen a. a. O. für RMietG. und MietSchG. bezügl. Berlin), geht naturgemäß die umfassendere reichsrechtl. Regelung vor.

B. Lockerung der Zwangswirtschaft für Geschäftsräume und für Mietverhältnisse, die sich auf Wohn- und Geschäftsräume beziehen.

1. Auf dem Gebiete des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes sind hier die obersten Landes-

behörden bereits in weitgehendem Umfange mit Lockerungsmaßnahmen vorgegangen. Immerhin sind in einzelnen Ländern auch die reinen Geschäftsräume noch in gewissem Umfange der Zwangswirtschaft unterstellt (z. B. in Hamburg). Eine Notwendigkeit, die zwangswirtschaftl. Bindungen für solche Räume noch weiter aufrechtzuerhalten, lag nach Auffassung der ReichsReg. angesichts der Entwicklung der wirtschaftl. Verhältnisse nicht mehr vor; sie werden deshalb nunmehr von Reichs wegen am 1. April 1932 frei. Darüber hinaus sollen auch Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftl. Zusammenhanges mit Wohnungen zugleich mit solchen vermietet sind, den genannten beiden Gesetzen nicht mehr unterworfen sein; diese sog. gemischten Mietverhältnisse, die — nach dem Vorgange der preuß. VO. v. 11. Nov. 1926 — bisher vielfach auch da noch geschützt waren, wo die übrigen Geschäftsräume bereits wieder der freien Wirtschaft unterstanden, bleiben fortan von Reichs wegen nur noch insoweit unter RMietG. und MietSchG., als die Friedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen hinter den oben zu A 1 genannten Grenzen zurückbleibt (Art. I Abs. 1 Satz 2; ähnlich preuß. VO. v. 26. Okt. 1931). Für die Übergangszeit und für den nach dem 1. April 1932 maßgebenden Rechtszustand gilt das oben zu A 1 b und c Gesagte.

2. Bezüglich des Wohnungsmangelgesetzes hat die VO. von einer Bestimmung für Geschäftsräume abgesehen, da eine Beschlagnahme von Geschäftsräumen nur für Wohnzwecke zulässig ist und solche Maßnahmen heute praktisch nicht mehr in Betracht kommen.

C. Lockerung der Zwangswirtschaft für Neubauten, Um- und Einbauten.

Neubauten und durch Um- oder Einbau neugeschaffene Räume, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig sind oder bezugsfertig werden, unterlagen schon bisher weder dem RMietG. noch dem WohnmangG. (§ 16 RMietG., § 12 WohnmangG.). Auch nach dem MietSchG. (§ 33) sind solche Neubauten grundsätzlich von der zwangswirtschaftl. Bindung frei, sie konnten aber, wenn sie mit öffentl. Zuschüssen errichtet sind, durch die obersten Landesbehörden den Vorschr. des MietSchG., insbes. denen über die Aufhebungsklage, unterstellt werden (Abs. 3, 4 das.). Von dieser Befugnis hat ein erheblicher Teil der Länder Gebrauch gemacht. Von den Haus- und Grundbesitzern sowie von Vertretern sonstiger Wirtschaftskreise ist schon seit Jahren darauf hingewiesen worden, daß durch diese Vorschr. der Wille zum Bauen ungünstig beeinflußt werde. Dieser Auffassung kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Nachdem bereits einige Länder, darunter Preußen, die bezuschußten Neubauten vom MietSchG. wieder freigestellt haben, erschien die Beseitigung der erwähnten Vorschr. gerechtfertigt.

D. Lockerung der Zwangswirtschaft für geteilte Wohnungen und bei Ausbau von Gewerberäumen zu Wohnungen.

Mit Rücksicht auf die ständig wachsende Zahl der leerstehenden Wohnungen spielt die Teilung solcher Wohnungen zur Zeit eine erhebliche Rolle. Bisher waren bei Teilung einer Wohnung nur die abgeteilten Räume vom Mieterschutz frei; die Stammwohnung, in der sich die Küche befindet, blieb den Vorschriften über die Aufhebungsklage usw. unterworfen (§ 33a MietSchG.). Um einen Anreiz zur Teilung weiterer, sonst nicht oder nur schwer vermietbarer Wohnungen zu schaffen, sollen nunmehr sämtliche Teilwohnungen aus dem Mieterschutz herausgenommen werden, wie dies vielfach, z. B. in Preußen, bereits von Landes wegen geschehen ist. Entsprechendes wird für den Fall vorgesehen, daß aus gewerbl. Räumen selbständige Wohnungen gewonnen werden (§ 33b das.). — Die genannten Räume werden übrigens jetzt auch vom RMietGes. und vom WohnmangG. befreit (vgl. Art. III, IV Nr. 3).

E. Lockerung der Zwangswirtschaft für Untermietverhältnisse.

Das Angebot an Untermieträumen hat im Laufe der Zeit überall derart zugenommen, daß die Beibehaltung besonderer Schutzvorschriften zugunsten der Untermieter (vgl. § 24 MietSchG.) nicht mehr gerechtfertigt erschien.

F. Lockerung der Zwangswirtschaft für Werkwohnungen.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Werkwohnung für den allgemeinen Wohnungsbedarf, soweit er bisher zulässig war — vgl. § 15 WohnmangG. — wird beseitigt (§ 13 a. a. O. in der durch Art. IV veränderten Fassung).

G. Erleichterungen für den Vermieter bei noch der Zwangswirtschaft unterworfenen Räumen.

1. Die Vorschr. des § 29 MietSchG., wonach unter gewissen Voraussetzungen die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung durch das MEA. ersetzt werden kann, ist bereits in einer Reihe von Ländern auf Grund des § 52 des Gesetzes außer Kraft gesetzt worden. Zu ihrer Beibehaltung besteht kein Bedürfnis. Durch die Streichung werden die MEA. von entbehrl. Aufgaben entlastet.

2. Nach § 28 MietSchG. kann der Mieter trotz einer entgegenstehenden Bestimmung des Mietvertrags gegenüber der Mietzinsforderung mit einem Anspruch auf Ersatz von Kosten aufrechnen, die er für die Vornahme einer von dem Vermieter trotz Aufforderung nicht bewirkten notwendigen Instandsetzungsarbeit aufgewendet hat. Diese Befugnis steht jedoch, soweit die gesetzl. Miete gezahlt wird, dem Mieter nur zu, wenn die Notwendigkeit der Arbeit durch Bescheinigung einer gemeindl. Stelle nachgewiesen ist. Die Inanspruchnahme der Gemeinden für derartige Aufgaben hat zu einer oft recht erhebl. Belastung der Gemeindefinanzen geführt. Es soll deshalb hier künftig allgemein die Regelung Platz greifen, die schon jetzt für die landesrechtlich von der Zwangswirtschaft befreiten Räume vorgesehen ist, d. h. der Mieter soll trotz des Verbots aufrechnen dürfen, sofern er den Vermieter von der Aufrechnungsabsicht einen Monat vorher in Kenntnis gesetzt hat; das Erfordernis der Bescheinigung fällt weg (§ 52e Abs. 1 Nr. 2 MietSchG.).

H. Maßnahmen zur Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens.

1. Nach § 7 MietSchG. wird über Mietaufhebungsklagen i. S. des MietSchG. zur Zeit von den AG. unter Zuziehung von Hausbesitzer- und Mieterbeisitzern entschieden. Die Mitwirkung von Organisationsvertretern an diesen meist verhältnismäßig einfachen Sachen, bei denen die vorkommenden Rechtsbegriffe, insbes. die Kündigungstatbestände nach den §§ 2—4a des Ges., in der Praxis jetzt völlig geklärt sind, erscheint nach Lage der Sache nicht mehr erforderlich; der Wegfall der Beisitzer ist daher möglich und im Interesse der Länderfinanzen geboten.

2. Gründe ähnlicher Art lassen auch den Wegfall der Beisitzer bei den MEA. zweckmäßig und möglich erscheinen. Hierdurch werden die Gemeinden von vermeidbaren Kosten entlastet. Nach § 37 des Ges. i. d. Fass. der VO. v. 1. Dez. 1930 soll die oberste Landesbehörde die Aufgaben der MEA. andern Behörden, z. B. den AG., übertragen, wenn der Umfang der einigungsamtl. Geschäfte die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer besonderen Behörde nicht rechtfertigt. Die Länder haben die Übertragung bereits weitgehend durchgeführt, Preußen bisher in mehr als 1000 Fällen. Wo danach jetzt noch gemeindliche MEA. bestehen, insbes. in größeren Städten, würde die Übertragung ihrer Aufgaben an die Gerichte mit einer Vermehrung des Richterpersonals, Erschwerung des Geschäftsgangs und höheren Kosten verbunden sein. Bei dieser Sachlage empfahl es sich nicht, für die ohnehin nur noch kurze Dauer der Wohnungszwangswirtschaft (unten K) die generelle Übernahme jener Aufgaben durch die AG. von Reichs wegen anzuordnen, wie dies verschiedentlich angeregt worden ist.

3. Nach § 52a MietSchG. können die obersten Landesbehörden für zwangswirtschaftsfreie Räume anordnen, daß der Räumungsklage ein Schiedsverfahren vor dem MEA. vorangehen hat. Dieses Verfahren hat sich als wenig praktisch erwiesen und den Parteien und Behörden häufig nur unnötige Arbeit und Kosten verursacht. Da es zudem nur in wenigen Ländern eingeführt war und auch diese es zum Teil schon wieder beseitigt haben (z. B. Preußen), erschien eine Aufhebung der Vorschr. unbedenklich und im Interesse der Ersparnis geboten.

4. Gem. Art. IV Nr. 2 des Kapitels soll der Abbruch von Gebäuden, die Vereinigung mehrerer Wohnungen sowie die Umwandlung von Wohnungen in gewerbliche Räume einer Genehmigung der Gemeindebehörde (vgl. § 2 WohnmangG.) nicht mehr bedürfen.

J. Inkrafttreten der Lockerungsvorschriften.

Vom 1. Jan. 1932 ab fällt die Zuziehung der Beisitzer bei den AG. und den MEA. sowie das Schiedsverfahren nach § 52a weg. Am gleichen Tage treten die Lockerungen des WohnmangG. und die Änderungen des § 28 MietSchG. in Kraft.

Am 1. April 1932 treten die Lockerungen des RMietG. und die sonstigen Änderungen des MietSchG. in Kraft.

Eine teilweise Neuveröffentlichung des Textes der Gesetze ist in Aussicht genommen (vgl. Art. VI Abs. 2).

K. Ende der Zwangswirtschaft.

In der NotVO. v. 1. Dez. 1930 war vorgesehen, daß das WohnmangG. am 1. April 1934, die beiden andern Gesetze am 1. April 1936 außer Kraft treten sollen, letztere jedoch nur, falls bis dahin die mietrechtl. Vorschr. des BGB. unter sozialen Gesichtspunkten ausgestaltet seien. Nunmehr wird der Termin für die endgültige Beseitigung der gesamten Wohnungszwangswirtschaft einheitlich auf den 1. April 1933 festgesetzt, allerdings unter Wiederholung der früheren Bedingung (Art. VIII). Die Vorarbeiten zu einer Ausgestaltung des allgemeinen bürgerl. Mietrechts, bei der neben den sozialen Gesichtspunkten auch den wirtschaftl. Notwendigkeiten sorgsam Rechnung zu tragen sein wird, sind im RJM. schon seit längerer Zeit im Gange.

---

b) Von Rechtsanwalt Dr. August Dahm, Düsseldorf.

A. Mietsenkung (Kap. II).

Die Senkungsvorschr. beschränken sich auf bürgerlichrechtl. Mietverhältnisse über Gebäude und Gebäudeteile (i. S. des RMietG. und MietSchG.), erfassen demnach nicht Mietverträge über unbebaute Grundstücke, Plätze, Gebäudeflächen für Reklamezwecke, bewegl. Sachen usw., ebensowenig Pachtverträge, im übrigen gleichviel, ob die Verträge für bestimmte oder unbestimmte Zeit und ob sie über Wohn- oder gewerbl. Räume abgeschlossen sind. Die NotVO. unterscheidet drei Gruppen Mietverhältnisse, einmal solche, auf welche die Vorschriften des RMietG. Anwendung finden, demnach gesetzl. Miete gezahlt wird (§ 1 Abs. 1), weiterhin sonstige Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile, die bis zum 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, bei denen demnach vertragl. Miete gezahlt wird (§ 1 Abs. 2), schließlich Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind (§ 2). Bei beiden ersteren Gruppen ermäßigt sich die gesetzl. bzw. vertragl. Miete um 10% der Friedensmiete, das heißt der Miete, die für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war (§ 2 Abs. 1 Satz 1 RMietG.), oder die nach Abs. 4 daselbst ermittelt wurde bzw. noch zu ermitteln ist. In letzterem Falle ergeben sich Schwierigkeiten, wenn die Zuständigkeit des zur Ermittlung der Friedensmiete berufenen MEA. für gewisse Räume landesrechtlich ausgeschlossen ist (s. preuß. VO. v. 8. Okt. 1931), so daß gegebenenfalls die Friedensmiete von dem ordentl. Gericht bzw. bei vereinbartem Schiedsgericht von diesem zu ermitteln ist.

Maßgebend ist die Friedensmiete i. S. des RMietG. (§ 2), demnach nicht die im Falle vorzunehmender Abzüge geminderte oder sog. reine Friedensmiete. Bestand die Friedensmiete aus einem Barmietzins und geldwerten Nebenleistungen des Mieters, so sind letztere bei der Ermittlung der Friedensmiete in Form von Zuschlägen in Höhe ihres Wertes zu berücksichtigen (vgl. § 20 RMietG. sowie preuß. VO. v. 17. April 1924 § 2 Abs. 2). Bei gestaffeltem Mietzins ist nach der Spruchpraxis maßgebend der Durchschnittssatz. Über die Höhe der Friedensmiete hat der Vermieter Auskunft zu geben (§ 2 Abs. 2 RMietG., §§ 259, 269, 810 ff. BGB.).

Bei Zahlung gesetzl. Miete ist der Abzug vorzunehmen von dem Mietzins, wie er sich nach Maßgabe des RMietG. bzw. landesrechtl. und gemeinderechtl. Vorschr. errechnet. Die gesetzl. Miete ist zu ermäßigen um 10% der Friedensmiete, so daß bei einer Friedensmiete von 100 *RM* und Zuschlägen in Höhe von 30% die ermäßigte Miete beträgt 120 *RM* (130 *RM* minus 10 *RM*) und nicht 90 *RM* Friedensmiete plus 30% hiervon = 117 *RM*.

Unter Mietverhältnissen der dritten Gruppe sind zu verstehen Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume i. S. des § 16 RMietG., wobei die Frage streitig ist, ob auf Kosten des Mieters erstellte Räume einzubeziehen sind (vgl. Literatur und Rspr. zu § 16 RMietG.).

Bei der dritten Gruppe ermäßigt sich der Mietzins anteilig um den Betrag, um den die laufende Belastung des Grundstücks nach den Vorschr. über die Zinssenkung (Erster Teil, Kap. III) gesenkt wird. Die von dem Vermieter vorzunehmende Berechnung wird sich in vielen Fällen schwierig gestalten, so bei einer Belastung des Grundstücks durch Tilgungshypotheken, bei denen sich die Hypothekenzinsen mit jeder Tilgungsrate verringern; vgl. ferner die Zinssenkungsvorschr. der NotVO., nach welchen ein Teil des bisherigen Zinssatzes als (nicht kürzbarer) Verwaltungskostenbeitrag gilt, oder die Fälle, in welchen ein Gebäude teils Altbau, teils Neubau ist usw. mehr.

Falls i. J. 1931 mehrere Ermäßigungen stattgefunden haben, sind sinngemäß die Beträge zusammenzurechnen.

Falls, gleichviel aus welchem Grunde, eine Mietzinsermäßigung bereits stattgefunden hat und der am 10. Dez. 1931, dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschr., geltende Mietzins niedriger ist als der Mietzins für die mit dem 1. Jan. 1931 beginnende Mietzeit, darf der Unterschied auf die Ermäßigung angerechnet werden, so daß gegebenenfalls eine Senkung des Mietzinses nicht stattfindet.

Die Mietsenkungsvorschr., die im übrigen auf Untermietverhältnisse keine Anwendung finden (§ 3), sind in Kraft getreten am 10. Dez. 1931 (vgl. Teil IX), gleichwohl erst anwendbar auf den ab 1. Jan. 1932 erfallenden Mietzins.

B. Außerordentliche Küdigung von Mietverträgen (Kap. III).

Die NotVO. sieht für Mietverträge über Gebäude oder Gebäudeteile, desgleichen für Pachtverträge über gewerbl. Räume, die, unbeschadet des Beginnes der Vertragszeit, vor dem 15. Juli 1931 abgeschlossen sind, demnach nicht für Miet- oder Pachtverträge anderen Inhaltes, ein außerordentl. Kündigungsrecht vor, selbst wenn solche Kündigungen nach Gesetz oder Vertrag nicht zulässig wären (§§ 1, 3). Das Kündigungsrecht steht ausschließlich dem Mieter bzw. Pächter zu; die Kündigung selbst muß schriftlich erfolgen — demnach keine telegraphische Kündigung (Umkehrschluß aus § 127 BGB.) — und muß dem Vermieter spätestens am 5. Jan. 1932 zugehen. Das Kündigungsrecht ist nicht gegeben, wenn der Mieter seit dem 15. Juli 1931 von einem ihm gesetzlich oder vertraglich zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat (§ 1 Satz 2). Der Kündigung ist trotz auflösender Wirkung nicht gleichzuerachten ein gesetzl. oder vertragl. Rücktrittsrecht, der Unterlassung der Kündigungserklärung entsprechend nicht gleichzuerachten die ausdrückl. oder stillschweigende Verlängerung eines nach dem 15. Juli 1931 abgelaufenen Mietvertrages, ebensowenig die Berufung auf Verlängerungsklausel, Optionsrecht usw. mehr. Wiewohl es sich insoweit um die Auflösung des Vertrages herbeiführende bzw. die Beendigung nicht vermeidende Momente handelt, ist ihnen ausschließende Wirkung nicht beizumessen, weil die NotVO. nicht von einer Lösung des Mietvertrages schlechthin, vielmehr ausdrücklich nur von einer Kündigung spricht, diese Vorschr. als Ausnahmevorschr. eng interpretiert werden muß. Im übrigen ist bei dem gesetzl. Kündigungsrecht unbeachtlich, ob es sich handelt um die ordentl. gesetzl. Kündigung (§§ 564, 565 BGB.), eine vorzeitige Kündigung mit gesetzl. Frist (§§ 549 Abs. 1 Satz 2, 567, 569, 570, 1056, 1423, 1546 Abs. 3, 1550 Abs. 2, 1663, 1686, 2135 BGB.; § 19 KO.; §§ 29 Abs. 2, 28 VerglO.; §§ 57, 57a ZwVerstG.) oder schließlich um eine außerordentl.

Kündigung (§§ 542, 544 BGB.), desgleichen aus welchem Grunde der Mieter von einem ihm zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, so daß selbst der Mieter, der loyalerweise nicht kündigte, von dem Ausschluß betroffen wird.

Die Kündigung ist zulässig, gleichviel aus welchem Grunde sie erfolgt, so daß selbst in den Fällen gekündigt werden kann, in welchen der Mieter aus irgendwelchem Grunde andere teurere Räume beziehen will, eine Folge, die mit der Tendenz der NotVO. im Widerspruch stehen dürfte.

Falls Vermieter oder Mieter die Kündigung für einen nach dem 1. April 1932 liegenden Zeitpunkt bereits erklärt haben, ist die außerordentl. Kündigung zulässig, dagegen selbstverständlich dann nicht, wenn der Vermieter bereits zum 1. April 1932 gekündigt hat bzw. der außerordentl. Kündigung des Mieters zuvorkommt. Die Frage, ob der aus § 554 BGB. (wegen Zahlungsverzuges des Mieters) kündigende Vermieter berechtigt ist, für die vereinbarte Dauer des Mietvertrages Schadensersatzansprüche über den 1. April 1932 hinaus geltend zu machen, ist im Gegensatz zu der von Waßmuth (in der Tagespresse) geäußerten Auffassung zu verneinen. Es folgert dies aus § 249 Satz 1 BGB., wonach der zu dem Schadensersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen hat, der ohne den zum Ersatz verpflichtenden Umstand nicht eingetreten wäre. Der Vermieter ist demnach so zu stellen, wie wenn der Mieter vertragstreu geblieben, die Kündigung des Vermieters nicht erfolgt wäre; in diesem Falle wäre eben der Mieter zur Kündigung berechtigt gewesen. Darüber, daß Schadensersatzansprüche der vorerwähnten Art bestritten sind, vgl. RGRKomm. Anm. 1 zu § 554.

Die Kündigung ist in zwei Fällen ausgeschlossen. Zunächst ist ein Ausschluß vorgesehen, wenn der Vermieter im Laufe des Jahres 1931 den Mietzins im Wege der Vereinbarung spätestens mit Wirkung v. 1. April 1932 dauernd um mindestens 20% des zur Zeit der Vereinbarung maßgebenden Betrages ermäßigt hat. Hierbei bleiben Heizungskosten und sonstige Nebenleistungen außer Betracht, wenn gesetzl. Miete gilt, oder wenn solche Kosten neben der Vertragsmiete besonders berechnet werden (§ 2 Ziff. 1). Der Ausschluß ist nur gegeben im Falle vereinbarter Ermäßigung, so daß eine Ermäßigung auf Grund Entsch. des MEA. oder Urt. keine ausschließende Wirkung hat, und zwar die Entsch. des MEA. nach der Tendenz der Vorschr. trotz § 15 RMietG., wonach die auf Grund des RMietG. vom MEA. getroffenen Entsch. als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrages gelten. Im übrigen hat ausschließende Wirkung nur eine im Jahre 1931 getroffene Vereinbarung, so daß frühere Vereinbarungen ausschließende Wirkung selbst dann nicht haben, wenn die Ermäßigung nach dem 1. Jan. 1931 stattgefunden hat. Da nur eine vereinbarte Ermäßigung ausschließende Wirkung hat, fehlt diese Wirkung vom Vermieter einseitig vorgenommenen Ermäßigungen, so daß, wiewohl eine Vereinbarung bis zum 31. Dez. 1931 noch möglich ist, der Vermieter den Ausschluß des Kündigungsrechtes nicht dadurch herbeiführen kann, daß er einseitig den Mietzins entsprechend ermäßigt.

Die Kündigung ist weiter ausgeschlossen, wenn der Vermieter auf Wunsch des Mieters in den Mieträumen besondere, mit einem außergewöhnl. Kostenaufwand verbundene baul. Arbeiten vorgenommen hat (§ 2 Ziff. 2). Dieses Ausschlußrecht erscheint nach seiner verklausulierten Fassung nur zu leicht geeignet, Meinungsverschiedenheiten und unnütze Streitigkeiten hervorzurufen. Nach der Fassung haben jedenfalls keine ausschließende Wirkung Arbeiten, die der Vermieter auf eigene Veranlassung vorgenommen, Arbeiten außerhalb der Mieträume an dem Gebäude als solchem (Dach, Fassade, Hausflur usw.), laufende Instandsetzungsarbeiten, andere als baul. Arbeiten, schließlich Arbeiten ohne außergewöhnl. Kostenaufwand. Auszuschließen sind nach der Tendenz der NotVO. solche Arbeiten, die auf Kosten des Mieters vorgenommen worden sind. Zu verweisen ist auf die Vorschr. in § 13a RMietG., die hinsichtlich des Charakters der Arbeiten einen ähnl. Tatbestand enthält.

Im Falle Auflösung des Mietvertrages am 1. April 1932 sind geleistete und noch nicht verrechnete Mietvorauszahlungen zu erstatten, da diese mit der zulässigen Auflösung des Vertrages fällig werden.

Eine Schutzvorschr. zugunsten des Vermieters oder Verpächters ist insofern vorgesehen (§ 4), als, falls dieser infolge einer Kündigung der vorerwähnten Art ohne Verschulden gehindert ist, eine in der Zeit v. 1. April bis 15. Juli 1932 fällig werdende Verbindlichkeit aus einer auf dem Grundstück ruhenden Last zu erfüllen, die Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eintreten (Fälligkeit von Forderungen, Verzugsschäden usw. mehr), als nicht eingetreten gelten.

C. Lockerung des RMietG. (Kap. IV Art. I).

Die Lockerungsvorschr. sehen nach dem Vorbild der preuß. LockVO. eine stufenweise Herausnahme von Wohnungen vor entsprechend einer bestimmten Jahresfriedensmiete und bestimmten Ortsklassen, die sich nach dem RBesoldG. v. 16. Dez. 1927 richten.

Des weiteren sind von den Vorschr. des RMietG. ausgenommen Geschäftsräume, wobei jedoch Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftl. Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit solchen vermietet sind, den Vorschr. des RMietG. unterworfen bleiben, wenn die Friedensmiete für Wohn- und Geschäftsräume zusammen hinter den vorgenannten Grenzen zurückbleibt.

Weitere Lockerungen von den Vorschr. des RMietG. ergeben sich aus den Vorschr. über die Herausnahme von Wohnräumen aus den Best. des WohnmangG. (vgl. E). Die Lockerungsvorschr. der NotVO. sind insofern widerspruchsvoll, als Untermietverhältnisse zwar (vgl. D) von den Vorschriften des MietSchG., nicht aber zugleich von den Vorschriften des RMietG. ausgenommen sind, so daß es dem Vermieter freisteht, im Falle Nichtzahlens des verlangten Mietzinses das Mietverhältnis durch Kündigung zu lösen.

Infolge Lockerung des RMietG. könnten sich insofern Schwierigkeiten ergeben, als bestritten ist, welcher Mietzins an Stelle des bisher gezahlten gesetzl. Mietzinses zu zahlen ist. Während nach der Ansicht des KG. v. 17. Okt. 1927: Hertel, Mieterschutz u. Wohnungszwangswirtschaft Bd. 5 C S. 51 Nr. 88 die alte vertragl. Miete, gegebenenfalls aufgewertet, wieder aufleben soll, vertritt das RG. (vgl. Entsch. v. 23. Sept. 1927: Hertel a. a. O. S. 36 Nr. 74) die Auffassung, es sei die angemessene Miete zu zahlen, während nach einer dritten Auffassung die zuletzt gezahlte gesetzl. Miete weiter zu zahlen ist. Letztere Auffassung findet eine Stütze in der Vorschr. des § 22a RMietG., die nach ihrer Fassung indessen keine allgemeine Geltung besitzt. Nach ausdrückl. Vorschrift der NotVO. soll nunmehr § 22a entsprechende Anwendung finden, so daß diese Streitfrage vermieden wird.

D. Lockerung des MietSchG. (Kap. IV Art. I, II).

Die Vorschr. der NotVO. über die Lockerung des RMietG. gelten in gleicher Weise für die Lockerung des MietSchG.; so daß auf die Ausführungen unter C verwiesen werden kann. Darüber hinaus sind von den Vorschr. des ersten Abschnittes des MietSchG. ausgenommen Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume, auch wenn sie mit Zuschüssen aus öffentl. Mitteln erstellt sind. Die NotVO. folgt hierbei der preuß. VO. v. 12. Sept. 1931, die mit Wirkung v. 1. April 1932 ein gleiches bestimmt. Weiterhin sind von den Vorschr. des ersten Abschnittes des MietSchG. bei Teilung einer Wohnung und bei Ausbau von Gewerberäumen sämtliche Räume befreit (§§ 33a, 33b), während bisher als neue Wohnung nur der Teil der bisherigen Wohnung galt, in dem eine Küche nicht vorhanden war, eine Neuerung, die für Preußen bereits durch VO. v. 4. Okt. 1927 vorgesehen war. Schließlich gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes des MietSchG. nicht für Untermietverhältnisse und ähnl. Rechtsverhältnisse (§ 24 Abs. 2 MietSchG.).

Kleinere Abänderungen des MietSchG. sind insofern vorgesehen, als in Fortfall kommen: die Vorschr. in § 29 Abs. 1 Satz 2, so daß die Erlaubnis des Mieters zur Weiterüberlassung der Mieträume durch das MEA. nicht mehr ersetzt werden kann; die Vorschr. in § 28 Satz 2, so daß auch bei

Zahlung gesetzl. Miete ein Aufrechnungsverbot keine Geltung hat, weiter insofern, als Schiedsverfahren vor dem MEA. nach § 52a (nach dem Vorbild der preuß. VO. v. 17. Sept. 1931) nicht mehr stattfinden, schließlich insofern als die Beschwerdegrenze im Falle des § 13 Abs. 4 50 *RM* beträgt, somit eine Angleichung an die Vorschr. in § 568 ZPO. i. Verb. m. der dritten NotVO. v. 6. Okt. 1931 (Sechster Teil § 10 Abs. 1) erzielt ist. Größere Bedeutung beansprucht die Vorschr., wonach (mit Wirkung v. 1. Jan. 1932) die AG. und MEA. ohne Beisitzer entscheiden. Durch den Fortfall der Beisitzer erfährt das Verfahren in Mieterschutzangelegenheiten, soweit es bisher vor den MietSchöffG. stattfand, prozessual keine Veränderung, da die Verfahrensvorschr. in §§ 7—18 MietSchG. in Geltung bleiben. In Fortfall dagegen kommt die Vorschr. in § 12 MietSchG., wonach gewisse nichtanwaltl. Rechtsbeistände gewerbsmäßig verhandeln konnten, ohne gem. § 157 ZPO. zurückgewiesen werden zu können, da diese Vorschrift ein mit Beisitzern besetztes Gericht voraussetzt.

Beachtlich ist noch, daß die Vorschr. in §§ 49a und 52e MietSchG. unberührt bleiben, so daß insbes. der Einwand des Mietwuchers weiter erhoben werden kann.

E. Lockerung des WohnmangG. (Kap. IV Art. IV).

Auch die Lockerungsvorschr. bezüglich des WohnmangG. sehen, wenngleich mit anderer Abgrenzung, eine stufenweise Herausnahme von Wohnungen vor. Die obere Grenze beträgt (für Berlin) und die übrigen Orte der Sonderklasse 800 *RM*, die untere Grenze 300 *RM* und mehr in den Orten der Ortsklasse C und D (für Preußen 1200—240 *RM*). Zu beachten ist, daß die Herausnahme von Wohnräumen aus den Vorschr. des WohnmangG. zugleich bedeutet die Befreiung von den Best. des RMietG. bzw. WohnmangG. (vgl. NotVO. v. 1. Dez. 1930, Achter Teil, Kap. IV Art. II), so daß neu abgeschlossene Mietverträge über solche Wohnungen — Tauschverträge, auf Grund welcher die Tauschparteien die einander ausgetauschten Wohnungen beziehen, gelten nicht als neu abgeschlossene Verträge — irgendwelchen Zwangsbestimmungen nicht mehr unterliegen. Die Aufhebung des § 2 WohnmangG. gestattet wieder, ohne behördl. Genehmigung Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubrechen, desgleichen mehrere Wohnungen zu einer zu vereinigen. Die Neufassung des § 13 WohnmangG. hat mehr redaktionelle Bedeutung und sieht eine Zusammenfassung der Vorschr. in §§ 13, 15 vor.

F. Schlußbemerkungen.

Die Lockerungsvorschr. treten am 1. April 1932 in Kraft. Für die Übergangszeit finden neben dem bereits erwähnten § 22a RMietG. die §§ 52b und 52c MietSchG. Anwendung. Zugleich tritt am 1. Jan. 1932 außer Kraft Art. V NotG. v. 24. Febr. 1923, der in gewissen Fällen eine polizeil. Beschlagnahme von Räumen vorsah, insbes. bei gesetzwidriger Benutzung solcher Räume. Das WohnmangG., das RMietG. sowie das MietSchG. treten am 1. April 1933 außer Kraft, die beiden letzteren Gesetze jedoch nur dann, falls bis zu diesem Zeitpunkte das bürgerl. Mietrecht unter sozialen Gesichtspunkten ausgestaltet ist.

Bedenklich wegen ihrer allgemeinen Fassung ist die Vorschr. des Ausschlusses der Kündigungsberechtigung im Falle des § 2 Ziff. 2, da nahezu jede einzelne Voraussetzung dieser Vorschr. nur zu leicht Anlaß und Anreiz bietet, anderer Meinung zu sein und Streitigkeiten hervorzurufen.

Zu begrüßen ist die in der VO. erteilte Ermächtigung, den Wortlaut der bezeichneten Gesetze mit dieser VO. in Einklang zu bringen, weniger zu begrüßen dagegen die Ermächtigung, von den Vorschr. über die Mietsenkung für Fälle bestimmter Art Ausnahmen zuzulassen, da derartige Ausnahmevorschriften nur zu leicht geeignet sind, eine weitere Zersplitterung und Unübersichtlichkeit dieses ohnehin kaum noch übersehbaren Rechtsgebietes herbeizuführen.

Dritter Teil.

Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung.

Von Ministerialrat Dr. Jonas, Berlin.

Die Wirtschaftskrise des letzten halben Jahres hat auf dem Gebiete der Immobiliarvollstreckung zu Verhältnissen geführt, die zuletzt schlechterdings unhaltbar wurden. Die Schwierigkeiten bestehen auf der ganzen Linie, beim städtischen wie beim ländlichen Grundbesitz. Die allgemeine Lage des Kapitalmarkts macht es dem Eigentümer auch eines rentablen, gutbewirtschafteten Grundstücks nahezu unmöglich, für eine fällige Hypothek selbst an sicherster Stelle Ersatz zu finden. Andere an sich ebenfalls rentable Grdst. sind dadurch notleidend geworden, daß infolge der Wirtschaftskrise die Eingänge an Mieten und sonstigen Erträgnissen in solchem Umfange ausgefallen sind, daß der Zinsendienst nicht mehr eingehalten werden kann. Die Folge ist ein erschreckendes Anwachsen der ZwVerst. gerade auch solcher Grdst., die wirtschaftlich an sich intakt und gut verwaltet sind. Bei dem Daniederliegen des GrdstMarktes sind die bei den ZwVerst. gegenwärtig erzielten Erlöse so gering, daß nicht nur dem Eigentümer, sondern vornehmlich auch den nicht an erster Stelle stehenden Hypothekaren, die mangels verfügbarer Mittel ihre Hypotheken regelmäßig nicht herausbieten können, vielfach ungeheure Schäden erwachsen. Auf der anderen Seite ergeben sich bei derartigen GrdstVerschleuderungen für den Ersteher u. U. Zufallsgewinne, die volkswirtschaftlich in keiner Weise zu rechtfertigen sind. Die hierin liegende Gefahr eines erneuten starken Eindringens ausländischer Elemente in den deutschen Grundbesitz darf auch keineswegs gering eingeschätzt werden. Auf die besonderen Verhältnisse beim landwirtschaftl. Grundbesitz ist unten zu VI noch näher einzugehen.

Die gegenwärtigen Mißstände beruhen zu einem wesentlichen Teile darauf, daß unser Immobiliarvollstreckungsrecht die Möglichkeit, den VerstTermin über Zeiten akuter Krisen hinaus zu vertagen, nicht vorsieht und ferner keine Handhabe bietet, bei unangemessen niedrigen Geboten den Zuschlag unter Anordnung eines neuen VerstTermins zu versagen. Die VO. sucht diese Mängel zu beheben, indem sie auf die Grundgedanken der §§ 10, 12 VO. über die Geltendm. v. Hyp. usw. v. 8. Juni 1916 (RGBl. 454) zurückgreift. Es sind dies die Einführung eines Mindestgebots, bei dessen Nichterreichung eine erneute Verst. stattzufinden hat, und die einstweilige Einstellung der VerstVerf., wenn sie unter Abwägung der Schuldner- und Gläubigerinteressen gerechtfertigt erscheint. Darüber hinaus geht die VO. nicht: sie hat insbes. den Gedanken eines materiellen Hypothekenmoratoriums bewußt abgelehnt, ebenso den des eigentlichen Vollstreckungsmoratoriums. Wenn auch praktisch die Maßnahmen der VO. eine gewisse moratoriumsartige Wirkung haben werden und haben sollen, so ist doch der grundsätzliche Standpunkt der VO. der: dem Gläub. wird das Mittel der ZwVollstr. nicht genommen oder beschränkt; das, was für die Krisenzeit vorübergehend sistiert wird, ist nur die Verwertung des VollstrObjekts. Das, was dem Gläub. im Interesse seiner Mitgläubiger und der Allgemeinwirtschaft zugemutet wird, ist also nicht ein zeitweiliger Verzicht auf die ZwVollstr., sondern nur ein Stillhalten unter Fortbestehen der erworbenen VollstrSicherungen.

I.

Das Mindestgebot und die teilweise Anrechnung des Grundstückswertes auf die persönl. Forderung des ersteigernden Hypothekars.

Die Vorschr. des ersten Abschnitts (§§ 1—4) gelten für alle Verst., sowohl städtischer wie ländlicher Grdst.

1. Das Mindestgebot. — Nach § 1 kann der Zuschlag auf Antrag versagt werden, wenn das Meistgebot (= Bargebot + Kapitalwert der nach den VerstBed. bestehen bleibenden Rechte) $^7/_{10}$ des GrdstWertes (s. dazu unten 4) nicht erreicht. Antragsberechtigt sind diejenigen dingl. Berechtigten, die beim Zuschlag zu dem abgegebenen Gebot ganz oder

z. T. ausfallen, bei einem Gebot in Höhe der $^7/_{10}$ aber ganz oder z. T. noch gedeckt sein würden.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn der betr. Gläub. widerspricht und glaubhaft macht, daß ihm durch die Versagung des Zuschlags ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Im Widerstreit stehen hier — anders als bei der einstw. Einst. (unten II) — nicht die Interessen des Gläub. und des Schuldners, sondern die des betr. Gläub. und der im Range Nachstehenden; es ist also ausschließlich zwischen ihnen abzuwägen. Der Ablehnungsfall wird z. B. dann anzunehmen sein, wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Grdst. mit einer den betr. Gläub. gefährdenden Wertminderung ernstlich zu rechnen ist (z. B. bei einer unbenutzt liegenden Fabrikanlage u. dgl.) oder während des weiteren Zuwartens die Rückstände der wiederkehrenden Leistungen so stark auflaufen, daß sich die Position des Betreibenden erheblich verschlechtert. In Betracht kommt selbstverständlich nur das Gläubigerinteresse des Betr., nicht etwa sein Interesse als Erwerbsreflektant.

Antrag und Widerspruch müssen nach § 1 Abs. 2 bis zum Schluß der Verh. über den Zuschlag (§ 74 ZwVerstG.) erklärt werden; erstmalige Geltendmachung in der Zeit zwischen dem Schluß des VerstTermins und dem VerkTermin oder im Wege der Beschw. — abgesehen von der Übergangszeit (s. unten 5) — ist ebenso unzulässig wie die evtl. generelle Geltendmachung zu einem Zeitpunkt, wo das Gebot noch nicht abgegeben ist.

Wird der Zuschlag versagt, so ist nach Abs. 3 von Amts wegen ein neuer VerstTermin zu bestimmen. Die Mindestzeitspanne bis zu dem neuen Termin beträgt drei Monate, die Höchstspanne sechs Monate; ausnahmsweise kann unter die Mindestspanne heruntergegangen werden (vgl. dazu unten II, 2i).

In dem neuen Termin ist der Zuschlag nach den allgemeinen Vorschriften auf das Meistgebot zu erteilen. Auch eine nochmalige Aussetzung des Zuschlags gem. § 85 ZwVerstGes. unter Garantieübernahme des Antragstellers erscheint ausgeschlossen (vgl. das. Abs. 4).

2. Das Mindestgebot beim Zuschlag an einen dinglich Berechtigten. — Ist das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Grdst. Berechtigten abgegeben, so ist ihm der Zuschlag nach § 2 in Abweichung von § 1 zu erteilen, wenn Bargebot + Kapitalwert der nach den VerstBed. bestehen bleibenden Rechte + Betrag, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, $^7/_{10}$ des GrdstWertes erreicht, sofern der letztgenannte Betrag im Range unmittelbar hinter dem letzten Betrage steht, der durch das Gebot noch gedeckt wird. Diese Vorschr., die mit der unten zu 3 zu erörternden Best. über die Anrechnung des GrdstWertes auf die persönl. Forderung des ersteigernden Hypothekars im Zusammenhange steht, wird am einfachsten durch folgende zwei Beispiele erläutert:

I. GrdstWert 100 000 RM; mithin $^7/_{10}$-Grenze 70 000 RM.

Kosten und öffentl. Abgaben		5 000 RM,
Hypothek I	30 000 RM	+ 5 000 RM Rückstände,
Hypothek II	30 000 RM	+ 5 000 RM „ .

Betreibt Hyp. II und bleibt er mit dem geringsten Gebot von 10 000 RM bar + 30 000 RM bestehen bleibende Hyp. I Höchstbietender, so ist ihm der Zuschlag zu erteilen, da diese 40 000 RM zuzüglich der 35 000 RM, mit denen er selbst nicht mehr zur Hebung gelangt, die $^7/_{10}$-Grenze überschreiten.

II. GrdstWert wie im Beispiel I.

Kosten und öffentl. Abgaben		5 000 RM
Hypothek I	30 000 RM	5 000 RM Rückstände,
Hypothek II	30 000 RM	5 000 RM „ ,
Hypothek III	30 000 RM	5 000 RM „ .

Betreibt z. B. Hyp. I und überbietet ihn, da Hypothekar II mangels verfügbarer Mittel nicht mitbietet, der Hypothekar III mit 40 000 RM, so ist auf Antrag des Hyp. II nach § 1 der Zuschlag zu versagen; § 2 greift nicht Platz, denn die 35 000 RM, mit denen der meistbietende Hypothekar III ausfällt, sind seinem Gebot nicht zuzurechnen, da sie dem letzten zur Hebung Gelangenden (dem Hypothekar I) nicht im Range unmittelbar folgen, und die 40 000 RM Meistgebot erreichen für sich allein nicht die $^7/_{10}$-Grenze. Der gesetzgeberische Grund liegt auf der Hand: es soll in erster Linie der innerhalb der $^7/_{10}$-Zone stehende Hypothekar II geschützt sein und dabei ist es gleichgültig, ob das Gebot von einem Dritten oder dem Hypothekar III abgegeben ist.

3. Die Anrechnung des GrdstWertes auf die persönliche Forderung des ersteigernden Hypothekars. — Der § 3 stellt einen Mangel des geltenden Rechts ab, den man merkwürdigerweise seit Jahrzehnten ohne sonderliche Beanstandungen hingenommen, der sich aber in der jetzigen Krisenzeit als nicht weiter erträglich erwiesen hat. Beispiel: ein Geschäftsgrundstück von 1 000 000 RM ist mit einer einzigen großen Hypothek von 750 000 RM belastet; das Grdst. wird bei der ZwVerst. dem Hypothekar für ein Bargebot von 10 000 RM (Kosten und vorgeh. öffentl. Abg.) zugeschlagen mit dem Ergebnis, daß er das Grdst. erhält und mit seiner ihm ungemindert verbleibenden persönl. Forderung im Konkurse des Geschäftsinh. die Quote der übrigen KonkGläub. u. U. auf ein Minimum herunterdrückt. Dem begegnet jetzt die Vorschr. des § 3, wonach der ersteigernde Hypothekar insoweit als aus dem Grdst. als befriedigt gilt, als er bei einem Gebot in Höhe von $^7/_{10}$ des GrdstWertes gedeckt sein würde. Im vorst. Beispiel würde also die persönl. Forderung in Höhe von 700 000 — 10 000 RM vorgeh. Rechte = 690 000 RM als getilgt anzusehen sein. In dem oben zu 2 angeführten Beispiel würde das Ergebnis sein: Im Beispiel I würde der ersteigernde Hypothekar II mit seinen 35 000 RM in Höhe von 30 000 RM noch in die $^7/_{10}$-Zone fallen, also bis auf 5000 RM als dem Grdst. befriedigt anzusehen sein; würde im Beispiel II (in dem nach drei bis sechs Monate stattfindenden neuen Termin) dem Hypothekar der Zuschlag zu dem Gebot von 40 000 RM erteilt, so müßte er sich hier ebenfalls die Differenz zwischen seinem Gebot (= 40 000 RM) und der $^7/_{10}$-Grenze (= 70 000 RM), also 30 000 RM auf seine ausgefallene Forderung von 35 000 RM anrechnen lassen, d. h. seine persönl. Forderung würde ihm nur noch in Höhe von 5000 RM verbleiben.

Wegen der Rückwirkung dieser Vorschr. s. unten 6.

4. Die Festsetzung des GrdstWertes. — Die Wertfestsetzung liegt nach § 4 in der Hand des Gerichts. Auszugehen hat es von dem für den 1. Jan. 1931 festgesetzten Einheitswert, und soweit dieser noch nicht festgesetzt ist, von dem sonstigen für die Steuern maßgebenden Wert, bei Vorhandensein verschiedener Steuerwerte wohl sinngemäß von dem Mittelwerte. Zu berücksichtigen sind aber einmal Wertveränderungen, die in der Beschaffenheit des Grdst. (z. B. Errichtung oder Abriß von Bauwerken u. dgl.) oder in seinen sonstigen Verhältnissen ihren Grund haben (z. B. Werterhöhung infolge von Straßenanlagen, Wertminderung infolge Stillegung der auf dem Grdst. betriebenen Fabrik u. ä.), ferner aber auch Wertverschiebungen, die durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung veranlaßt sind. Dabei ist aber die wesentliche Einschränkung gemacht, daß Auswirkungen einer auf dem GrdstMarkte bestehenden vorübergehenden Krise, also anormale Preisrückgänge, außer Betracht zu lassen sind. Der Wert von bewegl. Gegenständen, auf die sich die Verst. erstreckt, ist, soweit er nicht schon im Einheitswert berücksichtigt ist, frei zu schätzen. Die Aufgabe, die hier dem Gericht zugewiesen wird, erscheint beim Lesen der Vorschr. vielleicht schwieriger, als sie in der Tat ist; sie ist nicht neu, da das Gericht schon jetzt für die Gebühren eine Wertfestsetzung vornehmen muß. Daß sich an die Wertfestsetzung jetzt wesentlich weitergehende Wirkungen knüpfen als bisher, macht die Aufgabe zwar verantwortungsvoller, aber nicht eigentlich schwieriger. —

Mit den Vorschriften über das Mindestgeb. und die Anrechnung des GrdstWertes auf die pers. Forderung kann, was wohl keiner näheren Darlegung bedarf, die Praxis nur arbeiten, wenn der Wert im Zeitpunkt der Verst. endgültig feststeht und den Beteiligten bekannt ist. Demgemäß bestimmt § 4 Abs. 4, daß der festgesetzte Wert vor der Aufforderung zur Abg. von Geb. bekanntzugeben ist und daß die Entsch. über den Zuschlag nicht mit der Begr., daß der Wert unrichtig festgesetzt sei, angefochten werden kann.

Aus dem Zweck der Vorschr. ergibt sich ohne weiteres, daß die Wertfestsetzung auf den Zeitpunkt der Verst.

abzustellen ist; daraus folgt einmal, daß etwaige Wertverschiebungen in der u. U. viele Monate betragenden Zeitspanne zwischen der Anordnung der Verst. und dem Termin zu berücksichtigen sind und daß, wenn nach § 1 VO. oder aus sonstigen Gründen ein neuer VerstTermin stattfindet, das Gericht an die im vorausgegangenen Termin bekanntgegebene Wertfestsetzung nicht gebunden ist.

5. Anhängige Verfahren. — Besondere Beachtung verdienen die Übergangsbest. im § 22 Abs. 2. Es war selbstverständlich, daß sich der Gesetzgeber bemüht hat, den Beteiligten die ihnen im § 1 gebotene Möglichkeit auch in anhängigen Verf., soweit irgend angängig, zugute kommen zu lassen. Die Grenze bildete dabei selbstverständlich die Rechtskraft des Zuschlags.

War der Zuschl. vor Inkrafttr. d. VO. (also vor dem 10. Dez. 1931) erteilt, so kann die Versagung des Zuschl. mit der Beschw. beantragt werden. Ebenso, wenn der Zuschl. innerhalb der ersten zwei Wochen nach Inkrafttr. d. VO. erteilt wird und der Antragsberechtigte die Stellung des Antrags im VerstTermin — in Unkenntnis der neuen Vorschr. oder aus sonstigem Gründe, ohne daß es dabei auf Verschulden ankäme — unterlassen hatte. In diesem Falle liegt, da eine bindende Wertfestsetzung noch nicht vorhanden ist, auch diese in der Hand des BeschwGer. Da der betr. Gläub. im VerstTermin mangels eines Antrags ihm auch nicht hatte widersprechen können, hat das BeschwGer. ihm nach Abs. 2 Satz 3 unter Fristsetzung Gelegenheit zum Widerspruch zu geben.

6. Abgeschlossene Verfahren. — War der Zuschlag vor Inkrafttr. d. VO. rechtskräftig erteilt, so muß es selbstverständlich dabei verbleiben. Andererseits entspricht es der Billigkeit, die Anrechnung des GrdstWertes bis zu der $^7/_{10}$-Grenze wenigstens bei den in jüngerer Zeit erfolgten Verst. Platz greifen zu lassen (§ 23). Andererseits hat man Bedenken getragen, dem § 3 unbegrenzte Rückwirkung beizulegen. So erklärt sich der an sich ziemlich willkürlich gegriffene Stichtag des 31. Dez. 1930 (§ 23 Abs. 1). Wäre danach in dem obigen unter 3 angef. Beisp. die Verst. im Dez. 1930 erfolgt, so würde der ersteigernde Hypothekar seine pers. Forderung nach wie vor in voller Höhe behalten. Hätte die Verst. dagegen im Jan. 1931 stattgefunden, so würde seine Forderung in Höhe von 690 000 *RM*, und zwar — was z. B. für Zinsforderungen von Bedeutung ist — als mit dem Inkrafttr. d. VO. getilgt anzusehen sein. Einem Dritten gegenüber, dem die Forderung vor dem Inkrafttr. abgetreten war oder der vor diesem Zeitpunkte ein Recht an der Forderung erlangt hatte, soll sich der Schuldner auf diese nachträgliche Befriedigung aus dem Grdst. selbstverständlich nicht berufen dürfen. Ebenso ist dem Schuldner, der inzwischen auf die persönl. Forderung eine Zahlung geleistet hatte, ein Kondiktionsanspruch versagt (§ 23 Abs. 2).

Als GrdstWert ist nach § 23 Abs. 3 hier der der Gebührenberechnung zugrunde gelegte Wert anzunehmen.

7. Kosten. — Wird der Zuschlag wegen Nichterreichung des Mindestgebots versagt, so sind nach § 20 Gebühren für den VerstTermin nicht zu erheben; die Auslagen, die durch die Bestimmung des neuen Termins entstehen (insbes. die Insertionskosten) gehören zu den allg. Kosten des Verf.

II

Die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung.

1. Um eine einverständliche Hinausschiebung der Verst. möglichst zu erleichtern, ist der § 30 ZwVerstG., wonach die zweite Bewilligung der Einst. als Rücknahme des VerstAntrags gilt, dahin geändert, daß sich die Rücknahmewirkung erst an die dritte EinstBewilligung knüpft (§ 9). Vgl. dazu auch unten 2d.

2. Die einstw. Einstellung auf Antrag des Schuldners. — Die §§ 5—8 gelten für jeder Art Grdst.; wegen der weitergehenden Vorschr. für landwirtschaftl. Grdst. s. unten VI 1.

a) Dem Schuldner kann auf Antrag die einstw. Einst. der ZwVerst. nach § 5 Abs. 1 auf die Dauer bis längstens 6 Monaten gewährt werden, wenn die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeit auf Umständen beruht, die in der wirtschaftl. Gesamtlage begründet sind, und die der Schuldner abzuwenden nicht in der Lage war. Nach Abs. 2 ist die Voraussetzung insbes. dann als gegeben anzusehen, wenn der Schuldner für eine nach dem 31. März 1931 gekündigte, innerhalb der ersten $^7/_{10}$ des GrdstWertes stehende Hypothek, also für eine solche, die nach Vorkrisenbegriffen noch als gut angesehen werden konnte, keinen Ersatz gefunden hat. Der Schuldner ist insoweit des Nachweises, daß er sich erfolglos um Ersatz bemüht hat, überhoben. Den GrdstWert hat das Gericht zu schätzen. Wenn auch hier auf § 4 nicht Bezug genommen ist, so kommen für die Schätzung andere als die dort aufgeführten Gesichtspunkte nicht in Betracht; es bedarf aber im Rahmen der hier in Frage stehenden Ermessensentscheidung einer formellen Wertfestsetzung nicht. Der zweite ausdrücklich hervorgehobene Fall ist der, daß der Schuldner infolge Ausfalls an Mieten oder eines wesentl. Rückgangs der Erträgnisse des Grdst. oder eines auf dem Grdst. befindl. Betriebes die aus den Erträgnissen zu deckenden wiederkehrenden Leistungen nicht erfüllen kann. Voraussetzung ist also in jedem Falle, daß der Rückgang kausal wirkt; der Fall, daß infolge Fehlkalkulation u. dgl. das Grdst. oder der Betrieb die Zinslasten von vornherein nicht tragen konnte, gehört demnach nicht unter den Sonderfall (z. B. Luxushotels oder Bürohäuser in einer Gegend, wo sie sich von vornherein nicht rentieren konnten).

Im Abs. 3 ist der Gegentatbestand aufgestellt, daß die einstw. Einst. der ZwVerst. dem betr. Gläub., nach seinen individuellen Verhältnissen gemessen, einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Die VO. steht auf dem Standpunkt, daß dann die Interessen des Gläub. die stärkeren und schutzbedürftigeren sind. Zugunsten der Hypothekengläub. in der $^7/_{10}$-Wertzone ist eine Präsumtion für ihr überwiegendes Schutzbedürfnis für den Fall aufgestellt, daß der Schuldner bei Eröffn. d. Verf. mit einer Zinsrate über drei Monate im Rückstande war und die Gefahr besteht, daß sich die Lage des Gläub. durch das Anwachsen von Rückständen der öffentl. Abgaben und wiederkehrenden Leistungen wesentlich verschlechtert — letzteres hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte, daß das Bargebot eine Höhe erreicht, die ihm die Möglichkeit nimmt, seine an sich gute Hypothek herauszubieten. Endlich kann nach Abs. 4 trotz an sich überwiegenden Interessen des Schuldners die einstw. Einst. abgelehnt werden, wenn nach der Beschaffenheit oder den sonstigen (individuellen) Verhältnissen des Grdst. anzunehmen, daß sich während der Aufschubfrist der GrdstWert verringern wird (z. B. der Wert einer stillgelegten Fabrikanlage).

b) Der EinstAntrag ist nach § 6 nur innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen nach Zustellung des Anordnungs- bzw. Beitrittsbeschl. zulässig: der Schuldner soll nicht in der Lage sein, durch Hinauszögerung seines EinstAntrags zunächst noch die durchschnittl. vielleicht 3 Mon. betragende Zeitspanne von der Anordnung bis zu dem angesetzten VerstTermin zu gewinnen; wer die Vergünstigung nachsuchen will, soll das sofort tun. Durch die verhältnismäßig kurze Bemessung der Notfrist wird vor allem auch erreicht, daß die Frage, ob das Verf. einstw. einzustellen ist, vor der Terminsbest. entschieden wird und damit überflüssige Insertionskosten usw. vermieden werden.

c) Zum Verfahren ist hier nur hervorzuheben, daß nach § 6 Abs. 2 die betr. bzw. beigetretenen Gläub. zu hören sind und daß Glaubhaftmachung der Voraussetzungen und Gegenvoraussetzungen genügt — wohlgemerkt „genügt“, nicht „erfordert wird“. Damit ist klargestellt, daß das Gericht nicht auf parate Beweismittel beschränkt ist.

d) Bei Bemessung der Einstellungsdauer ist das Gericht lediglich an die Höchstgrenze von 6 Monaten (§ 5 Abs. 1) gebunden; bei seinem Ermessen hat es die Interessen des Schuldners und des Gläubigers abzuwägen. Namentlich in der Anfangszeit wird bei der Undurchsichtigkeit der wirtschaftl. Verhältnisse davon ausgegangen werden können, daß die mit der Fristgewährung verfolgten Zwecke im allgemeinen nur erreicht werden, wenn die Erstreckungsmöglichkeit weitgehend ausgeschöpft wird. Die Festsetzung der Einstellungsdauer ist endgültig; eine nachträgliche Erstreckung ist ausgeschlossen, ebenso eine erneute Einstellung gem. § 5 (§ 7). Die Möglichkeit der Einstellungsbewilligung

durch den Gläub. (§ 30 ZwVerstG.) bleibt unberührt; dabei ist i. S. des § 30 Abs. 1 Halbs. 2 ZwVerstG. (vgl. oben 1) die Einstellung nach § 5 selbstverständlich nicht mitzuzählen.

e) Die Wirkung der Einstellung ist dieselbe wie die jeder einstw. Einst. Die Halbjahrsfrist des § 31 Abs. 2 ZwVerstG., innerhalb deren der Gläub. bei Vermeidung der Aufhebung des Verf. dieses fortzusetzen hat, beginnt nach § 8 mit dem Endpunkt der Einstellungsfrist. Eine amtswegige Fortsetzung des Verf. findet nicht statt (§ 31 Abs. 1 ZwVerstG.).

f) Die Entsch. über den EinstAntr. unterliegt der sof. Beschw. nach den allg. Vorschriften. Mit der Beschw. kann sowohl die Anordnung bzw. Ablehnung wie die Bemessung der Einstellungsdauer angegriffen werden. Die weitere Beschw. ist ausgeschlossen (§ 6 Abs. 4).

g) Von bes. Wichtigkeit sind die Sondervorschriften des § 22 Abs. 3 über die anhängigen Verf. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

α) War der Zuschl. bei Inkrafttr. d. VO. (d. h. am 10. Dez.) schon rechtskräftig, so bestehen keine Möglichkeiten, den Eigentumsübergang wieder rückgängig zu machen.

β) Ist der Zuschl. vor dem Inkrafttr. erteilt, aber noch nicht rechtskräftig, so hat der Schuldner die Möglichkeit, die Einst. nach § 5 im Wege der Beschw. gegen den Zuschl. innerhalb der für die Beschw. laufenden Frist geltend zu machen. Hatte er gegen den Zuschl. bereits aus anderem Grunde Beschw. eingelegt, so kann er das EinstBegehren als weiteren BeschwGrund nachschieben, da eine Begründungsfrist bei der Beschw. nicht besteht. Eine vor Inkrafttr. nach § 568 Abs. 2 ZPO. wegen duae conformes unzulässigerweise eingelegte weitere Beschw. eröffnet die Möglichkeit der Nachschiebung nicht. War dagegen der Zuschl. zunächst versagt, vom BeschwG. dagegen erteilt, so wird man es bei dem offensichtlichen Bestreben der VO., die Einstellungsmöglichkeit auch in anhängigen Verf. dem Schuldner, soweit irgend möglich, zugute kommen zu lassen, für zulässig erachten müssen, daß er das Einstellungsbegehren hier noch mit der weiteren Beschw. geltend macht; § 6 Abs. 4 greift hier nicht Platz, denn es steht nicht eine weitere Beschw. bez. eines EinstBeschl., sondern eine solche gegen den Zuschlag in Frage.

γ) War der Zuschlag bei Inkrafttr. noch nicht erteilt, so gilt zunächst der allg. Satz, daß die nach § 6 Abs. 1 normalerweise von der Zust. des Anordnungsbeschl. laufende zweiwöchige Notfrist hier von dem Inkrafttr. der VO. an läuft (§ 22 Abs. 3 Satz 1). Besonderer Regelung bedurften aber wiederum die Fälle, in denen der VerstTermin in den ersten zwei Wochen nach Inkrafttr. stattfindet: wird der Zuschlag innerhalb dieser zwei Wochen erteilt, so kann das Einstellungsbegehren auch noch im Wege der Beschw. gegen den Zuschlag geltend gemacht werden, wenn der Antragsteller die rechtzeitige Stellung unterlassen hatte. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß daraus, daß die Vorschriften in den ersten Tagen den im konkreten Falle Beteiligten noch nicht bekannt gewesen sind, ihnen ein Nachteil nicht erwachsen soll.

h) Die Kosten (§ 21). — Das EinstVerf. nach §§ 5 ff. ist gebührenfrei; die Auslagen treffen in jedem Falle den Schuldner, denn auch wenn er mit seinem Antr. durchdringt, handelt es sich nur um eine Vergünstigung für ihn, nicht um ein Unterliegen des Gläubigers. Für die BeschwInst. bewendet es bei den allg. Grundsätzen.

Eine Erstattung der den Parteien durch das EinstVerf. (einschl. der BeschwInst.) erwachsenen außergerichtlichen Kosten ist im § 21 Abs. 2 ausdrücklich ausgeschlossen.

i) Anschließend noch eine klarstellende Bemerkung über das Verhältnis der beiden Abschnitte über das Mindestgebot (§§ 1 ff.) und die einstw. Einst. (§§ 5 ff.). Dadurch, daß die ZwVerst. zunächst nach § 5 einstw. eingestellt war, wird die Notwendigkeit, bei Nichterreichung des Mindestgebots die Verst. zu wiederholen, nicht beseitigt. Allerdings wird das Gericht, wenn sich das Verf. durch die Einstellung nach § 5 bereits über ein halbes Jahr hingezogen hat, daraus u. U. Veranlassung nehmen, die Zeitspanne bis zu dem neuen Termin (§ 1 Abs. 3) verhältnismäßig kurz zu bemessen; dies ist gerade ein Fall, wo ein Heruntergehen auch unter die Dreimonatsgrenze u. U. zweckmäßig sein kann.

III.

Die Zwangsverwaltung.

Auf dem Gebiete der ZwVerw. ist im Interesse möglichster Herabminderung der Verwaltungskosten in Anlehnung an die VO. v. 22. April 1915 (RGBl. 233) gewissen privilegierten Beteiligten (öffentl. Körperschaften, unter staatl. Aufs. stehenden Instituten, Hypothekenbanken und Siedlungsunternehmen) die Möglichkeit einer Mitwirkung bei der Auswahl des ZwVerw. gewährt.

Nach § 10 Abs. 1 können die gen. Beteiligten binnen einer ihnen vom Gericht zu bestimmenden Frist eine in ihren Diensten stehende Person als Verwalter vorschlagen. Eine Verpflichtung, dem Vorschlage zu entsprechen, besteht nach Abs. 2 nur unter der dreifachen Voraussetzung, daß das Institut die dem Verwalter obliegende Haftung (§ 154 Abs. 1 ZwVerstG.) mitübernimmt, daß die Verwaltung unentgeltlich geführt wird und daß gegen den Vorgeschlagenen mit Rücksicht auf seine Person oder die Art der Verwaltung keine Bedenken bestehen. Im übrigen, d. h. wenn eine der beiden ersten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, steht es im freien pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts, ob es dem Vorschlage des Instituts entsprechen will oder nicht.

Diese Vorschrift gilt für Grundstücke jeder Art. Wegen der Bestellung des Schuldners zum ZwVerw. eines landwirtschaftl. Grdst. s. unten VI 2.

IV.

Erleichterungen auf dem Gebiete des Zustellungswesens.

Eine bei der jetzigen Krise nicht ganz seltene Erscheinung ist, daß im Auslande wohnhafte GrdstEigentümer zwar durch den Hausverwalter die Mieten einkassieren lassen, aber im übrigen für Dritte nicht auffindbar sind. Die Folge ist, daß schließlich der Schuldtitel und der Beschl. über die Anordnung der ZwVerst. nacheinander öffentlich zugestellt werden müssen. Daraus ergeben sich lästige Verzögerungen, die doppelt mißlich sind, wenn sich die Notwendigkeit der öffentl. Zust. erst bei dem vergeblichen Versuch einer Zust. im Auslande herausstellt. Praktisch treten diese Schwierigkeiten allerdings im wesentlichen nur dann auf, wenn die ZwVollstr. aus einer vollstr. Urk. betrieben wird, denn bei einem vorausgegangenen Prozeß besteht regelmäßig die Möglichkeit der Zust. an den ProzBevollm. bzw. an den ZustBevollm. nach § 175 ZPO. und notfalls die der Zust. durch Aufg. zur Post nach § 175. Der § 11 VO. bestimmt, daß, wenn der Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist, die Zust. sowohl des Schuldtitels wie der Anordnungsbeschl. an einen beim GrundbuchA. bestellten ZustBevollm., und wenn ein solcher nicht bestellt ist oder ein inländischer Wohnsitz des ZustBevollm. nicht bekannt ist, an einen vom VollstrG. zu bestellenden ZustVertr. (§§ 6, 7 ZwVerstG.) erfolgen kann. Diese Zust. beschränkt sich aber auf die beabsichtigte ZwVollstr., setzt also nicht etwa Rechtsmittelfristen o. dgl. in Lauf.

Über diese Regelung etwa nach der Richtung hinauszugehen, bei Wohnsitz (und zwar auch bei bekannter Adresse) des Eigentümers im Auslande die Zust. allg. an den GBZustBevollm. oder sofort gar durch Aufg. zur Post zuzulassen, erschien um deswillen grundsätzlich bedenklich, weil sich Deutschland stets mit Nachdruck gegen ZustFiktionen auf internat. Gebiet, insbes. die sog. remise au parquet, gewandt hat.

V.

Einschränkung der Verfügung über Miet- und Pachtzinsforderungen.

1. Ursprünglich war der Vermieter oder Verpächter in der Lage, über Miet- und Pachtzinsforderungen mit Wirkung gegenüber dem Erwerber des Grdst., den Hypothekengläub. und der Konkursmasse für das laufende und das folgende Kalendervierteljahr zu verfügen. Die einschlägigen Vorschriften der §§ 573, 574, 1123, 1124 BGB., § 21 KO. wurden bekanntlich durch das Ges. v. 8. Juni 1915 (RGBl. S. 327) dahin eingeschränkt, daß die Erstreckung der Wirksamkeit auf das folgende Kalendervierteljahr nur dann Platz griff, wenn die Verf. oder das Rechtsgesch. in der zweiten Monatshälfte vor dem Quartalsersten vorgenommen wurde. Seitdem haben sich die Verhältnisse insofern grundlegend geändert, als die Mieten nahezu allgemein in Monatsraten gezahlt werden

und die auf den Mietseingängen ruhenden Lasten durch das Hinzutreten der Hauszinssteuer und die Erhöhung der Zinssätze ganz wesentlich größer geworden sind. Gegenwärtig ist beim städtischen Grundbesitz der Hauswirt praktisch doch leider vielfach nichts anderes als der Inkassogehilfe des Hauszinssteuerberechtigten und der Hypothekengläubiger; gleichwohl war er aber bisher je nach dem in Betracht kommenden Zeitpunkt in der Lage, über eine bis drei Monatsraten zum Schaden der genannten Berechtigten zu verfügen. Diese Regelung wirkte sich praktisch dann dahin aus, daß fast jede ZwVerw. mit einem zwei- oder dreimonatlichen Mietsausfall begann — und zwar ausschließlich zum Schaden der Hypothekengläub., da der Steuerfiskus durch das Vorrecht des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZwVerstG. im wesentlichen gesichert blieb. Diesem Mißstand ist in § 12 in der Weise begegnet, daß Verf. und Rechtsgesch. über Miet- und Pachtzinsford. jetzt dem GrdstErwerber, den Hypothekengläub. und der Konkursmasse gegenüber nur noch insoweit wirksam sind, als sie sich auf den laufenden Monat und bei Vornahme der Verf. oder des Rechtsgesch. nach dem 15. d. M. auf den folgenden Monat beziehen. Ungünstigstenfalls entgeht also jetzt den Gläub. bei der ZwVerw. eine Monatsmiete. Die Verfügungsbefugnis bez. des folgenden Monats gänzlich auszuschließen, ging um deswillen nicht an, weil sonst der Mieter nicht mehr die Möglichkeit hätte, in den letzten Tagen des Monats seine Bank mit der Überweisung der Mietsrate zu beauftragen.

2. Zu der Übergangszeit ist hervorzuheben: Bei monatlicher Mietzahlung sind Vfg. über die Miet- oder Pachtzinsforderung, die nach dem 15. Dez. vorgenommen werden, nach der neuen Regelung den Hypothekengläub. usw. nur insoweit wirksam, als sie die Januarrate betreffen. Nur für den Ausnahmefall, daß die Miete nach dem Vertrage in Vierteljahrsraten zu zahlen ist, gilt (entspr. dem Art. 5 des erwähnten Ges. v. 8. Juni 1915) die Sonderregelung des § 24: in diesem Falle darf der Mieter oder Pächter, der seinen Verpflichtungen entspr. für einen längeren Zeitraum als einen Monat zahlt, nicht der Gefahr ausgesetzt sein, z. B. für den Februar und März nochmals zahlen zu müssen, wenn die Beschlagnahme in der ersten Januarhälfte erfolgt. Diese Regelung beschränkt sich aber auf die Zeit bis zu dem Termin, zu dem das Miet- oder Pachtverhältnis frühestens gekündigt werden kann, und, wohlgemerkt, auf Rechtsgesch. zwischen dem Mieter und Vermieter bzw. Pächter und Verpächter. Für sonstige Vfg., also für alle Abtretungen und Pfändungen, gilt alsbald die neue allgemeine Regelung ohne Einschränkung.

VI.

Die bes. Vorschriften über landwirtschaftliche Grundstücke.

Zunächst einige allg. Bemerkungen. Die wirtschaftl. Lage der Landwirtschaft ist im Westen des Reiches nicht grundlegend anders als im Osten. Auch außerhalb des Osthilfegebiets — s. dazu den Aufsatz JW. 1931, 3409 — ist im Laufe des letzten Jahrfünfts, auch hier im wesentlichen veranlaßt durch den Verlust der Betriebskapitalien während der Inflationszeit, eine starke Verschuldung eingetreten, die infolge der hohen, zu den GrdstErträgnissen in krassem Mißverhältnis stehenden Zinssätzen, in ständigem Wachsen begriffen ist. Der einzige Unterschied im Verhältnis zum Osten ist der, daß die abgleitende Entwicklung im Westen noch nicht so weit fortgeschritten ist. Dies erklärt sich einmal daraus, daß die Zinssätze im Osten für den Landwirt noch ungünstiger als im übrigen Reiche sind und der starke Preisrückgang bei den landwirtschaftl. Produkten, die vornehmlich der Osten erzeugt, bes. beim Roggen und den Kartoffeln, ungefähr zwei Jahre früher eingesetzt hat als bei den übrigen landwirtschaftl. Erzeugnissen. Nachdem aber im Laufe des letzten Jahres die stark rückläufige Preisbewegung auch auf das Vieh und die landwirtschaftl. Veredelungsprodukte übergegriffen hat, sind die der Landwirtschaft drohenden Gefahren im Westen sachlich genau die gleichen wie im Osten — mit dem einzigen Unterschiede, daß der weitgehende Zusammenbruch, der im Osten bereits eingetreten ist, und den sich jetzt die OsthilfeVO. zu liquidieren bemüht, im Westen zunächst noch als drohendes Gespenst im Hintergrunde steht. Während der Osten, abgesehen von wenigen Oasen, ein einziges großes Krisengebiet ist, haben sich auch schon im übrigen Deutschland in bedenklichem Umfange Krisenherde gebildet. Auch im Westen besteht die ernste Gefahr, daß die Landwirtschaft die Frühjahrsbestellung und die Einbringung der Ernte nicht in der für die Volksernährung notwendigen Weise wird durchführen können. Diesen Gefahren sucht die VO. mit einer Reihe besonderer Vorschr. zu begegnen mit folgenden Zielen: einmal im Interesse der Volksernährung den ordnungsmäßig wirtschaftenden Landwirt trotz seiner Zahlungsschwierigkeiten, soweit irgend möglich, jedenfalls bis zum Abschluß der Ernte auf seiner Scholle zu erhalten, weiter die Finanzierung der Dünge-, Saatgut- und Futtermittelbeschaffung aus den Erträgnissen der kommenden Ernte vor sonstigen Gläub. sicherzustellen und endlich, ebenfalls im Interesse der Gesamtwirtschaft, eine Devastation der landwirtschaftl. Betriebe durch Einzelvollstreckungen in bewegl. Sachen für die Zeit bis zur kommenden Ernte zu verhindern.

Den in neuerer Zeit vielfach empfohlenen Weg eines landwirtschaftl. Betriebsaufsichtsverf. hat die VO. nicht beschritten — einmal aus grundsätzl. Bedenken: Bei der Geschäftsaufsicht mit dem Ziele des Akkordes ergibt sich — wie bereits von mir JW. 1931, 3409 f. hervorgehoben — daraus, daß der summenmäßige Hauptanteil der Forderungen auf dinglich gesicherte, also in Rangordnung hintereinanderstehende Gläub. entfällt, begrifflich die Unmöglichkeit der Majorisierung; es bliebe also letzten Endes nur ein Akkordverfahren, bei dem nach Art des Ostentschuldungsverf. der Majoritätsbeschl. der Gläub. durch einen wie auch immer gearteten Akt der Staatsgewalt ersetzt würde. Zu diesem letzten äußersten Mittel zu greifen, sah man sich im Osten genötigt, weil dort, wie immer wieder betont werden muß, allgemein der Zusammenbruch bereits eingetreten ist, während er im übrigen Deutschland doch schließlich nur droht. Andererseits würde einem Geschäftsaufsichtsverf. ohne Akkordmöglichkeiten entweder — eben mangels klarer Zielsetzung — jede bestimmte Richtung fehlen, oder sie wäre nichts als eine modifizierte ZwVerw. Weiter sprach das praktisch technische Bedenken dagegen, daß erfahrungsgemäß jedes neue Rechtsgebilde — man denke nur an die alte Geschäftsaufsicht und das VerglVerf. mit ihrer Fülle von Einzelfragen — notgedrungen neue Unruhe schafft, die sich auf den Geschäftsverkehr störend und lähmend auswirken muß. Juristische Experimente sind gerade in der jetzigen Zeit bedenklicher denn je.

Aus ähnlichen Erwägungen ist man auch von dem ebenfalls verschiedentlich empfohlenen Gedanken der „Umbiegung von ZwVerst. in ZwVerw.“ abgekommen: um die Versteigerungen bis nach der nächsten Ernte zu sistieren, ist die ZwVerw. sicherlich nicht notwendig, zumal sie für gewisse, namentlich kleinbäuerl. Betriebstypen ohnehin eine praktisch kaum zu handhabende Einrichtung ist. Gewiß besteht unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein dringendes Bedürfnis, die ZwVerw. so beweglich und billig zu gestalten, wie nur möglich, aber ihre Anordnung mag getrost weiterhin von der Initiative des Gläub. abhängen: hat der Gläub., dem die ZwVerst. bis auf weiteres versagt ist, zu der Betriebsführung des Schuldners Vertrauen, dann hat der Staat kein Interesse daran, von sich aus die Betriebsführung in die Form der ZwVerw. zu pressen. Und endlich läßt sich das weitere Ziel, devastierende Einzelvollstreckungen zu verhindern, auch auf andere Weise als auf dem Umwege über die Immobiliarbeschlagnahme erreichen. Die VO. hat sich demgemäß in ihrem landwirtschaftl. Abschn. darauf beschränkt, einmal die Möglichkeit der einstw. Einst. der ZwVerst. sowohl hinsichtlich ihrer Voraussetzungen wie bez. ihrer Dauer unter ernährungspolitischen Gesichtspunkten zu erweitern (§ 18), ferner für die ZwVerw. gewisse Modifikationen zu schaffen (§§ 13 ff.) und endlich den Betrieb gefährdende Mobiliarvollstreckungen zu unterbinden (§ 19).

1. Die einstw. Einstellung der ZwVerst.

Die oben zu II dargestellte Regelung der §§ 5—8 ist im § 18 in zwiefacher Richtung erweitert:

a) Um zu verhindern, daß der Endpunkt der sonst im Höchstmaß sechs Monate betragenden Einstellungsfrist gerade in die Ernteperiode fällt, ist für die vor dem 1. April 1932 angeordneten ZwVerst. eine Bemessung der Einstellungsdauer auch auf länger als sechs Monate, bis höchstens zum 30. Sept. 1932, zugelassen.

b) Die einstw. Einstellung der ZwVerst. ist, auch

wenn an sich die Voraussetzungen für die Ablehnung wegen überwiegenden Gegeninteresses des Gläubigers (§ 5 Abs. 3) vorliegen, dann auszusprechen, wenn der Schuldner seiner Persönlichkeit nach eine Gewähr für die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes und die Einbringung der Ernte bietet und die Fortsetzung des VerstVerf. vor oder während der Ernte ihre ordnungsmäßige Einbringung gefährden würde. Hier ist vor der Entsch. der unteren VerwBeh. Gelegenheit zur Äußerung zu geben; diese wird sich namentlich bei größeren Betrieben zweckmäßig mit der Landwirtschaftskammer oder sonstigen sachkundigen Stellen in Verbindung setzen. Der klare Gedanke der Regelung ist der: auch wenn das Interesse des Gläub. schutzwürdiger als das des Schuldners ist, haben sie ihrerseits wiederum zurückzutreten hinter dem allgemeinwirtschaftl. Interesse an der ordnungsmäßigen Einbringung der Ernte.

2. Die Zwangsverwaltung.

a) Die Bestellung des Schuldners zum ZwVerwalter. — Die ZwVerw. baut sich letzten Endes auf dem Grundgedanken auf, daß, wenn der Schuldner seine laufenden dingl. Verbindlichkeiten nicht erfüllt, dies präsumtiv auf einer mangelhaften Wirtschaftsführung beruht und eine Besserung dadurch erreicht werden kann, daß die Wirtschaftsführung einem anderen übertragen wird. Ob dieser Grundgedanke für normale Zeiten richtig war, mag offenbleiben — jetzt, wo unzählige, zweifellos tüchtige, einwandfrei wirtschaftende Landwirte den Zinsendienst nicht durchhalten können, hat sich die Situation jedenfalls wesentlich verschoben. Wenn gegenwärtig der Gläubiger aus seiner Zwangslage heraus zur ZwVerw. schreitet, weiß er zumeist ganz genau, daß der ZwVerw. auch nicht einen Pfennig mehr aus dem Grundstück herauswirtschaftet als der Eigentümer. Die ZwVerw. ist unter den jetzigen Verhältnissen für den Gläub. lediglich technisches Mittel, um das Grdst. vor Devastation durch Einzelvollstreckungen dritter Gläub. zu schützen und sich seinen Vorrang bei der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es aber nicht notwendig der Übertragung der gesamten Betriebsführung auf einen Dritten. Die Einsetzung der fremden ZwVerw. ist gegenwärtig in vielen Fällen nichts als ein kostspieliger und überflüssiger, vielfach der eigentl. Wirtschaftsführung sogar geradezu abträglicher Apparat. Die VO. sieht daher für landwirtschaftl. Grdst. unter Zurückgreifen auf die KriegsVO. v. 22. April 1915 (RGBl. 233) die Möglichkeit vor, den Schuldner selbst zum ZwVerw. zu bestellen. Nach § 13 ist der Schuldner zum Verw. zu bestellen, wenn er dazu bereit ist und nach seiner Persönlichkeit eine Gewähr für die ordnungsmäßige Führung der Verwaltung bietet. Ob diese letztere Voraussetzung vorliegt, wird das Gericht auf Grund der im § 13 Abs. 2 vorgeschriebenen Anhörung des Gläub. und des beteiligten Hypothekeninstituts und einer häufig zweckmäßigen Erkundigung bei der unteren Verwaltungsbehörde oder der Landwirtschaftskammer unschwer feststellen können.

Im einzelnen ist die Regelung die gleiche wie in der gen. KriegsVO.:

α) Dem Schuldner wird nach § 14 eine Aufsichtsperson beigegeben, die die Betriebsführung zu überwachen hat. Der Schuldner ist verpflichtet, der AufsPers. jederzeit über den Betrieb Auskunft zu geben und Einsicht in seine das Grdst. und den Betrieb betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren. Vor Geschäften, die über den Rahmen der laufenden Wirtschaftsführung hinausgehen, hat er die Entschließung der Aufsichtsperson einzuholen. Dritten gegenüber tritt die AufsPers. aber nur insoweit in die Erscheinung, als gewisse Vfg. über die GrdstNutzungen und deren Erlös nach § 15 (s. dazu β) zur Wirksamkeit dem Gläub. gegenüber seiner Zustimmung bedürfen. Im übrigen hat die AufsPers., wenn sie zu Rechtsgeschäften oder sonstigen wirtschaftl. Maßnahmen ihre Zustimmung versagt, weder ein Vetorecht, noch Mittel, ihren Willen unmittelbar gegen den Schuldner durchzusetzen. Sie hat nur nach § 14 Abs. 3 das Recht und die Pflicht, dem Gericht Anzeige zu erstatten mit der Folge, daß dieses dem Schuldner nach § 153 Abs. 1 ZwVerstG. Anweisungen erteilt oder ihn notfalls durch einen anderen Verw. ersetzt.

β) Die Beschlagwirkungen der ZwVerw. sind dieselben wie sonst. Zu Vfg., die der Schuldner als Verw. über die von der Verstrickung betroffenen Gegenstände vornimmt, bedarf er aber nach § 15 der Zustimmung der AufsPers. — unbeschadet der §§ 155—158 ZwVerstG.: d. h, er kann ohne diese Zustimmung aus den Erträgnissen des Grdst. die Ausgaben der Verwaltung bestreiten und die Überschüsse für die laufenden Lidlohnzahlungen sowie die laufenden öffentl. Abgaben verwenden und endlich die laufenden Zinsleistungen an die zur Befriedigung aus dem Grdst. Berechtigten und die weiteren Zahlungen nach Maßgabe des Teilungsplanes bewirken. Daß er unter der strafrechtl. Sanktion des § 266 StGB. verpflichtet ist, die Beträge nur so und nicht anders zu verwenden, folgt aus seiner Stellung als ZwVerw.

γ) In der Befugnis zum Abschluß von Rechtsgeschäften ist der Schuldner bürgerl.-rechtl. nicht beschränkt. Die von der Beschlagnahme ergriffenen Erträgnisse und deren Erlös darf er aber nach dem oben Ausgeführten nur insoweit verwenden, als sich die Erfüllung des von ihm eingegangenen Rechtsgeschäfts als Verwaltungsausgabe (§ 155 ZwVerstG.) darstellt. Hat die AufsPers. die Zustimmung zu dem Geschäft versagt oder ist ihre Entschließung nicht eingeholt, so läuft die Sache so, daß das Gericht dem Schuldner als Verw. auf die Anzeige der AufsPers. nach § 153 Abs. 1 ZwVerstG. die Anweisung erteilen kann, Erträgnisse des Grdst. zu der Erfüllungshandlung nicht zu verwenden.

b) Im § 17 ist den Forderungen aus Düngemittel, Saatgut- und Futtermittellieferungen das Vorrecht des § 10 Abs. 1 Nr. 1 ZwVerstG. gewährt, soweit es sich um Anschaffungen handelt, die im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Die Aufwendungen für Düngemittel usw. sind zweifellos Ausgaben der Verwaltung i. S. des § 155 ZwVerstG., sie rangieren also schon nach bisherigem Recht vor den laufenden Beträgen der wiederkehrenden Leistungen, wenn sie der ZwVerw. bezahlt, und ebenso nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ZwVerstG. dann, wenn der betr. Gläub. die Mittel dazu vorgeschossen hat. Das Neue ist nur, daß das Vorrecht auch dann Platz greifen soll, wenn der Düngemittel- usw. Lieferant auf Kredit verkauft hat oder in der für solche Geschäfte üblichen Weise von einer dritten Stelle, insbes. einer Genossenschaft, für die Düngemittel- usw. Beschaffung ein Kredit gegeben ist.

3) Endlich ist im § 19 gegen Einzelvollstreckungen in Gegenstände des bewegl. Vermögens, die im Falle des ZwVerw. der Beschlagnahme unterliegen würden — d. s., da Zubehörstücke nach § 865 Abs. 2 ZPO. ohnehin der Pfändung entzogen sind, die noch auf dem Grundstücke befindlichen Erzeugnisse —, in der Weise Schutz gewährt, daß die Vollstreckung aufzuheben ist, wenn die untere Verwaltungsbehörde bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Vollstreckung Mittel entzogen werden würden, die er bis zur Ernte 1932 benötigt, und daß er eine Gewähr für eine ordnungsmäßige Verwendung des Veräußerungserlöses auf die Wirtschaftsführung bietet. Der pfändende GVollz ist also einer selbständigen Prüfung dieser Frage überhoben. Das Gericht kann die Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahmen davon abhängig machen, daß sich der Schuldner einer Aufsicht unterstellt, für die im wesentl. die Vorschr. über die AufsPers. bei der Bestellung des Schuldners zum ZwVerw. gelten.

Diese Pfändungsbeschränkungen gelten nach § 19 Abs. 3 auch zugunsten landwirtschaftl. Pächter.

4. Zum Schluß noch ein Wort über das Verhältnis der Regelung zu dem Sicherungsverf. der OstHVO. vom 17. Nov. 1931: Soweit landwirtschaftl. Betriebe dem Sicherungsverf. unterstellt sind, greifen für sie die Vorschr. des 3. Tl. der NotVO. überhaupt nicht ein, da für die Dauer des Sicherungsverf. Zwangsvollstr. nach § 8 OstHVO. schlechthin unzulässig sind. Die Bedeutung der Vorschr. beschränkt sich also bei dem ländlichen Grundbesitz des Ostens auf solche Betriebe, über die das Sicherungsverf. nicht eröffnet ist; man denke etwa an einen intakten, nicht entschuldigungsbedürftigen Betrieb, dem zum 1. Jan. eine gute Hypothek gekündigt ist, für die der Eigentümer zur Zeit keinen Ersatz findet.

Vierter Teil.

Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen.

Von Rechtsanwalt Dr. Fritz H. Strauß, Berlin.

I. Steuerliche Erleichterungen für die Aufteilung von Gesellschaften (RGBl. 714).

1. Betriebstrennung.

Die NotVO. 4. Teil enthält im Kapitel I eine Anzahl von Vorschr., die eine Art Gegenstück zu dem nicht mehr in Geltung befindl. StMildG. darstellen. Während jenes Gesetz die Konzentration von Unternehmungen steuerlich erleichtern wollte, wollen die neuen Best. Erleichterungen für die Dezentralisation treffen.

Die Best. über die Betriebstrennung gelten nur für die Abtrennung von Betrieben einer bestehenden AktG. oder AktKommGes., also beispielsweise nicht für die GmbH. Unter einem Betrieb i. S. dieser Vorschr. wird man die Veräußerung eines in sich geschlossenen organischen Teiles des Gesamtbetriebes einer AktG. zu verstehen haben (vgl. das zum Einkommensteuerrecht ergangene Urt. des RFH.: StW. 1928 Nr. 543); die Veräußerung eines Grundstücks allein wird regelmäßig noch nicht als Veräußerung eines Betriebes angesehen werden können (vgl. StW. 1931 Nr. 954).

Die steuerl. Erleichterungen betreffen die Kapitalverkehrsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Wertzuwachssteuer und die in manchen Kreisen erhobene Zubehörsteuer. Die Steuererleichterungen finden auf Rechtsvorgänge Anwendung, für die die Steuerschuld in der Zeit zwischen dem 1. Jan. 1932 und dem 31. Dez. 1934 entsteht.

Es sind vier Fälle zu unterscheiden: Errichtung einer neuen AktG. (Tochtergesellschaft) und Einbringung des Betriebes in diese; hier ermäßigt sich die Gesellschaftsteuer auf 1%, soweit der Muttergesellschaft Aktien als Entgelt für die Betriebsübertragung gewährt werden; die Grunderwerbsteuer für eingebrachte Grundstücke beträgt nur 1%; bei Vereinigung sämtl. Anteile der Tochtergesellschaft in der Hand der Muttergesellschaft entfällt die Grunderwerbsteuer aus § 3. Wird eine neue AktG. im Wege der Bargründung errichtet, und erwirbt diese aus Einzahlungen einen Betrieb der alten AktG., so beträgt die Gesellschaftsteuer für Einzahlungen der alten AktG. 1%, die Grunderwerbsteuer für die Übertragung von Grundstücken 1%. Bei Veräußerung des Betriebes an eine andere AktG. beträgt die Grunderwerbsteuer für Grundstücke, die mit dem Betrieb übergehen, 1%, bei Veräußerung an einen Einzelkaufmann oder an eine Personalgesellschaft nur ½%. Die gleichen Ermäßigungen gelten, wenn die Veräußerung des eine selbständige AktG. (Tochtergesellschaft) bildenden Betriebes im Wege der Aktienübertragung an eine andere AktG. bzw. einen Einzelkaufmann oder eine Personalgesellschaft erfolgt.

In allen diesen Fällen entfallen die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer, die Wertzuwachssteuer und die gemeindl. Zubehörsteuer.

2. Auflösung von Gesellschaften.

Des weiteren wird die Auflösung von Kapitalgesellschaften steuerlich erleichtert. Diese Erleichterungen gelten außer für AktG., AktKommGes. auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, insbes. auch für die Grundstücksgesellschaften. Auch hier muß, wie bei der Betriebstrennung, die Steuerschuld in der Zeit zwischen dem 1. Jan. 1932 und 31. Dez. 1934 entstanden sein, wenn die Erleichterung Platz greifen soll. Die Erleichterungen beziehen sich auf die Grunderwerbsteuer, die Wertzuwachssteuer und die Einkommensteuer.

a) Bei der Auflösung der Gesellschaft fallen die den Grundstücksumsatz belastenden Steuern fort: Die Grunderwerbsteuer, die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer, die Wertzuwachssteuer und die gemeindl. Zubehörsteuer werden nicht erhoben.

Hinsichtlich der Wertzuwachssteuer entsteht die Frage, ob die Wertzuwachssteuer bei einer Weiterveräußerung des Grundstücks seitens des Gesellschafters den vollen Wertzuwachs, z. B. zwischen dem Erwerbsakt der Gesellschaft und der Veräußerung durch den Gesellschafter erfaßt oder ob die Befreiung von der Wertzuwachssteuer eine endgültige ist. Dieselben Fragen sind bereits für die Wertzuwachssteuer nach dem StMildG. entstanden (vgl. über diese Streitfrage Hagelberg-Kraemer, Wertzuwachssteuerrecht S. 183).

Die Übertragung kann auf die Gesellschaften zu realen oder zu ideellen Teilen erfolgen. Eine Übertragung auf eine aus den Gesellschaftern gebildete OHG. dürfte nicht privilegiert sein, da im Grunderwerbsteuerrecht die OHG. eine von ihren Gesellschaftern verschiedene Rechtspersönlichkeit ist (trotz der Berechnungsvorschrift des § 15).

Die Befreiung tritt nur insoweit ein, als das Eigentum an den Grundstücken auf die Gesellschafter entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft übergeht. Maßgebend ist das Beteiligungsverhältnis nach dem Stand vom 10. Dez. 1931. Sind z. B. bei einer Gesellschaft zwei Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt und erhält der eine bei der Auflösung der Gesellschaft das Gesellschaftsgrundstück, während der andere Waren oder Geld bekommt, so ist die Grundstücksübertragung nur zur Hälfte steuerfrei, und es wird Grunderwerbsteuer und Wertzuwachssteuer nach dem Wert des halben Grundstücks erhoben.

Vielfach bestehen bei Grundstücksgesellschaften Verschachtelungen in der Art, daß z. B. eine AktG. sämtl. Anteile einer Grundstücks-GmbH. besitzt. Hier kann durch gleichzeitige Auflösung der AktG. und der GrundstücksGmbH. steuerfrei die Übertragung von im Eigentum der Grundstücks-GmbH. stehenden Grundstücken auf die Gesellschafter der AktG. erfolgen.

Durch diese Best. wird nunmehr die Überführung von Grundstücken, namentlich der Grundstücksgesellschaften in das Eigentum der Gesellschafter steuerlich wesentlich erleichtert. Diese Grundstücksgesellschaften waren großenteils in der Inflationszeit gegründet worden. Da der RFH. den Handel mit Anteilen an solchen Grundstücksgesellschaften weitgehend auf Grund des § 10 (§ 5 a. F.) RAbgO. als Steuerumgehung behandelt und besteuert hatte, und andererseits der Grundstücksertrag sowohl von der Körperschaftsteuer, wie auch von der Einkommensteuer erfaßt wurde, war die Grundstücks-GmbH. steuerlich für die Gesellschafter sehr unbequem geworden, und nur die bei der Auflösung entstehende Grunderwerb- und Wertzuwachssteuer hatte bisher vielfach die Gesellschafter von der Liquidation zurückgehalten.

b) Bei der Auflösung von Kapitalgesellschaften kann für die Gesellschafter Einkommensteuer nach § 30 Abs. 3 EinkStG. entstehen. § 30 Abs. 3 EinkStG. unterwirft den Gewinn, der bei der Veräußerung einer wesentl. Beteiligung, d. h. einer Beteiligung von mehr als 25% an einer AktG. oder GmbH. entsteht, der Einkommensteuer. Obwohl das Zufließen des Liquidationserlöses oder die Zuteilung von Gesellschaftseigentum an den Gesellschafter anläßlich der Liquidation an sich dem Wortlaut nach keine Veräußerung einer Beteiligung darstellt, stellt der RFH. grundsätzlich die Liquidation der Veräußerung der Beteiligung gleich (vgl. RFH. v. 17. Juni 1931, VI A 151/30: StW. 1931 Nr. 796). Daß diese Vorschr. auch für reine Grundstücksgesellschaften gelten, hat der RFH. neuerdings in einem Urt. v. 30. Sept. 1931 (VI A 2304/30 [RStBl. 1931, 946]) ausgesprochen. Da nun auch die Einkommensteuer des § 30 Abs. 3 EinkStG. einer Auflösung von Kapitalgesellschaften hindernd im Wege stehen kann, sind auch Befreiungen von der Einkommensteuer des § 30 Abs. 3 EinkStG eingeführt worden.

α) Werden Grundstücke, die seit Ende 1928 zum Betriebsvermögen der aufgelösten Gesellschaft oder ihres Rechtsvorgängers gehört haben, in das Privatvermögen — nicht Betriebsvermögen — eines Gesellschafters überführt, so wird die Einkommensteuer des § 30 Abs. 3 EinkStG. nicht erhoben. Ohne diese Befreiungsvorschr. würde die Einkommensteuer in Betracht kommen.

Beispiel: Zwei Gesellschafter besitzen zu gleichen Teilen sämtl. Aktien einer AktG. oder sämtl. Anteile einer GmbH. Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus einem Grundstück, dessen gemeiner Wert zur Zeit der Auflösung auf 100 000 *RM* anzunehmen ist. Dieses Grundstück wird je zur Hälfte auf die beiden Gesellschafter übertragen, so daß jedem ein Grundstücksbruchteil im Werte von 50 000 *RM* zuteil wird. Dann ist dem Betrag von

50 000 RM der Betrag gegenüberzustellen, der für den Erwerb der halben Beteiligung der Gesellschaft nach dem 1. Jan. 1924 aufgewandt worden ist; ist die halbe Beteiligung schon vor dem 1. Jan. 1924 erworben worden, so ist maßgebend der Betrag, der für die Anschaffung der Beteiligung am 1. Jan. 1925 hätte aufgewandt werden müssen. Betrug der Anschaffungspreis bzw. der fingierte Anschaffungspreis für die Beteiligung eines jeden der Gesellschafter 30 000 RM, so würde der Betrag von 50 000 RM minus 30 000 RM = 20 000 RM auf Grund des § 30 Abs. 3 EinkStG. der Einkommensteuer unterliegen, allerdings unter Anwendung des ermäßigten Tarifs des § 58 EinkStG. und der Befreiungsgrenze des § 32 EinkStG. Diese Einkommensteuer gelangt nun nach den neuen Vorschriften bei der Auflösung der Gesellschaft, soweit Grundstücke dem Gesellschafter zugeteilt werden, nicht zur Erhebung.

Die Absetzungen für Abnutzung, die der Gesellschafter künftig von dem Wert des Grundstücks oder richtiger dem des Gebäudes vorzunehmen berechtigt ist, haben nicht von dem gemeinen Wert zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft, sondern dem in steuerrechtlich zulässiger Weise (§§ 19, 20 EinkStG.) errechneten Buchwert im Zeitpunkt der Auflösung auszugehen.

In der Liquidationsschlußbilanz der Gesellschaft, nach der die Liquidationssteuer des § 18 KörpStG. zu errechnen ist, dürfte allerdings das Grundstück mit dem gemeinen Wert eingesetzt werden müssen.

β) Werden bei der Auflösung Gegenstände, die seit Ende 1928 zum Betriebsvermögen der aufgelösten Gesellschaft gehört haben, in das Betriebsvermögen eines Gesellschafters übernommen, so treten gleichfalls Erleichterungen ein. Eine Überführung in das Betriebsvermögen des Gesellschafters kann erfolgen, wenn die Beteiligung an der Gesellschaft einem buchführenden Gewerbetreibenden gehörte, und er nunmehr die ihm bei der Auflösung zugeteilten Gegenstände in sein von ihm betriebenes Unternehmen übernimmt. In solchen Fällen findet zwar nicht § 30 Abs. 3 EinkStG. Anwendung, wohl aber wäre ein Realisierungsgewinn denkbar. Waren z. B. die Aktiven der Gesellschaft buchmäßig mit 200 000 RM bewertet, während sie zur Zeit der Auflösung einen gemeinen Wert von 300 000 RM hatten, so würde einmal die Kapitalgesellschaft auf Grund der Liquidationssteuer nach § 18 KörpStG. einen Liquidationsgewinn von 100 000 RM zu versteuern haben. Außerdem würde sich, wenn unterstellt wird, daß zwei Gesellschafter sämtl. Anteile je zur Hälfte besaßen, bei jedem der Gesellschafter — die Übernahme der Gegenstände von der AktG. erscheint als Veräußerung der Beteiligung gegen diese Gegenstände — ein Realisierungsgewinn von mindestens 50 000 RM ergeben. Allerdings hat schon die Rspr. in dem angeführten Urt. (StW. 1931 Nr. 796) in solchen Fällen das Vorliegen eines Realisierungsgewinnes abgelehnt. Diesen Standpunkt der Rspr. macht sich die NotVO. zu eigen. In dem angeführten Beispiel braucht die Kapitalgesellschaft in ihrer Schlußbilanz die Aktiven nur zum Buchwert anzusetzen, also zum Werte von 200 000 RM, und jeder der Gesellschafter kann die ihm zugeteilten Gegenstände mit dem gleichen Wert, mit dem sie die Gesellschaft in die Schlußbilanz eingesetzt hat, in seine Bilanz einsetzen. Die in den übernommenen Gegenständen liegenden stillen Reserven gelangen somit erst dann zur Versteuerung, wenn der Gesellschafter selbst diese Gegenstände zu einem Preise veräußert, der über dem Buchwert liegt.

Der Fall, daß eine Kapitalgesellschaft sich in eine OHG. verwandelt, ist in der NotVO. nicht geregelt. Auch in derartigen Fällen ist indessen eine Gewinnrealisierung in Anwendung des angeführten Urt. des RFH. zu verneinen. Das gleiche dürfte auch bei Umwandlung einer OHG. (KommGes.) in eine AktG. (GmbH.) zu gelten haben, so daß die Kapitalgesellschaft die Buchwerte der früheren OHG. zu übernehmen berechtigt ist (vgl. Becker: StW. 1931 Sp. 898).

Alle diese Vorschr. gelten auch dann, wenn es sich um eine Einmann-Gesellschaft handelt. Für die Einmann-Gesellschaft bestanden allerdings schon bisher bei der Auflösung unter gewissen Voraussetzungen Erleichterungen. War z. B. die Vereinigung sämtl. Anteile bei dem alleinigen Gesellschafter schon gem. § 3 GrErwStG. besteuert worden, so war der Übergang der Anteile auf den Allein-Gesellschafter vom RFH. für steuerfrei erklärt worden. War aber diese Steuer nicht zur Erhebung gelangt, z. B. weil die Gesellschaft erst nach der Vereinigung der Anteile in der Hand des alleinigen Gesellschafters ein Grundstück erworben hatte, so unterlag bisher die Übertragung des Grundstücks von der Gesellschaft auf den alleinigen Gesellschafter der Grunderwerbsteuer. Den Eigentumsübergang von der Gesellschaft auf den alleinigen Gesellschafter hatte auch bereits die Berliner WZuwStO. in § 7 Nr. 10 für steuerfrei erklärt.

II. Die Reichsfluchtsteuer (RGBl. 731).

Nach dem bisherigen Rechtszustand bestanden keine besonderen Vorschr. für den Fall der Auswanderung. Nach § 103 EinkStG. war lediglich eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Abschlußzahlung gegeben. Wer auswanderte, seine Einkommensteuer bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt hatte und sein Einkommen bis zum Zeitpunkt der Auswanderung versteuert hatte, und späterhin weder Einkünfte aus dem Inland bezog, noch Vermögen im Inland beließ, hatte keine weiteren steuerl. Pflichten zu erfüllen. Nach § 14 VermStG. wird die Vermögensteuer noch bis zum Schluß des Rechnungsjahres erhoben, in dem die Steuerpflicht weggefallen ist. Nunmehr wird durch die NotVO. eine besondere Reichsfluchtsteuer (RFlSt.) eingeführt.

1. Steuerpflichtig sind Personen, die am 31. März 1931 Angehörige des Deutschen Reiches gewesen sind und in der Zeit nach dem 31. März 1931 und vor dem 1. Jan. 1933 ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnl. Aufenthalt im Inland aufgegeben haben oder aufgeben (§ 1). (Im folgenden wird die Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnl. Aufenthalts im Inland kurz als „Auswanderung“, die Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnl. Aufenthalts ins Inland als „Einwanderung“ oder „Rückwanderung“ bezeichnet.)

2. Befreiungen von der RFlSt. sind vorgesehen für Auslandsbeamte und ihre Angehörige, für solche Personen, die erst nach dem 31. Dez. 1927 eingewandert sind, ferner für solche Personen, denen das LFinA. bescheinigt, daß ihre Auswanderung im deutschen Interesse lag oder volkswirtschaftlich gerechtfertigt war. Diese Bescheinigung muß für Personen, die vor dem 10. Dez. 1931 ausgewandert sind, spätestens bis zum 10. Jan. 1932 erteilt werden, für Personen, die nach dem 10. Dez. 1931 ausgewandert sind oder auswandern, spätestens bis zur Auswanderung. Schließlich sind auch Personen, die weder am 1. Jan. 1928 noch am 1. Jan. 1931 steuerpflichtiges Vermögen von mehr als 200 000 RM gehabt haben, und deren Einkommen in den letzten Jahren (1929—1931) nicht mehr als jeweils 20 000 RM betragen hat, von der RFlSt. befreit.

3. Die RFlSt. beträgt: ¼ des gesamten steuerpflichtigen Vermögens. Im einzelnen sind Vorschr. über die Bewertung des maßgebl. Vermögens gegeben (vgl. §§ 3 und 8 des Kapitels III).

4. Die Steuerschuld entsteht für Steuerpflichtige, die vor dem 10. Dez. 1931 ausgewandert sind, am 10. Dez.; für Personen, die später auswandern, mit der Auswanderung (§ 4).

5. Die RFlSt. ist fällig für vor dem 10. Dez. 1931 ausgewanderte Personen am 10. Jan. 1932; für später auswandernde im Zeitpunkt der Auswanderung. Wird die Steuer nicht bei Fälligkeit gezahlt, so sind Zuschläge von 5% für jeden halben Monat zu zahlen. Die Steuer ist ohne besondere Anforderung zu entrichten (§§ 5, 6).

6. Ein Steuerbescheid ist nicht erforderlich, er ergeht nur auf Antrag (§§ 5 Abs. 3, 8).

7. Schriftstücke, die sich auf die RFlSt. beziehen, gelten mit der Aufgabe zur Post an die zuletzt bekannte Adresse als zugestellt. Die Vollstreckung kann erfolgen, ohne daß ein Zahlungsgebot vorher zugestellt sein muß (§ 8 Abs. 5 und 6).

8. Die Verpflichtung zur Zahlung der RFlSt. fällt durch „Rückwanderung“ weg. Als Rückwanderung wird es angesehen, wenn der Steuerpflichtige binnen zwei Monaten von der Entstehung der Steuerschuld ab (s. oben Ziff. 4) dem FinA. nachweist, daß er wieder eingewandert ist. Wer diesen Nachweis erbringt, kann in den nächsten fünf Jahren der Steuerbehörde und den Steuergerichten gegen-

über nicht geltend machen, daß er im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnl. Aufenthalt habe. Er kann sich also in diesem Zeitraum auch durch Auswanderung nicht der unbeschränkten Steuerpflicht entziehen. Das FinA. kann zur Sicherung der Einkommen- und Vermögensteuer für die nächsten fünf Jahre einen besonderen Sicherheitsbescheid erlassen, der ohne weiteres vollstreckbar ist und im Berufungsverfahren angefochten werden kann (§ 7).

9. Die Folgen der Nichtentrichtung für den Steuerpflichtigen.

a) Die Nichtentrichtung ist strafbar. Es besteht eine Schuldvermutung; nur dann tritt keine Bestrafung ein, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft (§ 9 Nr. 1).

b) Das FinA. kann das im Inland befindl. Vermögen des Steuerpflichtigen mit Beschlag belegen zur Sicherung der Ansprüche auf Steuer, Strafe, Zuschläge und Kosten (§ 9 Nr. 3).

c) Es kann gegen den Steuerpflichtigen einen Steuersteckbrief erlassen und im Reichsanzeiger öffentlich bekanntgemacht werden (§ 9 Nr. 4). Auf Grund dieses Steuersteckbriefs wird der Steuerpflichtige, wenn er im Inland betroffen wird, festgenommen; er ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks der Festnahme vorzuführen; sofern er nicht den Nachweis der Entrichtung der RFlSt. oder den Nachweis erbringt, daß er den Nachweis der Rückwanderung fristgerecht dem FinA. erbracht hat, bleibt der Steuerpflichtige in Polizeihaft (§ 11).

10. Bedeutung des Steuersteckbriefes für dritte Personen.

Der Steuersteckbrief enthält einen offenen Arrest. Er verbietet, Zahlungen oder sonstige Leistungen an den Steuerpflichtigen zu bewirken und legt ferner allen natürl. und juristischen Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, gewöhnl. Aufenthalt, ihren Sitz, Geschäftsleitung oder Grundbesitz haben, die Pflicht auf, Anzeige über Forderungen und sonstige Ansprüche zu machen, die ihnen gegenüber dem Steuerpflichtigen zustehen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschr. hat Folgen privatrechtl. und strafrechtl. Art (§ 10).

a) In privatrechtlicher Hinsicht wird der Dritte durch eine Leistung an den Steuerpflichtigen nur dann dem Reich gegenüber befreit, wenn er beweist, daß er zur Zeit der Leistung keine Kenntnis von der Beschlagnahme gehabt hat und daß ihn auch kein Verschulden an der Unkenntnis trifft. Die Beachtung der im Reichsanzeiger veröffentl. Steuersteckbriefe wird daher von großer Wichtigkeit sein. Ein Streit zwischen dem Dritten und dem FinA. darüber, ob der Dritte mit Wirksamkeit gegenüber dem Reich an den Steuerpflichtigen eine Leistung bewirkt hat, wird im Steuerverfahren (BerVerf.) von den Steuergerichten entschieden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beitreibung gegenüber dem Dritten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften der RAbgO.

b) In strafrechtl. Hinsicht gilt folgendes: Die Verletzung der durch den Steuersteckbrief den dritten Personen auferlegten Anzeigepflichten ist, sofern nicht Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung vorliegt, als Steuerordnungswidrigkeit zu bestrafen.

Ferner können Rechtshandlungen als dem Reich gegenüber unwirksam angefochten werden. Hierüber können nähere Best. von dem RFM. getroffen werden (§ 10 Abs. 4).

III. Einkommensteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer (RGBl. 735 ff.).

Die Best. über die RFlSt. bilden den ersten Teil aller derjenigen Vorschr. der VO., die die Beziehung zwischen dem Reich als Steuergläubiger und denjenigen Steuerzahlern verstärken sollen, die ihre Beziehungen zur deutschen Steuerhoheit durch Auswanderung gelockert haben. Für das Steuerrecht interessiert im allg. nicht die Staatsangehörigkeit des Steuerzahlers, sondern die Tatsache, ob er Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland hat, und, wenn dies nicht der Fall ist, ob er inländische Einkünfte bezieht oder inländisches Vermögen besitzt. Als Inländer sieht es die Personen an, die im Inland Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben und besteuert sie mit ihrem gesamten Einkommen und dem gesamten Vermögen (unbeschränkte Steuerpflicht). Für Ausländer, d. h. Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch ständigen Aufenthalt noch Sitz oder Ort der Leitung haben, besteht nur eine auf inländische Einkünfte und inländisches Vermögen beschränkte Steuerpflicht. Die Tendenz der neuen Best. geht dahin, den Kreis der unbeschränkt Steuerpflichtigen zu vergrößern und die steuerl. Leistungen der unbeschränkt Steuerpflichtigen zu vermehren.

1. Einkommensteuerrecht.

a) Gewisse physische Personen, die an sich Ausländer i. S. der vorstehenden Ausführungen sind, werden kraft ihrer Stellung im inländischen Wirtschaftsleben künftig den Inländern gleichgestellt und sowohl für die Einkommensteuer, wie für die Vermögensteuer als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt. Dies sind die leitenden Angestellten, insbes. Vorstandsmitglieder und Prokuristen, eines inländischen Unternehmens sowie Aufsichtsratsmitglieder eines inländischen Unternehmens, die sich an der Geschäftsführung wesentlich beteiligen.

b) Der Begriff der inländischen Einkünfte der Ausländer wird erweitert. Gewinne aus der Veräußerung einer inländischen Beteiligung unterliegen neu der beschränkten Steuerpflicht. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von literarischen, künstlerischen und gewerbl. Urheberrechten sowie von gewerbl. Erfahrungen (z. B. aus dem Inland bezogene Lizenzgebühren) werden im Anschluß an RFH. 28, 3 der inländischen Steuerpflicht unterworfen. Während bisher nach der Rspr. nur durch dingliche Rechte an inländischem Grundbesitz unmittelbar gesicherte Forderungen der beschränkten Steuerpflicht unterlagen, wird jetzt mittelbare Sicherung für ausreichend erklärt. (Der RFH. hatte z. B. die Sicherung ausländischen Bankkredits durch eine zinslose Grundschuld nur als mittelbare Sicherung angesehen und beschränkte Steuerpflicht verneint [StW. 1930 Nr. 594].) Der Tarif für verschiedene Arten inländischer Einkünfte (§ 3 Abs. 2 Nr. 5, 6, 10, 11 EinkStG.), z. B. für Einkünfte aus im Inland ausgeübter selbständiger Berufstätigkeit und nicht selbständiger Arbeit, beträgt künftig nicht mehr lediglich 10%, sondern ist ebenso hoch und progressiv wie für unbeschränkt Steuerpflichtige.

c) Lediglich zur Beschleunigung der Steuereingänge dient die Best. über die Vorverlegung der an sich am 10. April 1932 fälligen Vorauszahlung auf den 10. März 1932.

2. Vermögensteuerrecht.

Während bisher nur inländisches, landwirtschaftl. usw. Vermögen, Betriebsvermögen und Grundvermögen der beschränkten Steuerpflicht unterlag, werden jetzt auch Teile des sonstigen Vermögens, nämlich die inländischen Hypotheken und sonstige durch inländischen Grundbesitz gesicherte Rechte, der beschränkten Vermögensteuerpflicht unterworfen.

3. Erbschaftsteuer. Im Erbschaftsteuerrecht spielte bisher der Sache nach die Staatsangehörigkeit keine Rolle, und je nachdem, ob die am Erbfall (an der Schenkung) beteiligten Personen In- oder Ausländer i. S. der angeführten Terminologie waren, erfaßte die Steuerpflicht den gesamten Erbanfall (die gesamte Schenkung) oder nur inländisches Vermögen. Jetzt wird auch derjenige als Inländer behandelt, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 31. März 1931 aufgegeben hat und ausgewandert ist, sofern die Steuerpflicht innerhalb von zwei Jahren nach Aufgabe der Staatsangehörigkeit eintritt. Ist er als Erblasser (Schenker) oder Erwerber beteiligt, so tritt Steuerpflicht für den gesamten Erbfall ein. Allerdings ist in solchen Fällen das ausländische Vermögen für die deutsche Steuerbehörde kaum erfaßbar.

IV. Einheitsbewertung (RGBl. 715).

Durch die wirtschaftliche Entwicklung sind die auf den 1. Jan. 1931 festzustellenden Einheitswerte überholt. Da die bisherigen Bestimmungen über die Neufeststellung (§ 24 RBewG.) nicht ausreichen, um der veränderten Lage Rechnung zu tragen, ist dem RFM. die Ermächtigung zum Erlaß weitergehender Vorschr. gegeben.

V. Umsatzsteuer (RGBl. 728).

1. Die normale Umsatzsteuer wird v. 1. Jan. 1932 ab auf 2% erhöht. Bis zum 30. Juni 1932 unterliegen aber

nur solche Entgelte der erhöhten Umsatzsteuer, bei der sowohl Vereinnahmung als auch Leistung nach dem 31. Dez. 1931 liegt.

2. Die Befreiung der Einfuhr ist aufgehoben und eine Steuer auf das Einbringen von Gegenständen eingeführt, ohne Rücksicht darauf, ob dem Einbringen ein Umsatz zugrunde liegt oder nicht. Diese als Ausgleichssteuer bezeichnete Steuer hat den Charakter einer Verbrauchssteuer und wird weitgehend nach den für Zölle geltenden Vorschr. behandelt.

VI. Hauszinssteuer (RGBl. 706).

1. An der Höhe der Hauszinssteuer, die bereits durch die dritte NotVO. v. 6. Okt. (RGBl. 551) für die Zeit v. 1. April 1932 ab um 20% gesenkt wird, werden nur Änderungen für die Zeit v. 1. April 1935 an vorgenommen. In Preußen beträgt danach gegenwärtig die allgemeine Hauszinssteuer bis zum 1. April 1932 1140% der Grundvermögenssteuer und zirka 45,6% der Friedensmiete.

2. Wichtig ist die für den Eigentümer eingeführte Möglichkeit der Ablösung durch Zahlung eines einmaligen Betrages. Bei Ablösung bis zum 31. März 1932 ist als Ablösungsbetrag das 3fache, bei Ablösung bis zum 31. März 1934 das 3½fache des vollen Jahresbetrags — neben den bis zur Ablösung fällig gewordenen Beträgen — zu zahlen.

3. Zur Kreditbeschaffung für die Hauszinssteuerablösung kann der Eigentümer eine Hypothek mit dem Rang vor allen anderen Rechten eintragen lassen. Soweit internationale Vereinbarungen entgegenstehen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

VII. Steuerzuschläge (RGBl. 704).

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Zinssenkung werden die Steuerverzugszuschläge (vgl. über diese Strauß: DStZ. 1931 S. 371) mit Wirkung v. 1. Jan. 1932 an aufgehoben und die Steuerzinsen (insbes. Verzugszinsen und Stundungszinsen) v. 1. Jan. 1932 ab gesenkt. Die neuen Vorschr. über die Steuerzinsen gelten einheitlich für Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern.

Fünfter Teil.

Sozialversicherung und Fürsorge.

Sozialversicherung.

Von Rechtsanwalt Dr. Dr. Gustav W. Heinemann, Essen.

I. Kassenarztrecht.

An der Spitze des V. Teiles steht eine Neuordnung der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten. Wenn schon häufiger daran gezweifelt worden ist, ob alles das, was inzwischen durch NotVO. über uns verhängt worden ist, wirklich eine Stütze in Art. 48 Abs. 2 RVerf. fand, so drängen sich solche Zweifel angesichts der Neuordnung des Kassenarztrechtes ganz besonders auf. Bereits die NotVO. vom 26. Juli 1930 hatte diese Materie geregelt. Damals sollte die Ausgabe insbes. für ärztliche Behandlung gesenkt und deshalb (neben der Krankenscheingebühr) der Zustrom der Ärzte zur Kassenpraxis eingedämmt werden. Ein Verhältnis von 1000 Versicherten auf 1 Arzt wurde zur gesetzlichen Richtschnur erhoben und den Aufsichtsbehörden das Recht gegeben, die Zulassungen zur Kassenpraxis unter Umständen zeitweilig völlig zu sperren. Gleichzeitig wurden durch jene NotVO. bei aller Aufrechterhaltung kollektiver Einrichtungen die unmittelbare Bindung des einzelnen Arztes, insbes. seine persönliche Verantwortung gegenüber der Krankenkasse schärfer betont und den Krankenkassen weitgehende Kontrollpflichten und Befugnisse gegeben. In der neuen NotVO wirft dieselbe Regierung auf Grund desselben Art. 48 die ganzen Dinge so gut wie völlig wieder um. Es fehlt nicht an Anhaltspunkten dafür, daß hier Kräfte am Werke gewesen sind, welche — insbes. in ihrer eigenartigen Verbundenheit — in einem offenen parlamentarischen Kampfe nicht ohne weiteres zum Ziel gekommen wären.

Das Eigenartige der neuen Regelung besteht in einem verschärften Kollektivismus. Man kann fast von einer Vergesellschaftung des kassenärztlichen Dienstes sprechen. Die bisherigen vielgestaltigen Vertragsverhältnisse werden zwingend zu zentralen Mantelverträgen, örtlichen Gesamtverträgen und Einzelarztverträgen zusammengefaßt, welch letztere nur in einer Erklärung des Arztes bestehen, wonach er sich allen Abmachungen der höheren Instanzen unterwirft. Alle Kassenärzte gehören fortan kraft Gesetzes einer örtlichen „kassenärztlichen Vereinigung“ an. Diese Vereinigungen übernehmen die Überwachung des kassenärztlichen Dienstes, — jedoch unbeschadet der Aufgaben der Vertrauensärzte (§ 368 RVO.). Sie gewährleisten die ausreichende und zweckmäßige ärztliche Versorgung der Versicherten sowie eine sparsame Verordnung der Heilmaßnahmen und eine gewissenhafte Ausstellung der Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit. Zur Durchführung dieser kollektiven Verantwortung können ihnen Strafbefugnisse übertragen werden, wofür Verwarnung, Geldstrafe und Ausschluß aus der Praxis in Frage kommen. Die Vereinigungen nehmen ferner die gesamten Honorare entgegen (nur noch Kopfpauschale). Sie verteilen sie alsdann ihrerseits unter die Ärzte (neuer Büroapparat!).

Die Zulassung zur Kassenpraxis wird erheblich erweitert. Künftig soll schon auf 600 Versicherte ein Arzt entfallen. Vollends wird für die Ärzte, welche am 1. Okt. 1931 drei Jahre approbiert waren, eine einmalige uneingeschränkte Zulassung vorgesehen.

Dies sind die Grundgedanken der neuen NotVO. Die nähere Ausgestaltung ist dem Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen (§ 368a RVO.) übertragen, wobei man durch Änderung der Mehrheitsvorschriften dafür gesorgt hat, daß die Opposition übergangen werden kann.

Was an der Neuordnung grundsätzl. interessiert, ist vor allem die zwangsweise Zusammenfass. der freiberufstät. Kassenärzte zu Vereinigungen mit Aufsichtsrecht, Strafgewalt, Honorarinkasso und Verteilung. Solche Vereinigungen haben öffentl.-rechtl. Charakter. Ihre Ausgestaltung, welche in den AusfBest. des Reichsausschusses bevorsteht, wird gewisse Dinge besonders beachten müssen. Die öffentl.-rechtl. Zwangsvereinigungen dürfen nicht durch Verkoppelung mit einer privaten Berufsvereinigung zu einem Koalitionszwang führen. Die Vereinigungen müssen vielmehr „kassenärztl.“ im wahren Sinne des Wortes sein. Das RSchiedA. für Ärzte und Krankenkassen hat bereits in einer grundsätzl. Entsch. v. 27. Jan. 1925 (AN 25/205) ausgesprochen, daß eine Monopolisierung der Kassenpraxis zugunsten einer privaten Berufsvereinigung einen mit Art. 159 RVerf. unvereinbaren Koalitionszwang enthalte. Gleichzeitig hat es erkennen lassen, daß eine kassenärztl. Organisation mit irgendwelchen öffentl.-rechtl. Befugnissen auf die Wahrnehmung der kassenärztl. Angelegenheiten zu beschränken sein würde. Das bedeutet, daß die nunmehr durch die NotVO. ins Leben gerufenen „kassenärztl. Vereinigungen“ völlig selbständig aufzubauen und von privaten Interessenverbänden durchaus unabhängig zu halten sind. Es ist ferner zu fordern, daß das Statut Minderheiten (z. B. Fachärzte im Verhältnis zu Allgemeinärzten) gegen unsachl. Majorisierung schützt. Insbes. wird dafür zu sorgen sein, daß die Vereinigungen das Honorar ohne jeden Nebenzweck nach Maßgabe der Leistungen wie ein Treuhänder unter ihre Mitglieder verteilen. Hier kann die Entsch. des RG.: JW. 1931, 1450 ein ebenso lehrreiches wie warnendes Beispiel geben; das RG. ist darin dem Versuch eines Ärztevereins, einzelne Mitglieder bei der Honorarverteilung zu enteignen, scharf entgegengetreten. Vollends wird darauf zu halten sein, daß ein ausreichender Rechtsschutz für den einzelnen Arzt gesichert bleibt. Es besteht Veranlassung, insbes. vor ZwSchiedGer. zu warnen (vgl. hierzu Heinemann, ZwSchiedGer.: JW. 1930, 3290).

Was dieser neue Kollektivismus für die Ärzte und darüber hinaus für die freien Berufe überhaupt bedeutet, wird in seiner letzten Tragweite erst zu übersehen sein, wenn die AusfBest. vorliegen.

II. Versicherungsleistungen.

Die übrigen Best. im V. Teil der NotVO. bringen vor allem Einschränkungen der Versicherungsleistungen. Hervorzuheben sind:

In der Krankenversicherung fallen alle Mehrleistungen fort. Die Rentenhäufung aus verschiedenen Versicherungszweigen wird eingeschränkt, und zwar im wesentl. zu Lasten der von den Arbeitgebern getragenen Unfallversicherung. Die Unfallversicherung wird durch Fortfall der Renten für Erwerbsminderung bis zu 20% sowie durch Berücksichtigung des mitwirk. Verschuldens bei Wegeunfällen entlastet. Kinderzuschüsse und Waisenrenten werden allgemein nur noch bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt. Ferner werden die Wartezeiten der Inv.- u. AngVers. erhöht.

Sechster Teil.

Arbeitsrechtliche Vorschriften.

a) Von Rechtsanwalt Dr. Georg Baum, Berlin.

Nach Ansicht der Reichsregierung kann eine wirksame Preissenkung in vielen Wirtschaftsgebieten nur durch entsprechende Senkung der Produktionskosten erfolgen. Eine solche erfordert aber meist eine entsprechende Senkung der Löhne und Gehälter. Hierbei glaubt die Reichsregierung, grundsätzlich auf den Stand zu einer Zeit zurückgehen zu müssen, in der nach Krieg, Inflation und Währungskrisis ein gewisses Gleichgewicht erreicht war, d. h. auf den Stand im Anfang d. J. 1927. Dieses Zurückgehen bedeutet im allgemeinen eine beträchtliche Kürzung der Löhne und Gehälter. Die Reichsregierung glaubt aber diese den Arbeitnehmern zumuten zu können, weil die Lebenshaltungskosten bereits erheblich gesunken sind, und zwar nach dem Lebenshaltungsindex unter den Stand von 1927, und weil sie vom Gesamtergebnis der Maßnahmen der NotVO. eine weitere Verbilligung der Lebenshaltung erwartet, die auf die Dauer eine Senkung des Reallohns verhindert.

Unter diesem Gesichtspunkt greift Kapitel 1 des 6. Teils scharf in die bestehenden Lohn- und Gehaltsregelungen ein, allerdings nur in diejenigen, die durch TarVertr. erfolgt sind. Der Grundgedanke ist hierbei, daß die am Tage der Verkündung der VO. — 9. Dez. 1931 — bestehenden Tarifsätze mit Wirkung v. 1. Jan. 1932 auf den Stand der Tarifsätze für den 10. Jan. 1927 zu senken sind.

Die VO. bezweckt eine Senkung. Liegen daher die Sätze v. 10. Jan. 1927, was immerhin in einzelnen Fällen möglich wäre, höher, so bleiben die am 9. Dez. 1931 geltenden Sätze bestehen. Andererseits ist aber für die Senkung noch ein Höchstmaß vorgesehen. Liegen nämlich die Sätze des laufenden TarVertr. mehr als 10% über denen vom 10. Jan. 1927, so erfolgt im allgemeinen nur eine Kürzung um 10%. Dieser Satz erhöht sich aber auf 15% bei Lohn- und Gehaltssätzen, die seit dem 1. Juli 1931 nicht tarifvertraglich herabgesetzt sind. Diese Kürzung von 10 bzw. 15% tritt auch ein, soweit am 10. Jan. 1927 eine tarifliche Regelung der Lohn- oder Gehaltssätze nicht bestand. Sie erfolgt ferner ohne Rücksicht auf die am 10. Jan. 1927 in Kraft gewesene Regelung bei den Arbeitern und Angestellten des Kohlen- und Kalibergbaues. Zusammenfassend ergibt sich also eine Senkung der tariflichen Löhne auf den Stand v. 10. Jan. 1927, jedoch nicht über 10 bzw. 15%.

Nach dem Wortlaut der VO. ist es zweifellos, daß Vergleichssatz die für den 10. Jan. 1927 festgesetzten Löhne sind. Sie sind also auch maßgebend, wenn sie erst durch einen später zustande gekommenen TarVertr. mit rückwirkender Kraft festgesetzt worden sind. Nicht ganz zweifellos ist es dagegen, ob dies auch bezüglich des 1. Juli 1931, d. h. des Stichtages für die Erhöhung der Maximalgrenze der Herabsetzung auf 15% gilt. Nach § 2 Abs. 2 gilt diese Maximalgrenze bei Lohn- oder Gehaltssätzen, die seit dem 1. Juli 1931 nicht tarifvertraglich herabgesetzt sind. Man wird aber annehmen müssen, daß auch hier der Stichtag i. S. der Praxis des Tarifrechts gemeint ist, und daß daher der Maximalsatz von 10% auch dann bestehen bleibt, wenn die Herabsetzung erst durch eine nach dem 1. Juli 1931 getroffene Vereinbarung aber mit Rückwirkung auf diesen Tag getroffen ist. Natürlich muß eine solche rückwirkende Vereinbarung von Inkrafttreten der NotVO. getroffen sein.

Für die Frage, in welchem Umfang die Senkung zu erfolgen hat, sind nicht etwa die Tarifsätze v. 9. Dez. 1931 im Gesamtdurchschnitt mit denen v. 10. Jan. 1927 zu vergleichen, vielmehr ist jede einzelne Position des jetzt geltenden Tarifs der entsprechenden von 1927 gegenüberzustellen. Es wird daher vielfach vorkommen, daß einzelne Positionen, auch Berufs- und Altersgruppen, glatt auf den Satz von 1927 zurückgesetzt werden, während bei anderen die Maximalgrenze von 10 bzw. 15% eingreift. Ist eine Position, die sich im jetzt geltenden Tarif findet, im Tarif von 1927 nicht vorhanden, so erfolgt für diese die Kürzung von 10 bzw. 15% gemäß § 2 Abs. 3. Hier können Zweifel namentlich bei Staffelungen eintreten. Enthält z. B. der eine maßgebende Tarif eine Staffelung bis zum vierten Berufsjahr und der andere bis zum fünften, so wird man annehmen, daß in dem ersten Tarif alle, die das vierte Berufsjahr überschritten hatten, bereits in der höchsten Klasse sind, und man wird dann die Regelung des fünften Berufsjahrs im anderen Tarif einfach dieser höchsten Klasse gegenüberstellen müssen. Ob man dies dagegen auch tun kann, wenn sich nur in dem einen Tarif eine Sonderregelung für Frauen oder Jugendliche findet, scheint schon zweifelhaft. Wenn eine Lohnregelung für gewisse Spezialarbeiter nur im jetzt geltenden Tarif, nicht aber im Tarif von 1927 erfolgt ist, wird man wohl § 2 Abs. 3 in dem Sinne anwenden müssen, daß eine tarifliche Regelung am 10. Jan. 1927 nicht bestand, und man wird nicht etwa den Lohn des Spezialarbeiters aus dem Tarif von 1931 dem allgemeinen Arbeitslohn von 1927 gegenüberstellen können.

Wie sich schon aus diesem Beispiel ergibt, kann die praktische Durchführung der Grundsätze der VO. zu manchen Zweifeln und Unklarheiten führen. Um diese nach Möglichkeit zu beseitigen, ist in dem § 3—5 ein Verfahren vorgesehen, das unter möglichster Anpassung an die bisherigen Grundsätze des kollektiven Arbeitsrechts eine Klarstellung ermöglicht. Die Tarifvertragsparteien sollen die auf Grund dieser Vorschriften geltenden Lohn- oder Gehaltssätze bis zum 19. Dez. 1931 in einem Nachtrag zum TarVertr. schriftlich festlegen. Kommt diese Festsetzung nicht zustande, so ist von den Tarifvertragsparteien dem örtlich zuständigen Schlichter oder, wenn der Geltungsbereich des TarVertr. den Bezirk eines Schlichters überschreitet, dem Reichsarbeitsminister Kenntnis zu geben, der für diesen Fall einen besonderen Schlichter bestellt. Dieser Schlichter setzt dann, falls sich die Tarifvertragsparteien nicht noch inzwischen geeinigt haben, die Lohn- oder Gehaltssätze bindend gemäß den Vorschriften des § 2 fest. Er ist grundsätzlich an diese Vorschriften gebunden und kann nur in zwei Fällen davon abweichen.

a) Er kann Änderungen des Lohn- oder Gehaltssystems, die gegenüber dem für den 10. Jan. 1927 geltenden TarVertr. eingetreten sind, angemessen berücksichtigen. Er kann also z. B. abweichende Bestimmungen treffen, wenn in dem einen der in Betracht kommenden Tarife eine andere Altersgruppenverteilung vorgesehen war, wenn die Akkordsysteme beider Tarife voneinander abweichen, wenn nur der eine TarVertr. soziale Zulagen vorsieht usw.

b) Er kann in Fällen, in denen am 10. Jan. 1927 kein TarVertr. bestand, über oder unter der Grenze des Senkungssatzes von 10 bzw. 15% bleiben, wenn ihm dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand der Löhne und Gehälter am 10. Jan. 1927 wirtschaftlich und sozial unumgänglich erscheint.

Zu anderen Abweichungen von den Grundsätzen der VO. ist er nicht befugt. Er muß also z. B., wenn ein TarVertr. vorhanden war (immer innerhalb der Maximalsätze), auf den Stand v. 10. Jan. 1927 senken, auch wenn ihm dies sozial und wirtschaftlich unbillig erscheint. Dagegen hat der Schlichter noch ein weitergehendes Recht; er kann zugleich mit der Festsetzung der Lohn- oder Gehaltssätze Bestimmungen aller zwischen den Parteien bestehenden TarVertr. (Lohn-, Mantel- und andere TarVertr.), die nach seiner freien Überzeugung mit der Regelung der Löhne oder Gehälter im Zusammenhang stehen, in der gleichen Weise ändern wie die Parteien selbst. Auf Grund dieser Bestimmung wird er also z. B. Akkordberechnungsmethoden ändern können, die im Manteltarifvertrag mit Rücksicht auf die heutigen Lohnsätze vereinbart sind, für die neuen Sätze aber offenbar nicht mehr passen.

Diese durch § 4 eingeführte Aufgabe des Schlichters ist keine Schlichtung i. S. der Schlichtungsordnung.

Dies ergibt sich schon daraus, daß ja nach der SchlichtVO. ein Instanzenweg vorgesehen und dort zunächst, bevor die Sache an den Schlichter geht, der Schlichtungsausschuß einzugreifen hat. Die Bestimmungen der SchlichtVO. v. 23. Okt. 1923 und ihre AusfVO. gelten daher für dies Verfahren nicht, wenn auch der Schlichter sich wohl praktisch möglichst an diese Bestimmungen halten wird. Keinem Zweifel unterliegt wohl, daß der Schlichter auch von Amts wegen eingreifen kann und soll, wenn er auf andere Wege als durch die vorgeschriebene Mitteilung der Tarifvertragsparteien erfährt, daß der vom Gesetzgeber verlangte Nachtrag zum TarVertr. bis zum 19. Dez. 1931 nicht zustande gekommen ist. Zweifellos muß auch auf Grund der ständigen Rspr. des RArbG. angenommen werden, daß die Entsch. des Schlichters der richterlichen Nachprüfung nur nach der Richtung unterliegt, ob er sich in den Grenzen seiner Zuständigkeit gehalten hat. Dabei ist bei der oben erwähnten Änderung von Bestimmungen der TarVertr. noch besonders darauf hinzuweisen, daß auch die freie Überzeugung des Schlichters, daß ein Zusammenhang mit der Regelung der Löhne oder Gehälter besteht, nicht nachprüfbar ist; es sei denn, daß der Beweis geführt wird, der Schlichter habe nicht aus freier Überzeugung, sondern nach reiner Willkür gehandelt.

Zweifelhafter ist dagegen, ob die Tarifvertragsparteien selbst in einer nach dem Inkrafttreten der VO. getroffenen Vereinbarung von den Grundsätzen der VO. abgehen dürfen. Nach dem Rundfunkvortrag des Staatssekretärs Geib vom 11. Dezember scheint es, daß die Regierung solche abweichende Vereinbarungen für unzulässig hält. Nach dem Wortlaut der VO. ist aber doch wohl die Autonomie der Vertragsparteien nicht beseitigt. Sogar der Schlichter muß nach § 4 seine Tätigkeit einstellen, wenn sich die Tarifvertragsparteien inzwischen geeinigt haben. Es ist deshalb m. E. zulässig, daß die Tarifvertragsparteien eine Vereinbarung treffen, die z. B. gegen gewisse anderweitige Kompensationen sich über oder unter den Lohnsätzen v. 10. Jan. 1927 oder über oder unter der Grenze von 10 bzw. 15% hält. Hätte der Gesetzgeber einen weitergehenden Eingriff in die Tarifvertragsautonomie beabsichtigt, so hätte er dies klar aussprechen müssen[1]). Ganz zweifellos ist aber wiederum, daß zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gehälter und Löhne vereinbart werden dürfen, die die neuen Tarifsätze überschreiten. § 1 Abs. 1 Satz 2 TarVO. ist nicht abgeändert. Zulässig wäre nur, daß in der zwischen den Tarifparteien zu treffenden Abrede eine Überschreitung der Tarifgehälter ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 5 sieht dann auch eine Vereinfachung der Allgemeinverbindlicherklärung der zu vereinbarenden Tarifänderungen vor. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung erfolgt auf Antrag einer Tarifpartei, ohne die in § 4 TarVO. sonst vorgesehene öffentliche Bek. des Antrages. In diesem vereinfachten Verfahren können auch andere Änderungen des TarVertr. für allgemeinverbindlich erklärt werden, die die Tarifvertragsparteien im Zusammenhang mit der Änderung der Lohn- und Gehaltssätze vorgenommen haben. Dies abgekürzte Verfahren gilt aber nicht für Anträge, die nach dem 15. Jan. 1932 beim RArbM. eingehen, es sei denn, daß die Festsetzung des Schlichters nach dem 8. Jan. 1932 erfolgt.

Die Reichsregierung will nach diesen großen Eingriffen, die durch die VO. in das Tarifvertragswesen erfolgen, einen gewissen Ruhezustand einführen, um festzustellen, inwieweit die Änderungen sich praktisch bewähren und für die Dauer tragbar sind. In diesem Sinne ist der sonst schwer verständliche § 1 aufzufassen. Er verlängert alle am Tage des Inkrafttretens der VO. laufenden TarVertr. bis zum 30. April 1932, wenn sie nicht auf längere Zeit abgeschlossen sind oder wenn die Tarifvertragsparteien nicht nach dem Inkrafttreten der VO. eine andere Dauer vereinbaren. Mangels einer solchen Vereinbarung kann also keine Tarifvertragspartei einseitig eine Änderung des gegenwärtigen TarVertr. vor dem 30. April 1932 erlangen. Damit sind auch gleichzeitig die auf Grund der VO. im Wege der Verhandlung oder durch den Schlichter vorgenommenen Änderungen der Lohnsätze und etwaiger damit im Zusammenhang stehenden anderen Tarifbestimmungen bis zum 30. April 1932 stabilisiert. Der Schlichter hat nach § 4 Abs. 2 Satz 2 noch die Möglichkeit, einen späteren Zeitpunkt für den Ablauf der Tarifverträge zu bestimmen, aber nicht über den 30. Sept. 1932 hinaus.

Die VO. beschränkt die Lohnsenkung, wie schon oben hervorgehoben wurde, auf Eingriffe in das Tarifrecht. Nichttariflich geregelte Gehälter werden von ihr — wie auch in der Rundfunkrede des Staatssekretärs Geib betont ist — nicht ergriffen. Man darf nicht etwa aus § 2 Abs. 3 herauslesen wollen, daß nichttariflich geregelte Einzelgehälter der Kürzung unterliegen. Dies gilt auch, wenn der betr. Angestellte schon im Jan. 1927 ein nichttariflich geregeltes Einzelgehalt bezog. § 2 Abs. 3 gilt vielmehr — wie ebenfalls schon hervorgehoben — nur für den Fall, daß für eine bestimmte Arbeiter- und Angestelltengruppe zwar bei Inkrafttreten der VO., aber noch nicht am 10. Jan. 1927, eine tarifliche Regelung bestand. Eine Kürzung der nichttariflich geregelten Einzelgehälter kann auch jetzt nur im Wege besonderer Vereinbarung oder durch Vertragskündigung erfolgen. Für Gehälter über 15000 RM greift unter Umständen hier Teil V Kap. 3 der 3. NotVO. v. 6. Okt. 1931 ein. Wird zu einem tariflichen Gehalt ein besonderer außertariflicher Zuschlag gewährt, so kann natürlich nur das Tarifgehalt, aber nicht der Zuschlag auf Grund der Bestimmung der VO. gekürzt werden.

Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen in der Privatwirtschaft.

(VO. v. 6. Okt. 1931, Fünfter Teil Kapitel III [RGBl. I, 537, 557][1]).)

b) Von Ministerialrat Dr. W. Vogels, Berlin.

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch Anpassung ihrer Aufwendungen an die veränderte Wirtschaftslage, so lautet das Leitmotiv einer Reihe von Maßnahmen, welche die RReg. in ihren letzten NotVO. getroffen hat.

Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Herabsetzung der Dienstvergütungen der leitenden Angestellten. Zum Teil vollzieht sich die Anpassung dieser Vergütung an die Geschäftslage des Unternehmens selbsttätig, nämlich in den Fällen, wo die Vergütung in einem Anteil am Jahresgewinn besteht. In anderen Fällen kann der Dienstherr durch Ausübung des Kündigungsrechts oder durch Drohung mit dessen Ausübung sich von unbequemen Bindungen befreien. Diese Möglichkeiten versagen aber bei langfristigen Anstellungsverträgen und in der Regel bei der Zusage von Versorgungsbezügen. Nicht selten haben nun Unternehmungen in einer Zeit, wo sich die Verschlechterung der Wirtschaftslage noch nicht voraussehen ließ, ihren leitenden Angestellten mit langfristigen Verträgen Dienstvergütungen oder Versorgungsbezüge zugesichert, deren Weiterzahlung unter den gegenwärtigen Verhältnissen als eine unbillige Belastung empfunden wird. Es ist mehr als fraglich, ob in dieser Sachlage ein wichtiger Grund erblickt werden kann, auf Grund dessen der Dienstherr nach § 626 BGB. den Vertrag fristlos kündigen kann. Es ist auch unsicher, ob die Gerichte der Auffassung sind, daß in einem solchen Falle die Dienstvergütung schon gem. § 242 BGB. nach Treu und Glauben angemessen herabzusetzen ist. Man kann auch nicht mit Sicherheit erwarten, daß die Empfänger der Dienst- oder Versorgungsbezüge einsichtig genug sind, um im Interesse des Weiterbestehens des Unternehmens freiwillig auf einen Teil der Bezüge zu verzichten. Es

[1]) Vgl. auch Brost in „Der Deutsche" v. 15. Dez. 1931. — Dagegen haben sich Zeitungsnachrichten zufolge verschiedene Arbeitgeberverbände (z. B. der Verband Berliner Metallindustrieller) auf den Standpunkt gestellt, daß eine von den Sätzen der NotVO. abweichende Parteivereinbarung ungültig sei.

[1]) Der Aufsatz, der die bereits in der NotVO. v. 6. Okt. 1931 enthaltenen Bestimmungen über die Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen in der Privatwirtschaft behandelt, gehört inhaltlich zu den Ausführungen über den 6. Teil der 4. NotVO. Er ist deshalb als Ergänzung hier eingefügt. D. S.

ist vielmehr davon auszugehen, daß mancher Dienstherr sich an einem langfristigen Vertrag mit hohen Dienstbezügen gebunden sieht. Grundsätzlich hält nun die RReg. daran fest, daß solche Verträge vom Dienstherrn erfüllt werden müssen, namentlich gewährt sie ihm kein außerordentliches Kündigungsrecht. Sie glaubte aber doch, den Dienstherrn davor schützen zu müssen, daß er durch starres Festhalten an jenen unter anderen Umständen abgeschlossenen Verträgen zugrunde gerichtet wird. Sie hat daher im Teil 5 Kap. III NotVO. v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 537, 557) ein Verfahren vorgesehen, das dem Dienstherrn eine Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen ermöglichen soll.

I. Gegenstand der Herabsetzung: Vergütungen oder Versorgungsbezüge, die ein Dienstber. auf Grund eines vor dem Inkrafttreten jener VO., also vor dem 7. Okt. 1931, abgeschlossenen Dienstvertrages zu entrichten hat, vorausgesetzt, daß der Jahresbetrag der Vergütung 15000 RM übersteigt. Hierzu ist im einzelnen zu bemerken:

1. Der Dienstvertrag kann sich gem. § 611 Abs. 2 BGB. auf Dienste jeder Art beziehen. Meist wird es sich allerdings um Dienste höherer Art i. S. des § 627 BGB. handeln.

2. Es macht keinen Unterschied, ob der Dienstberechtigte eine juristische Person (AktG., Genossenschaft) oder eine natürliche Person ist, oder ob er die Eigenschaft eines Kaufmanns besitzt oder nicht.

3. Als Dienstverpflichtete kommen Angestellte einschließlich der Vorstandsmitglieder in Frage. An sich gehören wohl auch die besoldeten Mitglieder des Aufsichtsrats hierher; denn auch sie stehen in einem Dienstverhältnis zur Gesellschaft (§ 675 BGB.; Staub, Anm. 2a zu § 243 HGB.); diese Feststellung hat aber wohl kaum praktische Bedeutung, da in Art. VIII AktienrechtsVO. v. 19. Sept. 1931 (RGBl. I, 439, 500) die Aufsichtsratsmandate mit Ablauf des damals laufenden Geschäftsjahres endigen.

4. Auch der Ausdruck Dienstvergütung ist in weitestem Sinne zu verstehen. In § 6 VO. werden aufgezählt: Gehalt, Vergütungen, die in einem Anteil am Jahresgewinn bestehen, Aufwandsentschädigungen, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art. Diese Formulierung entspricht dem § 260a Abs. 2 Nr. 6 HGB. i. d. Fass. der ebenerwähnten VO. v. 19. Sept. 1931.

5. Der Dienstvergütung stehen gem. § 4 VO. gleich „Versorgungs- oder ähnliche Bezüge eines Dienstverpfl. oder seiner Hinterbliebenen“. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Dienstverpfl. vor oder nach dem Inkrafttreten der VO. aus dem Dienste ausgeschieden ist, vorausgesetzt wird aber, daß diese Bezüge auf Grund eines Dienstvertrages gezahlt werden. Abfindungsrenten an ausgeschiedene Gesellschafter gehören also nicht hierher.

6. Der Jahresbetrag der Dienst- oder Versorgungsbezüge muß gem. § 5 15000 RM übersteigen. Diese Freigrenze wurde gewählt, weil bei den niedrigeren Gehaltsstufen langfristige Verträge kaum vorkommen und weil die VO. in erster Linie darauf abzielt, die bei schlechter Geschäftslage als besonders nachteilig anzusehenden hohen Spitzengehälter zu ermäßigen.

II. Die Voraussetzungen für die Herabsetzung sind in der VO. zwar ziemlich dehnbar, aber im ganzen doch recht eng umrissen.

1. Die Herabsetzung kommt nur in Frage bei Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der VO., also vor dem 7. Okt. 1931 abgeschlossen sind. Verträge, die nach jenem Tage abgeschlossen sind, fallen nicht unter die VO. Die VO. wird also durch Zeitablauf nach und nach von selbst gegenstandslos.

2. Nicht jede Vergütung, sondern nur übermäßig hohe Dienstvergütungen sollen herabgesetzt werden. Diese Voraussetzung ist nach § 1 Abs. 1 der VO. nur dann erfüllt, wenn die Vergütung mit Rücksicht auf die Geschäfts- oder Vermögenslage des Dienstber. oder die veränderte allg. Wirtschaftslage als übermäßig hoch anzusehen ist, und wenn deren Weiterzahlung dem Dienstber. deshalb nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann. Es findet also keine allgemeine Herabsetzung aller hohen Dienstvergütungen statt, sondern es bedarf stets einer genauen Prüfung des Einzelfalls.

3. Auch das Maß der Herabsetzung ließ sich nicht fest umgrenzen, auch hier mußte dem billigen Ermessen ein gewisser Spielraum gelassen werden. Die VO. gestattet eine Herabsetzung nur „auf einen angemessenen Betrag“. Hierbei darf die in § 5 vorgesehene Freigrenze von 15000 RM nicht unterschritten werden.

III. Verfahren:

1. Der Dienstber. teilt zunächst dem anderen Teil durch eine schriftl. Erklärung die von ihm für angemessen gehaltene Herabsetzung mit. Diese Mitteilung übt zunächst noch keine Wirkung aus, sondern hat eher die Bedeutung eines Vorschlags.

2. Der Dienstber. muß hierbei bestimmte Fristen einhalten. Nach § 1 Abs. 2 kann die Erklärung

a) nur so abgegeben werden, daß die Herabsetzung vom Beginn eines Kalendervierteljahrs ab wirksam werden soll;

b) ferner muß zwischen der Abgabe der Erklärung und dem Beginn des Kalendervierteljahrs ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

Hiernach kann auf Grund dieser VO. die Herabsetzung frühestens zum 1. April 1932 ausgesprochen werden. Nach § 3 bleibt ein auf Grund anderer gesetzl. oder vertragl. Best. dem Dienstber. zustehendes Kündigungsrecht unberührt. Die VO. hat demnach nur für langfristige Verträge praktische Bedeutung.

3. Die Herabsetzungserklärung ist für den Dienstber. nicht ohne weiteres verbindlich. Es tritt vielmehr zunächst ein Schwebezustand ein. Es mußte aber dafür gesorgt werden, daß möglichst bald dieser Zustand beseitigt und klare Vertragsbeziehungen wiederhergestellt werden. In den meisten Fällen werden die Beteiligten zunächst über die Herabsetzung untereinander verhandeln, und man darf annehmen, daß bei gutem Willen auf beiden Seiten hierbei eine Verständigung erzielt wird.

Nur für die Fälle, wo die Parteien sich nicht einigen können, soll die Klärung der Rechtslage auf gerichtlichem Wege herbeigeführt werden. Zu diesem Zwecke schreibt die VO. vor:

a) Daß der Dienstber. dem anderen Teil schriftlich eine angemessene Frist setzen soll, innerhalb deren der Dienstverpfl. seine Ansprüche ganz oder teilweise durch Klagerhebung oder Anrufung eines etwa vereinbarten Schiedsgerichts geltend zu machen hat. Ob die Klage auf Feststellung oder auf Zahlung zu richten ist, wird davon abhängen, ob der Dienstber. zunächst das volle oder nur das gekürzte Gehalt weiterzahlt.

b) Die Frist, innerhalb deren der Dienstverpfl. sich zu entscheiden hat, soll gem. § 1 Abs. 3 den Umständen nach angemessen sein, dies wird in Satz 2 näher erläutert; sie muß mindestens einen Monat und, wenn der Dienstverpfl. sich im Ausland befindet, mindestens zwei Monate betragen. Sollte diese Frist ausnahmsweise, etwa weil der andere Teil infolge einer schweren Erkrankung nicht imstande ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, zu kurz sein, so muß der Dienstverpfl. die Frist auf einen angemessenen längeren Zeitraum bemessen.

4. Läßt der andere Teil die Frist ungenutzt verstreichen, so ist die Herabsetzung für beide Teile verbindlich: Der Dienstherr schuldet also nur noch die gekürzte Vergütung. Erhebt dagegen der Dienstverpfl. innerhalb der Frist Klage oder ruft er ein etwa vereinbartes Schiedsgericht an, so verlängert sich der Schwebezustand bis zur endgültigen Erledigung jenes Verfahrens.

IV. Als Gegengewicht gegen die Befugnisse, welche in der VO. dem Dienstherrn eingeräumt sind, gewährt § 2 dem Dienstverpfl. ein gesetzl. Kündigungsrecht, und zwar bei zwei Gelegenheiten:

1. Der Angestellte kann kündigen nach Empfang der Herabsetzungserklärung, aber nur zu dem Termin, von dem an die Herabsetzung der Vergütung wirksam werden soll und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen. Da der Dienstherr nach § 1 Abs. 2 nur zum Beginn eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Frist

von drei Monaten die Herabsetzung erklären kann, bleibt also dem Angestellten stets mindestens eine Frist von $1\frac{1}{2}$ Monaten, um sich zu überlegen, ob er von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen soll. Das Kündigungsrecht erlischt naturgemäß, wenn der Angestellte sich mit der Herabsetzung einverstanden erklärt. Da es heutzutage für einen Angestellten schwer ist, anderswo unterzukommen, hat das Kündigungsrecht allerdings wohl nur geringe praktische Bedeutung.

Ein nach § 74 HGB. zwischen dem Dienstherrn und dem Angestellten vereinbartes Wettbewerbsverbot wird durch diese Kündigung nicht berührt, insbes. bedeutet dieses gesetzl. Kündigungsrecht keine Erweiterung des § 75 Abs. 1 HGB., wonach der Angestellte u. U. wegen vertragswidrigen Verhaltens des Dienstherrn sich von dem Wettbewerbsverbot freimachen kann.

2. Kommt es zwischen dem Dienstherrn und dem Angestellten zu einem Rechtsstreit, und macht der Angestellte von seinem eben erwähnten Kündigungsrecht zunächst keinen Gebrauch, so wäre es unbillig, wenn man ihn am Vertrage festhalten wollte, wenn er den Prozeß verliert. Nach § 2 Abs. 2 lebt daher das Kündigungsrecht nach endgültiger Erledigung des Rechtsstreits wieder auf. Auch in diesem Falle kann der Dienstverpfl. nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den Schluß eines Kalendervierteljahrs kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht zu dem frühesten hiernach zulässigen Termin ausübt oder wenn er sich mit der Herabsetzung einverstanden erklärt.

3. Ein dem Dienstverpfl. etwa auf Grund anderer gesetzl. oder vertragl. Bestimmungen zustehendes Kündigungsrecht bleibt nach § 3 unberührt.

V. Die im vorstehenden wiedergegebenen Bestimmungen haben keinen zwingenden Charakter. § 7 der VO. stellt vielmehr ausdrücklich fest, daß Vereinbarungen zwischen dem Dienstber. und dem anderen Teil, die von dem Inhalt der VO. abweichen, zulässig sind. Die Reichsregierung betrachtet also das in der VO. vorgesehene Verfahren lediglich als einen Notbehelf. Dieser Notbehelf ermöglicht zwar dem Dienstherrn, auf den Angestellten einen gewissen Druck auszuüben. Die langen Fristen und die dem Angestellten offenbleibende Möglichkeit, das Gericht anzurufen, sorgen aber dafür, daß der Dienstherr diese Befugnis nicht mißbrauchen kann. Man darf daher hoffen, daß die Rechte der beiden Parteien so gegeneinander abgewogen sind, daß ein gerechter Ausgleich zwischen ihnen zustande kommt.

Achter Teil.

Schutz des inneren Friedens.

Verstärkung des Ehrenschutzes.

a) Von Ministerialdirektor Ernst Schäfer, Berlin.

Die Vorschriften zur Verstärkung des Ehrenschutzes verfolgen, wie die vorangestellte Präambel ausdrücklich betont, den Zweck „der zunehmenden Vergiftung des öffentlichen Lebens durch Verunglimpfung anderer und der wachsenden Verhetzung im politischen Kampf entgegenzuwirken". Durch die ausdrückliche Betonung dieses Zweckes und durch die Fass. der neuen Vorschr. (die nicht etwa den Wortlaut bestimmter Paragraphen des StGB. und der StPO. abändern, sondern in sich selbständig gefaßt sind und nur mittelbar, solange sie gelten, die einschlägigen Vorschr. des StGB. und der StPO. inhaltlich teils ergänzen, teils abändern) ist zum Ausdruck gebracht, daß die neuen Vorschr. nur vorübergehende Geltung haben sollen, solange eben die außergewöhnlichen Verhältnisse, die wirtschaftliche Not und die mit ihr zusammenhängende politische Hochspannung, bestehen. Von einer kalendermäßigen Befristung der neuen Vorschr. ist, da die künftige Entwicklung sich nicht übersehen läßt, abgesehen; sie gelten also so lange, bis sie außer Kraft gesetzt werden. Soweit die neuen Vorschr. materieller Natur sind (§§ 1—3), finden sie gemäß des Grundsatzes § 2 StGB. und Art. 116 RVerf. nur auf die nach dem Inkrafttreten der NotVO. begangenen Straftaten Anwendung. Soweit sie prozessualer Natur sind (§§ 4, 5), finden sie — nach allgemeinen Grundsätzen — sofort, also auch auf die schon anhängigen Verfahren, Anwendung.

Nach drei Richtungen haben sich die Vorschr. des geltenden Rechts auf dem Gebiete des Ehrenschutzes, gemessen an den Bedürfnissen der außergewöhnlichen Krisenzeit, mehr und mehr als unzureichend erwiesen:

1. Die gewöhnlichen Strafrahmen sind zu niedrig und vermögen eine generalprävenierende Wirkung nicht mehr in ausreichendem Maße auszuüben. Im gesamten öffentl. Leben und insbes. im politischen Kampf hat im erschreckenden Umfang die Unsitte Platz gegriffen, den Gegner nicht sachlich zu bekämpfen, sondern ihn durch verleumderische oder leichtfertige Ehrabschneidungen niederzuringen. Gegenüber den erhitzten Leidenschaften haben die geringen Strafrahmen der §§ 186, 187 StGB., die Strafminima von 3 ℳ Geldstrafe vorsehen, keine abschreckende Wirkung mehr. Hier suchen die §§ 1—3 gründliche Abhilfe zu schaffen, indem sie gegenüber den §§ 186, 187 StGB. einen Qualifikationstatbestand schaffen und für diesen hohe Strafminima — bei leichtfertiger Ehrabschneidung: 3 Monate Gefängnis (also unter Ausschluß der Möglichkeit, nach § 27 b auf Geldstrafe zu erkennen), bei Verleumdung: 6 Monate Gefängnis — und daneben eine Extrabuße bis zu 100 000 *RM* androhen.

Der Qualifikationstatbestand des § 1 hat gegenüber dem Tatbestand der gewöhnlichen üblen Nachrede nach § 186 StGB. drei besondere Voraussetzungen:

a) Die üble Nachrede muß sich richten gegen eine Person, die „im öffentl. Leben steht", weil hier das Bedürfnis nach verstärktem Ehrenschutz besonders hervorgetreten ist. Wer als im öffentl. Leben stehend anzusehen ist, wird in der VO. nicht näher bestimmt. Die Abgrenzung wird Sache der Rspr. und nicht ganz einfach sein. Man wird den Kreis nicht auf Minister, Parlamentarier und Beamte der öffentl.-rechtl. Körperschaften beschränken dürfen, sondern je nach den Umständen des Einzelfalles auch Privatpersonen (z. B. Wirtschaftsführer, Journalisten), die für die Allgemeinheit wirken, einbeziehen müssen. Dabei greift der verstärkte Schutz ohne Rücksicht darauf Platz, welcher politischen Partei der Verletzte angehört.

b) Es ist erforderlich, daß die ehrenrührige Tatsache öffentlich behauptet oder verbreitet worden und geeignet ist, den Verletzten des Vertrauens unwürdig erscheinen zu lassen, dessen er für sein öffentl. Wirken bedarf.

c) Der Täter darf sich „nicht erweislich in entschuldbarem guten Glauben an die Wahrheit der Äußerung befunden haben". Diese letztere Voraussetzung schließt sich eng an die Fassung an, die bei den Beratungen über die Strafrechtsreform der Strafrechtsausschuß des RT. zu § 318 Abs. 2 Entw. von 1927 beschlossen hat. Durch die Hinzufügung des Wortes „erweislich" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Gericht nur dann den Qualifikationstatbestand als nicht gegeben ansehen darf, wenn es positiv zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Täter, bevor er die ehrenrührige Behauptung aufgestellt oder verbreitet hat, ihre Richtigkeit mit der Sorgfalt nachgeprüft hat, die ihm nach den Umständen zugemutet werden konnte. Bleibt dies ungewiß, so trägt der Täter den Nachteil; der Täter wird also selbst zur Aufklärung dieser Frage mitwirken müssen, wenn ihn auch keine formelle Beweislast trifft. Durch das Erfordernis des leichtfertigen Handelns ist zugleich im Rahmen des § 1 die Ber. auf § 193 StGB. ausgeschlossen, da die neuere Rspr. (vgl. z. B. RGSt. 63, 94 u. 204) dem leichtfertig Handelnden den Schutz des § 193 StGB. allgemein versagt.

Für die qualifizierte Verleumdung (§ 2) gelten die gleichen Voraussetzungen, nur daß an die Stelle des leichtfertigen Handelns das Handeln „wider besseres Wissen" tritt.

Für beide Qualifikationstatbestände sieht die NotVO. ferner als besonders wirksames Abschreckungsmittel eine Extrabuße bis zu 100 000 *RM* vor. Sie ist neben der Strafe und unabhängig von einer nach § 188 StGB. zu verhängenden Buße zulässig. Von der Buße des § 188 unterscheidet sie sich in mehrfacher Hinsicht: Die Buße des § 188 setzt voraus, daß die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich gebracht hat; für die Buße des § 3 besteht die Voraussetzung nicht, bei ihr kann also auch der

immaterielle Schaden berücksichtigt werden. Die Buße des § 188 fließt an den Verletzten und ist zugleich als Abgeltung eines zivilen Entschädigungsanspruchs gedacht; die Buße des § 3 dagegen läßt die zivilen Ersatzansprüche des Verletzten unberührt und soll an die Staatskasse fließen, schon um dem bei der heutigen politischen Verhetzung sonst naheliegenden Vorwurf vorzubeugen, der Verletzte erstrebe durch die Verfolgung des Bußanspruchs nur seine persönl. Bereicherung. Demgemäß setzt die Auferlegung einer Buße aus § 3 auch nicht die Erhebung einer Nebenklage voraus. Die Buße des § 2 steht einer Geldstrafe sehr nahe, nur daß ihr nicht im gleichen Maße wie der Geldstrafe ein diffamierender Charakter eignet und eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Betracht kommt. Es ist zu wünschen, daß die Gerichte von der Bußbefugnis des § 3 in allen geeigneten Fällen ergiebigen Gebrauch machen und damit einer Forderung entsprechen, die in der Öffentlichkeit unter Hinweis auf die Vorbilder in der engl. Gerichtspraxis oft erhoben worden ist.

2. Ein zweiter Mangel des geltenden Ehrenschutzverf. resultiert aus den liberalen Beweisgrundsätzen der geltenden StPO. und dem Mißbrauch, der insbes. bei den großen Beleidigungsprozessen damit getrieben worden ist. Zwar kann das Gericht, soweit eine Beleidigung im Wege der Privatklage verfolgt wird, schon bisher den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen bestimmen. Wenn dagegen eine Beleidigung im Wege der öffentl. Klage verfolgt wird — und dies ist insbes. dann, wenn der Verletzte im öffentl. Leben steht, meist der Fall —, so gilt bisher der Grundsatz des § 245 Abs. 1 StPO., wonach das Gericht die Beweisaufnahme auf sämtliche vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken hat, bei Meidung der Aufhebung durch das RevG. wegen „unzulässiger Beschränkung der Verteidigung“. Die mißbräuchl. Ausnutzung dieses Grundsatzes hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß vielfach der Beleidigungsprozeß dazu benutzt wurde, das gesamte öffentl. und private Leben des Verletzten unter dem Gesichtspunkt der sog. „Illustrationstatsachen“ in einem Maße zu durchleuchten, daß das Verf., in dem der Verletzte den Schutz seiner Ehre suchte und zu finden hoffte, zu einem wahren Martyrium für ihn wurde. Infolgedessen wurden viele abgeschreckt, überhaupt noch den gerichtl. Ehrenschutz in Anspruch zu nehmen. Die Versuche, die die Praxis zur Bekämpfung dieses Mißbrauchs gelegentlich — so z. B. RGSt. 62, 92 (Stresemann-Prozeß!) gemacht hat — sind ziemlich wirkungslos geblieben. Hier schafft die NotVO. wirksame Abhilfe, indem sie künftig auch in allen Offizialprozessen wegen Beleidigung den Umfang der Beweisaufnahme in das freie Ermessen des Gerichts stellt, das also künftig nicht mehr durch Anträge oder Verzichte der Parteien oder frühere Beschl. gebunden ist.

3. Ein dritter Mangel des bisherigen Ehrenschutzverf. lag in der häufig bekl. übermäßigen Dauer der Verf. Hier sucht die NotVO. Abhilfe zu schaffen, indem sie in erweitertem Umfang das sog. „Schnellverf.“ zuläßt. Für die öffentlich oder durch die Presse begangenen Beleidigungen war die unbeschränkte Kompetenz des Schnellrichters schon durch § 14 NotVO. v. 28. März 1931 zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen eingeführt worden. Nunmehr gilt die erweiterte Kompetenz des Schnellrichters auch für nicht öffentlich begangene, vom StA. verfolgte Beleidigungen, auch wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch vorgeführt wird. Eine Ausdehnung auf die durch Privatklage verfolgten Beleidigungen verbietet sich von selbst, da hier eine schriftl. Anklageerhebung nicht zu entbehren ist. Durch die erweiterte Zulassung des Schnellverf. wird es den Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet des Ehrenschutzes mehr als bisher möglich sein, dem hier besonders wichtigen Verlangen der Öffentlichkeit, daß der Ehrenkränkung die Sühne möglichst auf dem Fuße folgt, gerecht zu werden.

---

b) Von Ministerialrat Hoche, Berlin.

Ebenso wie die letzte große NotVO. v. 6. Okt. 1931 enthält auch die neue NotVO. Vorschriften auf innerpolitischem Gebiete, die der Erhaltung des inneren Friedens und dem Schutze des friedlichen Bürgers gegen politische Ausschreitungen dienen sollen. „Der Leitgedanke aller dieser Maßnahmen ist die Sicherung von Recht und Gesetz gegen Gewalttat und Ausschreitung. Recht und Gesetz bedürfen in der heutigen Zeit außerordentlicher Not und agitatorischer Verwirrung eines außerordentlichen Schutzes“ (Amtliche Verlautbarung der Reichsregierung).

Kapitel I.

Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch.

„Ziel der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch ist es, den Personen, die ihre politischen Auseinandersetzungen mit der Waffe in der Hand zu führen pflegen, die Mittel dazu zu nehmen“ (§ 1 Abs. 1 DurchfVO. v. 10. Dez. 1931 [RGBl. I 750]).

Die neuen Vorschriften gliedern sich in vier Teile:

1. § 1 trifft Maßnahmen zur Verhinderung polizeilich unerwünschten Waffenbesitzes. Bisher war der Waffenbesitz grundsätzlich von polizeilicher Erlaubnis unabhängig. Es besteht aber kein Zweifel, daß zur Zeit viel zu viele Personen im Besitze von Waffen sind. Dem sollen die neuen Vorschriften entgegentreten. Sie sehen von einem allgemeinen Waffenbesitzverbot oder von einer allgemeinen Anmeldung des Besitzes für das ganze Reich ab, da derartige Maßnahmen nach allen bisherigen Erfahrungen nicht den gewünschten Erfolg erzielen würden. Sie wollen vielmehr der Polizei die Möglichkeit geben, dort an die Waffen heranzukommen, wo dies wegen besonderer Unruhen in einem Bezirk oder wegen besonderer Unzuverlässigkeit bestimmter Personen im polizeilichen Interesse wünschenswert ist. § 1 ermächtigt die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen, für ihren Amtsbezirk oder Teile davon die Anmeldung des Besitzes von Schußwaffen und Munition sowie von Hieb- und Stoßwaffen anzuordnen. Ergeht eine solche Anordnung, so kann die Polizei die Waffen, die sie in dem von der Anordnung betroffenen Bezirke vorfindet, für die Geltungsdauer der neuen Vorschriften in polizeiliche Verwahrung nehmen, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordert. Der Besitzer hat die Waffen auf Erfordern an die Polizei abzuliefern. Vorsätzliches Unterlassen einer angeordneten Anmeldung oder Ablieferung wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer im Besitz von Gegenständen betroffen wird, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie der Anmeldung oder Ablieferung entzogen sind. Fahrlässige Begehung der Tat ist mit Geldstrafe bedroht.

Das mit der VO. erstrebte Ziel erfordert es nicht, daß nunmehr wahllos auch solchen Personen der Waffenbesitz entzogen wird, die zu Verteidigungszwecken eine Waffe benötigen, um nicht schutzlos verbrecherischen Angriffen ausgesetzt zu sein. Um solche Maßnahmen zu verhindern, ist in der DurchfVO. bestimmt worden, daß bei Durchführung der Maßnahmen darauf Bedacht zu nehmen ist, daß es unbescholtenen Staatsbürgern, von denen keine Gewalttätigkeiten zu erwarten sind, nicht unmöglich gemacht wird, Leben und Eigentum innerhalb ihres befriedeten Besitztums nötigenfalls auch mit der Waffe zu verteidigen. In der DurchfVO. ist das besondere Augenmerk der Exekutivbehörden auf die Hieb- und Stoßwaffen gerichtet worden, die sich immer mehr zu einer Landplage ausgebildet haben. Es sollen alle Gegenstände erfaßt werden, die bei gewalttätigen Auseinandersetzungen erfahrungsgemäß als Waffe benutzt werden, insbes. auch solche Gegenstände, denen erst durch eine besondere Zurichtung die Natur einer Waffe gegeben ist, z. B. geschärfte Spaten oder Schulterriemen mit Metalleinlage. Dagegen sollen Maßnahmen hinsichtlich solcher Gegenstände unterbleiben, die zwar ihrer Natur nach Waffen sind, für eine Benutzung bei gewalttätigen Auseinandersetzungen aber erfahrungsgemäß nicht in Frage kommen, namentlich solche älteren Waffen, die aus Pietät oder als Erinnerungszeichen oder als Stücke einer Sammlung aufbewahrt werden. Um eine gleichmäßige Durchführung der neuen Vorschriften zu ermöglichen, hat der Reichsminister des Innern in einem Rundschreiben an die Obersten Landesbehörden noch ergänzende Richtlinien gegeben, in denen u. a. auch Rücksichtnahme auf die Ausübung des Jagd- und Schießsportes gefordert wird.

2. § 2 bringt eine Erschwerung des Erwerbes von

Schußwaffen. Nach der bisherigen Fassung des § 16 Abs. 1 SchußwG. war bei Ausstellung des zum Erwerbe von Schußwaffen und Munition berechtigenden Erwerbscheines lediglich zu prüfen, ob gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers Bedenken bestehen. Nunmehr ist ein Erwerbschein nur auszustellen, wenn der Nachweis des Bedürfnisses zum Besitz einer Waffe erbracht wird. Hierdurch soll künftig verhindert werden, daß Personen auf durchaus legalem Wege in den Besitz von Schußwaffen kommen können, bei denen keinerlei berechtigtes Bedürfnis zum Waffenbesitz anerkannt werden kann. Auch bei Ausstellung des Waffenerwerbscheines muß trotzdem darauf gesehen werden, daß berechtigte Schutzinteressen des friedliebenden Staatsbürgers nicht verletzt werden. Die vorstehend zu 1 wiedergegebenen Anordnungen der DurchfVO. und des Rundschreibens des RInnM. gelten auch für den Fall eines neuen Waffenerwerbes.

§ 2 bringt Erschwerungen nur für die Erteilung des Waffen- oder Munitionsscheines. Soweit nach den Vorschriften des SchußwG. der Erwerb von Schußwaffen und Munitionen ohne Erwerbschein zulässig ist, behält es dabei sein Bewenden. So sind insbes. die Inhaber von Jahresjagdscheinen auch künftig in der Lage, auf Grund des Jagdscheines Jagdwaffen und eine Faustfeuerwaffe zu erwerben (§ 21 Abs. 1 SchußwG.).

3. Zur Bekämpfung des Schwarzhandels mit Schußwaffen, der die Hauptquelle der gegenwärtigen Mißstände auf diesem Gebiete ist, verschärft § 3 die geltenden Strafvorschriften gegen das Verbot des Waffenhandels erheblich. Die Mindeststrafe beträgt jetzt 3 Monate Gefängnis.

4. Es wurde schon erwähnt, daß die Hieb- und Stoßwaffen sich wachsender Beliebtheit bei denen erfreuen, die politische Auseinandersetzungen mit der Waffe in der Hand zu führen pflegen. Bisher war auf Grund des Ges. gegen Waffenmißbrauch v. 27. März 1931 (RGBl. I, 77) lediglich das Führen dieser Waffen reichsrechtlich verboten. Nunmehr ist entsprechend den für die Schußwaffen bereits nach dem SchußwGes. geltenden Bestimmungen für die gewerbsmäßige Herstellung und den Handel mit Hieb- und Stoßwaffen die Genehmigungspflicht eingeführt (§§ 4 ff.). Man hofft auf diesem Wege an die Quelle der Mißstände heranzukommen, um für die Zukunft die gefährlichsten Spielarten dieser Waffen ganz verhindern zu können.

Die Einzelheiten der neuen Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch habe ich in einem in der nächsten Nummer des RVerwBl. erscheinenden Aufsatz erläutert, auf den hier verwiesen werden darf.

Kapitel II.
Uniformverbot.

Nach § 8 VO. des RPräs. zur Bekämpfung polit. Ausschreitungen v. 28. März 1931 (RGBl. I, 79) konnten schon bisher die obersten Landesbehörden für politische Vereinigungen das Tragen einheitl. Kleidung oder Abzeichen verbieten. Von dieser Ermächtigung haben einige Länder gar nicht, andere nur nach einer politischen Richtung hin Gebrauch gemacht. Ein allgemeines Uniformverbot für alle politischen Vereinigungen bestand bisher lediglich in Bayern. Neuerdings ist es auch in Bremen erlassen worden, hier aber beschränkt auf die Stunden zwischen 5 Uhr nachmittags und 7 Uhr morgens. Daß gerade das Tragen von Parteiuniformen und -abzeichen häufig zu Zusammenstößen und zu weitgehenden Auseinandersetzungen geführt hat, ist bekannt. Nicht nur die allgemeine Öffentlichkeit, auch die Polizeibehörden haben dies längst erkannt. Daß von der bisher schon bestehenden Verbotsermächtigung nicht allgemein und gleichmäßig Gebrauch gemacht ist, war in politischen Hemmungen der für das Verbot zuständigen Landesregierungen begründet, die auf die Mehrheitsverhältnisse in ihren Parlamenten Rücksicht zu nehmen haben. Der RPräs. und die Reichsregierung haben sich daher entschlossen, von Reichs wegen allgemein und ausnahmslos das Tragen von Abzeichen und von einheitlicher Kleidung zu verbieten, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnen. In der amtl. Verlautbarung der Reichsregierung heißt es hierzu:

„Die Uniform soll das Ehrenkleid der Reichswehr und der Polizei sein. Sie darf nicht länger das Kleid privater politischer Verbände und damit eine Ausdrucksform politischer Demonstration bilden."

Der Begriff der politischen Vereinigung ist in der VO. selbst nicht bestimmt. Eine solche Bestimmung wäre auch bei der großen Zahl politischer Vereinigungen innerhalb des Deutschen Reiches unmöglich. Hinsichtlich der in Frage kommenden großen Vereinigungen, insbes. auch der Parteiorganisationen, können Zweifel nicht bestehen. Bei kleineren Vereinigungen mit mehr örtl. Bedeutung werden die Mitglieder selbst am besten wissen, ob ihre Vereinigung politische Zwecke verfolgt und daher im eigenen Interesse das Tragen von einheitl. Kleidung und Abzeichen unterlassen, wenn sie sich nicht der Gefahr erhebl. Bestrafung (Gefängnis nicht unter 1 Monat, bei mildernden Umständen Gefängnis oder Geldstrafe) aussetzen wollen. Letzten Endes haben über den Begriff der politischen Vereinigung im Sinne dieser Vorschrift die Strafgerichte zu entscheiden.

Das Verbot gilt nicht nur für die Mitglieder politischer Vereinigungen, sondern für jedermann. Eine Ausnahme besteht nur für das Tragen innerhalb der eigenen Wohnung.

§ 2 dieses Kapitels stellt das Verhältnis der neuen reichsrechtl. Vorschrift zu § 8 VO. v. 28. März 1931 klar.

Kapitel III.
Verstärkung des Ehrenschutzes.

Die Vorschriften dieses Kapitels sollen hier unerörtert bleiben, da sie den Gegenstand einer selbständigen Behandlung oben S. 3646 bilden.

Kapitel IV.
Sicherung des Weihnachtsfriedens.

Für die Zeit v. 10. Dez. 1931 bis 3. Jan. 1932 einschl. sind öffentl. politische Versammlungen sowie alle politischen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel verboten. Als politisch im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Versammlungen und Aufzüge, die zu politischen Zwecken oder von politischen Verbindungen oder Vereinigungen veranstaltet werden. Gestattet sind also während dieser Zeit lediglich geschlossene politische Versammlungen in geschlossenen Räumen sowie unpolitische Versammlungen und Aufzüge.

Für die gleiche Zeit ist es verboten, Plakate, Flugblätter und Flugschriften politischen Inhalts an oder auf öffentl. Wegen, Straßen oder Plätzen anzubringen, auszustellen, zu verbreiten oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieses Verbot entspricht in seiner Einzelausgestaltung dem § 11 VO. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931, doch unter Hinzufügung der Flugschriften.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot sind mit erhebl. Strafen bedroht. Der Strafrahmen entspricht hinsichtlich der Versammlungen und Aufzüge den Strafvorschriften gegen nicht angemeldete oder verbotene Versammlungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 VO. v. 28. März 1931, hinsichtlich der Plakate usw. der Strafvorschrift des § 11 a. a. O.

Was mit den Vorschriften dieses letzten Kapitels der neuen NotVO. bezweckt war, hat der Reichskanzler in seiner Rundfunkrede ausgesprochen:

**„Unser Volk soll Gelegenheit bekommen,
Abstand von dem aufgeregten, lauten Tagesstreit
zu gewinnen."**

Der Sturz ausländischer Währungen.

a) England.

1. Vgl. Neukirch, Pfund = Pfund. JW. 1931, 3253.

2. Vgl. Erdsiek, Einwirkungen der englischen Währungskrise auf Sterlingsverbindlichkeiten nach englischem Recht. JW. 1931, 3254.

b) Skandinavien.

Kronensturz.

Von Gerichtsassessor Dr. Joachim-Dieter Bloch, Berlin.

I. Der lebhafte Handelsverkehr zwischen Deutschland und den nordischen Staaten und die Tatsache, daß viele deutsche Exporteure in Kronen fakturiert haben, rechtfertigt es, die rechtl. Folgen des Kronensturzes für Kronenverbindlichkeiten, d. h. für auf Kronen lautende Verträge zwischen deutschen Gläubigern und skandinavischen Schuldnern, nach den nordischen Rechten zu untersuchen.

II. Eine Aufwertung läßt die Praxis der nordischen Gerichte im allgemeinen nicht zu.

Eine besonders starre Haltung nehmen in dieser Beziehung die dänischen Gerichte ein. Sie haben sich selbst dann, wenn sie, wie in den neu erworbenen, von Deutschland abgetretenen Gebieten deutsches Recht anzuwenden hatten, immer gegen eine Aufwertung ausgesprochen[2]).

Einen ähnlichen Standpunkt hat i. allg. das norwegische Höchste Gericht vertreten[3]). Nur in zwei Fällen, in denen es sich um einen völligen Zusammenbruch der vertraglich geschuldeten Währung handelte, hat es, ohne direkt von einer Aufwertung zu sprechen, auf dem Umweg über die Auslegung des Vertrages Entsch. gefällt, die wirtschaftlich einer Aufwertung nahe kommen.

In dem einen handelte es sich um die Verpflichtung aus einer Bürgschaftserklärung, die i. J. 1916 von zwei Norwegern zugunsten einer norwegischen Bank, die ein größeres Geschäft mit deutschen Exporteuren finanzierte, in Höhe von 300 000 ℳ übernommen worden war. Die Abwicklung des Geschäfts fand erst nach der deutschen Inflation statt, und das Höchste Gericht verurteilte in der Entsch. v. 3. Mai 1924[4]) die Bürgen, die sich zur Zahlung von 300 000 PM. bereit erklärt hatten, zur Zahlung des Kronenbetrages, der dem Kurse der Mark zur Zeit der Übernahme der Bürgschaftserklärung entsprach. Das Ergebnis wurde aus dem Zweck des Bürgschaftsvertrages heraus gewonnen.

In einer Entsch. v. 17. Dez. 1924[5]) erklärte das Höchste Gericht ein Darlehen, das während der russischen Revolutionswirren einem rumänischen Staatsangehörigen durch den norwegischen Konsul in Petersburg in Höhe von 40 000 Rubeln gewährt worden war, auf Grund der außerordentl. damaligen Verhältnisse nicht für eine gewöhnl. Geldschuld, sondern für eine Wertschuld und verurteilte infolgedessen den Darlehnsnehmer zur Zahlung des Kronenbetrages, der zur Zeit der Darlehnsgewährung dem hingegebenen Rubelbetrag entsprach.

Das schwedische Höchste Gericht hat sich in zwei Entsch aus d. J. 1930 mit der Aufwertung von Markforderungen beschäftigt. In der Entsch. v. 27. Mai 1930[6]) handelte es sich um die Aufwertung von Lizenzgebühren, die in Mark festgesetzt worden waren und von der schwedischen Armeeverwaltung den deutschen Mauserwerken geschuldet wurden. Das Höchste Gericht stellt fest, daß die Anwendung der deutschen Aufwertungsgesetze auf das Rechtsverhältnis der Parteien nicht in Frage kommen könne, sondern nach schwedischem Recht zu entscheiden sei, inwieweit auf Grund der Natur des Vertrages und der Änderung der Verhältnisse seit Vertragsschluß — der Vertrag war am 5. Sept. 1895 geschlossen worden — eine Aufwertung der vereinbarten Vergütung angemessen sei. Das Gericht gelangte dann, wesentlich aus der Erwägung heraus, daß die schwedische Schuldnerin auf Grund des Vertrages ein durch die Markentwertung nicht beeinträchtigtes Recht erhalten habe, zu einer Aufwertung. Dagegen lehnte es in der Entsch. v. 16. Okt. 1930[7]) die Aufwertung einer auf deutsche Mark bei einer schwedischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Versicherung völlig ab, da die schwedische Gesellschaft den in nicht entwerteten deutschen Mark i. J. 1917 gezahlten Prämienbetrag in deutschen Werten angelegt habe und habe anlegen dürfen, diese Forderungen aber selbst völlig wertlos geworden seien.

III. Die Frage, ob ein durch den Kursfall der geschuldeten Währung dem Gläubiger entstandener Verlust aus dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens zu ersetzen ist, wird von den nordischen Höchsten Gerichten jetzt im allgemeinen bejaht, nachdem sich die Ansicht durchgesetzt hat, daß der Umfang des Verzugsschadens nicht ein für allemal durch die nach dem Gesetz zuzusprechenden Verzugszinsen begrenzt ist[8]).

Die dänische Praxis erkennt grundsätzlich ein Recht auf Schadensersatz wegen Kursverlustes, der durch Verzug des Schuldners entstanden ist, an[9]), abgesehen vielleicht von den Fällen, wo Ausländer eine Forderung in der Währung ihres Landes haben[10]). Die Gerichte gelangen aber trotzdem häufig zur Abweisung der so begründeten Klagen, weil sie sehr strenge Anforderungen an den Nachweis des konkreten, durch den Kursfall entstandenen Schadens im Einzelfalle stellen. Es wird keineswegs bei festgestelltem Verzug des Schuldners ohne weiteres die zwischen dem Kurs am Fälligkeitstage und dem Kurs am Zahlungstage bestehende Differenz als Verzugsschaden zuerkannt. Der Gläubiger muß vielmehr immer den Nachweis führen, daß er den geschuldeten Betrag bei rechtzeitigem Empfang in einer die Entwertung ausschließenden Weise angelegt hätte. Eine allgemeine Vermutung für ein solches Handeln erkennen die dänischen Gerichte nicht an[11]).

Ungefähr denselben Standpunkt nimmt jetzt das norwegische Höchste Gericht ein, das früher in der Zubilligung einer Entschädigung für Kursverluste ziemlich liberal war[12]). Es verlangt jetzt ebenso wie die dänischen Gerichte den strikten Nachweis, daß dem Gläubiger durch den Kursfall ein Schaden entstanden ist, er also bei rechtzeitiger Leistung in der Lage gewesen wäre, der Entwertung zu entgehen[13]).

---

2) Vgl. Urt. des Südl. LG. v. 2. März 1921: Ugeskrift for Retsvaesen 1921 S. 560 ff.

3) Vgl. Urt. v. 21. Juli 1925: Norsk Retstidende 1925, 646 ff. und v. 26. Jan. 1926: Norsk Retstidende 1926, 35 ff. Ferner ist aus sämtlichen unter III aufgef. Entsch., die eine Entschädigung für Kursverluste ausdrücklich nur bei Verzug des Schuldners zulassen, die grundsätzliche Ablehnung einer Aufwertung zu entnehmen.

4) Norsk Retstidende 1924, 513 ff.

5) Norsk Retstidende 1924, 1257 ff.

6) Nytt Juridisk Arkiv 1930, 507 ff.

7) Nytt Juridisk Arkiv 1930, 513 ff.

8) Vgl. für Dänemark: Lassen, Haandbog i Obligationsretten Almindelig Del, 3. Aufl., Kopenhagen 1920, S. 453; Ussing: Svensk Juristtidning 1926, 191 ff.; für Norwegen: Stang, Erstatningsansvar, Oslo 1927, S. 416/17; Hallager-Aubert, Den norske Obligationsrets Almindelige Del, Christiania 1896, S. 264/65; für Schweden: Almén, Das skandinavische Kaufrecht, Heidelberg 1922, zu § 31 Anm. 31 (entgegen der damals herrschenden schwedischen Meinung); Koersner: Svensk Juristtidning 1926, 31, 47 ff.

9) Vgl. die von Ussing a. a. O. zit. Entscheidungen.

10) Vgl. Entsch. des See- und HandelsGer. v. 21. März 1921: Ugeskrift for Retsvaesen 1921, 427 ff.

11) Vgl. vor allem die Entsch. des Höchsten Gerichts vom 31. Okt. 1924: Ugeskrift for Retsvaesen 1924, 976 ff.

12) Vgl. Entsch. v. 16. Nov. 1920: Norsk Retstidende 1921, 181 ff.

13) Vgl. insbes. Entsch. v. 16. Febr. 1926: Norsk Retstidende 1926, 88 ff.; v. 27. Jan. 1928: Norsk Retstidende 1928, 215 ff. und v. 9. Sept. 1930: Norsk Retstidende 1930, 1017 ff.

Die schwedische Praxis war schwankend, steht aber jetzt der Zubilligung einer Entschädigung für Kursverluste unter denselben Bedingungen, wie sie die norwegischen und dänischen Gerichte aufstellen, im allgemeinen günstig gegenüber[14]).

IV. Auf Reichsmark lautende Forderungen gegen dänische, norwegische oder schwedische Schuldner erscheinen nicht gefährdet. Zwar ist es in allen skandinavischen Staaten anerkannten Rechtens, daß der Schuldner einer auf eine ausländ. Währung lautenden Schuld sich durch Zahlung in seiner Landeswährung befreien kann. Als Stichtag für die Umrechnung ist aber, im Gegensatz zum englischen Recht[15]), grundsätzlich nicht der Tag der Fälligkeit, sondern, entsprechend der Bestimmung des § 244 Abs. 2 BGB., der Tag der Zahlung maßgebend[16]). Die Ausnahmen, die die nordischen Gerichte von diesem Grundsatz manchmal zugunsten einer Umrechnung nach dem Fälligkeitstage machen, beziehen sich nicht auf Fälle, in denen die Vertragswährung, wie in den zur Zeit interessierenden Fällen, gegenüber der Landeswährung gestiegen, sondern auf solche, wo sie gefallen ist. Es ist das, neben der Zubilligung des Kursverlustes als Verzugsschaden, ein weiterer Weg, dem Gläubiger eine Entschädigung für Kursverluste zuzubilligen. Er wird meist dann beschritten, wenn zwischen Schuldner und Gläubiger ein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis bestanden hat[17]).

V. Zusammenfassend kann daher gesagt werden: Eine Aufwertung der auf Kronen lautenden Forderungen deutscher Gläubiger gegen skandinavische Schuldner wird angesichts der bisher noch verhältnismäßig geringfügigen Entwertung der Kronen vor nordischen Gerichten nicht zu erreichen sein; wohl aber bestände, falls sich die Beweisschwierigkeiten überwinden lassen, für den Fall des Schuldnerverzugs wohl die Möglichkeit, eine Entschädigung für den Kursverlust seit Fälligkeit der Schuld zugebilligt zu erhalten. Die auf Reichsmark lautenden Forderungen sind nicht gefährdet, da die Schuldner in den nordischen Ländern sich zwar durch Zahlung in Kronen befreien können, aber nach dem Tag der Zahlung umgerechnet werden muß.

---

[14]) Vgl. Entsch. des Höchsten Ger. v. 17. Nov. 1924: Nytt Juridisk Arkiv 1924 Not. A Nr. 550; v. 4. Dez. 1925: Nytt Juridisk Arkiv 1925 Not. A Nr. 585 und bes. v. 18. Mai 1928: Nytt Juridisk Arkiv 1928, 252 ff.

[15]) Vgl. Erdsiek: JW. 1931, 3255.

[16]) Vgl. für die dänische Praxis Ussing a. a. O. S. 196 und die dort angef. Entsch.; für Norwegen: Entsch. des Höchsten Ger. v. 29. Juli 1921: Norsk Retstidende 1921, 690 ff.; vom 28. Mai 1926: Norsk Retstidende 1926, 413 ff.; v. 1. Juni 1929: Norsk Retstidende 1929, 459 ff. Die schwedische Praxis schwankt: das Höchste Ger. hat sich in Nytt Juridisk Arkiv 1920, 479 für Umrechnung nach dem Fälligkeitstage, in Nytt Juridisk Arkiv 1920 Not. A Nr. 524 für Umrechnung nach dem Zahlungstage ausgesprochen. In letzterem Sinne ist wohl auch die bereits erwähnte Entsch. v. 18. Mai 1928: Nytt Juridisk Arkiv 1928, 252 ff. zu verstehen. Für Umrechnung nach dem Zahlungstage auch Koersner a. a. O. S. 43 ff.

[17]) Vgl. hierzu vor allem die Entsch. des norwegischen Höchsten Ger.: Norsk Retstidende 1921, 690 ff. und 1926, 413 ff.

Schrifttum.

Die Zinssenkung nach der Verordnung des Reichspräsidenten v. 8. Dez. 1931 mit einer Einführung und kurzen Erläuterung von Dr. Dr. **Franz Schlegelberger**, Staatssekretär im Reichsjustizministerium. Berlin 1932. Verlag von Franz Vahlen. Preis 1,60 ℳ.

Unmittelbar nach der Veröffentlichung der NotVO. erschienen, bringt diese Schrift nicht nur eine Darstellung des Inhalts der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, sondern bereits eine wissenschaftliche Behandlung und Auslegung. Auch zu Zweifelsfragen, so zu der bedeutsamen Frage der internationalen Geltung der Zinssenkung und ihrer Anwendung auf Forderungen, die auf ausländische Währung lauten, wird Stellung genommen.

Es ist aufs wärmste zu begrüßen, daß ein so hervorragender Kenner der Materie sich entschlossen hat, zu dem umstrittenen Gebiete Stellung zu nehmen.

Jeder, der sich mit dem Zinssenkungsproblem beschäftigen muß, wird dem Verf. dafür dankbar sein, daß er ihm in seiner Schrift einen zuverlässigen Führer geboten hat. D. S.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 nebst Ausführungsbestimmungen vom 5. Dezember 1931. Mit einem Geleitwort von Dr. h. c. **Schlange-Schöningen**, Reichsminister und Reichskommissar für die Osthilfe. Berlin 1931. Verlag von Paul Parey. Preis 1,20 ℳ, ab 25 Stück je 0,95 ℳ, ab 100 Stück 0,75 ℳ.

Es ist zu begrüßen, daß der Pareysche Verlag unverzüglich nach Inkrafttreten der AusfBest. zur neuen OsthilfeNotVO. eine Textausgabe herausgegeben hat. Wenn man bedenkt, daß die Anträge auf Sicherung bereits nach dem 31. Dez. 1931 nicht mehr gestellt werden können, ist der Zeitraum zwischen den AusfBest., die am 5. Dez. 1931 vom Reichskommissar erlassen worden sind, zumal noch Feiertage in den Antragszeitraum fallen, und dem Ablauf der Ausschlußfrist äußerst kurz bemessen. Es wäre unter diesen Umständen wünschenswert, wenn im Interesse der Entschuldungsgebiete die Antragsfrist wenigstens bis 1. Febr. 1932 verlängert würde. Eine Gefährdung der Frühjahrsbestellung würde dadurch nicht eintreten.

Im Geleitwort zu der Textausgabe hat der Reichsminister und Reichskommissar für die Osthilfe Dr. Schlange-Schöningen auf die enge Verbundenheit aller Zweige der Ostwirtschaft mit Recht hingewiesen und zur Lösung der durch die VO. gestellten Aufgaben eine wirkungsvolle Gemeinschaftsarbeit von Gläubigern und Schuldnern gefordert. Die nächste Frage, welche von Theorie und Praxis untersucht werden muß, ist die, in welchen Punkten der Vollstreckungsschutz der 4. WirtschaftsNotVO. v. 8. Dez. 1931 sich mit den Best. des OsthilfeG. überschneidet; denn selbstverständlich gilt auch hier der Grundsatz: lex posterior derogat priori. Ist das OsthilfeG. auch ein territorial beschränktes Gesetz, so geht aus der WirtschaftNotVO. v. 8. Dez. 1931 nicht hervor und ist zweifellos auch nicht beabsichtigt, daß das Osthilfegebiet von jenen Vollstreckungsschutzbest. nicht berührt sein soll.

Wie aus einem Erlaß des Reichskommissars für die Osthilfe v. 7. Dez. 1931 (S. 13) zu entnehmen ist, soll in noch weiteren Verwaltungsbest. an die Landstellen, soweit es noch nötig sei, die praktische Durchführung der NotVO. und der AusfBest. geregelt werden. Soll die Osthilfe wirklich zur Tat werden und ihren Zweck, im Interesse der Volksernährung die nächste Ernte sicherzustellen, erreichen, dann muß neben der Verlängerung der Antragsfrist die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung in Grundstücke mindestens so lange verfügt werden, bis die Landstellen und die Landräte nicht mehr behindert sind, die Sicherungs- und Entschuldungsanträge zu bearbeiten. RA. Ernst Böttger, Berlin.

Rechtsanwalt Dr. **Alfred Michaelis: Das Neubau-Mietrecht, Hauszinssteuer-Bauten und Hauszinssteuerfreie-Bauten, Gemeinnützige Unternehmungen, Baukostenzuschüsse.** (Band 14 der Sammlung „Mietfragen des täglichen Lebens".) Berlin 1931. Verlag von Struppe & Winckler. Preis 1,50 ℳ

Der Band gibt eine Übersicht über das an sich so verworrene Recht der Neubauwohnungen.

Die Rechtsbeziehungen der Neubaumieter zum Wirt, die Befugnisse des WohnA. gegenüber Neubaumietern und Wirt, die Fragen des Mieterschutzes, der Mietzinsbildung, die Probleme der Mietkautionen und Baukostenzuschüsse, die besonderen Verhältnisse der Hauszinssteuerbauten und der Bauten gemeinnütziger Unternehmungen, die Komplikationen bei Vermietungen von Alt- und Neubau-Einheiten, von geteilten Wohnungen usw. werden übersichtlich dargestellt.

Die Gesetzgebung ist bis zu der tiefgreifenden VO. v. 12. Sept. 1931 berücksichtigt.

In zahlreichen Anmerkungen wird auf die Rspr. zu den behandelten Problemen und auf die Fundstellen der zitierten Entsch. verwiesen. D. S.

Dr. jur. **Carl Stern**, Rechtsanwalt in Düsseldorf und Dr. jur. **Kurt Mittelstein**, Rechtsanwalt in Hamburg: **Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reiches.** Begründet und begonnen von Professor Dr. jur. **Max Mittelstein**, weiland Oberlandesgerichtspräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts. 4. Auflage. Berlin 1932. Verlag von Franz Vahlen. XII u. 792 Seiten. Preis geh. 28 *M*, geb. etwa 31 *M*.

Eine Zeitspanne von fast 20 Jahren liegt zwischen dem Erscheinen der 3. und der 4. Aufl. dieser grundlegenden Bearbeitung eines der wichtigsten Gebiete des deutschen bürgerl. Rechts. Das Buch, das der Vater, als Richter und Rechtsschriftsteller gleich bewährt, seinerzeit — bei der Herstellung der Register von seinem noch des Studiums beflissenen Sohn unterstützt — zur Vollendung geführt hat, ist jetzt vom Sohn und dem bekannten Erläuterer des Mietnotrechts im Geiste des Begründers auf den Stand der Gegenwart gebracht und ausgebaut worden. Dennoch ist es in manchen Teilen ein neues Werk. Dazu hat einmal der Fortschritt der Technik beigetragen, die, wie z. B. beim Radio, auch das Mietrecht vor neue Fragen stellt, sodann die stürmische Bewegung auf dem Wohnungsmarkte, die den Mietwucher mit sich brachte, und vor allem das durch die Auswirkungen des Weltkriegs erzeugte Mietnotrecht.

Die Verf. haben zwar dessen Entwickelung und zahlreiche, mit dem Mietrechte des BGB. zusammenhängende Einzelfragen aus ihm im Texte ihres Buchs behandelt, haben aber mit vollem Recht die Erörterung dieses stets sich verändernden und zum Abbau bestimmten Stoffes selbst in einem Nachtrag durchgeführt, der nach Bedarf jederzeit ergänzt oder vermindert werden kann. Zu befürchten bleibt allerdings, daß die Not der Zeit auch vor dem Mietrecht des BGB. nicht haltmachen wird. Das wird indessen der Bedeutung des Werkes für denjenigen, der über Fragen des Mietrechts Rat sucht, wenig Eintrag tun. Denn es gibt wohl kaum eine Erscheinung auf diesem Gebiet, die nicht von den Verf. in das von früher her übernommene übersichtliche System eingegliedert und unter eingehender Stellungnahme mit Schrifttum und Rspr. belegt worden wäre. Auch pachtrechtliche Sonderbestimmungen sind an passenden Stellen eingefügt, ohne daß freilich eine erschöpfende und deshalb zu weitführende Darstellung des Pachtrechts beabsichtigt ist. Dem Abschnitt über Konkurs und Miete ist jetzt ein solcher über Vergleichsverf. und Miete angegliedert worden. Dabei geht der Umfang des eigentlichen Werkes nur wenig über den der letzten Auflage hinaus.

Mustergültig ist insbes. unter umfassender Anführung der reichhaltigen Fundstellen im § 7 das Verhältnis von Miete und Pacht herausgearbeitet, das durch die Miet- und Pacht-Notgesetzgebung zu vordem ungeahnter Bedeutung gelangt ist. Abhold jeder übertriebenen, infolge der Interessengegensätze gerade in diesem Bereich nicht seltenen, aber ganz unersprießlichen Polemik ist für das Grundsätzliche und den Einzelfall alles gebracht, was der Rechtsfindung dienen kann. Zu der in letzter Zeit vorzugsweise im Kampf der Meinungen stehenden Frage des sog. nachfolgenden Raumwuchers nimmt der Bearbeiter des § 60 ebenso wie in seiner Erläuterung zu § 49a MietSchG. einen mit der neuesten Entwicklung der reichsgerichtl. Rspr. nicht übereinstimmenden Standpunkt ein. Er wird sich demnächst mit ihr auseinanderzusetzen haben, wenn sich das nach der wirtschaftl. und gesetzl. Entwicklung noch verlohnen sollte.

Im ganzen genommen steht das Werk auf gleich hoher Stufe für Rechtslehre und Praxis. Solch ein maßgebendes Buch ist besonders wertvoll für ein Rechtsgebiet, das viele geringe Streitwerte und damit die Gefahr des Verkennens der Gegebenheiten mit sich bringt, daß in der Rspr. keine akademische Freiheit für Rechtstheorien herrscht, daß Richter aller Instanzen ständig auf dem Altar der Rechtseinheit Überzeugungsopfer bringen müssen, und daß es verwerflich ist, wenn in einem Gerichtssprengel die endgültige Entsch. über einen Rechtsstreit davon abhängt, ob der Streitwert über oder unter der Rechtsmittelgrenze liegt.

SenPräs. Dr. A. David, Leipzig.

Dr. Dr. **Berthold Herzog**, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin: **Die Senkung der Mieten von Wohn- und Geschäftsräumen** auf Grund der Notverordnung v. 8. Dez. 1931 und der Rechtsprechung der höheren Gerichte. Berlin 1932. Verlag von Franz Vahlen. Preis 1,60 *M*.

Die Schrift will das neue Notrecht in Verbindung mit den sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen und namentlich unter Berücksichtigung der insoweit ergangenen höchstrichterl. Entsch. so zur Darstellung bringen, daß jedem Interessenten die Möglichkeit gegeben ist, sich schnell über das neue Rechtsgebiet zu unterrichten. — Dieses Ziel ist erreicht worden. Vermieter und Mieter, aber auch ihre Rechtsberater, können aus der Schrift wertvolle Anregungen schöpfen. D. S.

Dr. Dr. **Pissel**, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, Berlin, und Dr. **Koppe**, Rechtsanwalt, Schriftleiter der „Deutschen Steuer-Zeitung“: **Die Bürgersteuer 1931.** Berlin 1931. Industrieverlag Spaeth & Linde. 96 Seiten. Preis kart. 2,80 *M*.

Die Handausgabe bringt nach einer allgemeinen Einführung den Text der BürgersteuerVO. 1931 mit eingehenden Erläuterungen unter Berücksichtigung der vor kurzem erlassenen DurchfBest. und sonstigen Verwaltungsanordnungen. Im Anhang sind einige Formulare und Tabellen abgedruckt. D. S.

Bürgersteuer. 2. Bändchen. Die Vorschriften für 1931 nebst Durchführungsbestimmungen, Erlaß und ergänzendem Anhang mit den Bestimmungen der Länder Preußen, Bayern und Sachsen. Mit Anmerkungen, Tabelle, Mustern und Sachverzeichnis von Reichsfinanzrat Dr. **F. W. Koch**, Mitglied des Reichsfinanzhofes. München 1932. C. H. Becksche Verlagsbuchh. VIII, 79 Seiten kl. 8°. Preis Leinenband 2,80 *M*.

Der RFM. hat die Vorschr. über die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 aus den drei NotVO. v. 26. Juli 1930, 1. Dez. 1930 und 5. Juni 1931 unter der Bezeichnung BürgersteuerVO. zusammengefaßt und mit neuen DurchfBest. und einem eingehenden Runderlaß (6. Erl.) bekanntgegeben. Durch die NotVO. v. 6. Okt. 1931 ist inzwischen die Bürgersteuererhebung auch auf die Zeit nach dem Rechnungsjahr 1931 ausgedehnt worden.

Das zweite Bändchen, das sowohl als Ergänzung des JW. 1931, 2284 besprochenen ersten Bandes als auch zum selbständigen Gebrauch eingerichtet ist, enthält die für das Rechnungsjahr 1931 geltenden Vorschr. nebst den neuen DurchfBest. des Reiches, den Ausf.-Vorschr. der größeren Länder und die Best. für München. Die Vorschr. sind gemeinverständlich erläutert. Die in jüngster Zeit ergangenen Entsch. des RFH. sind berücksichtigt. Die beigefügte Tabelle über die Steuerbeträge nach den Mindestsätzen und der Abdruck von Mustern erhöht die Brauchbarkeit. D. S.

Felix Mackower, Rechtsanwalt und Notar in Berlin: **Erleichterte Herabsetzung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften.** (NotVO. vom 6. Okt. 1931.) Berlin 1931. Verlag von Struppe & Winckler. Preis 1,20 *M*.

Mackower hat seiner Schrift über die NotVO. v. 19. Sept. 1931 eine erläuterte Ausgabe der NotVO. v. 6. Okt. 1931 folgen lassen. In knapper Weise werden die Bestimmungen erläutert. Hinweise auf die Bestimmungen in § 288 ff. HGB. und die Wiedergabe dieser Vorschriften im Anhang verstärken die Übersicht. Zu den vielen Streitfragen, die sich aus der NotVO. zwangsläufig ergeben, nimmt Mackower keine Stellung; nicht alle Probleme, die Hachenburg und H. Pinner: JW. 1931, 3038 und Flechtheim: BankArch. v. 15. Okt. 1931 aufrollen, sind erörtert. Insbes. fehlen Auslassungen über die Folgen von Verstößen gegen die Vorschriften in §§ 2 und 5 NotVO. Gegen die Auslegung des „Gewinnanteils von mehr als 6%“ in § 9 bestehen Bedenken: Hierunter dürfte nur die Dividende an die Aktionäre zu verstehen sein, nicht aber der Gesamtbetrag aller aus dem bilanzmäßigen Reingewinn zur Verteilung kommender Gewinnanteile, wie Mackower meint; denn dann wäre gegen § 9 schon dann verstoßen, wenn zwar die Aktionäre nur 3% Dividende bekommen, die Tantiemen und vertragsmäßige Gewinnansprüche eines Dritten aber zusammen 4% des Reingewinns betragen. Ich glaube nicht, daß das die Absicht war, aus der § 9 entstanden ist.

Mackowers Buch ist eine gute Einführung in das durch die NotVO. geregelte Gebiet. Es wird in der Praxis zum schnellen Nachschlagen wertvolle Dienste leisten.

RA. Dr. Max Homburger, Karlsruhe.

Die Vorschriften über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§§ 178 bis 334 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. September 1931). Textausgabe. Berlin 1931. Carl Heymanns Verlag. Preis 2 *M*.

Die Textausgabe enthält einen Auszug der VO. des RPräs. v. 19. Sept. 1931 und sodann die §§ 178—334 HGB. i. d. Fass. der vorgenannten VO. Da alle Ausgaben des HGB. durch die VO. veraltet sind, ist die Darstellung der jetzt gültigen Fassung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen besonders praktisch. D. S.

Schlegelberger-Harmening: Die Aufwertungsschlußgesetze. Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken und Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher nebst den Durchführungsverordnungen des Reichs und der Länder mit Erläuterungen, Mustern und Formularen herausgegeben von Dr. Dr. **Franz Schlegelberger**, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Honorarprofessor der Rechte an der Universität Berlin, und **Rudolf Harmening**, Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium, in Verbindung mit Dr. **Erwin Pätzold**, Landgerichtsrat und Amtsgerichtsrat. Dritte, neubearbeitete Auflage nebst den deutsch-polnischen Aufwertungsabkommen. Berlin 1931. Verlag von Franz Vahlen. Preis geb. 18,75 ℳ.

Als ich die 1. Aufl. des Werks an anderer Stelle (GruchBeitr. 71, 435) zu besprechen Gelegenheit hatte, rühmte ich die beherrschende Sachkunde, die den Verf. als den Schöpfern der Gesetze innewohnt, ihre hohe wissenschaftl. Warte als Erläuterer, die vorbildliche Klarheit ihrer Darlegungen zu den einzelnen Gesetzesvorschriften. Alle diese Vorzüge sind selbstverständlich auch der 3. Aufl. des Buches eigen. Der Inhalt hat sich in Jahresfrist um fast die Hälfte vermehrt. Alles, was Gesetzgebung, Schrifttum und Rspr. neu gebracht haben, ist sorgfältig nachgetragen und kritisch verarbeitet. Die deutsch-poln. Abk. sind mit einer ausgezeichneten einleitenden Einführung in dieses Geheimgebiet mitgeteilt. Die reichs- und landesgesetzlichen AusfBest. sind mit der dem Raum nach möglichen Vollständigkeit und mit dankenswerter Übersichtlichkeit wiedergegeben. In einem den Beziehern des Werks unentgeltlich gelieferten Nachtrag ist auch bereits die VO. über die Zahlungsfr. in AufwSachen v. 10. Nov. 1931 (RGBl. I, 667) abgedruckt und ausführlich kommentiert. Dem in die Grundlagen des schwierigen Stoffs minder Eingeweihten werden die neu durchgesehenen Muster und Beispiele für Anträge und Eintragungen wertvolle Dienste leisten. Niemand aber, der sich überhaupt mit Fragen aus diesem Stoffgebiet zu beschäftigen hat, kann an dem Buch vorübergehen. Und niemand wird es vergeblich um Rat, Belehrung und Hilfe bitten. Der hohe innere Wert und die schöne äußere Gestalt des Werkes mögen den Benutzer über die Beschäftigung mit der nicht immer erfreulichen Materie trösten. RGR. Dr. Bessau, Leipzig.

Dr. **Max Oppenheim**, Rechtsanwalt und Notar in Berlin: **Durchführung und Verwirklichung privater Aufwertungsrechte**, Vollstreckung fälliger Aufwertungsforderungen und Vollstreckungsschutz. Berlin-Charlottenburg. „Die Grundstückswarte" Verlag Rosenthal & Drews. Preis kart. 2 ℳ.

Die Broschüre dient dem praktischen Gebrauch von Aufw-Gläubigern und -Schuldnern und ihren Rechtsberatern. Sie stellt in übersichtlicher Weise die Voraussetzungen zusammen, von denen die Verwirklichung des AufwAnspruchs abhängig ist, und schildert das Verf., das einerseits der Gläubiger einzuschlagen hat, um zu einem vollstreckbaren Titel zu gelangen, aus dem er Vollstreckung gegen den Schuldner betreiben kann, und andererseits die Maßnahmen, die der Schuldner zur Abwehr der Angriffe des Gläubigers ergreifen muß. D. S.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Herausgegeben von **Otto Koellreutter** in Verbindung mit **Viktor Bruns** und **Heinrich Triebel**. Tübingen. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Band 18, 1930. Preis im Einzelverkauf 30 ℳ, geb. 33 ℳ.

Der Band enthält folgende Abhandlungen.

Dr. Arnold Köttgen, PrivDoz. an der Universität Jena, Die Entwicklung des öffentl. Rechts in Preußen vom 1. März 1926 bis zum 1. Mai 1930.

Dr. Hans Kelsen, Prof. an der Universität Wien (jetzt Prof. an der Universität Köln), Die Verfassung Österreichs (Fortsetzung).

Maurice Bourquin, Professeur à l'Université de Bruxelles, Les Principales Transformations du droit public belge, depuis 1914.

Dr. Hermann Finer, Doz. für Verwaltungswissenschaften an der London School of Economics and Political Science, London, Recent reforms in English Local Government.

Dr. Manfredi Siotto-Pintòr, Prof. an der Universität Florenz, Die Erledigung der „Römischen Frage" durch die Lateranverträge und das neue Kirchenrecht in Italien.

Dr. jur. Paul Schiemann, Abg. in Riga, Acht Jahre lettländische Verfassung.

Dr. F. J. A. Huart, Leeuwarden, Die Entwicklung des öffentl. Rechts in den Niederlanden seit 1922.

Dr. Romulus Boila, Prof. an der Universität Cluj (Clausenstadt), Die Verfassung und Verwaltung Rumäniens seit dem Weltkriege.

Dr. Hans Kohn, Jerusalem, Die Verfassung des Königreichs Iraq.

Dr. Walter Schätzel, Kiel, Die Gemischten Schiedsgerichte der Friedensverträge.

Die Zusammenstellung der verschiedenen Aufsätze läßt die kundige Hand des Herausgebers erkennen, dem es offenbar darauf ankam, ein Gesamtbild der Entwicklung mittel- und osteuropäischer Verfassungs- und Verwaltungsrechtsgeschichte zu liefern. Die Absicht ist durchaus gelungen. Es gewährt eignen Reiz, dieses Auf und Ab des demokratischen Gedankens, der Krise des Parlamentarismus in so vielen Ländern zu verfolgen, dieses Spiel der politischen Kräfte, das Auftauchen derselben Probleme in den verschiedensten Staatswesen, Ziele und Mittel ihrer Lösung in einem Band gleichsam rechtsvergleichend zu betrachten.

Die umfänglichste Arbeit ist die von Köttgen. Er gibt eine anziehende Darstellung der Entwicklung des öffentl. Rechts in Preußen während der letzten fünf Jahre. Köttgens Ausführungen über das Verhältnis von Preußen zum Reich könnte man Prolegomena zur Reichsreform nennen. Bemerkenswert sein Eintreten für den Schutz des Staatsbürgers im Verwaltungsstreitverfahren, dessen Gewinn- und Verlustkonto in Preußen für die Berichtsjahre eingehend erörtert wird.

Mehr außerhalb des Gesamtrahmens stehen die Aufsätze über die Lösung der römischen Frage, das Königreich Iraq und die gemischten Schiedsgerichte, alle drei vorwiegend völkerrechtlichen Inhalts. Siotti-Pintòr erörtert an Hand des Vertrags und Konkordats die rechtl. Stellung des vatikanischen Stadtstaates, dem er die volle Souveränität abspricht, m. E. mit z. T. anfechtbaren Gründen.

Ausstattung des Werkes wie stets ruhig vornehm.

RA. Dr. Görres, Berlin.

Band 19, 1931. VII, 473 Seiten. Preis 30 ℳ, geb. 33 ℳ.

Der diesjährige Band des angesehenen Jahrbuchs entspricht in Anlage und Niveau der Beiträge seinen Vorgängern. Es werden Übersichten des Verfassungs- und Verwaltungsrechts verschiedener deutscher Länder (Bayern, 1927—1930, von Heinrich v. Jan; Sachsen, 1923—1930, von Prof. Apelt; Thüringen, 1928 bis 1931, von OVGR. Knauth) und Darstellungen aus dem Problemkreis des öffentl. Rechts in einzelnen außerdeutschen Staaten (Österreich von Prof. Merkl; Frankreich von Dr. Scheuner; Ungarn von Prof. Csekey; China von Prof. Carsun Chang; Japan von T. Ogushi; Argentinien von Ref. Dr. Sina) geboten. Besonderes Interesse verdienen angesichts der neueren Ereignisse die Berichte über das Staatsrecht der fernöstlichen Staaten.

Der Satz im japanischen Bericht S. 381: „Der Oberbefehl über die Wehrmacht bildet ein selbständiges Gebiet gegenüber den staatlichen Angelegenheiten, dessen Organe von dem Kabinett unabhängig sind", dessen Richtigkeit mancher westliche Jurist zu bezweifeln geneigt war, wird in seinem Ursprung und gegenwärtigen Bedeutung auseinandergesetzt. D. S.

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft. 1. Band: Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil von C. Schaeffer, OLGR. i. R. in Düsseldorf, und Dr. J. Wiefels, LGR. in Düsseldorf. 65.—70., vollkommen umgearbeitete Auflage. Leipzig 1932. C. L. Hirschfeld. 143 Seiten. Preis 3 ℳ.

Eingehende Durchsicht der neuen Auflage des bekannten Wiederholungswerks zeigt von neuem, daß der beispiellose Erfolg des „Schaeffer" wohlverdient ist. Weit mehr als der Gesetzeswortlaut wird geboten, alle dem Verständnis des Studenten Schwierigkeiten machenden Best. sind pädagogisch trefflich erklärt und in den Zusammenhang des ganzen Rechtssystems eingeordnet; außerdem wird ein anschaulicher Überblick über die Auslegung und Fortbildung des Gesetzes durch die Praxis des RG. geboten. Für die nächste Auflage seien folgende Wünsche vorgebracht: Auf S. 71 hätte sich vielleicht ein Hinweis auf den Treuhänderbegriff der deutschen Rspr. empfohlen, der ja bekanntlich vom Sprachgebrauch des Lebens und ausländischen Vorbildern erheblich abweicht. Auf S. 20 müßte bei der grundsätzl. Ablehnung der Rück- und Weiterverweisung mindestens angegeben werden, daß dies nicht der in der deutschen Rspr. herrschenden Ansicht entspricht (vgl. Raape zu Art. 27 EGBGB. bei B III). D. S.

Rechtsprechung.

A. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Dr. Kurlbaum, Justizrat Dr. Schrömbgens und Huber.

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung.]

**1. Art. 19 DurchfVO. z. AufwG.; § 19 GmbHG.

1. § 19 GmbHG. bezieht sich auf die Aufrechnung gegen Verpflichtungen der Gesellschafter zu Einzahlungen auf die Stammeinlage, nicht auf Nachschußverbindlichkeiten i. S. §§ 26 ff. GmbHG.

2. Art. 19 DurchfVO. bezieht sich nicht nur auf einseitige Aufrechnungserklärungen des Eigentümers oder persönlichen Schuldners, sondern auch auf Aufrechnungsverträge. Also auch bei diesen findet Ausgleich der Nennbeträge statt; auf die Frage, ob der Hypothekengläubiger Vorbehalt gemacht hat, kommt es nicht an.

Die Hypothek, deren Aufw. der Kl. unter Hinweis auf die §§ 14 und 16 AufwG. verlangt, ist gegen eine Forderung der Bekl. gegen den Kl. verrechnet worden. Diese Verrechnung ist so vor sich gegangen, daß der Kl., der die Hypothek auf den 31. März 1922 gekündigt hatte, durch Brief v. 5. Jan. 1922, wie schon kurz vorher fernmündlich, der Bekl., die eine am 15. Jan. 1922 fällige Nachschußforderung gegen ihn als ihren Gesellschafter hatte, „zwecks Vermeidung eines unnützen Geldverkehrs" den Vorschlag machte, beide Forderungen „derart zu verrechnen", daß die Bekl. die Hypothek „bereits am 15. Jan. 1922 gegen löschungsfähige Quittung ablösen und demgemäß auch nur bis zu diesem Tag verzinsen" solle. Die Bekl. erklärte mit Brief v. 11. Jan. 1922 ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag und erkannte den Kl. auf Nachschußkapitalkonto. Das BU. sieht darin einen Aufrechnungsvertrag, gegen dessen Zulässigkeit Bedenken aus § 19 GmbHG. nicht zu erheben seien. Zufolge Art. 19 DurchfVO. z. AufwG. sei durch den Aufrechnungsvertrag die Forderung des Kl. erloschen; der Vorbehalt des Kl. sei ohne rechtl. Bedeutung.

Die Rev. bittet zunächst um Nachprüfung, ob die Aufrechnung nicht durch § 19 GmbHG. verboten gewesen sei. Das BG. meint, ein Verstoß gegen diese Best. liege deshalb nicht vor, weil die gegen die Nachschußforderung der Bekl. verrechnete Gegenforderung des Kl. fällig, liquid und wirtschaftl. vollwertig gewesen sei. Das ist deshalb verfehlt, weil sich § 19 GmbHG. lediglich auf die Aufrechnung gegen Verpflichtungen der Gesellschafter zu Einzahlungen auf die Stammeinlagen, nicht dagegen auf Aufrechnung gegen Nachschußverbindlichkeiten i. S. der §§ 26 ff. bezieht. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, welche Ausnahmen von dem Aufrechnungsverbot des § 19 zugelassen sind und ob eine solche Ausnahme hier gegeben ist, denn im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Nachschußverbindlichkeit des Kl.

Es fragt sich also, ob Art. 19 DurchfVO. auf den vorl. Tatbestand anwendbar ist, und ob er im Gegensatz zu § 14 AufwG. einen Vorbehalt des Gläubigers unbeachtet läßt. Die Verh. der Parteien v. 5. und 11. Jan. 1922 können an sich dahin verstanden werden, daß der Kl., indem er sich mit vorzeitiger Ablösung seiner Hypothekenforderung einverstanden erklärte, der Bekl. nahegelegt hat, mit ihrer Nachschußforderung gegen ihre Hypothekenschuld aufzurechnen, und daß demnächst die Bekl. dieser Anregung gefolgt ist. Würde es sich so um eine einseitige Aufrechnungserklärung der Bekl., der Eigentümerin des belasteten Grundstücks und gleichzeitig persönliche Schuldnerin, handeln, so könnte ein Zweifel an der Anwendbarkeit des Art. 19 nicht bestehen. Möglich ist aber auch die Auffassung, die sich das BG. zu eigen gemacht hat, daß die beiden Forderungen im Vertragsweg gegeneinander verrechnet worden sind. Von dieser Auffassung hat daher die Nachprüfung in der RevInst. auszugehen. Die Frage nach der Anwendbarkeit des Art. 19 auf Aufrechnungsverträge ist zu bejahen. Die Wendung „ist oder wird eine Aufrechnung erklärt" deutet allerdings zunächst auf eine einseitige Aufrechnungserklärung i. S. der §§ 387 ff. BGB. hin. Gibt aber Art. 19 der einseitigen Aufrechnungserklärung des Eigentümers oder persönlichen Schuldners die Wirkung, daß seine Schuld in ihrem Nennbetrag in Höhe des Nennbetrags seiner Gegenforderung endgültig als erloschen angesehen werden und keiner Aufw. fähig sein soll — sofern er (oder in den näher bezeichneten Fällen sein Rechtsvorgänger) diese Gegenforderung vor dem 15. Juni 1922 erworben hat —, so kann der Hypothekengläubiger unmöglich besser gestellt werden, wenn er sich sogar ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, daß seine Forderung und die Gegenforderung seines Schuldners gegeneinander verrechnet werden. Auf den Unterschied im rechtl. Wesen einer einseitigen Aufrechnungserklärung und dem einer durch Vertrag erfolgenden Verrechnung, auf den die Rev. Gewicht legen zu müssen glaubt, kann es dabei nicht ankommen. Auch wenn die Tilgungswirkung einer Aufrechnungsvereinbarung darauf beruht, daß jede Partei die ihr als Erfüllung dargebotene Befreiung von ihrer eigenen Schuld annimmt, während die einseitige Aufrechnungserklärung die Wirkung einer Zahlung kraft positivrechtl. Vorschr. hat, so tritt doch in beiden Fällen die gleiche rechtl. Wirkung ein, nämlich ein Erlöschen beider Forderungen, soweit sie sich decken. Wirkt also tatsächlich die Erklärung jeder an der Aufrechnungsvereinbarung beteiligten Partei wie eine einseitige Aufrechnung, so kann sie auch im Bereich des Art. 19 DurchfVO. nicht anders behandelt werden als eine einseitige Aufrechnungserklärung.

Es braucht hier nicht erörtert zu werden, ob Art. 19 sich auch auf Aufrechnungserklärungen des Hypothekengläubigers bezieht. Denn jedenfalls liegt in dem vom BG. angenommenen Aufrechnungsvertrag auch eine Erklärung der Bekl. des Inhalts, daß ihre Hypothekenschuld gegen ihre Nachschußforderung verrechnet werden solle. Dann aber ist die Anwendbarkeit des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 gegeben. Die Aufw. von Hypothekenforderungen im Fall einer Aufrechnungserklärung des dinglichen oder persönlichen Schuldners ist in der DurchfVO. z. AufwG. gem. der in § 88 Abs. 2 AufwG. enthaltenen Ermächtigung erschöpfend geregelt. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 ist Ausgleich der Nennbeträge vorgeschrieben ohne Rücksicht darauf, ob der Hypothekengläubiger einen Vorbehalt seiner Rechte erklärt hat oder nicht. Das BG. hat demnach mit Recht angenommen, daß es, soweit die Verrechnung in Frage steht, auf den Vorbehalt des Kl. nicht ankomme.

Die Rev. hat noch geltend gemacht, daß im vorl. Fall der Vorbehalt des Kl. zum Inhalt des Verrechnungsvertrags gemacht worden sei und somit — wenn auch nicht von Gesetzes wegen, so doch kraft Parteiwillens — berücksichtigt werden müsse. Ob der festgestellte Sachverhalt ausreicht, um einen vertraglichen Vorbehalt annehmen zu können, kann dahingestellt bleiben; denn auch wenn dies der Fall wäre, könnte der Vorbehalt doch nur dahin gegangen sein, daß dem Kl. diejenigen Rechte gewahrt bleiben sollten, die eine künftige Rspr. oder Gesetzgebung ihm mit Rücksicht auf die Minderwertigkeit der auf seine Hypothek erhaltenen Leistung gewähren würde. Art. 19 DurchfVO. schließt aber gerade, wie dargelegt, im Falle der Aufrechnung bei der hier gegebenen Sachlage jede Aufwertung aus.

(U. v. 30. Sept. 1931; 117/31 V. — Naumburg.)

[Sch.]

<= RG. 133, 297.>

****2. § 40 GBO. Bei Willensübereinstimmung aller Beteiligten über die aufgelassenen Grundstücksflächen macht deren übliche falsche Bezeichnung in den Auflassungserklärungen diese nicht unwirksam. Sind auf Grund der falschen Bezeichnungen unrichtige Grundbucheintragungen erfolgt, so kann der Erwerber das Eigentum nur durch neue Eintragung im Grundbuch erlangen. Dazu ist zunächst Berichtigung des Grundbuchs durch Wiedereintragung des Veräußerers erforderlich; erst dann kann das Eigentum an dem richtiggestellten Blatt auf den Erwerber umgeschrieben werden.†)**

G. war Eigentümer von M. Bl. 1891. Er verkaufte im April 1928 Teilstücke des Grundstücks an Wo. und Wi. Die Stücke waren bereits vermessen, aber noch nicht katastermäßig bezeichnet. Später hat die für Wo. bestimmte Fläche die Parzellennummern 7397 und 7398, die für Wi. bestimmte Fläche die Parzellennummern 7399 bis 7402 erhalten. Bei den Auflassungen im Juli 1928 wurden die Flächen umgekehrt bezeichnet. Infolgedessen wurde in den abgezweigten Grundbuchblättern Wo. auf M. Bl. 6236 als Eigentümer der Parzellen 7399 bis 7402, Wi. auf M. Bl. 6237 als Eigentümer der Parzellen 7397 und 7398 eingetragen.

Unter Darlegung des Sachverhalts bewilligten und beantragten alle Beteiligten in einer notariellen Urkunde vom 17. Okt. 1930 die Berichtigung des Grundbuchs dahin, daß die Flächenangaben in den Bestandsverzeichnissen von M. Bl. 6236 und 6237 ausgewechselt würden. Das GBA. (Rechtspfleger) vertrat zunächst in einer Zwischenverfügung den Rechtsstandpunkt, daß Wo. und Wi. sich gegenseitig die für sie eingetragenen Flächen auflassen müßten, lehnte dann aber durch richterl. Vfg. den Berichtigungsantrag mit der Begr. ab, eine Berichtigung sei nur auf den Verkäufer G. möglich; dieser müßte die richtigen Parzellen erneut an die beiden Käufer auflassen. Die Beschw. der Beteiligten gegen diese Entsch. legte der Grundbuchrichter dem LG. mit dem Bemerken vor, die beantragte Berichtigung sei unzulässig; zulässig wäre nur die nicht beantragte Berichtigung durch Eintragung des alten Eigentümers G. und dann erst — gegebenenfalls auf Grund der Auflassungen vom Juli 1928 und der Verhandlung v. 17. Okt. 1930 — die Berichtigung auf die richtigen neuen Eigentümer.

Das LG. wies die Beschw. zurück und führte in den Gründen aus: Die Auswechselung der Flächenangaben in den Bestandsverzeichnissen von M. Bl. 6236 und 6237 sei jedenfalls unzulässig. Möglich wäre überhaupt nur die Auswechselung der Eigentumseintragungen in den Abt. I der Grundbücher. Auch wenn der Berichtigungsantrag so verstanden werde, müsse er aber zurückgewiesen werden, weil nach § 40 GBO. eine Berichtigung der Eigentumseintragungen in den Personen der Erwerber nicht statthaft sei ohne vorherige Eintragung des Veräußerers als des noch Eigentümer gebliebenen Berechtigten und des daher von den beantragten Eintragungen Betroffenen. In ihrer weiteren Beschw. erklärten die Beteiligten sich damit einverstanden, daß nicht die Angaben in den Bestandsverzeichnissen, sondern die Eintragungen in den Abt. I der Grundbücher berichtigend ausgetauscht würden, bekämpften aber die Rechtsansicht, daß zuvor noch eine Grundbuchberichtigung auf die Veräußerer nötig sei. Das KG. hält die weitere Beschw. für unbegründet, sieht sich an ihrer Zurückweisung aber gehindert durch den in OLG. 40, 260 veröffentl. Beschl. des BayObLG. vom 27. Febr. 1920 und hat daher die Sache gemäß § 79 Abs. 2 GBO. dem RG. vorgelegt.

Das RG. ist dem KG. beigetreten.

BayObLG. und KG. gehen übereinstimmend und zutreffend davon aus, daß bei dem gegebenen Tatbestand die weitere Beschw. sich nicht gegen die im Grundbuch vorhandenen Eintragungen, sondern gegen die Zurückweisung der auf Bewilligungen aller Beteiligten gestützten Berichtigungsanträge richtet und daß deshalb gegen die formelle Zulässigkeit der Beschw. Bedenken aus §§ 71, 78 GBO. nicht zu erheben sind. Beide Gerichte sind ferner ohne Rechtsirrtum in der Beurteilung der materiellen Rechtslage dahin einig, daß bei Willensübereinstimmung aller Beteiligten über die aufgelassenen Grundstücksflächen deren irrtümlich falsche Bezeichnung in den Auflassungserklärungen diese Erklärungen nicht unwirksam macht, daß vielmehr trotz der falschen Bezeichnung wirksame Auflassungen zu den vom Willen der Beteiligten

---

Zu 2. Zur Vereinfachung der Darstellung nenne ich den urspröngl. Eigentümer der Teilstücke A, die Erwerber, an die er aufgelassen hat, B und C, das Grundstück, welches B erwerben sollte, b, dasjenige welches C erwerben sollte, c. Alle Instanzen sind darin einig, daß durch die falsche Bezeichnung des Gegenstandes der Auflassung die Wirksamkeit des in Wahrheit Gewollten nicht beeinträchtigt ist, daß also für B eine Auflassung in Ansehung von b, für C in Ansehung von c vorliegt. Zweifelsfrei ist ferner, daß es zu einem Eigentumserwerbe von B und C nicht gekommen ist, weil es an der zum Rechtserwerb erforderl. Eintragung des Eigentums von B an b und des Eigentums von C an c fehlt. Alle Beteiligten wollen das von Anfang an gewollte Ergebnis (Erwerb von b durch B, von c durch C) herbeiführen, und haben deshalb eine entsprechende Berichtigung des Grundbuchs beantragt. Das RG. ist im Gegensatz zu dem BayObLG. der Auffassung des KG. beigetreten, daß mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 40 Abs. 1 GBO. zunächst in Berichtigung des Grundbuchs A als Eigentümer der Grundstücke b und c eingetragen werden müsse, und daß erst dann auf Grund der früheren Auflassungen die rechtsändernde Eintragung des Eigentums von B an b und C an c vorgenommen werden könne.

Das Ergebnis, zu dem das RG. gelangt, ist nach meiner Auffassung so unbefriedigend, daß m. E. nur gefragt werden kann, **auf welchem Wege** die Zulässigkeit der unmittelbaren Eintragung von B und C gegenüber den formellen Vorschr. des Grundbuchrechts begründet werden kann. KG.: KGJ. 1926, A 245 hat das überflüssige und Formalistische der Zwischeneintragung des A anerkannt. Das RG. sucht seine Entsch. gegen den Vorwurf der Gesetzwidrigkeit dadurch zu verteidigen, daß die Zwischeneintragung des A deshalb nicht überflüssig sei, weil zur Klarheit und Verständlichkeit der Wiedergabe des Rechtsstandes eines Grundstücks auch die Vollständigkeit der Eintragungen notwendig sei. Ich glaube nicht, daß diese Art der Verteidigung der Zwischeneintragung viel Anklang finden wird (vgl. die unter a wiedergegebenen Ausführungen von **Endemann**). Vor allem werden aber die Beteiligten für die Notwendigkeit der Zwischeneintragung deshalb kein Verständnis haben, weil sie eine Vermehrung der Kosten für die Eintragungen im Grundbuch zur Folge hat. Das Versehen, das bei den Auflassungen vorgekommen ist, hat für sie schon die unangenehme Folge, daß, abgesehen von den sonst durch die Beibringung der zur Richtigstellung des Grundbuchs erforderl. Erklärungen entstehenden Kosten, die Gebühr für die Eintragung des Eigentümers zweimal gezahlt werden muß (Eintragung des C und dann des B auf b, ebenso Eintragung des B und dann des C auf c). Nach dem Beschlusse des RG. muß die Gebühr dreimal bezahlt werden, da noch die Zwischeneintragung des A dazukommt, und die Gebühr für die Eintragung des Eigentümers ebenso wie für Rechtsänderungen auch für Berichtigungen erhoben wird.

Aber gibt es denn Wege, auf denen die Entbehrlichkeit der Zwischeneintragung dargetan werden kann?

a) Die Vorschr. des § 40 GBO., auf die allein die Auffassung des KG. und des RG. gestützt wird, ist eine Soll-Vorschr. Es ist **Falkmann** in dem vom RG. angezogenen Aufsatze darin zuzustimmen, daß sich hieraus nicht die Befugnis des Grundbuchrichters ergibt, sich über die Vorschr. des Ges. hinwegzusetzen. Eine andere Frage ist aber, wie § 40 auszulegen ist, und bei dieser Auslegung darf auch berücksichtigt werden, daß das Eingetragensein desjenigen, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird, nur der Ordnung halber erfordert wird. **Endemann**, Lehrb. d. BGB. § 55, sieht den Grund für die Vorschr. des § 40 darin, daß das Grundbuch in klarem Bilde zur Darstellung bringen soll, wie jede Eintragung rechtlich entstanden ist. Er führt dann aber aus, daß dieser Grund der Vorschr. zugleich ihr Anwendungsgebiet begrenze. Zwecklose Zwischeneintragungen erleichterten nicht die Legitimationsprüfung, sondern machten das Grundbuch unübersichtlich und verursachten unnötige Kosten. Ein Beweis dafür, daß das Ges. zwecklose Eintragungen nicht wolle, findet **Endemann** in den Vorschr. des § 41 über die Entbehrlichkeit der Eintragung eines Erben oder Testamentsvollstreckers und in § 40 Abs. 2, wonach bei Briefhypotheken Gläubiger, die außerhalb des Grundbuchs ihre Rechte abgetreten haben, im Grundbuch nicht einzutragen sind. Aus diesen Gesetzesvorschriften folgert er die Notwendigkeit einer einschränkenden Auslegung des § 40 Abs. 1 und hält insbes. in dem uns beschäftigenden Falle in Übereinstimmung mit den vom RG. erwähnten Ausführungen von **Förster** eine Zwischeneintragung des A für zwecklos und deshalb bei richtiger Auslegung des § 40 Abs. 1 für entbehrlich.

b) **Güthe-Triebel**, S. 948 Anm. 11, begründen die Entbehrlichkeit der Zwischeneintragung des A in folgender Weise. Sie gehen ebenso wie das RG. in der vorl. Entsch. mit Recht davon aus, daß im Falle der Berichtigung des Grundbuchs der Bucheigentümer i. S. des § 40 Abs. 1 der von der Eintragung Betroffene sei, im Falle der Rechtsänderung der wahre Eigentümer. Sie nehmen aber,

umfaßten Flächen vorliegen und daß daher auf Grund dieser Auflassungen i. Verb. m. einer dem § 29 GBO. entsprechenden Berichtigung jener Bezeichnung die Eintragungen der Erwerber auf den letztgenannten Flächen vorgenommen werden können. Schließlich ist aber das BayObLG. (a. a. O. S. 261) auch insoweit noch einig mit der zutreffenden Ansicht des KG., daß zur Vollendung des Eigentumsübergangs an den wirksam aufgelassenen Flächen die zunächst bewirkten Eintragungen der Erwerber auf den fälschlich angegebenen Flächen nicht genügen, sondern daß die Erwerber nur durch neue Eintragungen in den Grundbüchern der richtig bezeichneten Flächen das Eigentum daran erlangen können (RGRKomm., 6. Aufl., Bd. 3 S. 49, 238; Staudinger, 9. Aufl., Bd. III 2 Anm. A III 3 b α und d). Streit besteht mithin nur darüber, wie diese neuen Eintragungen herbeizuführen sind. Das BayObLG. nimmt an, daß die Erwerber auf Grund der Auflassungen und der berichtigenden Nachtragserklärungen der Beteiligten ohne weiteres unter Beseitigung der zunächst bewirkten Eintragungen auf den falschen Blättern im Wege der Grundbuchberichtigung als Eigentümer auf den richtigen Blättern eingetragen werden können. Das KG. meint dagegen, daß die Grundbücher zunächst auf die Veräußerer als Eigentümer berichtigt werden müssen und daß dann erst das Eigentum an den richtigen Blättern auf die Erwerber umgeschrieben werden kann.

Im Schrifttum teilen die Ansicht des BayObLG.: Güthe-Triebel, GBO. 5. Aufl., Bd. 1 S. 948 Anm. 11 zu § 40, der RGRKomm. a. a. O., Förster: Recht 1904, 91 unter Nr. 3, Predari, GBO., 2. Aufl., S. 613 Anm. 4. Dem KG. sind beigetreten: Fuchs-Arnheim, Grundbuchr. II S. 429 Anm. 9, Falkmann: ZBlFG. 5, 302 Nr. 3.

Die Ansicht des BayObLG. hat unverkennbar den praktischen Vorzug, daß sie auf kurzem und einfachem Wege sogleich zum Endziel führt. Sie ist aber mit dem Gesetz nicht vereinbar. Wenn der Beschl. in OLG. 40, 262 ff. ausführt, durch die vom KG. geforderte Vorabberichtigung auf die Veräußerer würde das Grundbuch unrichtig werden, weil schon gültige Auflassungen an die Erwerber vorlägen, so setzt er sich mit seiner eigenen Erkenntnis in Widerspruch, daß die Auflassungen allein das Eigentum an den richtigen Flächen nicht übertragen konnten und daß wirksame Eintragungen, die hinzukommen müssen, bisher fehlen. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern der Grundbuchrichter durch die berichtigende Wiedereintragung der Veräußerer „mittelbar gegen die wirkliche Rechtslage verstoßen" sollte. Richtig ist nur, daß es sich bei dieser Berichtigung um eine „Zwischenbuchung" handelt, der die Eintragungen der Erwerber auf den richtigen Blättern auf dem Fuße folgen sollen. Die Frage, ob diese „Zwischenbuchung" erforderlich ist, darf aber nicht allein nach Zweckmäßigkeitserwägungen, sondern muß zunächst aus dem

---

wenn man ihre für den Fall des KGJ. 1926, A 245 gemachten Ausführungen auf unseren Fall überträgt, an, daß bei der unmittelbaren Eintragung des B und C als Eigentümer von b und c eine Verbindung von Rechtsänderung und Berichtigung vorliege. B und C würden erst durch die Eintragung bei dem richtigen Grundstücke Eigentümer, so daß für sie eine Rechtsänderung mit der Eintragung auf b für B, auf c für C verknüpft sei, dagegen sei für sie die Eintragung, durch welche die Eintragung von B auf c und von C auf b beseitigt werde, eine Berichtigung des Grundbuchs. Da von dieser gemischten Eintragung ihr Buchrecht auf c bzw. b betroffen werde und dieses eingetragen sei, sei dem § 40 Abs. 1 genügt.

c) Endemann und Güthe-Triebel suchen die Lösung des Problems in der Auslegung des § 40 GBO. Den Ausführungen von Endemann, die das RG. in seinem Beschlusse nicht erwähnt, kann m. E. unbedenklich beigetreten werden. Mit den Ausführungen von Güthe-Triebel ist eine dritte mögl. Auffassung, der ich für meine Person den Vorzug geben möchte, nahe verwandt. Man muß sich die doppelte Bedeutung einer Eintragung des neuen Eigentümers auf Grund einer Auflassung vergegenwärtigen. Nach § 873 BGB. ist zur Übertragung des Eigentums die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Rechtsänderung der Eigentumsübertragung und die Eintragung „der Rechtsänderung" in das Grundbuch erforderlich. Streng genommen müßte daher im Grundbuch zunächst die Tatsache der Eigentumsübertragung eingetragen werden, und demnächst im Grundbuch an geeigneter Stelle ersichtlich gemacht werden, daß der Erwerber der nunmehrige Eigentümer sei. Nur der letztere Vermerk ist Inhalt des Grundbuchs i. S. der §§ 891, 892, 894 BGB. Die weitere, nach § 873 BGB. erforderl. Eintragung, daß das Eigentum von dem Veräußerer auf den Erwerber übergegangen sei, ist nur die Eintragung der Voraussetzung für den gegenwärtigen Rechtszustand. Die Einrichtung des Grundbuchs, wie sie in Preußen auf Grund der Allg. Verfüg. v. 24. Nov. 1899 zur Ausführung der GBO. besteht, sondert diese beiden, begrifflich voneinander geschiedenen Eintragungen nicht, vielmehr wird in Spalte 1 der ersten Abteilung nur der neue Eigentümer und in Spalte 3 nur seine Eintragung als Eigentümer, nicht aber die Tatsache, daß das Eigentum von dem früher eingetragenen Eigentümer auf ihn übertragen sei — dies ist die Rechtsänderung i. S. des § 873 BGB. —, eingetragen. Auf diese Tatsache wird nur dadurch hingewiesen, daß als Grund des Erwerbs die Auflassung ohne Angabe der Personen der bei der Auflassung Beteiligten bezeichnet wird („aufgelassen und eingetragen am"). Wenn, wie in unserem Falle mit der Übertragung des Eigentums die Übertragung auf ein neues Blatt verbunden ist, so wird dieser buchmäßige Vorgang im Verzeichnis der Grundstücke vermerkt. Dieser Vermerk vermittelt die Erkenntnis der Entstehung des gegenwärtigen Rechtszustandes, eine Eintragung der Rechtsänderung ist auch er nicht. Wenn also die Eintragung des neuen Eigentümers auf Grund einer Auflassung bei einer logischen Zergliederung der Elemente der Eintragung die Vornahme von zwei Eintragungen in sich schließt, die Eintragung der Rechtsänderung und die Eintragung des gegenwärtigen Rechtszustandes, so eröffnet sich damit der Weg zu einer verschiedenen Behandlung von Unrichtigkeiten beider Eintragungen. Die Vorschr. der GBO. und des BGB. über die Berichtigung des Grundbuchs haben nur die Berichtigung solcher Eintragungen im Auge, welche den gegenwärtigen Rechtszustand darstellen. Sie schließen aber, wenn die nur in verhüllter Form vorgenommene Eintragung der Rechtsänderung Mängeln unterliegt, eine Heilung dieser Mängel nicht aus. Dabei handelt es sich nicht um eine Berichtigung i. S. des § 894 BGB. (vgl. Staudinger zu § 894 Anm. II, 1). Dies gilt z. B. von einer Berichtigung der Angabe des Erwerbsgrundes (vgl. KG. v. 30. Mai 1907: JFG. 9, 60; eine unrichtige Angabe des Erwerbsgrundes kann zu einer Berichtigung des § 894 nicht führen, hierdurch wird aber eine Berichtigung formeller Art nicht ausgeschlossen). Um eine unrichtige Angabe des Erwerbsgrundes handelte es sich im vorl. Falle. Denn nach dem Willen der Beteiligten sollte eingetragen werden, daß das Eigentum an dem Grundstück b auf B und an dem Grundstück c auf C übergegangen sei. Auf Grund der übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten kann daher im Grundbuch unter Löschung der bisherigen Eintragungen eingetragen werden, daß in Gemäßheit des wirkl. Willens der Beteiligten der Übergang des Eigentums von A auf B bezüglich des Grundstücks b und von A auf C bezüglich des Grundstücks c eingetragen wird. Durch diese Eintragung im Zusammenhang mit der Auflassung werden B und C Eigentümer der richtigen Grundstücke; ihre Eintragung ist ohne eine Zwischeneintragung des A zulässig, da infolge der Berichtigung der früheren Eintragung es so anzusehen ist, als sei an Stelle der früheren Eintragung die neue vorgenommen und zur Zeit der früheren Eintragung A, auf Grund dessen Auflassungserklärung der Eigentumsübergang erfolgt, eingetragener Eigentümer war. Daneben bedarf es einer Berichtigung des Grundbuchs gem. § 894 BGB. nicht, da die Eintragung der Rechtsänderung, die berichtigt wird, das Primäre ist und mit der Berichtigung dieser Eintragung, die das Grundbuch unrichtigmachende Eintragung des Eigentums von B an c und von C an b ohne weiteres aus dem Grundbuch verschwindet. Wäre bei der Eintragung zwischen der Eintragung der Rechtsänderung und der Eintragung des sich aus ihr ergebenden Rechtszustandes unterschieden, so würde eine Berichtigung der ersten Eintragung zur Folge haben, daß B Eigentümer von b, C Eigentümer von c würde. Die Eintragung von B als Eigentümer von c und von C als Eigentümer von b würde dann unrichtig sein und in Gemäßheit des § 894 BGB. zu berichtigen sein; diese Berichtigung würde aber die vorherige Eintragung des A nicht voraussetzen, da bei Berichtigungen der Buchberechtigte als der von der Eintragung Betroffene anzusehen ist. Die in Preußen vorgeschriebene Art der Eintragung, welche die Eintragung der Rechtsänderung und die Eintragung des gegenwärtigen Rechtszustandes in einer Eintragung zusammenfaßt, macht aber, wenn die Eintragung der Rechtsänderung berichtigt wird, eine besondere Berichtigung der Eintragung des gegenwärtigen Rechtszustandes unnötig.

Einen Hinweis auf die Doppelnatur der Eintragung im Falle einer Auflassung habe ich in der Schärfe, wie er im vorstehenden versucht ist, weder in der Literatur noch in der Rspr. gefunden. Den Ausführungen von Predari S. 613 und des BayObLG. scheinen aber ähnl. Gedankengänge zugrunde zu liegen. Predari verneint die Notwendigkeit einer Zwischeneintragung des A aus der Erwägung, „daß so wenig die Wiederholung der Auflassung zu fordern ist, so wenig die Wiederherstellung des Zustandes nötig erscheint, der mit Recht auf Grund der Auflassung geändert worden ist; die Auflassung bedingte die Löschung des A im Grundbuche, es handelt sich nur darum, sie auch im übrigen in das Grundbuch zu übernehmen. Der § 40 Abs. 1 GBO. trifft diesen Fall nicht; er war zu beachten, als das GBA. die Eintragung anordnete, und **für diesen Zeitpunkt** ist das Eingetragensein des Veräußerers zu prüfen". Das BayObLG. meint, daß die Streitfrage, ob eine Zwischeneintragung

Gesetze beantwortet werden. Sie ist in § 40 Abs. 1 GBO. klar i. S. der Ansicht des KG. geregelt.

In seiner früheren Rspr. (KGJ. 26, A 245; 37, A 262) und in der Begr. des Vorlegungsbeschlusses in der jetzt zu entscheidenden Sache hat das KG. den nach den vorangehenden Ausführungen zutreffenden Standpunkt eingenommen, daß bei dem gegebenen Tatbestand die erstrebten Eintragungen der Erwerber als Eigentümer in den richtigen Grundbüchern rechtsändernde, nicht berichtigende Eintragungen darstellen, da erst durch sie das bisher bei den Veräußerern verbliebene Eigentum auf die Erwerber übertragen wird. Bei rechtsändernden Eintragungen ist nun aber, wie allg. anerkannt wird (Güthe-Triebel a. a. O. S. 945 Anm. 7), derjenige, dessen Recht durch die Eintragungen betroffen wird, der materiell Berechtigte, nicht — wie bei berichtigenden Eintragungen (Güthe-Triebel a. a. O. S. 948 Anm. 11) — der Buchberechtigte. Mithin folgt aus § 40 Abs. 1 GBO., daß die Eintragungen der Erwerber auf den richtigen Grundbuchblättern abhängig sind von der vorangehenden, im Grundbuch nicht mehr vorhandenen Eintragung der Veräußerer als Eigentümer. Diese Eintragung erfolgt im Wege der Grundbuchberichtigung, kann aber nicht unterbleiben, ohne daß § 40 GBO. verletzt wird. Wenn es sich dabei auch nur um die Beachtung einer Ordnungsvorschrift handelt, so dürfen doch das Grundbuchamt und die BeschwG. nicht zu ihrer Verletzung die Hand bieten. Die Kritik Försters, daß die vom KG. vertretene Ansicht der glatten Abwickelung der Verhältnisse unnötig ein überaus umständliches und zweckloses Verfahren in den Weg stelle, überschätzt wohl die Schwierigkeiten, die sich aus dem Erfordernis der Zwischeneintragung der Veräußerer ergeben, und wird jedenfalls dem Gesetz nicht gerecht. Zwar glaubt auch das KG. in KGJ. 26, A 248 anerkennen zu müssen, daß jene Zwischeneintragung, die lediglich weitere Eintragungen vermitteln solle und sonst einer selbständigen Bedeutung entbehre, wie etwas Überflüssiges und Formalistisches erscheine. Indessen darf dabei der Zweck des § 40 GBO. nicht übersehen werden. Die Vorschrift dient dazu, den Rechtsstand des Grundbuchs und seiner Änderungen nicht bloß im Endziel richtig, sondern in allen Entwicklungsstufen klar und verständlich wiederzugeben (Güthe-Triebel a. a. O. S. 938 Anm. 1). Zur Klarheit und Verständlichkeit gehört aber nicht zuletzt auch die Vollständigkeit der Eintragungen, die gerade bei verwickelten Verhältnissen erwünscht ist und durch das Gesetz gewährleistet werden soll. In diesem Lichte gesehen ist füglich zu bezweifeln, ob die Zwischeneintragung des Veräußeres, die für die Erwerber unbequem sein mag, vom Standpunkt des Gesetzgebers aus noch überflüssig und zwecklos genannt werden darf.

(Beschl. v. 24. Sept. 1931; VB 7/31. — Berlin.) [Sch.] <= RG. 133, 279.>

des A notwendig sei, deshalb ausscheiden könne, weil eine Zwischenbuchung im Hinblick auf die voll aufrechtgebliebenen Auflassungserklärungen unmittelbar gegen die Rechtslage verstoßen würde. Diesem Satze kann entgegengehalten werden, daß, solange die Eintragung der Rechtsänderung nicht erfolgt ist, A noch der wahre Eigentümer ist. Vielleicht ist aber das BayObLG. in seinen Ausführungen auf halbem Wege stehengeblieben und hat darauf hinweisen wollen, daß auf Grund der wirksam gebliebenen Auflassungserklärungen die Eintragung von B und C als Eigentümer der richtigen Grundstücke zu erfolgen habe, und daß dann der dem Parteiwillen entsprechende Rechtszustand hergestellt sein und die Eintragung des A als Eigentümer das Grundbuch unrichtig machen würde. Hat eine Erwägung dieser Art dem Gerichte vorgeschwebt, so würden seine Gedankengänge sich mit meinen obigen Ausführungen berühren.

Wenn ich es für erforderlich gehalten habe, ausführlich zu erörtern, ob nicht bei richtiger Auffassung der Rechtslage die Notwendigkeit einer Zwischeneintragung des A vermieden werden könne, so war für mich der Gedanke maßgebend, daß zwar das Grundbuchwesen ohne eine gewisse Formenstrenge nicht bestehen kann, daß aber dann, wenn die Anwendung der Formvorschriften zu zwecklosen und kostspieligen Weiterungen führt, alle juristische Kunst aufzuwenden ist, um solche Weiterungen zu vermeiden. Nur wenn dies geschieht, kann das Grundbuch zu einer wirklich segensreichen Einrichtung werden, und können wir für uns in Anspruch nehmen, daß das Recht der Grundstücke im Deutschen Reiche besser geordnet sei als in denjenigen Staaten, welche das Grundbuch nicht ebenso wie wir zu einem Bestandteil des materiellen Sachenrechts machen. Gelingt es nicht, die Weiterungen, die § 40 GBO. mit sich bringen kann, im Wege der Auslegung des Ges. auf ein erträgl. Maß zurückzuführen, so wird ernstlich erwogen werden müssen, ob die Vorschr. des § 40, von der Wolff, Sachenrecht § 34 mit Recht sagt, daß sie in ihrer Einzelausgestaltung schwerlich zu billigen sei, durch die Gesetzgebung abzuändern ist.

Staatssekr. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin.

****3.** § 4 PreistrVO.; § 49a MietSchG.; § 242 BGB.

1. Auch zur Ausstellung der Waren und zur Anziehung des kaufenden Publikums ganz besonders geeignete Verkaufsstätten dienen dem täglichen Bedarf, nicht einem Luxusbedürfnis und fallen deshalb unter das Preistreibereirecht.

2. Bei Anwendung des § 4 PreistrVO. ist die Beachtung der Gestehungskosten unentbehrlich, weil es dabei auf den Begriff des Verdienstes ankommt.

3. Eine im Abschluß nach § 49a MietSchG. nicht zu beanstandende Mietzinsvereinbarung kann bei späterer Änderung der maßgeblichen Verhältnisse dem Verbot des § 49a MietSchG. verfallen. Dafür sind aber besondere Umstände erforderlich.

4. Eine mehrjährige einverständliche Geschäftsabwicklung kann es als Treu und Glauben zuwiderlaufend erscheinen lassen, daß eine Partei verhältnismäßig geringfügige Zahlungen aus zurückliegender Zeit, die nach der überholten gesetzl. Verkehrsregelung jener Zeit geschuldet waren, jetzt zurückverlangt. †)

Die klagende Gesellschaft hat durch Vertrag v. 8. Juli 1924 in dem ihr gehörenden „V." in H. der Bekl. einen Laden nebst Kellerraum für die Zeit vom 1. Juli 1924 bis zum 1. Juli 1930 mit weiterem Vormietrecht bis zum 1. Juli 1934 vermietet. Die Miete wurde so gestaffelt, daß für das erste, vom 1. Juli 1924 bis 1. Juli 1925 laufende Jahr ein Zins von 35 000 GM. festgesetzt wurde; für jedes folgende Jahr ein um 3000 GM. höherer Betrag, so daß für die Zeit vom 1. Juli 1929 bis 1. Juli 1930 50 000 GM. gezahlt werden sollten. Nach § 2 Mietvertr. v. 8. Juli 1924 sollte der Vermieter berechtigt sein, für den Fall, daß während der Vertragsdauer das Grundeigentum durch Mietesteuern oder durch (andere) das Grundeigentum über den damaligen Rahmen hinaus belastende Steuern in Anspruch genommen werden sollte, den Mietpreis entsprechend zu erhöhen.

Über den Stand zur Zeit des Vertragsschlusses sind in H. Erhöhungen der Grundsteuer vorgenommen worden. Die Kl. hat den auf die Mietsräume entfallenden Betrag davon der Bekl. berechnet, und zwar in d. J. 1926/27 7425 RM, 1927/28 10 681 RM und 1928/29 11 125 RM, in der Folgezeit monatlich 927,08 RM. Im August 1929 hat die jetzige Bekl. Klage auf Rückzahlung der für Juli und August 1929 bezahlten Mietsbeträge zu dem Teil von je 1668,75 RM erhoben, weil die Mietforderung nach dem Vertrag gegen § 49a MietSchG. verstoße. Das LG. hat das in einem Urt. vom

Zu 3. A. Auf dieses Urteil hatten alle Interessenten lange gewartet. Es bietet keine Überraschung, sondern entspricht den Erwartungen.

Es erkennt die Möglichkeit des sog. nachfolgenden Mietwuchers an, wie es die weit überwiegende Rspr. der InstGer. getan hat. Bei Beurteilung der Angemessenheit einer Mietzinsrate ist also nicht allein auf die Verhältnisse bei Vertragsschluß abzustellen (Abschlußwucher), sondern auch auf die Verhältnisse der nachfolgenden Zeit (Erfüllungswucher).

Die höchstgerichtl. Rspr. vor und nach dem 1. Juli 1926, d. i. dem Inkrafttreten des § 49a MietSchG., ließ eine andere Stellungnahme trotz gewisser Schwankungen zwischen der Zivil- und der Strafjudikatur des RG. als ausgeschlossen erscheinen.

Mit Recht nimmt das neue Urt. auf die Rspr. der StrSen. zur PreistrVO. Bezug, in der der nachfolgende Preiswucher anerkannt war, und nur der 2. StrSen. hatte ihn begrifflich für ausgeschlossen erklärt, weil bei sukzessiver Lieferung auch die Forderungen für die zukünftigen Lieferungen bereits bei Abschluß in das Vermögen des Lieferanten übergegangen seien und also die Gewinnhöhe schon zu diesem Zeitpunkte rechtlich zu beurteilen sei.

Das neue Urt. nimmt auf die Entstehungsgeschichte zu § 49a MietSchG. Bezug, wonach „der Einfluß des Preistreibereistrafrechts im Ergebnis gewahrt bleiben sollte".

Zu den allg. Ausführungen des Urt. gehört auch die Betonung,

12. Nov. 1929 zum Teil anerkannt und die jetzige Kl. zur Rückzahlung von 2062,50 RM auf Grund der Auffassung verurteilt, daß die zulässige Monatsmiete sich mit dem Betrag von 4062,50 RM begrenze. Dieses Urt. hat das OLG. rechtskräftig bestätigt.

Mit der gegenwärtigen Klage hat die Kl. unter einstweiliger Zugrundelegung der in jenem Urt. für berechtigt erklärten Mietsforderung von monatlich 4062,50 RM unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche für die Zeit vom 1. Juli 1929 einen Rest geltend gemacht, den sie in einer Abrechnung auf 2325,73 RM errechnet. Die Bekl. hat dagegen Rückzahlung der, wie sie meint, von ihr seit Vertragsbeginn bis zum 1. Juli 1930 überzahlten Beträge verlangt, indem sie, auch ihrerseits unter Vorbehalt weitergehender Rechte, von der Ansetzung der Monatsmiete durch das LG. im Vorstreit ausgeht. So ist sie zu einem Gesamtbetrag der Zuvielzahlung von 21 640,25 RM gekommen, den sie widerklagend verlangt hat.

Das LG. hat unter Abweisung der Klage die Kl. auf die Widerklage zur Zahlung von 17 701,64 RM nebst Zinsen verurteilt.

Auf die nur von der Kl. eingelegte Ber. hat das OLG. die Widerklage gänzlich abgewiesen und der Klage entsprochen. Die Rev. ist zurückgewiesen worden.

Der BerR. ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Rechtslage für die vor dem 1. Juli 1926 liegende Zeit nach § 4 PreistrVO., für die spätere Zeit nach § 49 a MietSchG. zu beurteilen ist.

Die hervorragende und einzigartige Lage und Beschaffenheit des Ladens, die der BerR. feststellt, schließt, wie der BerR. mit Recht annimmt, die Anwendung des § 4 PreistrVO. nicht aus. Auch zur Ausstellung der Waren und zur Anziehung des kaufenden Publikums ganz besonders geeignete Verkaufsstätten dienen dem täglichen Bedarf des breiten Geschäftslebens, nicht einem Luxusbedürfnis (RGSt. 62, 228 [232]) und fallen deshalb unter das Preistreibereirecht.

In der Rspr. des RG. ist zu der Vorschr. des § 4 PreistrVO. anerkannt, daß für die Beurteilung, ob ein übermäßiger Verdienst erzielt sei, in aller Regel die Spanne zwischen der dem Vermieter zugesagten Vergütung und seinen Gestehungskosten ins Auge zu fassen ist (RGSt. 61, 130; 62, 228, 235; RG. 120, 130, 134[1]); Urt. v. 26. Sept. 1929, VIII 227/29). Für die Frage, ob i. S. von § 49 a MietSchG. eine unangemessene Vergütung versprochen, gefordert oder angenommen ist, legt die Rspr. dem Maßstabe des objektiven Nutzungswerts die größere Bedeutung bei, wenngleich die richterl. Freiheit, einen geeigneten Maßstab für die Angemessenheit zu finden, nicht durch Bindung an diesen und nur diesen Maßstab beschränkt ist (RGSt. 61, 130 [138/39]; 62, 228 [240]; 63, 415; RGWarn. 1931 Nr. 26; Urt. v. 26. Sept. 1929, VIII 227/29; v. 5. März 1931, VIII 438/30; v. 3. Juni 1931, VIII 125/31). Die Forderung, daß die gesamten Verhältnisse zu berücksichtigen sind und nicht nur ein Maßstab, stellt ebenso wie § 49 a MietSchG. auch § 4 PreistrVO. auf. Eine Bindung liegt dennoch, wie die vorbezeichneten Urt., insbes. die des 1. StrSen. (RGSt. 61, 136; 62, 235, 237) erörtert haben, darin, daß der Begriff des Verdienstes, auf den es nach § 4 PreistrVO. ankommen soll, eine Beachtung der Gestehungskosten unentbehrlich macht.

Die Rev. wirft dem BerR. vor, daß er diesen Maßstab, aber auch die anderen des objektiven Nutzungswerts und den des Vergleichs mit der Vorkriegsmiete zu Unrecht beiseite gesetzt habe. — Auf S. 10 des Urt. erklärt der BerR. allerdings eine Berechnung der Gestehungskosten für entbehrlich, weil bei der ganz außerordentl. Erfahrung der bekl. Gesellschaft über Ladenmieten und Ladenpreise in Deutschland und in H. angenommen werden müsse, daß sie nicht mehr als einen angemessenen Preis gezahlt habe. Die Aufmachung einer Gestehungskostenrechnung sei auch unmöglich, weil es keine geeignete ziffernmäßige Grundlage für die Bewertung des Hauses gebe. Diese Erwägungen können zur Frage der Angemessenheit des Mietzinses beachtlich sein, verkennen aber den für das Preistreibereirecht wesentlichen Begriff des Verdienstes. Späterhin hat der BerR. doch zu der von dem LG. aufgestellten Gestehungskostenrechnung Stellung genommen und beanstandet, daß das LG. die Verzinsung der 1926 aufgenommenen Hypothek von 2 500 000 RM nicht berücksichtigt und (überhaupt) keine Verzinsung des Eigenkapitals der Kl. angesetzt habe. Zu dem letzten Punkt ist die den BerR. leitende Erwägung an sich berechtigt. Die Rev. weist aber auch zutreffend darauf hin, daß der Zinsendienst des auf dem Hause lastenden Fremdkapitals die Gestehungskostenrechnung nur insoweit angehen kann, als deren Gegenwert, was der BerR. nicht feststellt, in das Grundstück verwendet worden ist. Im übrigen kann nicht gelten, daß irgendeine Kapitalschuld des Eigentümers, für die das Haus verpfändet ist, dem zu beachtenden Eigenkapital hinzugerechnet werden dürfe. Zu der Frage, welches für das Grundstück verwendete Eigenkapital in Frage kommt, will der BerR. sodann in erster Linie den für das Grundstück angesetzten steuerlichen Einheitswert von 5 000 000 RM berücksichtigen. Der BerR. erwägt: Wenn der Staat diesen Wert seinen Steuerrechnungen zugrunde lege, so könne nicht derselbe Staat es für wucherisch erklären, wenn auch der Grundeigentümer auf diesen Wert seine Berechnungen baue. Abgesehen davon, daß nicht ersichtlich ist, weshalb der Mietsverkehr sich nach steuerlichen Bewertungen richten soll, die etwa unrichtig sind, verkennt diese Erwägung wiederum, daß es für die Gestehungskosten regelmäßig nicht auf den gegenwärtigen Wert, sondern auf das für die Mieträume (bzw. für das Haus im ganzen) aufgewendete Kapital ankommt.

[1]) JW. 1928, 2532.

daß § 49 a ebenso wie sein Vorgänger den „Zusammenhang der Gemeinwirtschaft" bei Beurteilung der privatrechtl. Verhältnisse gewahrt wissen will. Auf derselben Linie steht die Ausführung, daß „nicht zu sehr auf den Schutz der einzelnen Person abzustellen" sei, sondern auf den „Schutz der Allgemeinheit". Es handle sich um die Bekämpfung des „Sozialwuchers", und es soll „die Überteuerung der Mieten" und die „Verknappung des Wohnraumes" dadurch verhindert werden, daß „kapitalkräftige Mieter" übermäßige Preise zahlen.

Der 3. ZivSen. hatte denn auch wiederholt i. S. einer Berücksichtigung der Verhältnisse an jedem Fälligkeitstage entschieden. Insbes. kommen die Urt. III 63/28 und 99/28 in Frage. Damals waren allerdings nur Übergangsfälle zu entscheiden, ob und wieweit nämlich § 49 a auf Mietverträge anzuwenden ist, die vor dem 1. Juli 1926 abgeschlossen sind. Das RG. hatte nicht nur die Anwendung des nachfolgenden Ges. bejaht, sondern auch die Subsumtion der späteren Verhältnisse, nicht etwa nur der bei Vertragsschluß, unter das neue Ges. für nötig erachtet. In III 63/28 findet sich in diesem Zusammenhange die vielzitierte Stelle: „Wie sich die Pflicht des Vermieters zur Gebrauchsüberlassung nicht in der Besitzeinräumung erschöpft, sondern, sich täglich erneuernd, bis zum Ablaufe des Mietverhältnisses fortdauert, so erneuert sich auch an jedem Fälligkeitstage die Pflicht des Mieters zur Zahlung einer Mietrate, durch deren Annahme — ihre wucherische Höhe vorausgesetzt — der Vermieter daher ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses und die damalige Rechtslage den Tatbestand des § 49 a erfüllt."

Der 2. StrSen. hatte ferner die Gestehungskosten bei Veränderung des Verkehrs der Gegend oder bei sonstiger Veränderung der wertbildenden wirtschaftl. Verhältnisse nach den neuen Verhältnissen berechnet wissen wollen. Maßgebend sollen also, soweit es auf die Gestehungskosten überhaupt ankommt, die jeweiligen wirtschaftl. Verhältnisse sein, die den Grundstückswert beeinflussen (2 D 827/29; 2 D 855/29).

In VIII 125/31 hat der 8. ZivSen. die hier erörterte Frage ausdrücklich offengelassen: „ob und unter welchen Voraussetzungen etwa ein späteres Fordern oder Annehmen im Laufe des Vertragsverhältnisses einen solchen Verstoß (gegen § 49 a) enthalten könnte, braucht nicht erörtert zu werden".

Das neue Urt. begründet die Möglichkeit des Erfüllungswuchers

a) aus der Entstehungsgeschichte unter Bezugnahme auf die PreistrVO., deren Einfluß nach den Motiven zu § 49 a gewahrt bleiben soll,
b) aus der Betonung des „Forderns" und „Annehmens" als selbständiger Tatbestandshandlungen,
c) aus der Erwägung, daß die gemeinwirtschaftliche Bedeutung des § 49 a es erheische, das Wagnis des Vertrages „nicht schlechterdings unbegrenzt" den Vermieter tragen zu lassen.

Aber natürlich soll der Mieter nicht jede Verschlechterung der Verhältnisse auf den Vermieter abbürden können, als ob er seine Mietzinsverpflichtung nur unter der Voraussetzung eingegangen wäre, daß die Wirtschaft sich nicht verschlechtere. Ebensowenig hat sich ja der Mieter zu einer Erhöhung des Mietzinses bei einer Verbesserung der Wirtschaft verpflichten wollen. Der Mieter hat die „Vertragschance" gehabt, und der Vermieter die „Gefahr gegenteiliger Entwicklung" getragen.

In die Bewertung der Leistung des Vermieters muß also das Wagnismoment bei Langfristigkeit des Vertrages eingerechnet werden. Das haben auch die InstGer. in der Regel angenommen, und das

gewendete Kapital ankommt. Für den vorl. Fall, in dem das Grundstück von dem Vermieter vor dem Kriege erworben worden ist, hält die Rspr. daran fest (RGSt. 61, 142 f.; 62, 224), daß von dem Kaufpreis auszugehen ist, den der Eigentümer im Frieden gezahlt hat. Soweit nach der Feststellung des BerR. das Grundstück in der Zwischenzeit durch Besserung der Verkehrslage wertvoller geworden ist, steht nichts im Wege, den so entstandenen Kapitalzuwachs im Wege der Schätzung dem zu verzinsenden Friedenskapital hinzuzurechnen. Welche Werte der BerR. in diesem Sinne zugrunde legen will, lassen seine Ausführungen S. 15, 16 nicht deutlich erkennen. Allenfalls läßt sich daraus entnehmen, daß der BerR. mit einem Mindeststand des Eigenkapitals von 2 500 000 *RM* rechnen und daß er dafür eine Verzinsung in Höhe „des Reichsbankdiskontsatzes" ansetzt. Berechtigt ist nach der vorangeführten Rspr. indes eine Verzinsung, die der Üblichkeit bei normaler Wirtschaftslage entspricht. Ob danach die Ansetzung der Reichsbankdiskontsätze, die der BerR. meint, als Zinssatz angemessen wäre, kann unentschieden bleiben. Es ist aber nicht zu erkennen, mit welchem der seit 1924 bis zur Gegenwart wechselnden Reichsbankdiskonte der BerR. rechnet. Nähme man selbst einen Satz von 8% an, so würde das auf 2 500 000 *RM* 200 000 *RM* je Jahr ergeben. Davon entfällt, wie der BerR. anscheinend mit dem LG. rechnen will, der zwölfte Teil auf den streitigen Raum, also ein Betrag von 16 666 *RM*. Das LG. hatte an Gestehungskosten 30 000 *RM* berechnet. Diese Kosten zuzüglich der Verzinsung des Eigenkapitals will der BerR. mit den zugesagten Mieten so in Vergleich stellen, daß die von 1924 bis 1930 gestaffelten Beträge mit dem Durchschnittssatz von 42 500 *RM* angesetzt werden. Als Erhöhung der Miete unter diesem Gesichtspunkt will der BerR. nicht die von der Bekl. getragenen Grundsteuern gelten lassen. Er weist insoweit darauf hin, daß nicht nur nach dem Vertrage die Bekl. diese Last übernommen hat, sondern daß auch nach § 34 HambGrStG. (Wolff, Hamb. Ges. u. VO. Bd. 2 Nr. 20) der Vermieter berechtigt ist, den Betrag der jeweils nach Abschluß des Mietvertrags erfolgten Grundsteuererhöhung von den Mietern erstattet zu verlangen. Dem BerR. ist darin recht zu geben, daß, wenn nach der Gesetzesregel im Ergebnis die Steuer der Mieter tragen soll, die entsprechende Verpflichtung des Mieters dem Vermieter gegenüber weder Verdienst des Vermieters noch überhaupt Vergütung an ihn darstellt. Von diesem Standpunkt unterliegt es aber auch Bedenken, aus der Gestehungskostenrechnung des LG. den Ansatz von 15 000 *RM* Grundsteuer zu übernehmen, ohne daß festgestellt wird, daß es sich nicht um eben die Grundsteuerbeträge handelt, die zum großen Teil nach Vertrag und Gesetz der Mieter zu tragen hat. Soweit das der Fall ist, kann nicht wohl in Frage kommen, daß der Vermieter die vom Mieter zu zahlenden und gezahlten Steuern (die jenem nicht als Miete gerechnet werden) als Teil seiner Gestehungskosten veranschlagt. Bedenken unterliegt auch der von dem BerR. übernommene weitere Ansatz der Gestehungskostenrechnung des LG.: die Mehrmietensteuer mit 10 000 *RM*. Insoweit hätte es der Prüfung bedurft, ob diese nach § 6 Abs. 2 HambGrStG. zu erhebende und nach § 6 Abs. 5 Satz 2 dort auch im Ergebnis den Eigentümer belastende Steuer nicht, wie die preuß. Hauszinssteuer, als Abgabe zum Ausgleich der Entschuldung i. S. des GeldEntwAusglG. v. 11. Juni und 1. Juli 1926 (RGBl. I, 251) bei den Gestehungskosten je nach der Lage der Entschuldung möglicherweise außer acht zu lassen ist (RGSt. 61, 145; 62, 226). Die von dem BerR. aufgestellte bzw. übernommene Gestehungskostenrechnung und deren Vergleich mit der zugesagten Vergütung ist danach ungeeignet, darzutun, daß die Kl. einen übermäßigen Verdienst i. S. des § 4 PreistrVO. nicht gezogen habe. Damit ist nicht gesagt, daß unter Beachtung der in der reichsgerichtl. Rspr. über die Gestehungskosten aufgestellten Grundsätze und Mitberücksichtigung aller sonstigen Umstände das Vorhandensein eines übermäßigen Verdienstes schon erhellt.

Soweit es sich um die Anwendung von § 49a MietSchG. handelt, wendet sich die Rev. zunächst dagegen, daß der BerR. der Bekl. die Gefahr der eingetretenen Konjunkturverschlechterung und der Grundsteuererhöhung aufgebürdet hat. Hinsichtlich der Grundsteuer ist wiederum darauf hinzuweisen, daß nach der insoweit bindenden Rechtsfeststellung des BerR. die hamb. Grundsteuer im Ergebnis dem Mieter aufliegt, so daß das Gesetz (nicht der Vertrag) den Mieter damit belastet.

Im übrigen ist die Frage aufgeworfen worden, ob i. S. von § 49a MietSchG. bei einem langfristigen Vertrag die Unangemessenheit des jeweils fälligen Mietzinses ausschließlich nach dem Inhalt und nach den Verhältnissen des Vertragsschlusses zu beurteilen ist oder ob eine im Abschluß nach § 49a MietSchG. nicht zu beanstandende Mietzinsvereinbarung bei späterer Änderung der maßgebenden Verhältnisse, insbes. der Wirtschaftskonjunktur, dem Verbot des § 49a MietSchG. verfallen kann.

Zu dieser im Schrifttum viel erörterten Frage des nachfolgenden Wuchers liegt eine abschließende Stellungnahme der ZivSen. des RG., insbes. des erk. Sen., noch nicht vor, auch nicht in dem Urt. v. 3. Juni 1931, VIII 125/31, das zwar die Beachtung des Vertragszeitpunktes als Regel aufstellt, aber die Entsch. der Frage vorbehält, ob unter gewissen Voraussetzungen ein späteres Fordern oder Annehmen im Lauf des Vertragsverhältnisses eine Vergehung i. S. von § 49a MietSchG. enthalten könne.

Für das Preistreibereirecht haben die StrSen. 2, 3, 4, 5 anerkannt, daß Verstöße auch in dem Fordern der Erfüllung von Verträgen liegen können, die im Abschluß nicht zu beanstanden waren, sei es daß erst dann sich der subjektive Tatbestand einstellt oder auch die Vergütung erst dann unangemessen wird (RGSt. 50, 229; 52, 174; 57, 84; LZ. 1919, 1070 und RGSt. 51, 425). Der 1. StrSen., der sich mit Alsberg ablehnend gegen diese Rspr. verhalten hatte (Recht 1918, 628; 1920, 2939), hat später den nachfolgenden Wucher bei Zinsnahme anerkannt (RGSt. 58, 321 [328] und 60, 130). Die Vorschr. des § 49a MietSchG. hat die Rspr. der StrSen. hinsichtlich der nach dem 1. Juli 1926 verfolgten unangemessenen Mietzinsforderungen auch da angewandt, wo der Vertragsabschluß vor dem 1. Juli 1926 lag, hat also insoweit das dem Vertragsschluß nachfolgende Fordern und Annehmen unangemessener Miete als Straftat i. S. von § 49a MietSchG. angesehen (RGSt. 62, 1 und 228 sowie Urt. v. 1. April 1927, 1 D 283/29).

OLG. Hamburg hat in seinen Richtlinien zu § 49a (DMR. 1931 Nr. 10) einen Zuschlag bis zu 25% „als Gegenwert für den Verzicht auf Ausnutzung etwaiger günstigerer Verwertungsmöglichkeiten" für angemessen erklärt, wobei ins Gewicht fällt, daß in Hamburg die Hälfte der über die gesetzl. Miete hinausgehenden Zahlung des Mieters als Mehrmietensteuer an den Staat fällt.

Durchaus unrichtig ist es daher, wenn die neue Entsch. dahin beurteilt wird, es sei nun „Schluß mit dem nachfolgenden Mietwucher" (so Scheuermann: GrundstWarte Nr. 45). Das RG. ist sich ebenso wie die Schöpfer des § 49a der außerordentl. Verantwortung bewußt gewesen, die mit der Freigabe der Mietzinsbildung in außergewöhnl. Notzeiten verbunden ist. Gerade in solchen Zeiten muß sich das Eigentum der sozialen Bindungen bewußt sein, ohne die es selber seine Zukunft gefährden würde. Die RVerf. gewährleistet nicht nur das Privateigentum (Art. 153 Abs. 1), sondern sie appelliert zugleich an die Unterstützung der Repräsentanten des Eigentums, die es mahnend darauf hinweist, daß das „Eigentum verpflichtet" (Art. 153 Abs. 3).

RA. Brumby, Berlin.

B. Aus den früheren Entsch. des RG. über Raumwucher heben sich zwei (die des 1. StrSen. v. 11. März 1927 [I 57/26]: JW. 1927, 1155 und v. 10. Juli 1928 [1 D 823/27], in denen das RG. sich mit den für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung wichtigen Berechnungsfaktoren befaßt) hervor, und aus denen der neueren Zeit die des 8. ZivSen. v. 2. Nov. 1931 (VIII 136/31) und v. 16. Nov. 1931 (VIII 425/31) über nachfolgenden Raumwucher.

1. In der Entsch. v. 11. März 1927 nimmt das RG. den objektiven Nutzungswert als Ausgangspunkt, indem es gleichzeitig zutreffend anderen Faktoren eine ergänzende Bedeutung zuerkennt. Die Entsch. in 1 D 823/27 stellt die Prüfung der Raummarktlage in den Vordergrund. Das RG. sagt hierbei, wenn sich ergebe, daß eine regelmäßige Raummarktlage bestehe, so werde bei Einhaltung des ordnungsmäßigen Raummarktpreises das Entgelt kaum jemals unangemessen sein; bei unregelmäßiger Raummarktlage dagegen sei vor allem der objektive Nutzungswert zu ermitteln, auch seien die Vergütungen bei Vergleichsräumen mit einwandfreier Mietzinsbildung zu berücksichtigen. Gegenüber den Ausführungen bez. regelmäßiger Raummarktlage bestehen m. E. Bedenken. Denn auch dann, wenn bei Vertragsabschluß (oder zu einem für die Beurteilung maßgebenden späteren Zeitpunkt) eine regelmäßige Raummarktlage besteht, so fragt sich doch, welches

In den Fällen dieser Urt. lag ein Fortsetzungszusammenhang mit der im Abschluß gegen § 4 PreistrVO. verstoßenden Tat vor. In dem Urt. v. 28. März 1930, 1 D 1241/29 (DMietR. 1930, 985) dagegen war, wie die Schlußerörterungen ergeben, der Mietvertrag vor dem 1. Juli 1926 geschlossen, und die StrK. hatte — unbeanstandet — für die vor dem 1. Juli 1926 liegende Mietzeit einen übermäßigen Gewinn nicht festzustellen vermocht. Das Urt. des 1. StrSen. billigt trotzdem, daß die StrK. für die Zeit nach dem 1. Juli 1926 die Forderung des (vertragl.) Mietzinses als fahrlässigen Raumwucher angesehen und (ausschließlich) nach § 49a MietSchG. bestraft hat. Das Urt. 3 D 810/29 v. 28. Okt. 1929 bringt den gleichen Standpunkt zum Ausdruck, ohne indes nach Lage des Falls aus diesem Gesichtspunkt zu entscheiden.

Zu der Abgrenzung von § 4 PreistrVO. von § 49a MietSchG. hat der 3. ZivSen. seit dem Urt. (RG. 120, 130[2])) die Rspr. der StrSen. übernommen. In der Begründung des Urt. (RG. 122, 183[3])) wird besonders darauf hingewiesen, daß unter den Verstößen gegen § 49a MietSchG. nur die eine Begehungsform des Sichversprechenlassens auf die — nach dem Fall vor dem 1. Juli 1926 liegende — Zeit des Vertragsschlusses verweise, das Fordern und Annehmen einer zu hohen Vergütung nach dem 1. Juli 1926 aber unter das in dieser Zeit geltende Verbot des § 49a MietSchG. falle. Vollends nimmt das Urt. v. 23. Okt. 1928[4]), III 63/28 (zur Beurteilung der zeitl. Geltung des § 49a MietSchG. für die vor dem 1. Juli 1926 abgeschlossenen Verträge), in aller Schärfe den Standpunkt ein, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses und die damalige Rechtslage erfülle das Fordern unangemessenen Mietzinses in dessen jeweiliger Fälligkeit die Voraussetzung des § 49a MietSchG. Zu der Frage, ob das auch für den Fall gilt, daß der Mietzins zur Zeit des Vertragsschlusses angemessen war, ist damit noch nicht unmittelbar Stellung genommen. Es bleibt immerhin offen, daß die Frage der Angemessenheit nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu beurteilen sein könnte. Nur soviel ist also in Übereinstimmung mit der vorangegangenen Rspr. eindeutig ausgesprochen, daß Begehungshandlung und von den Folgen des § 49a MietSchG. betroffen neben dem Abschluß auch das dem Vertrag nachfolgende Fordern und Annehmen ist.

Gegen die schlichte Betonung des Fälligkeitsstandpunkts spricht offenbar der Charakter der Best. als einer wucherrechtl. Es enthielte eine weitgehende Anforderung und Beeinträchtigung für den Vermieter, der den Vertrag gewissenhaft geschlossen hat, bei der Vertragserfüllung ständig die Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse und aller der Umstände beachten, die nach der Rspr. für die Frage der Unangemessenheit des Mietzinses bedeutsam sein können. Trotz festen Vertrags hätte er einen unsicheren, geradezu gleitenden Mietzinsanspruch, während die Zinsen der Grundpfandrechte und andere ihm obliegende Lasten nicht die gleiche Beweglichkeit haben. Im Falle aufsteigender Konjunktur fehlt ihm der ausgleichende Anspruch auf Besserstellung.

Diese Erwägungen können aber nicht so weit führen, entgegen den im Preistreibereirecht entwickelten Gesichtspunkten der Rspr. schlechthin und in jeder Beziehung nur auf den Zeitpunkt des Vertrages zu sehen. Nach dem Willen des Gesetzgebers handelt es sich auch bei der Schaffung § 49a MietSchG. um mehr als um eine bloß reprobierende Strafbestimmung. Nach der Gesetzesgeschichte (vgl. RGSt. 61, 130 insbes. RTVerh. Anl. Bd. 409 Nr. 2371 S. 30, Anl. Bd. 421 Nr. 3906 S. 86, StenBer. Bd. 390 S. 7621) sollte der Einfluß des Preistreibereistrafrechts auf die Mietzinsbildung im Ergebnis gewahrt bleiben. Dessen Zweck entspricht es aber nicht, die jeweils gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse aus der Berücksichtigung vollkommen auszuschalten und bei langfristigen Verträgen **lediglich** die Ordnungsmäßigkeit der Mietzinsbildung in weit zurückliegenden Zeiten und Wirtschaftsverhältnissen zu beachten.

Festzuhalten ist vielmehr daran, daß § 49a MietSchG. eine selbständige Verantwortung auch auf das dem Vertragsschluß nachfolgende Fordern und Annehmen einer zu beanstandenden Miete legt. Daraus folgt zunächst, daß bei einer schon im Abschluß wucherischer Mieten auch deren Aufrechterhaltung das Gesetz verletzt, und für die im bürgerl. Recht zu ziehende Folgerung, daß zur Ausgleichung des Verstoßes als Maßstab der Angemessenheit nicht nur die zur Zeit des Abschlusses bestehenden oder von den Parteien erwarteten Verhältnisse, sondern die gesamten der Vergehungszeit heranzuziehen sind.

Soweit es sich aber um einen im Ursprung ordnungsmäßigen Vertrag handelt, in dem der Mietzins nur durch die nachträgl. Veränderung der Verhältnisse übermäßig geworden ist, ist die Rechtslage anders. Zwar ist auch hier bei Erhebung des Wuchereinwands Gegenstand der richterl. Erörterung der gesamte Begehungstatbestand des § 49a MietSchG., der Abschluß sowohl wie die auf Erfüllung gerichteten Handlungen. Aber in aller Regel wird der ordnungsgemäß abgeschlossene Vertrag alle folgenden Mietforderungen decken, so daß es nicht Pflicht des Vermieters ist, bei jeder Mietzahlung die Angemessenheit seines Anspruchs zu prüfen.

Denn in gewissem, und zwar in erhebl. Maße hat jede Vertragspartei eines langfristigen Mietvertrages die Gefahr der Konjunkturänderung mit dem weitgespannten Abschluß übernommen, wie das RG. für das Aufwertungsrecht mehrfach betont hat (Urt. v. 2. Febr. 1925, III 205/25; v. 7. März 1929, VIII 32/29[5])). Hat der Mieter Mietzahlungen zugesagt, die beide Parteien nach den die Miethöhe bestimmenden Verhältnissen des Vertragsschlusses verständigerweise als angemessen für die Zukunft in Aussicht nehmen durften, so kann der in seiner Erwartung enttäuschte Mieter in der Regel nicht mehr davon absehen, daß er die Vertragschance gehabt und daß der Vermieter die auch für ihn erhebl. Gefahr gegenteiliger Entwicklung getragen hat (vgl. **Stern**, MietSchG. § 49a IV 3 g). Diese Verhältnisse des Abschlusses gehören vorweg in die Gesamtheit der nach § 49a zu berücksichtigenden Verhältnisse.

Aber eine solche Gefahrtragung ist nicht schlechterdings

2) JW. 1928, 2532.
3) JW. 1929, 251.
4) JW. 1929, 2868.
5) JW. 1929, 3223.

der ordnungsmäßige Raummarktpreis zu diesem Zeitpunkt ist, insbes. woran er denn selbst gemessen werden soll. Die Mietpreise bei schon bestehenden Verträgen können keinen sicheren Anhalt bieten, denn einerseits werden sie zu verschiedenen Zeiten und zu früherer Zeit festgelegt worden sein, also evtl. zu einer Zeit, in der die Raummarktlage noch unregelmäßig war, und andererseits kann der unverändert gebliebene Preis für den späteren Zeitpunkt zu hoch sein. Aber auch eine Vergleichung mit Preisen bei etwa gleichzeitig abgeschlossenen neuen Mietverträgen führt nicht weiter; denn sind jene Preise niedriger, so können sie aus besonderen Gründen zu niedrig sein; sind andere Preise aber höher als die zu beurteilende Vergütung, so ist nicht ausgeschlossen, daß sie die angemessene Grenze überschreiten; sie müssen also selbst erst auf ihre Angemessenheit an Hand objektiver Maßstäbe geprüft werden. Damit ist aber für den jeweils zu beurteilenden konkreten Fall nichts gewonnen. Da bietet die **unmittelbare** Prüfung eine **mindestens** ebenso große Sicherheit unter Vermeidung eines m. E. nicht fördernden Umwegs, der sogar einen Unsicherheitskoeffizienten in die Berechnung hineinbringt. Die Raummarktlage kann nicht annähernd in gleichem Maße, wie das bei Handelsgeschäften u. dgl. die Marktlage war und ist, eine Berechnungsgrundlage bilden. Bei Lieferungsgeschäften vollzieht sich Preisvereinbarung wie Erfüllung geradezu im Augenblick. Anders auf dem Gebiete des Raummarkts. Bei Miet-, Pachtverträgen u. dgl. handelt es sich um Dauerzustände mit einer über lange Zeiträume sich erstreckenden Erfüllungsweise, wobei die Preise durch die allmähliche Entwicklung nach der einen oder anderen Richtung erheblich überholt werden können.

Auch wenn man sagen wollte, ein im Zeitpunkt regelmäßiger Raummarktlage vereinbarter Preis werde schon nicht zu hoch ausgefallen sein, so ist das nicht ein in aller Regel zutreffender Ausspruch; denn auch unter solchen Umständen bleibt immerhin die Ausbedingung eines i. S. des § 49a zu hohen Entgelts möglich; und — da nun einmal in allen Fällen § 49a zu beachten ist — ist evtl. eine Nachprüfung geboten.

In allen Fällen ist aber im Unterschied von der Raummarktlage der **objektive Nutzungswert** ein geeigneter Ausgangspunkt. Ein ihm entsprechendes Entgelt wird auch nie zu hoch sein. Eine über dieser Ziffer liegende Vergütung kann aber beim Vorliegen besonderer Faktoren, insbes. bei einem bestehenden **Sonderinteresse** des Mieters (z. B. Fernhaltung von Konkurrenz, Ausstellung eigener Fabrikate u. dgl. in besonders geeigneter Lage, was ja alles zu der Gesamtheit der Verhältnisse gehört), noch immer angemessen sein, braucht also nicht raumwucherisch zu sein.

Die **Gestehungskosten** können nicht — wie auch das RG.

unbegrenzt, ganz besonders nicht i. S. eines Ges., das, wie das Preistreibereirecht und § 49a MietSchG., privatrechtl. Verhältnisse im Zusammenhang der Gemeinwirtschaft ansieht und regelt. Auch wo das RG. den nachfolgenden Zinswucher anerkannt hat (RGSt. 58, 321, 327; 60, 130) ist der Umstand in die Wagschale gefallen, daß der Kreditnehmer bei einer zur Zeit des Abschlusses berechtigten Zinshöhe grundsätzlich die Gefahr der Entwicklung trug; der 1. StrSen. hat dennoch zutreffend angenommen, es sei i. S. des PreistrG. Unrecht, wenn der nach den Verhältnissen, um die Zeit der Markstabilisierung entsprechend der Verlustgefahr bemessene Tageszins monatelang auch nach wesentl. Minderung der Verlustgefahr aufrechterhalten wurde. Der Grundgedanke dieser Entsch. fordert auch für den § 49a MietSchG. Beachtung. Er ist nicht in dem Sinne anzuwenden, daß eine wesentl. und unvoraussehbare Änderung der bei dem Vertragsschluß bestehenden Verhältnisse, der Verfall einer Gegend, eines Wirtschaftszweigs oder der Niedergang der Gesamtwirtschaft für sich allein zum Anspruch auf Ermäßigung des Mietzinses genügt. Das würde auf eine Anerkennung des Einwands der veränderten Umstände herauskommen, die nicht auf dem Weg einer Wucherbestimmung in das Recht eingeführt werden darf. Es kann aber auch in Ausnahmefällen so liegen, daß ein Vermieter angesichts der grundlegenden Änderung der Verhältnisse zu Lasten des Mieters und der gleichzeitig auf dem Mietmarkt eingetretenen allgemeinen Senkung der Mieten auf seinen Vertragsrechten nicht bestehen kann, ohne die vertragl. Gefahrübernahme des Mieters unbillig auszunutzen. Das mag unter den Voraussetzungen des vorangehenden Satzes etwa da der Fall sein, wo die Lasten des Vermieters, deren Bestehen bei dem Abschluß des Mietvertrags einen wesentl. Einfluß auf die Bildung des Mietzinses geübt hat (ohne ersetzende Belastung), eine wesentl. Erleichterung erfahren haben oder wenn bei langfristigen Verträgen eine Miete ansteigend gerade in dem Gedanken gestaffelt war, daß der Vermieter an dem vorausgesetzten Gedeihen des Geschäfts teilhaben sollte. Ist in derartigen besonderen Fällen, zu deren näherer Umgrenzung die Lage dieses Falles keinen Anlaß gibt, dem für seine Mietforderung nach dem Ges. grundsätzlich verantwortl. Vermieter die Berufung auf den ihn regelmäßig deckenden ordentl. Vertrag zu verwehren, so wäre auch da, wie in den Fällen des ursprünglich und dauernd fehlerhaften Vertrages, die Frage der Angemessenheit unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse des Mietmarktes (Nutzungswerte und andere Maßstäbe) aber auch in Beachtung der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung des gesamten Mietverhältnisses (bei Staffelmieten unter Ansetzung des Durchschnittsbetrages) zu prüfen. Nur wenn unter Beachtung aller dieser Umstände, insbes. auch der Gefahrtragung des Mieters in den berechtigten Grenzen, sich ein Mißverhältnis ergibt, kann die Anwendung des § 49a MietSchG. i. S. der Verpönung nachfolgenden Wuchers in Frage kommen.

Für den vorl. Fall ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der BerR. die gegen das Erwarten der Parteien eingetretene Verschlechterung der geschäftl. und steuerl. Verhältnisse nach dem Vertragsschluß zu Lasten der Kl. für § 49a MietSchG. nicht veranschlagt und sich auf den Standpunkt stellt, die Tragung dieser von der Bekl. übernommenen Gefahren werde ihr durch die Bestimmung des § 49a MietSchG. nicht abgenommen. Es bedarf deshalb für diese Frage keines Eingehens auf die Rüge der Rev., daß der BerR. die Auswirkung der Wirtschaftslage auf den Geschäftsbereich der Bekl. rechtlich fehlerhaft beurteilt und seiner Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO. nicht genügt hat. Im übrigen bewegen sich diese Erörterungen des BU. durchweg auf tatsächl. Gebiet. Es ist nicht anzuerkennen, daß der BerR. Anlaß hatte, die Bekl. zur Beschaffung weiterer Unterlagen über ihren Geschäftsertrag aufzufordern oder sie zu fragen, ob der Laden für sie als Reklamestätte von Wert gewesen sei.

Zur Auslegung des § 49a MietSchG. ist es im übrigen nicht unbedenklich, wenn der BerR. seiner Beurteilung den Grundsatz voranstellt, § 49a könne nur angewandt werden, wenn bei der Vermietung besondere Verhältnisse in der Person der Beteiligten oder in der Marktlage gegeben seien, wenn z. B. der Mieter sich in einer Zwangslage befunden oder die Umstände nicht richtig zu übersehen vermocht habe, oder wenn eine Notmarktlage vom Vermieter ausgebeutet worden sei. Die Rev. bemängelt mit Recht, daß der BerR. mit dieser Auffassung das Wesen des Sozialwuchers nicht richtig erkennt und zu sehr auf den Schutz der einzelnen Person abstellt. Es kam aber dem Gesetzgeber wesentlich darauf an, zum Schutze der Allgemeinheit die Überteuerung der Mieten zu verhindern. Übermäßige Preise, die der kapitalkräftige und kundige Mieter zahlt, wirken steigernd auf den Mietmarkt und verknappen dem weniger zahlungsfähigen Mieter den Wohnraum. Wirtschaftlich starke Geschäfte werden in der Regel nicht davon absehen, mit anderen Betriebskosten die hohe Miete auf den Preis der Waren zu schlagen und damit die Ware zu verteuern. Aus dem gleichen Gesichtspunkt ist es auch zu beanstanden, wenn der BerR. ausschlaggebendes Gewicht auf die Geschäftskunde und Erfahrung der mietenden Firma legt und sich auf den Standpunkt stellt, der Geschäftsabschluß einer solchen Firma stehe der Belegung durch die Marktlage gleich, trage also seine Rechtfertigung als angemessen in sich. Zur Berücksichtigung im Rahmen der gesamten Verhältnisse konnte und mußte der BerR. diese Umstände allerdings heranziehen.

Auf dieser rechtlich fehlerhaften Auffassung beruht das BU. indes nicht. Der BerR. hat von der Feststellung eines objektiven Nutzungswerts abgesehen. Bei der besonderen Lage des Falles ist hierin ein Rechtsfehler nicht zu finden; denn der BerR. stellt, übrigens im wesentl. Einklang mit den beigebrachten Sachverständigengutachten fest, daß der streitige Geschäftsraum in Lage und Beschaffenheit einzigartig ist und daß seine Besonderheit durch die Entwicklung der Ver-

wiederholt mit Recht ausgesprochen hat — unter allen Umständen als entscheidender Maßstab betrachtet werden. Sie sind aber ein Faktor bei der Beurteilung, denn auch sie gehören zu den gesamten Verhältnissen i. S. des § 49a.

Bedenken hege ich aber gegen die Einschränkung, welche das RG. in 1 D 823/27 insofern macht, als es nur die notwendigen und wirtschaftlich zweckmäßigen Aufwendungen für beachtenswert hält. Zwar halte ich auch nicht den gegenteiligen Standpunkt für schlechthin richtig, aber es gibt doch (z. B. bei Neu- und Umbauten) eine große Anzahl von Fällen, in denen der Bauherr (bzw. der ihn beratende, an sich sachkundige Architekt) eine gewisse Art der Ausführung oder eine Anlage usw. für zweckmäßig hielt, während sich später (z. B. infolge der Entwicklung der Technik oder der sonstigen Verhältnisse) ergibt, daß eine andere Ausführungsart besser gewesen wäre; wenn dann eine entsprechende Änderung o. dgl. vorgenommen wird, darf man m. E. die Unkostenvergrößerung (die der Bauherr nicht aus Mutwillen gemacht hat) nicht unberücksichtigt lassen. Man kann ihm in derartigen Fällen nicht zumuten, den Nachteil selbst zu tragen, und ihm nicht die Verantwortung in dem Sinne auferlegen, daß er für die späteren Raumbenutzer auf das rationellste und fehlerlos gebaut oder bei sonstigen Maßnahmen sich auf das geschickteste unter Vermeidung aller Irrtümer verhalten haben müsse.

Er ist daher in solchen Fällen nicht nur — etwa nur bei gutem Glauben — strafrechtlich entschuldigt, sondern zivilrechtlich m. E. berechtigt, die später als unwirtschaftlich erkannten Unkosten, die nicht mutwillig gemacht sind, auch dann einzukalkulieren, wenn diese seinerzeit — sei es auch infolge menschlichen Irrtums — für zweckmäßig gehalten wurden. Freilich Unkosten für weggefallene durch andere Einrichtungen später ersetzte Anlagen u. dgl. (z. B. eine Holzvertäfelung ist durch eine andere Wandbekleidung, eine einstige Stuckdecke durch eine andersartige Decke ersetzt, werden nicht eingerechnet werden können.

2. Die Entsch. v. 2. Nov. 1931 — die v. 16. Nov. soll mit ihr grundsätzlich übereinstimmen — spricht mit Recht u. a. aus, daß es bei der Frage, ob zivilrechtlich Raumwucher vorliege, nicht nur auf die Zeit des Vertragsabschlusses ankomme, sondern auch auf die spätere Zeit, d. h. auf den Zeitpunkt, in welchem die (etwa nunmehr unangemessen gewordene) Vergütung **gefordert** oder **angenommen** wird, da § 49a als wucherrechtliche Vorschr. nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beschränkt sei.

Aber andererseits betrachtet auch das RG. den Umstand, daß ein Vertrag **langfristig** abgeschlossen ist, mit Recht (s. auch **Stern**: MietGer. 1931, 143 ff.) als einen Faktor, der bei der Prüfung und Berechnung in nicht unerheblichem Grade zugunsten des Raumüberlassers ins Gewicht fällt.

Im großen und ganzen wird auch dem Standpunkt des RG. beizupflichten sein, daß, wenn z. Z. des Vertragsabschlusses die vereinbarte Vergütung angemessen war, der Gläubiger nicht bei jeder Forderungsrate nun nochmals nachprüfen müsse, ob nicht inzwischen Unangemessenheit eingetreten sei, doch muß in bezug auf diesen Standpunkt m. E. eine Einschränkung gemacht werden. Der Standpunkt wird gewiß insofern zutreffen, als dem Gläubiger nicht zugemutet werden kann, während Laufs des Vertrags oder bei der einzelnen Rate

kehrsverhältnisse nach dem Kriege noch erheblich gesteigert worden ist. Es ist dem BerR. zuzugeben, daß danach die Darstellung des objektiven Nutzungswerts sowohl aus Vergleichsmaßstäben der Gegenwart wie aus solchen der Friedenszeit schlecht überwindl. Schwierigkeiten begegnet. Zu Unrecht wirft die Rev. dem BerR. vor, er habe auch den Maßstab der Vorkriegszeit außer acht gelassen. Gerade auf der Vergleichung mit dieser beruht die entscheidende Erwägung des BerR. S. 16. Der BerR. stellt dort die Friedensmiete von 25000 RM mit der Durchschnittsmiete des Vertrages von 42500 RM in Vergleich und kommt zu dem Ergebnis, daß (angesichts der sonst getroffenen Feststellungen) diese Spanne als die Wuchergrenze erreichend nicht angesehen werden könne. Als die Erhöhung rechtfertigende Umstände hat der BerR. eine wesentl. Verbesserung der Lage des Ladens infolge der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse erwogen, ferner die von der Bekl. erreichte langjährige Vermietung, verbunden mit einem Vormietrecht auf weitere vier Jahre, den besonderen Wert des Geschäftsraums gerade für die Bekl. als Reklameladen und schließlich die ungewöhnl. Geschäftskunde und Kapitalkraft der Bekl. Daß unter diesen besonderen Umständen der BerR. die Steigerung von einer Friedensmiete von 25000 RM auf eine Durchschnittsmiete von 42500 RM nicht unangemessen gefunden hat, kann als rechtlich fehlerhaft nicht bezeichnet werden.

Somit ist die Mietzinsberechnung, die der BerR. gebilligt hat, aus dem Gesichtspunkt des § 49a MietSchG. und damit für die Zeit nach dem 1. Juli 1926 nicht zu beanstanden, während es für die unter der Herrschaft der PreistrVO. stehende frühere Zeit an einer hinreichenden Klärung der zulässigen Verdienstbemessung noch fehlt.

Auch insoweit ist indes Aufhebung und Zurückverweisung des angef. Urt. nicht geboten. Jene Zeitspanne betrifft nur den Anspruch der Widerklage, die Rückzahlung auch der bis zum 1. Juli 1926 nach ihrer Meinung überhobenen Beträge fordert. Der BerR. hat die Rückforderung auch für diese Zeit unter dem Gesichtspunkt des § 817 Satz 1 BGB. als grundsätzlich zulässig angesehen und hat verneint, daß dem Rückforderungsanspruch ein Einwand aus den Gesichtspunkten von Treu und Glauben entgegengestellt werden könne, weil die wucherrechtl. Bestimmungen den Bewucherten gerade gegen die Folgen seiner eigenen Willenshandlungen schützen sollten. Da ferner auch der Erfüllungsakt gegen das Ges. verstoße, könne die Annahme der Zahlung keinen Einwand begründen. Ob die Voraussetzungen des § 817 Satz 1 BGB. (vgl. RG. 105, 272; 131, 41 [6]); Warn. 1922 Nr. 82) von der Bekl. schlüssig behauptet worden sind, kann unerörtert bleiben. Die Erwägungen des BerR. zu dem Einwand eines Verstoßes gegen Treu und Glauben durch die Nachforderung mögen zutreffen, soweit es sich um die Zeit nach dem 1. Juli 1926 handelt (vgl. § 49 MietSchG.). Für die in der vorangehenden Zeit abgewickelten Ansprüche ist die Rechtslage eine andere. Die in der PreistrVO. enthaltene Verkehrsregelung ist überholt; das öffentl. Interesse, das ihre Best. veranlaßte, besteht nicht mehr, soweit das sie ablösende Ges. ihr nicht gefolgt ist. Nach der insoweit zutreffenden Stellungnahme des BerR. waren die vor dem 1. Juli 1926 geleisteten Zahlungen nach dem seit dem 1. Juli geltenden Ges. nicht zu mißbilligen. Die Bekl. hat weder damals einen Einwand erhoben, noch nachher bis zu einem Schreiben v. 8. Jan. 1928, das Vorstellungen auch nur gegen die damals fällig werdenden Zahlungen brachte. Die nach Auffassung der Bekl. geleisteten Überzahlungen vor dem 1. Juli 1926 sind, gemessen an den Verhältnissen der Parteien, geringfügig. Unter allen diesen Umständen steht es allerdings mit Treu und Glauben nicht im Einklang, wenn die Bekl. mit der im Sommer 1930 erhobenen Widerklage die mindestens vier Jahre zwischen den Parteien einverständlich und ohne Druck vollzogene Geschäftsabwicklung angreift.

(Urt. v. 2. Nov. 1931; VIII 136/31.)

[6] JW. 1931, 612.

nachzuforschen, ob die Verhältnisse sich zwischenzeitlich geändert haben (und das gilt besonders für die persönlichen Verhältnisse des Schuldners), aber man wird eine Prüfungspflicht dann nicht schlechthin verneinen dürfen, wenn bei klar zutage liegenden Faktoren, die bei der einstigen Preiskalkulierung berücksichtigt waren, eine so erhebliche Änderung eingetreten ist (man denke z. B. an etwaige ins Gewicht fallende Senkung der Hauszinssteuer, sonstiger Abgaben und Betriebskosten, Zinsen usw., Erhöhung der Kaufkraft des Geldes), daß nunmehr eine Vergütung in der einst vereinbarten Höhe keineswegs mehr als angemessen gelten könnte. Der Gläubiger mag (in strafrechtlicher Hinsicht) in solchen Fällen als entschuldigt gelten, wenn der über die Umstände nicht in Unkenntnis gebliebene Schuldner nicht vorstellig wird oder der Gläubiger mit der Möglichkeit rechnen durfte, daß (z. B. durch guten Geschäftsgang beim Schuldner) der Unterschied im wesentl. wettgemacht werde, zivilrechtlich freilich muß es auf den wirklichen Tatbestand ankommen.

RA. Dr. Carl Stern, Düsseldorf.

****4. §§ 1363, 1400 Abs. 2, 1435 BGB.; § 49a MietSchG.**

1. **Auch ohne allgemeine Änderung des Güterstandes, wie sie § 1432 BGB. vorsieht, können Eheleute hinsichtlich einzelner Vermögensstücke eine von ihrem sonstigen Güterstande abweichende Regelung vereinbaren, insbes. kann der Mann die ihm an solchen als Gegenständen des eingebrachten Gutes zustehende Nutzung der Frau überlassen. Der Dritte, der solchen Sachverhalt gekannt hat, muß ihn gegen sich gelten lassen.**

2. **Wer den Einwand des Mietwuchers erhebt, muß die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Darlegungen bringen. Die alleinige Behauptung ungewöhnlicher Höhe des Mietzinses reicht zur Anwendung des § 49a nicht aus.†)**

Die verklagte GmbH., deren Gesellschafter der Mitbeklagte Sch., dessen Ehefrau und der Mitbeklagte St. sind, schuldete aus Mietrückständen von drei Monaten einen Betrag, auf dessen Zahlung Klage erhoben worden ist. Letztere war demnächst auf die Bekl. Sch. und St. ausgedehnt worden, weil diese beiden Bürgschaft für die Erfüllung der Mietverpflichtung in Höhe eines Halbjahres übernommen hätten. Im ersten Rechtszug waren zwar die beiden anderen Bekl. antragsgemäß als Gesamtschuldner verurteilt, dagegen war die Klage wider St. abgewiesen worden. Gegen letztere Entsch. legte die Kl. Ber. ein, die zur Verurteilung auch dieses Bekl. führte. Seine Rev. wurde zurückgewiesen.

Kl. ist Eigentümerin des Hauses, in welchem sich das Geschäft der verklagten GmbH. befindet. Den mit dieser eingegangenen Vertrag, auf Grund dessen die vorliegende Klage erhoben ist, hat die Kl., vertreten durch ihren für sie verhandelnden Ehemann, für sich abgeschlossen, so daß sie die Vertragsgegnerin der Bekl. geworden ist. Hierauf fußend hat sie die gegenwärtige Klage in eigenem Namen, wenn auch „mit Genehmigung und im Beistande ihres Ehemannes" erhoben und Zahlung nicht an diesen, sondern an sich selbst verlangt. In der BerInst. ist streitig geworden, ob sie hierzu berechtigt ist. Da sie nämlich mit ihrem Mann im gesetzl. Güterstand des deutschen Rechts lebt und es sich bei dem Streitgegenstand um eingebrachtes Gut handelt, das nach § 1363 BGB. der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegt, ist nach Ansicht des Bekl. nicht die Kl., sondern nur ihr Ehemann berechtigt, die eingekl. Ansprüche zu erheben. Das BG. ist diesem Vorbringen mit dem Hinweis auf § 1400 Abs. 2 BGB. entgegengetreten, hiermit aber der Einrede nicht

Zu 4. I. Die Entsch. bringt bei näherer Betrachtung grundsätzl. Neuerungen hinsichtlich der Frage des Wesens und der Form des Ehevertrages.

Die Kl. befindet sich mit ihrem Mann im gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung und klagt auf Zahlung von Mietzins für ein von ihr eingebrachtes Grundstück.

1. Zunächst kommt die Entsch. zu dem Ergebnis, daß Früchte des eingebrachten Gutes nicht mit den zum eingebrachten Gut gehörigen Rechten, die nach wie vor der Frau zustehen, zu verwechseln sind. Lediglich letztere können, wie das RG. zutreffend ausführt, von der Frau mit Zustimmung des Mannes im Prozeß geltend gemacht werden, während die Ansprüche, die der Mann als Nutznießer am Frauenvermögen ohne weiteres erworben hat, nie kraft eigenen Rechtes von der Frau geltend zu machen sind, es sei denn, daß Abtretung des Zinsrechts an die Frau behauptet wäre.

2. Das RG. prüft weiter, ob die Frau dadurch zur Mietzinsklage berechtigt werden kann, daß der Mann auf die ihm kraft Gesetzes verliehene Nutznießungsbefugnis, d. h. also auf das Grund-

gerecht geworden. Diese wendet sich weniger gegen die Befugnis der Kl., ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht, zumal mit Zustimmung ihres Ehemannes, geltend zu machen, denn diese kann im Hinblick auf die vorgenannte Gesetzesstelle und § 52 ZPO. nicht wohl bestritten werden (RG. 56, 76; 124, 327[1])); sie will vielmehr hauptsächlich besagen, daß die Mietzinsforderung, um die es sich an erster Stelle handelt, gar nicht der Kl. zustehe, so daß sie rechtlich nicht befugt sei, den eingekl. Anspruch zu erheben. Diese Rechtsansicht trifft an sich zu, denn Mietzinsforderungen aus einem zum eingebrachten Gut gehörenden Grundstück stehen bei dem hier maßgebenden ehelichen Güterrechte dem Mann als dem Nutznießer des eingebrachten Gutes zu (RG. 124, 329[2])).

Trotzdem ist die Kl. als befugt anzusehen, die eingekl. Forderung in eigenem Namen und für sich geltend zu machen, denn sie ist als eine ihr persönlich und nicht ihrem Ehemann zustehende begründet worden. Diese besondere Eigenart der Forderung, welche sonst ohne weiteres dem Manne zugefallen sein würde (RG. 65, 368[3]); 83, 241[4])), zu begründen, war gesetzl. nicht ausgeschlossen. Auch ohne eine allg. Änderung des Güterstandes, wie sie § 1432 BGB. vorsieht, können Eheleute hinsichtlich einzelner Vermögensstücke eine von ihrem sonstigen Güterstande abweichende Regelung vereinbaren (RG.: JW. 1911, 154[12]), insbes. kann der Mann die ihm an solchen als Gegenständen des eingebrachten Gutes zustehende Nutzung der Frau überlassen. Ein solcher Fall liegt nach dem festgestellten Sachverhalt hier vor. Der Bekl. muß ihn gegen sich gelten lassen, wenn er ihn gekannt hat. Das ergibt sich aus § 1435 BGB. Diese Kenntnis weist die Fassung des Vertrages v. 8. Okt. 1927 aus. Somit ist im Ergebnis die Kl. befugt, die vorliegende Klage zu erheben.

Die als den RevKl. verpflichtend angesehene Bürgschaftsurkunde trägt nicht dessen Unterschrift, sondern nur diejenige des Bekl. Sch., der sie befugtermaßen auch für ihn abgegeben haben soll. Diese Auffassung des BG. wird von der Rev. bekämpft, und zwar einerseits mit dem Hinweis darauf, daß im ersten Rechtszug der Sachverhalt anders beurteilt worden sei; andererseits wird unter Anführung des § 286 ZPO. vorgetragen, daß Auftrag oder Ermächtigung, für St. zu unterschreiben, nicht erteilt worden sei. Das BG. hat indessen seine Beurteilung des Sachverhalts und insbes. der Umstände, aus denen es den genannten Sch. für befugt erachtet hat, den RevKl. wie geschehen zu verpflichten, in tatsächlicher Hinsicht schlüssig begründet. Inwiefern es hier (oder vielleicht anderweit) gegen § 286 PZO. verstoßen haben soll, ist nicht entsprechend der Vorschr. des § 554 ZPO. belegt. Einen materiellen Rechtsfehler lassen die einschlägigen Ausführungen nicht ersehen.

Im ersten Rechtszuge war behauptet worden, die fragliche Miete sei unverhältnismäßig hoch. Hierauf zurückgreifend rügt die Rev. Nichtanwendung des § 49a MietSchGes. Zugunsten der Rev. mag unterstellt werden, daß ihr gem. § 768 BGB. dieses Vorbringen nicht zu verwehren sei. Zum Erfolg kann es ihr jedoch nicht verhelfen, denn die alleinige Behauptung ungewöhnlicher Höhe des Mietpreises reicht zur Anwendung des § 49a MietSchG. nicht aus. Auch derjenige, welcher den Einwand des Mietwuchers erhebt, muß die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Darlegungen bringen. An diesen hat es gefehlt. Daher ist die Nichtanwendung der genannten Gesetzesbestimmung rechtl. um so weniger zu beanstanden, als das erwähnte Vorbringen im zweiten Rechtszuge nicht einmal vorgetragen worden ist; es konnte daher als fallen gelassen angesehen werden. Bei einem so einschneidenden Behelf würde auch eine allg. Bezugnahme auf das erstinstanzl. Vorbringen nicht zu anderer Beurteilung genötigt haben.

(U. v. 8. Okt. 1931; 178/31 VIII. — Berlin.) [H.]
<= RG. 133, 351.>

4a. § 1 UnlWG.; § 826 BGB.; § 1 KartVO.; § 1 VO. v. 16. Jan. 1931; § 1 VO. v. 26. Juli 1930. Schleudern beim Verkauf einer Markenspirituose.

1. Die Geltendmachung eines Preisunterbietungsverbots bei einer eigenen Spirituosenmarke wird weder durch die NotVO. v. 16. Jan. 1931 noch durch die AusfVO. v. 30. Aug. 1930 noch durch sonstige NotVO. verhindert. Autonome Preis- und sonstige Bindungen der zweiten Hand dieser Art fallen auch nicht unter § 1 KartVO., diese ist insofern auch nicht durch § 1 Abs. 3 VO. v. 26. Juli 1930 abgeändert worden.

2. Nicht das Preisunterbieten an sich ist sittenwidrig, auch nicht die Ausnutzung jedes Vertragsbruchs, sondern die Ausnutzung eines Systems, das durch die lückenlose Bindung aller sonstigen Abnehmer den Unterbietenden einen Vorsprung verschafft. Die Lückenlosigkeit muß im Zeitpunkt des Erwerbs der Ware bestehen.

3. Zur Bindung der zweiten Hand können verschiedene Systeme nebeneinander verwandt werden (Reserve, Geschäftsbedingungen auf Bestätigungsschreiben und Rechnungen), wenn sie

---

[1]) JW. 1929, 2509. [2]) JW. 1929, 2509.
[3]) JW. 1907, 258. [4]) JW. 1914, 148.

recht an den stets sich erneuernden Zinsansprüchen zugunsten der Frau, wirksam verzichtet.

Diese Frage dürfte zu bejahen sein, da durch keine gesetzl. Best. im ehelichen Güterrecht entgegen dem Nießbrauchsrecht (§ 1030 BGB.) der Ausschluß einzelner Nutzungen unmöglich gemacht ist.

3. Lediglich, was die Form dieses Ausschlusses anbetrifft, bestimmt m. E. die Entsch., daß schon ohne eine allg. Änderung des Güterstandes, wie sie § 1432 BGB. vorsieht, auf die an dem eingebrachten Gut der Frau zustehende Nutznießung wirksam verzichtet werden kann. § 1432 BGB. bestimmt aber, daß die güterrechtl. Verhältnisse der Eheleute gültig nur durch Ehevertrag, und zwar gem. § 1434 BGB. in Form von gerichtl. oder notarieller Protokollierung geregelt werden können.

Letzten Endes will die Entsch. also besagen, daß Eheleute den gesetzl. Nießbrauch des Mannes ohne gerichtl. oder notariellen Ehevertrag einschränken können. Diese Feststellung widerspricht der zit. Entsch. in JW. 1911, 154. Dort war lediglich gesagt, daß ein notarieller Ehevertrag nicht nur bei Einführung der im Gesetz vorgesehenen Güterstände, sondern auch bei anderweitiger Regelung der güterrechtl. Verhältnisse möglich sei. Im übrigen war aber, wie stets, Einhaltung der Formvorschr. des § 1434 BGB. verlangt, da nur ein formgerechter Vertrag Eintragung der Änderung ins Güterrechtsregister ermöglichte und somit den Interessen des Verkehrs an Verlautbarmachung derartiger Änderungen genügte (dazu KGJ. 40, 147). Nur ein notarieller oder gerichtl. Vertrag konnte somit dem Vertragsgegner, der die güterrechtl. Vereinbarungen unter den Eheleuten konnte, gem. § 1435 BGB. entgegengehalten werden.

Wenn das RG. nunmehr den teilweisen Verzicht des Ehemannes auf das Nießbrauchsrecht formlos für wirksam anerkennt, folgt es offenbar der jüngsten Rspr. des KG. in der ähnlichen Frage der Bestellung einer verzinslichen Frauenhypothek. Nach KGJ. 52, 180 ff. ist ein formloser Verzicht des Ehemannes auf den gesetzl. Nießbrauch anzunehmen, wenn der Mann auf seinem Grundstück eine verzinsliche Hypothek für seine Frau eintragen läßt. Früher war hier entschieden, daß die durch diese Bestellung entstehende Zinsforderung dem Mann kraft Gesetzes (§ 1383 BGB.) zustehen müsse, was unmöglich sei, da der Mann Grundstückseigentümer und damit Schuldner der Zinsforderung sei (KG. 40, 258). Neuerdings erblickt man in der Bestellungserklärung des Mannes einen Verzicht auf das Nutznießungsrecht an den Zinsen und ermöglicht dadurch die Hypothekenbestellung. Ähnlich, wie das KG. diesen Verzicht formlos für gültig ansieht, will das RG. nunmehr auch im vorl. Falle den § 1434 BGB. ausschließen. Diese Entsch. ist zum mindesten dann zu billigen, wenn der Gläubiger, wie hier, die Vereinbarung der Eheleute gekannt hat, und somit ein Interesse an Eintragung der Vereinbarung im Güterrechtsregister ihm gegenüber ebensowenig bestand, wie ein Interesse an dem Abschluß eines notariellen Vertrages.

II. Die Substantiierungspflicht des Mieters bei dem Einwande des Mietwuchers ergibt sich aus dem allg. Grundsatz, daß derjenige, der Rechte aus einem bestimmten Gesetzesparagraphen herleitet, auch darlegen muß, warum die Voraussetzungen dieser Best. gegeben sind. Der § 49a MietSchG. bestimmt aber ausdrücklich, daß der Mietzins nur dann als wucherisch anzusprechen ist, wenn die gesamten Verhältnisse der Parteien die Unangemessenheit beweisen.

Im einzelnen muß also der Mieter darlegen, wie hoch sich der Reingewinn und der Umsatz in den Mieträumen beläuft, welcher Mietzins für Räume gleicher Art und Güte in ähnl. Geschäftslage bezahlt wird, welcher Art die wirtschaftl. Verhältnisse sind und warum ihm gerade der Mietzins unangemessen erscheint. Allg. Angaben über schlechte Eignung der Räume für den Geschäftsbetrieb genügen schon nach früheren Entsch. nicht (dazu KG. in 17 U 12948/29).

RA. Dr. Wilhelm Pée, Halberstadt.

nur insgesamt die Abnehmer lückenlos ergreifen. Nachträglicher Hinweis auf die Preisbindung ersetzt diese ebensowenig wie Bekanntschaft der Händler mit den Bestrebungen des Markenerzeugers.

Die Kl. stellt her und vertreibt u. a. den bekannten Weinbrand „Asbach Uralt". Sie behauptet, sie habe für diese „Marke" ein lückenloses Preisbindungssystem ein- und durchgeführt. Sie verlangt von dem Bekl. Einhaltung ihrer Preise. Dieser macht geltend, er habe seine Ware nicht von der Kl. bezogen; sein Verkäufer habe ihm auch ausdrücklich erklärt, an ihre Preisbestimmungen nicht gebunden zu sein.

Die Frage, ob die Kl. dem Bekl. wegen des Unterbietens der von ihr für den Kleinverkauf festgesetzten Verkaufspreise mit Recht den Vorwurf sittenwidriger Ausnützung fremden Vertragsbruchs machen kann, hat der BerR. zutreffend verneint, weil die Kl. ihr Preisbindungssystem nicht lückenlos durchgeführt habe.

Die Weinbrandmarke „Asbach Uralt" zählt zu den Spirituosen. Preisbindungen hinsichtlich ihrer Weiterveräußerung im Inland unterliegen deshalb nicht der VO. über Preisbindungen für Markenwaren v. 16. Jan. 1931 (RGBl. I, 12), sondern sind durch § 1 Ziff. 1 Satz 2 der VO. ausgenommen. Die Preisbindungen der Kl. betreffen außerdem nur ihr eigenes Erzeugnis. Damit entfällt auch die Anwendbarkeit der AusfVO. über Aufhebung und Untersagung von Preisbindungen v. 30. Aug. 1930. Daher war auf die Rechtsgültigkeit der beiden VO. nicht einzugehen. Auch andere NotVO. kommen nicht zur Anwendung, insbes. nicht § 1 Abs. 3 KartNotVO. v. 26. Juli 1930 (RGBl. 328 ff.) in Verb. m. §§ 1 ff. KartVO. RG. 133, 51 ff. hat bereits darauf hingewiesen, daß vertragliche Preis- und sonstige Absatzbindungen, die ein einzelner Unternehmer als solcher mittels vieler selbständiger Individualverträge den einzelnen gewerblichen Abnehmern auferlegt (sog. autonome Preis- und sonstige Bindungen der zweiten Hand), nicht unter den „Kartell"-begriff des § 1 KartVO. fallen. Es fehlt an der gesellschaftl. oder körperschaftsrechtl. Organisation und Zusammenfassung der Beteiligten i. S. des § 1 KartVO. Durch § 1 Abs. 3 des Abschn. V KartNotVO. v. 26. Juli 1930 (RGBl. 328 ff.) ist hieran nichts geändert. Zwar wird im Schrifttum verschiedentlich (z. B. Dr. Wolff, Die KartNotVO. mit AusfVO. S. 26) die Ansicht vertreten, daß § 1 Abs. 3 KartNotVO., deren Gültigkeit nicht zu bezweifeln ist, eine Erweiterung des § 1 KartVO. enthalte, wonach derartige Bindungen der zweiten Hand betr. die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen den §§ 1 ff. KartVO. unterworfen sein sollen. Die VO. v. 26. Juli 1930 befaßt sich jedoch nach ihrem Titel mit der Behebung finanzieller, wirtschaftl. und sozialer Notstände und im 5. Abschn. mit der Verhütung unwirtschaftl. Preisbindungen. Dieser 5. Abschn. enthält fünf Paragraphen, von denen § 1 gegenständlich das Anwendungsgebiet der VO. umgrenzt und die unmittelbaren Eingriffsmaßnahmen (Nichtigkeitserkl., Anordnung eines Rücktrittsrechts) festlegt, während § 2 der ReichsReg. zollpolitische Möglichkeiten an die Hand gibt, die sich ebenso auswirken soll, wie die unmittelbaren Eingriffsbefugnisse des § 1. Die übrigen Vorschr. behandeln die vorherige Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise, Einholung einer gutachtlichen Äußerung des vorlfg. RWiR., die Veröffentl. von Anordnungen, den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit, die Delegation der Befugnisse aus § 1 an andere Stellen und Ordnungsstrafen gegen Zuwiderhandlungen. § 1 Abs. 1a bestimmt, daß die RReg. Vertr. oder Beschl. des § 1 KartVO., die Verpflichtungen über die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten, für nichtig erklären oder eine bestimmte Art der Durchführung untersagen könne; nach § 1 Abs. 2 kann die RReg. anordnen, daß Parteien von Vertr. zurücktreten können, die unter den in Abs. 1 beanstandeten Voraussetzungen abgeschlossen worden sind. Anschließend bestimmt Abs. 3, daß als Vertr. i. S. des § 1 KartVO. auch solche Vertr. gelten, durch die sich mehrere selbständige Unternehmungen der gleichen Wirtschaftsstufe einzeln einem anderen gegenüber bez. der Art der Preisfestsetzung oder der Forderung von Preisen zu bestimmtem Verhalten verpflichten. Auf Grund dieses Aufbaus der VO., insbes. des § 1 und nach Wortlaut, Sinn und Zusammenhang der Absätze des § 1, liegt die Deutung am nächsten, daß § 1 Abs. 3 sich nur auf das Anwendungsgebiet der vorangehenden Abs. 1 u. 2 des § 1 KartNotVO. bezieht, nicht § 1 KartVO. selbst ergänzt und erweitert. Gewiß ist die VO. v. 26. Juli 1930 eine im allg. Interesse getroffene Notmaßnahme. Trotzdem handelt es sich um einen durch AusnahmeGes. verordneten Eingriff in bestehende Vertrags- und Privatrechtsverhältnisse. Soweit durch solche Ges. Rechte und Befugnisse verkürzt werden, die auf der allg. Rechtsordnung beruhen, muß sich dies (RG. 116, 381[1]); 128, 12[2])) unzweifelhaft ergeben. Sollten Preisbindungen der zweiten Hand schlechthin der KartVO. unterworfen werden, so hätte dies in der VO. deutlich zum Ausdruck gebracht werden können. Die Einbeziehung der Bindungen der zweiten Hand, betr. die Art der Preisfestsetzung und die Forderung von Preisen, in die KartVO. würde einen gesetzgeberischen Eingriff bedeuten, der praktisch insbes. auf bestehende VertrVerhältnisse hinter den Eingriffsmöglichkeiten der §§ 1, 2, 5 KartNotVO. nicht zurückstehen würde. Die rechtl. Stellung der aus Vertr. Berechtigten würde wesentlich beeinträchtigt und verkümmert. Es genügt der Hinweis auf §§ 1, 8, 9, 21 KartVO. i. allg. Aus ihrem Inhalt i. Verb. m. der Eigenart der fraglichen Preisbindungsvertr. und den tatsächlichen Verhältnissen im Wirtschaftsleben ergeben sich Bedenken dagegen, daß sie in die KartVO. einbezogen sind. Dann würde für sie das Erfordernis der Schriftform des § 1 KartVO. gelten. Über die Behandlung bestehender Vertr. sagt die KartNotVO. nichts. Es bliebe nur die Anwendung des § 21 KartVO. übrig. Wie seinen Erfordernissen praktisch genügt werden sollte, ist nicht abzusehen. Gleiches gilt von den §§ 8 und 9 KartVO., wenn man bedenkt, daß es sich um unendlich viele Einzelverträge handelt. § 1 Abs. 3 KartNotVO. dehnt danach den Kartellbegriff des § 1 KartVO. auf die sog. autonomen Preisbindungen der zweiten Hand nicht aus (KG.: KartRdsch. 1931, 506; Blum ebenda S. 243 ff.).

Der Senat hat wiederholt angenommen, daß das Unterbieten im gewerbl. Wettbewerb eine unsittliche, unlautere Handlung sei, wenn es auf die Mißachtung entspr. eigener Rechtspflichten oder geflissentlicher Ausnützung fremden Vertragsbruchs einerseits, die Spekulation auf die Vertr.- und Gesetzestreue der Mitbewerber andererseits gegründet ist (RG. 88, 9 ff.[3]); 117, 16 ff.[4]); 120, 47 ff.[5]); JW. 1928, 1218; 1929, 249, 1218). Nicht das Preisunterbieten als solches, nicht der eigene Vertragsbruch oder die Teilnahme und Ausnützung fremden Vertragsbruchs an sich, sondern der Gesamttatbestand der Auswertung des gegenüber Vertr.- und Ges-Treuen erlangten geschäftl. Vorsprungs macht das Verhalten unlauter i. S. des § 1 UnlWG., vorausgesetzt, daß die Preis- oder sonstigen Bindungen selbst vor dem Gesetz und den guten Sitten Bestand haben. Danach ist insbes. das sog. Schleudern mit preisgebundenen Markenartikeln zu beurteilen. Die Preisbindung der zweiten Hand als solche ist nicht schlechtweg gesetz- oder sittenwidrig. Auch das neueste NotVORecht geht nicht von der Unzulässigkeit des Systems aus. Die Bindungen der zweiten und weiteren Hand können nur zufolge ihrer Ausgestaltung im Einzelfall für sich allein oder im Zusammenhalt mit den sonst obwaltenden Umständen dem Recht oder den guten Sitten widerstreiten.

Voraussetzung für die Klageansprüche ist, daß das Preisbindungssystem der Kl. „lückenlos" aufgebaut und so von ihr durchgeführt wird. Dabei ist entscheidend, ob das System so zur Zeit des Erwerbs der Ware, die Bekl. unter dem festgesetzten Kleinverkaufspreis abgegeben hat, ausgebaut war und gehandhabt wurde. Danach kommt es darauf, ob Kl. weitere Maßnahmen zwecks Ausbaus oder Sicherung ihrer Preisbindungen getroffen hat, nicht an.

Der BerR. führt aus, Bekl. habe fremden Vertragsbruch nicht ausgenützt, da eine einheitliche Bindung aller Abnehmer der Kl. nicht vorgelegen habe. Wäre damit gemeint, daß die Rechtstatsachen, aus welchen die Bindung hergeleitet werden will, nicht schematisch gleich seien, so wäre dies unrichtig. Ob die Preisbindung durch das sog. Reverssystem oder sonstwie herbeigeführt werden soll, ist grundsätzlich gleichgültig. Deshalb ist es unerheblich, ob im Einzelfall verschiedene „Systeme" nebeneinander zur Anwendung kommen, z. B.

---

1) JW. 1927, 2293. 2) JW. 1930, 1387.
3) JW. 1916, 413. 4) JW. 1927, 1636. 5) JW. 1928, 1218.

teils Reverssystem, teils Bindung durch allg. Geschäftsbedingungen in kaufmännischen Bestätigungsschreiben. Unter „einheitlicher Preisbindung“ ist zu verstehen, daß die Abnehmer der Kl. von der Preisbindung durchweg erfaßt worden sind.

Die Bindung der Abnehmer will die Kl. auf dreierlei Weise erreichen: Einmal im Weg des sog. Reversvertr. unter Verwendung von formularmäßigen Verpflichtungsscheinen, welche die Kunden zu unterschreiben und ihr auszuhändigen haben, mit der Klausel, daß die Abnehmer der Kl. gegenüber verpflichtet sind, die von dieser für die Abgabe ihrer Weinbrandmarken an Verbraucher und bestimmte Abnehmerkreise festgesetzten Verkaufspreise einzuhalten, sie nicht zu unterbieten und die Ware an Wiederverkäufer auch nur unter Auferlegung der gleichen Verpflichtung abzugeben. Wenn die Kl. ihr Preisbindungssystem ausschließlich auf solchen Reversverträgen aufgebaut und praktisch durchgeführt hätte, dann wäre es allerdings lückenlos. Dies ist nicht der Fall. Sie trägt jedoch selbst vor, daß dieser Revers „hauptsächlich“ bei Belieferung von Großhändlern und Weinhändlern in Frage käme. Die Unterzeichnung des Reverses ist auch bei den Großhändlern nicht durchgängig verlangt worden.

Die Kl. will die Bindung der zweiten Hand auch auf dem Weg des kaufmännischen Bestätigungsschreibens erreichen, das formularmäßig auf der Rückseite die Geschäftsbedingungen enthält, und zwar auch eine der Reversklausel gleichlautende Klausel über die Preisbindung der gewerbl. Abnehmer und Weiterverkäufer. Auf diese Geschäftsbedingungen ist im Text der Vorderseite ausdrücklich als mit maßgeblich verwiesen. Dieses Verfahren wird von der Kl. in der Regel bei Sukzessivlieferungsgeschäften mit Weinhändlern und Großdetaillisten angewendet, also nur bei einem bestimmten Abnehmerkreis; es sollte weder für sich allein noch zusammen mit dem Reverssystem die Abnehmerschaft überhaupt erfassen.

Die Kl. verwendet ferner bei Einzelbestellungen im täglichen Verkehr, insbes. mit Feinkosthändlern, ein Formular, das auf der Vorderseite den Vordruck „Bestätigung und Rechnung“ und eingangs den Vermerk trägt: „Wir sandten Ihnen laut Auftrag, den wir hiermit unter Zugrundelegung unserer umstehenden Geschäftsbedingungen dankend bestätigen“; anschließend hieran folgt Rechnungsaufmachung. Auf der Rückseite sind dieselben Geschäftsbedingungen und Preisbindungsklauseln abgedruckt wie bei den Bestätigungsschreiben. Nach feststehender Rspr. sind, weil die Rechnung nach Abschluß des Geschäfts übersandt wird und Rechnungen i. allg. nur zur Angabe der Warenmenge und des Preises bestimmt sind, sog. Fakturenklauseln unbeachtlich und werden insbes. nicht durch Schweigen des Abnehmers VertrInhalt. Die rechtl. Beurteilung ist eine andere, wenn die Rechnung Bestandteil eines Bestätigungsschreibens ist; es kommt auch entscheidend nicht darauf an, ob Auftragsbestätigung und Rechnung in zwei Urkunden getrennt oder miteinander in einer verbunden sind. Bei Verbindung von Rechnung und Auftragsbestätigung muß aber die Absendung beider so zeitig erfolgen, daß der Empfänger vor Eingang und Annahme der Ware der Auftragsbestätigung widersprechen kann. Andernfalls haben die Bedingungen der Auftragsbestätigung nur die Bedeutung eines einseitigen Vermerks des Verkäufers, den der Besteller unbeachtet lassen kann. Im vorl. Fall sind die mit der Rechnung verbundenen Auftragsbestätigungen häufig bei den Abnehmern der Kl. erst nach Eingang der bestellten Waren eingegangen. Daher liegt eine „lückenlose“ Bindung der Abnehmer nicht vor.

Unerheblich ist, ob die Kl. bei Gelegenheit ihre Abnehmer auf die Preisbindung hinweist. Dieser Hinweis erfolgt nur den bisherigen Abnehmern gegenüber. Waren sie vorher nicht gebunden, so werden sie es auch hierdurch nicht. Die Vermerke auf Preislisten und anderen Geschäftspapieren konnten erheblich für die auf sie erfolgenden Bestellungen sein oder wenn die Preisbindung sonstwie z. B. beim echten kaufmännischen Bestätigungsschreiben oder dem Reversvertr. Vertragsinhalt geworden war. Die Kl. kann ihre Preisbindungen für ihre Abnehmer nur zu VertrPflichten machen, wie dies auch sonst im Geschäfts- und Rechtsleben geschehen muß. Ob in Händlerkreisen bekannt war, daß Kl. für ihre Weinbrandmarken i. allg. oder bez. „Asbach Uralt“ das System der Bindung der zweiten Hand aufgenommen hatte, ist gleichfalls für die Bindung ihrer Abnehmer unerheblich. Das befreit sie nicht von der Erfüllung der sonst zur Begr. schuldrechtl. VertrPflichten erforderlichen Voraussetzungen. Das kann, abgesehen vom Reversvertr., nur so geschehen, daß die Preisbindung zum Bestandteil des einzelnen Kaufgeschäfts gemacht wird. Der Hinweis auf RG.: GewSchR. 1929, 115 = JW. 1929, 249, 1218 ist verfehlt. Dort handelte es sich um die besonderen Verhältnisse im Buchhandelsgewerbe und das Ladenpreissystem, ferner darum, daß bei der Lieferung selbst auf die Ladenpreisklausel hingewiesen wurde, die Ware also mit diesem Hinweis in den Besitz des Abnehmers gelangte und unbeanstandet angenommen wurde.

(U. v. 6. Okt. 1931; 76/31 II. — Hamburg.) [Ku.]

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Prof. Dr. Alsberg, Berlin.

5. § 110 StGB.

1. Unter einer obrigkeitlichen Anordnung hat man ein im Verwaltungswege an eine größere Personenzahl zur Regelung eines bestimmten Verhältnisses erlassenes Gebot zu verstehen, zu dessen Befolgung diejenigen, die es angeht, auf Grund des Gehorsams verpflichtet sind, den sie in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger dem von zuständiger Stelle kundgegebenen, für sie verbindlichen Staatswillen schulden.

2. Als Aufforderungen zum Ungehorsam gegen Gesetze sind nur diejenigen anzusehen, die sich gegen das betreffende Gesetz als solches richten, zum Ungehorsam gegen das Gesetz schlechthin und überhaupt anstacheln, nicht aber solche, die bei grundsätzlicher Anerkennung seiner Gültigkeit nur seine Anwendung auf den gerade vorliegenden einzelnen Fall verhindern sollen.†)

Auf die entsprechende Aufforderung des ihm übergeordneten RegPräs. wies der Landrat des Kreises J. am 15. u. 17. Okt. 1929 unter Bezugnahme auf den Erlaß des RInnM. v. 11. Okt. 1929 die Amts- und Gemeindevorsteher seines

---

Zu 5. Die Entsch. gibt insoweit zu Bedenken Anlaß, als sie den Begriff der „obrigkeitlichen Anordnung“ i. S. des § 110 StGB. dahin bestimmt, daß hierunter zu verstehen ist „ein im Verwaltungswege an eine größere Personenzahl zur Regelung eines bestimmten Verhältnisses erlassenes Gebot, zu dessen Befolgung diejenigen, die es angeht, auf Grund des Gehorsams verpflichtet sind, den sie in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger dem von zuständiger Stelle kundgegebenen, für sie verbindlichen Staatswillen schulden.“

Allerdings besteht heute darüber kein Streit mehr, daß die „Anordnung“ nicht lediglich ein „abstrakter Befehl mit spezialisiertem Inhalt“ ist (so M. E. Mayer, Vergl. Darst., Bes. Tl. I, 366 Anm. 2). Vielmehr sind im Anschluß an Binding, Lehrb. II, 2 S. 850; Frank, StGB., 18. Aufl., S. 281 ff. und in Übereinstimmung mit der ständ. Rspr. des RG., die m. E. Mayer zu Unrecht für sich in Anspruch nimmt (RG. Rspr. 6, 605; RGSt. 108, 324; 10, 298; 19, 315; 40, 62; 55, 8, 10) auch Verwaltungsakte hierunter zu verstehen. Es besteht jedoch eine wesentliche Differenz: Nach der herrsch. Auffassung sind zwar „bloße Verwaltungsmaßnahmen, auch wenn sie sich auf einen Einzelfall beziehen“, tatbestandsmäßig. Dies gilt jedoch nach der h. M. ausschließlich dann, sofern sie nur allgemeine Bedeutung zu beanspruchen haben und nicht lediglich an einzelne Personen gerichtet sind (RGSt. 55, 10). Gegen diese Rspr. hat sich Binding gewendet (a. a. O. S. 850 ff., bes. S. 851 Anm. 1). Ob ihm gegenüber in Übereinstimmung mit dem RG. und der h. M. der Begriff der Obrigkeit auf diejenigen Staatsorgane zu beschränken ist, welche zur selbständigen Ausübung der öffentl. Gewalt zuständig sind, oder ob zu ihnen auch die untergeordneten Vollzugsorgane gehören, braucht hier nicht erörtert zu werden, weil jedenfalls der Oberpräs. und der Landrat nach preuß. Recht zur „Obrigkeit“ i. S. des § 110 StGB. gehören (vgl. hierzu insbes. RGSt. 6, 606; danach sind unter der Obrigkeit des § 110 zu verstehen „nur solche Organe der Staatsgewalt, welche in einem gewissen Umfang die Staatsgewalt selbständig auszuüben haben und zum Erlaß allgemein verpflichtender Vorschr. im oben angeführten Sinn berufen sind“. Dieser Begriff ist gleichbedeutend mit dem verwaltungsrechtl. der „Behörde“, vgl. Loening, Verwaltungsrecht S. 30; O. Mayer, Deutsches

Kreises an, das ihnen im Auftrage der Reichsregierung von der Landesabteilung Ostpreußen der Reichszentrale für Heimatdienst zugehende Plakat „Stresemanns Vermächtnis“ in den Amtsgebäuden öffentlich an einer gut sichtbaren Stelle zum Aushang zu bringen. Der Inhalt des Plakates wendet sich gegen „das Hugenberg-Volksbegehren“ und schließt mit den Worten: „Jedermann tue das Seine, um das Volk über den wahren Sinn des Volksbegehrens in seiner nunmehrigen Gestalt aufzuklären, damit es das Spiel durchschaut und ihm ein Ende bereitet!“ Unter der Erklärung steht zur Bezeichnung der Stelle, von der sie herrührt, der Vermerk „Aus dem Aufruf des Reichsausschusses der Deutschen Volkspartei, erlassen nach der Rede Stresemanns über die politische Lage am 30. Sept. 1929“. Daraufhin versandte der Angekl. am 19. Okt. 1929 unter der Bezeichnung „Der Kreisleiter für das deutsche Volksbegehren“ an die Gemeindevorsteher des Landkreises J. ein Rundschreiben, in dem er mit Bezug auf die Weisung des Landrats „zur Klarstellung“ mitteilt, „daß ein derartiges Verfahren eines preuß. Staatsbeamten gegen die deutsche RVerf. verstößt und daß die Herren Gemeindevorsteher keineswegs verpflichtet sind, dieser Weisung Folge zu leisten“. Überdies werde, wie er noch hinzufügt, geprüft werden, ob das Verhalten des Landrats oder, sofern dieses auf eine Anordnung des Oberpräsidenten zurückgehe, ob das Verhalten des letzteren gegen § 339 StGB. verstoße.

Das LG. hat den Angekl. von der Beschuldigung, sich durch dieses festgestellte Verhalten gegen § 110 StGB. vergangen zu haben, freigesprochen. Zwar habe der Angekl. die Gemeindevorsteher durch das Rundschreiben zum Ungehorsam gegen die Anordnung des Landrats aufgefordert, in dieser sei jedoch keine „von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnung“ i. S. des § 110 StGB. zu erblicken. Sie sei vielmehr eine ausschließlich an die Gemeindevorsteher in ihrer Eigenschaft als Beamte gerichtete rein innerdienstliche Verfügung, auch enthalte die in dem Plakate wiedergegebene Erklärung nichts weiter als eine verfassungsrechtlich belanglose, rein politische Meinungsäußerung, die sich überdies nach ihrer äußeren Erscheinung lediglich als die Erklärung einer im Kampfe gegen das Volksbegehren stehenden politischen Partei darstelle.

Die Rev. der StA. ist nicht begründet.

Unter einer obrigkeitlichen Anordnung i. S. von § 110 StGB. hat man ein im Verwaltungswege an eine größere Personenzahl zur Regelung eines bestimmten Verhältnisses erlassenes Gebot zu verstehen, zu dessen Befolgung diejenigen, die es angeht, auf Grund des Gehorsams verpflichtet sind, den sie in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger dem von zuständiger Stelle kundgegebenen, für sie verbindlichen Staatswillen schulden. Die Anordnung muß sich also in letzter Linie immer an die Staatsbürger als solche, wenn auch regelmäßig nur an einen räumlich oder sachlich be-

---

Verwaltungsrecht, 3. Aufl., I, 93). Hingegen ist *Binding* in seiner Polemik gegen RGSt. 21, 192, 197 beizutreten. Hier ist angenommen, obrigkeitl. Anordnungen müßten „begrifflich eine weitergehende Bedeutung haben, als sie einer vereinzelten Exekutivmaßregel i. S. des § 113 StGB. beiwohnt; sie müssen eine nicht auf *einen Fall* oder *ein Moment* beschränkte, sondern eine das *allgemeine* Verhalten regelnde behördl. Maßnahme darstellen“. Zunächst ist diese Bezugnahme des Urteils auf die von ihm angeführte Rspr. zutreffend. In RGSt. 8, 321, 325 ist dieser Standpunkt nicht eingenommen. Vielmehr ist die Frage, ob eine Anordnung i. S. des § 110 dann nicht vorläge, wenn die Anordnung nur auf eine einzelne Person Beziehung hat, ausdrücklich unerörtert geblieben, weil sie für die damals zu fällende Entsch. unerheblich war. Auch die Entsch. v. 9. Okt. 1884 (RG. Rspr. 6, 605, 606) hat einen andern Inhalt. Vielmehr ist hier nur ausgeführt, daß die Tatbestandsmäßigkeit von Verwaltungsakten „insbes. dann unbedenklich erscheint, wenn die in einem Spezialfall veranlaßte Anordnung allg. Beachtung und damit den Charakter einer Rechtsnorm zu beanspruchen hätte“. Es ist aber nicht das gleiche, ob ein Verwaltungsakt nur im Fall seiner Allgemeinwirkung (d. i. als VO. oder AllgVfg.) oder auch dann zu den Anordnungen i. S. des § 110 zu rechnen ist, wenn er einen individuellen Fall regelt.

Vor allem aber ist die *Frage zu verneinen auf Grund der ratio* des § 110, „denn er beruht auf dem Gedanken, es bestehe ein öffentl. Interesse daran, daß nicht die Achtung vor den Gesetzen und vor der Autorität der Obrigkeit erschüttert, der gesetzl. Sinn im Volke untergraben und dadurch Veranlassung zu Störungen der RechtsVO. gegeben werde“ (RGSt. 20, 150, 152). Von diesem Gesichtspunkt aus kann nicht anerkannt werden, daß zwischen den Anordnungen der §§ 110 u. 113 StGB. ein Unterschied zu machen sei und daß alle jene Verwaltungsakte ausscheiden, welche sich auf die Regelung eines konkreten Einzelfalles beschränken (vgl. *Olshausen*, StGB., 11. Aufl., S. 507 u. Angef.). Vielmehr ist hierunter mit *Binding* a. a. O. zu verstehen, „*der verbindliche Amtsbefehl in jeder Form außer der der Rechtsverordnung*“.

Es bleibt noch zu erörtern, ob innerhalb dieser Befehle mit dem RG. zu unterscheiden ist zwischen denjenigen, welche sich an den Untertanen als solchen richten, und innerdienstlichen Anordnungen. Von dem oben wiedergegebenen Standpunkt über Sinn und Tragweite des § 110 aus ist nicht einzusehen, womit diese Unterscheidung i. S. des § 110 gerechtfertigt werden soll. Wird „die Achtung vor den Gesetzen und der Autorität der Obrigkeit“ weniger erschüttert, wird „der gesetzliche Sinn im Volk“ weniger untergraben, wenn die Beamten die von den vorgesetzten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit gegebenen Dienstbefehle nicht befolgen, als wenn es sich um die Nichtbefolgung von Verwaltungsakten handelt, die gegenüber einem Untertanen erlassen sind? Ein Tatbestand, der sich mit dem hier zur Erörterung stehenden deckt, ist, soweit wir sehen, im Schrifttum und in der Rspr. bisher nicht behandelt worden. Auch der vom RG. herangezogene Fall RGSt. 40, 62, auf den noch sogleich einzugehen sein wird, liegt in dem hier interessierenden Zusammenhang anders, weil die Aufforderung zum Ungehorsam sich nicht an Beamte, sondern an das Publikum richtete. Jedenfalls für die vorrevolutionäre Zeit liegt die Erklärung nicht fern, warum ein derartiger Versuch anscheinend nicht unternommen worden ist: Die staatl. und gemeindl. Bürokratie war eben damals ein politisch und disziplinär geschlossener Organismus, demgegenüber ein solches Unternehmen seitens oppositioneller Parteien oder Einzelpersonen von vornherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt war. Die Erhaltung eines derart geschlossenen Berufsbeamtentums, das unbeschadet der Ausübung der politischen Rechte seiner Angehörigen unverbrüchlich zur Disposition der Staatsgewalt steht, liegt i. S. der RVerf. Sie hat sich — darüber besteht Einmütigkeit — dafür entschieden, daß die Bürokratie *nur* den Gesetzen und der Anweisungsbefugnis der vorgesetzten Behörden, *aber ihnen auch in vollem Umfange*, unterworfen ist. „Ein Gefühl, sich gegenüber Stellen (Personen oder Parteien), die außerhalb des Behördenaufbaus stehen, verantworten zu müssen, muß die Unparteilichkeit der Behörden (und Beamten) beeinträchtigen und würde der Gefahr unlauterer Beeinflussung Tür und Tor öffnen. Die Integrität der öffentl. Behörden aufrechtzuerhalten und wiederherzustellen, wo und soweit sie verlorengegangen sein sollte, ist unbedingte Notwendigkeit“ (PrOVG. 76, 470, 476; *Anschütz*, RVerf., 10. Aufl., S. 526). Kennt aber das geltende Verfassungsrecht weder eine rechtliche noch eine politische Verantwortlichkeit der Beamten gegenüber Parteien, politischen Organisationen oder einzelnen Personen, so fehlt es doch nicht, wie die Erfahrung des täglichen Lebens zeigt, an Versuchen, derartige illegitime Einwirkungen vorzunehmen. Das ist nicht die notwendige Folge des parlamentarischen Regierungssystems, innerhalb dessen, wie die Erfahrung anderer Staaten zeigt, eine von derartigen subversiven Einflüssen freie Bürokratie bestehen und funktionieren kann. Es handelt sich vielmehr um eine typische Übergangserscheinung des deutschen Verfassungslebens, um gewisse Entartungserscheinungen des deutschen Parteienstaates in seinem konkreten Stadium. *Gerade in dieser gegenwärtigen Lage und angesichts der Stellung, welche die Verfassung dem Berufsbeamtentum zugewiesen hat, besteht ein besonders aktuelles Interesse der Rechtsgemeinschaft daran, daß eine derartige, dem Sinn der RVerf. widerstrebende Entwicklung nicht um sich greift.* Es ist also auch i. S. des § 110 StGB. ein öffentl. Interesse daran gegeben, daß die innerdienstl. Anweisungen ausgeführt und öffentl. Aufforderungen zu ihrer Nichtbefolgung verhindert werden.

Das ist im Grunde wohl auch die Auffassung des 4. StrSen. in RGSt. 40, 54, 62 gewesen, obwohl der 2. StrSen. jetzt die damalige Entsch. zur Begründung seines Standpunktes in Anspruch nimmt. In jenem Fall hatten die zuständigen preuß. Behörden in innerdienstl. Erlassen Anordnungen über die Verwendung der deutschen Sprache bei der Erteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen der Provinz Posen getroffen. Der Angekl. hatte durch Veröffentlichung und Verbreitung eines Zeitungsaufsatzes zum Ungehorsam gegen diese Erlasse aufgefordert. Das RG. hatte damals angenommen, der Inhalt dieser Erlasse greife „unmittelbar in die staatsbürgerl. Rechte und Pflichten ein. Er verpflichtet nicht allein die Organe der Schulverwaltung, an welche die Verfügungen formell ergangen sind, nach ihnen bei Erteilung des Religionsunterrichtes zu verfahren, sondern verlangt auch, daß diejenigen Teile der Bevölkerung, welche zu der Schule in Beziehungen treten, die Erteilung des Religionsunterrichtes in deutscher Sprache dulden und keine Handlungen vornehmen, die mit der Erreichung des durch die erlassenen Anordnungen erstrebten Zweckes unvereinbar sind. Aus diesem Inhalte der Anordnungen ergibt sich auch, daß ihnen seitens des Publikums

grenzten Teil derselben — z. B. die Bewohner eines bestimmten Bezirks oder die Angehörigen bestimmter Parteien oder Berufe — wenden und für deren Verhalten irgendwelche Vorschriften aufstellen. Um ein solches Gebot handelt es sich indessen bei der von dem Landrat den Amts- oder Gemeindevorstehern seines Kreises erteilten Weisung nicht. Diese schrieb nur für die bezeichneten dem Landrat untergeordneten Beamten selbst, nicht aber außerdem — sei es unmittelbar, sei es mittelbar vermöge des den Amts- und Gemeindevorstehern anbefohlenen Tuns — auch für andere Kreiseingesessene oder für einen sonstigen Teil der Staatsbürger ein bestimmtes Gebaren vor. Darin liegt der Unterschied von dem in RGSt. 40, 62 behandelten Falle. Denn die damals in Frage kommende, zunächst und unmittelbar freilich auch nur an bestimmte Organe der Schulverwaltung von deren vorgesetzter Behörde gerichtete Dienstverfügung beschränkte sich keineswegs auf jene Organe allein, beanspruchte vielmehr, weil sie eine Auswirkung der gesetzlichen Schulpflicht in bestimmter Richtung zur Folge hatte, von allen Personen in dem Bezirk, die von jener Regelung sachlich betroffen wurden, Gehorsam und Befolgung. Nun bilden freilich auch die Gemeindevorsteher eines einzelnen Kreises in Rücksicht auf ihre amtliche Stellung einen insoweit in sich abgegrenzten Bruchteil der Kreisbevölkerung, daß das in einer obrigkeitlichen Anordnung, wie sie im § 110 StGB. verstanden wird, erlassene Gebot auf ihn beschränkt sein könnte, es würde das aber zur Voraussetzung haben, daß sich die verbindliche Kraft des betreffenden Gebotes für die Gemeindevorsteher schon aus ihrer Eigenschaft als Staatsbürger und nicht erst, wie hier, aus ihren durch ihre Eingliederung in den staatlichen Beamtenkörper begründeten besonderen Dienstverpflichtungen ergebe.

Es bleibt daher nur zu prüfen, ob etwa das dem Angekl. nachgewiesene Verhalten nach der Richtung hin gegen § 110 StGB. verstößt, daß es eine Aufforderung zum Ungehorsam zwar nicht gegen eine von der zuständigen Obrigkeit erlassene Anordnung, wohl aber gegen Gesetze, nämlich gegen diejenigen gesetzlichen Bestimmungen aufzufassen sein möchte, welche die Gemeindevorsteher zur Befolgung der ihnen von dem Landrat des Kreises erteilten dienstlichen Weisungen verpflichten. Das ist aber ebenfalls zu verneinen. Denn der § 110 StGB. ist nur auf solche Aufforderungen zu beziehen, die sich gegen das betreffende Gesetz als solches richten, zum Ungehorsam gegen es schlechthin und überhaupt anstacheln, nicht aber auf solche, die bei grundsätzlicher Anerkennung seiner Gültigkeit nur seine Anwendung auf den gerade vorliegenden einzelnen Fall verhindern wollen (RGSt. 24, 189 und die dort angeführten älteren Entsch. sowie 50, 150). Das letztere trifft jedoch hier zu. Denn die Aufforderung des Angekl. verfocht sowohl nach ihrem Wortlaut wie nach ihrem ersichtlichen Sinn keineswegs eine grundsätzliche Auflehnung der Gemeindevorsteher gegen ihre Gebundenheit an die Anordnungen des ihnen vorgesetzten Landrats, sondern lediglich ihren Ungehorsam gegen die eine in dem Schreiben des Angekl. bezeichnete besondere Weisung des Landrats, weil diese eine ausnahmsweise trotz der an sich unangezweifelten Befugnis des Landrats zur Erteilung bindender Weisungen an die ihm untergeordneten Gemeindevorsteher wegen ihrer von dem Angekl. behaupteten Verfassungswidrigkeit nicht befolgt zu werden brauche, womöglich nicht einmal befolgt werden dürfe.

(2. Sen. v. 16. April 1931; 2 D 1098/30.) [A.]

6. § 125 StGB.

1. **Die Zusammenrottung muß in einer Art und Weise und unter solchen Umständen vorgenommen sein, daß unbestimmt welche und wie viele Personen sich daran beteiligen konnten, und dies muß den Tätern bewußt gewesen sein.**

2. **Zur Strafbarkeit eines Teilnehmers an einer Zusammenrottung wegen Landfriedensbruchs ist erforderlich, daß er sich bewußt ist, durch seine Anwesenheit die Zusammenrottung und die Gefahr für die Allgemeinheit zu vergrößern.**†)

Rechtl. bedenklich erscheint die Annahme, daß es sich um eine öffentl. Zusammenrottung gehandelt habe und daß dies „den Angekl. und ihren Vereinskameraden, welche die örtlichen Verhältnisse genau kannten, auch völlig klar gewesen sei". Nach der Ansicht der StrK. bestand „die

---

Ungehorsam entgegengesetzt werden kann, und folgeweise, daß ihnen gegenüber auch die Aufforderung zum Ungehorsam möglich ist" (RGSt. 40, 62). Allerdings scheint demnach das RG. schon damals angenommen zu haben, daß innerdienstl. Anweisungen nicht unter den § 110 StGB. fallen. Daher hat es sich bemüht, die Unmittelbarkeit des Eingriffs in die staatsbürgerl. Rechte und Pflichten zu beweisen. Es führt aus, daß allerdings die Verfügungen „sich nicht an das Publikum selbst, sondern zunächst an die Organe der Schulverwaltung wenden". Trotzdem handle es sich um obrigkeitliche Anordnungen i. S. des § 110, weil für die Erfüllung dieses Begriffs „allein der Inhalt der erlassenen Verfügungen maßgeblich sei".

Diesem Konstruktionsversuch kann nicht zugestimmt werden. Der Oberpräsidialerlaß v. 17. Okt. 1873 (PrUZBl. 723), mit dem die übrigen Erlasse nach dem Inhalt der Gründe übereinstimmen, traf Anordnungen über die Unterrichtssprache in sämtl. Lehrgegenständen, insbes. über die Zulässigkeit des Unterrichts in der polnischen Muttersprache in Religion und im Kirchengesang. Der Erlaß gehört also inhaltlich zur Verwaltung der inneren Angelegenheiten der öffentl. Schulen. Diese kann in Vfg. und VO. ergehen und letztere können sowohl Verwaltungs- wie RechtsVO. sein (vgl. Anschütz, VerfUrk. für den preuß. Staat, Bd. I S. 409 ff., 418). Bestimmungen über die Unterrichtssprache sind, wie diejenigen über den Lehrplan und die Lehrmethode, typische Anordnungen der Organaufsicht, durch welche den Schulen, bzw. ihren Trägern, vorgeschrieben wird, wie die inneren Angelegenheiten der Schulen zu erledigen sind. Es handelt sich also um VerwaltungsVO. Allerdings ist es richtig, daß „diejenigen Teile der Bevölkerung, welche zu der Schule in Beziehung treten", die Erteilung des Unterrichts in der vorgeschriebenen Unterrichtssprache „zu dulden haben und keine Handlungen vornehmen dürfen, die mit der Erreichung des durch die erlassenen Anordnungen erstrebten Zweckes unvereinbar sind". Aber diese rechtl. Pflicht beruht nicht auf den einzelnen Erlassen über die Durchführung des Unterrichts, die auch inhaltlich keine Anordnungen enthalten, die sich unmittelbar an die Erziehungsberechtigten oder an die Schulpflichtigen wenden. Vielmehr ist sie begründet auf der Pflicht zum Schulbesuch, die nach damaligem Recht aus dem Unterrichtszwang folgte, heute aus der gemäß Art. 145 RVerf. bestehenden Schulpflicht. Diese Pflicht erstreckt sich auf alle obligatorischen Lehrgegenstände. Was zu diesen gehört und wie der Unterricht erteilt wird, insbes. in welcher Sprache, bestimmt nach altem wie nach heutigem Recht die Unterrichtsverwaltung (vgl. Anschütz a. a. O. S. 387). Die Erlasse über Lehrplan, Lehrziel usw. richten sich also nicht an die Erziehungsberechtigten. Vielmehr hatten und haben sie ihnen gegenüber nur eine mittelbare Wirkung: die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die ihrer Gewalt unterworfenen, schulpflichtigen Kinder zum Besuch der öffentl. Schulen anzuhalten, in derjenigen konkreten Ausgestaltung, die sie durch die Anordnungen der Unterrichtsverwaltung erhalten haben. Die entsprechenden gesetzlichen Normen und etwaige Verwaltungsakte, die auf Grund derselben an die Erziehungsberechtigten ergehen, wie z. B. ein Kind der Schule zuzuführen, sind an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Hingegen üben die, wie das RG. zutreffend hervorhebt, lediglich an die Organe der Schulverwaltung gerichteten Anordnungen über Inhalt und Methoden des Unterrichts auf die Erziehungsberechtigten nur eine Reflexwirkung aus, welche sich aus ihrer Unterworfenheit unter die Anstaltsgewalt ergibt.

Auch die Entsch. RGSt. Bd. 40 betrifft also bei zutreffender Würdigung des in Frage kommenden Verwaltungsaktes eine innerdienstl. Anordnung. Die abweichende Konstruktion des RG. ist bei näherer Analyse nicht geeignet, die dort vorgenommene Klassifizierung der in Frage stehenden Erlasse zu tragen. Auch das hier besprochene Urt., das den Versuch einer selbständigen Begr. nicht unternimmt, kann die von ihm vorgenommene Differenzierung nicht rechtfertigen. Im Gegensatz zum Urt. v. 16. April 1931 ist daher im Anschluß an Binding zu formulieren: „obrigkeitliche Anordnung" i. S. von § 110 StGB. ist jeder Verwaltungsakt (VerwaltungsVO., Individualverfügung, Allgemeinverfügung).

Prof. Dr. Lassar, Hamburg.

Zu 6. Eine Zusammenrottung wird nicht schon durch die Öffentlichkeit des Ortes eine „öffentliche" i. S. des § 125 StGB. Der Landfrieden soll gegen die gefährliche Möglichkeit geschützt werden, daß eine zu Gewalttätigkeiten entschlossene Anzahl Menschen diese Stimmung ins Publikum trägt, unbestimmt wen zum Mitmachen anreizt. Daher hat das RG. mit Recht den so relativen Begriff „öffentlich" hier dahin ausgelegt, daß die Möglichkeit der Beteiligung für einen nach Art und Zahl nicht bestimmten Personenkreis bestehen muß (übrigens im Gegensatz zu dem Begriff „Menschenmenge" in § 125; vgl. etwa RG. 40, 76).

Ebenso kann den Ausführungen des RG. über die Teilnahme an dem Delikt, welche ja nicht etwa eine Teilnahme i. S. des allgemeinen Teils ist, nur zugestimmt werden.

Prof. Dr. Drost, Münster i. W.

den Teilnehmern bewußte Möglichkeit der Beteiligung beliebig vieler nicht bestimmter Personen" an der Zusammenrottung der Angekl. und sonstigen Teilnehmer, „da sie abends zwischen 10 und 11 Uhr in der unmittelbaren Nähe einer der größten Straßen N.s zusammentraten" und „diese Straße erfahrungsgemäß um diese Zeit belebt ist, und zwar vielfach auch von nicht einwandfreien Elementen, so daß ein Zuzug anderer Personen sogar wahrscheinlich war". Das genügt aber nicht zu der Annahme, daß die Angekl. an einer öffentl. Zusammenrottung teilgenommen haben und sich dessen bewußt gewesen sind. Bereits in dem Urt. des 4. Sen. des RG. v. 11. April 1893: GoltdArch. 41, 42 ist zum Ausdruck gebracht, daß die Öffentlichkeit und allg. Zugänglichkeit des Tatortes noch nicht notwendig auch die Öffentlichkeit der dort vorgenommenen Zusammenrottung bedingt, daß die Zusammenrottung vielmehr in einer Art und Weise und unter solchen Umständen vorgenommen worden sein muß, daß unbestimmt welche und wie viele Personen daran sich beteiligen konnten, und daß dies den Tätern bewußt gewesen sein muß. Eine Bestrafung wegen Teilnahme an einer öffentl. Zusammenrottung kann jedenfalls dann nicht in Frage kommen, wenn die Zusammenrottung nach dem Willen der Täter nur auf einen abgeschlossenen engen Kreis bestimmter Personen beschränkt bleiben sollte und geblieben ist.

Nun läßt aber im vorl. Falle die Art der gemeinsamen Verabredung der acht bis zehn Personen „heute jemanden zu verhauen" und die Art ihres Vorgehens gegen den Zeugen L., insbes. die Bildung einer Kette, die Annahme zu, daß die Täter die Vermehrung und Stärkung der Zusammenrottung durch den Anschluß einer unbestimmten Anzahl von Menschen weder wollten noch überhaupt in ihre Vorstellung aufgenommen hatten. Nähere Angaben hierüber fehlen im angef. Urt. Die tatsächlichen Feststellungen ergeben vielmehr nur, daß die Täter eine gemeinschaftl. Körperverletzung verüben wollten. Daß sie sich darüber hinaus bewußt gewesen sind, ihr Vorgehen könne zur Teilnahme einer der Zahl nach unbestimmten Mehrheit von Personen führen, und dadurch die Gefährlichkeit der Zusammenrottung für die öffentl. Ordnung erhöhen — RGSt. 20, 298 (300); 21, 370; 54, 89; RMilG. 5, 57 — ist aus dem festgestellten Sachverhalt nicht zu entnehmen. Gerade in der besonderen Gefahr, welche die öffentl. Zusammenrottung für die öffentl. Ordnung und Sicherheit bilden, liegt aber der innere Grund für die Strafandrohung des § 125 StGB.

Hinsichtlich der Teilnahme des BeschwF. Sch. führt das Urteil aus, er sei derjenige gewesen, der bei Beginn des Zusammentreffens vor L. hin und her getanzt und ihn durch Hänseleien zu reizen versucht habe, denn er könne sich so auch benommen haben, wenn er erst später hinzugekommen sei, als L. bereits belästigt wurde. Hierin liegt ein im Urt. nicht aufgeklärter Widerspruch. Hilfsweise hat das BG. freilich erwogen, Sch. habe sich „der entstandenen Menschenansammlung angeschlossen und in ihr verweilt, und zwar in voller Kenntnis von dem strafbaren Zwecke ihres Zusammenschlusses, der ihm schon von vornherein in Anbetracht des Planes seiner Vereinskameraden, heute jemanden zu verhauen, klar gewesen sei". Das LG. unterläßt aber eine Angabe darüber, ob zur Zeit des Anschlusses des Sch. die Gewalttätigkeiten schon beendet waren, und es stellt auch nicht fest, daß der BeschwF. von dem Plane seiner Kameraden Kenntnis gehabt hat, und es übersieht, daß zur Strafbarkeit eines Teilnehmers an einer Zusammenrottung nach § 125 Abs. 1 StGB. auch erforderlich ist, daß er sich bewußt ist, daß durch seine Anwesenheit die Zusammenrottung und die Gefahr für die Allgemeinheit vergrößert wird (RGSt. 20, 403 [404], 405 [407]; 53, 46; 55, 249; RG. IV v. 11. April 1893: GoltdArch. 41, 42; III v. 30. Juni 1919, 3 D 374/19: LZ. 1920, 169; II v. 16. Juni 1924, 2 D 526/24: LZ. 1924, 752).

(2. Sen. v. 23. April 1931; 2 D 316/31.) [A.]

7. § 128 StGB.; § 4 Ges. zur Durchführung der Art. 177, 178 VV.

1. Unter einer Verbindung ist zu verstehen die auf eine gewisse Dauer berechnete, organisatorische Vereinigung einer Anzahl von Personen, die bei Unterordnung des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, daß sie sich untereinander als ein einheitlicher Verband fühlen.

2. Die Annahme einer Beteiligung als Mitglied erfordert weniger die formale als eine wirkliche Mitgliedschaft, die sich darin zeigt, daß die Betreffenden in Unterordnung ihres Willens unter den der Verbindung fortdauernd für den Zweck der Verbindung tätig werden.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des SchöffG. hat der aufgelöste Rot-Frontkämpfer-Bund zur Zeit der Tat fortbestanden. Da seine Auflösung u. a. auf § 1 Ges. zur Durchführung der Art. 177, 178 VV. v. 22. März 1921 (RGBl. 235) gestützt ist, war er, wie das SchöffG. mit Recht annimmt, „eine nach § 1 aufgelöste Vereinigung" i. S. des § 4 jenes Gesetzes. Das Vordergericht sieht in dem fortgeführten Rot-Frontkämpfer-Bund auch eine Verbindung i. S. des § 128 StGB. Unter einer solchen ist nach ständiger Rspr. des RG. die auf eine gewisse Dauer berechnete, organisatorische Vereinigung einer Anzahl von Personen zu verstehen, die bei Unterordnung des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, daß sie sich untereinander als ein einheitlicher Verband fühlen (RGSt. 24, 328; Urt. v. 2. Dez. 1927, 1 D 642—644/27). Diese Voraussetzungen durften nach den tatsächlichen Feststellungen des SchöffG. über den Rot-Frontkämpfer-Bund und seine Fortführung hier als gegeben angesehen werden. Mit der weiteren Feststellung, daß die Verfassung dieser Verbindung geheim war, will das SchöffG. offenbar sagen, daß die Verfassung auch vor der Staatsregierung geheimgehalten werden sollte. Es bestehen also gegen seine Annahme, daß der fortgesetzte Rot-Frontkämpfer-Bund auch eine Verbindung i. S. des § 128 StGB. ist, keine Rechtsbedenken.

Dagegen ist bisher nicht rechtlich einwandfrei dargetan, daß die BeschwF. sich nach § 4 Ges. v. 22. März 1921 an der Vereinigung als Mitglieder beteiligt und nach § 128 StGB. an der Verbindung als Mitglieder teilgenommen haben.

Zwar werden hierzu nicht, wie die Rev. meinen, förmliche Beitritts- und Aufnahmeerklärung, ausdrückliche Anerkennung der Vereinssatzungen und Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen vorausgesetzt; es kommt weniger auf die formale Mitgliedschaft an als auf eine wirkliche Mitgliedschaft, die sich darin zeigt, daß die Betreffenden in Unterordnung ihres Willens unter den der Verbindung fortdauernd, nicht nur vorübergehend einmal oder einzelne Male, für die Zwecke der Verbindung tätig werden (RGSt. 24, 328). Das ist bei den Mitangekl. O. und P. als Führern der Verbindung vom SchöffG. ausreichend nachgewiesen, nicht aber bisher hinsichtlich der BeschwF. Die Annahme, daß sie sich an der Vereinigung und Verbindung als Mitglieder beteiligt haben, wird im angefochtenen Urt. nur damit begründet, daß jeder von ihnen am 21. Sept. 1929 an einem von der Gauleitung angeordneten Demonstrationszuge des Rot-Frontkämpfer-Bundes in der vorgeschriebenen Bundeskleidung teilgenommen hat. Es wird im Urt. allerdings für die Begriffe der Teilnahme und der Mitgliedschaft auf die rechtlich einwandfreien Ausführungen zurückverwiesen, die bei der Würdigung des Tuns der beiden Führer gemacht sind. Daß das SchöffG. aber geprüft hätte, ob die bei diesen Führern im einzelnen nachgewiesene fortdauernde Betätigung für die Zwecke des Bundes entsprechend auch bei den — in den Strafzumessungsgründen als „Mitläufer einer Bewegung" bezeichneten — BeschwF. vorgelegen hat, läßt das angefochtene Urt. nicht erkennen. Sie waren sämtlich schon vor der Auflösung Mitglieder des Bundes gewesen und haben am 21. Sept. 1929 den Anweisungen der Gauleitung an die Mitglieder in allen Stücken Folge geleistet. Das kann als Beweisanzeichen dafür in Frage kommen, ob sie sich bewußt und dauernd, d. h. nicht nur im einzelnen Fall, als Mitglieder des fortgesetzten Rot-Frontkämpfer-Bundes betätigt haben. Aus dem Urt. ergibt sich aber nicht, daß das SchöffG. bei den BeschwF. aus solchen und anderen Umständen diesen Schluß gezogen hat. Durch die bisherigen Feststellungen und Ausführungen des SchöffG. wird jedenfalls die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die BeschwF. als frühere Mitglieder des Bundes am 21. Sept. 1929 auf den Aufruf der Gauleitung

zur Demonstration für den Bund in der — noch in ihrem Besitz befindlichen — Bundeskleidung sich einmalig an einer solchen Veranstaltung der aufgelösten Verbindung beteiligt haben, ohne sonst für ihre Zwecke tätig gewesen zu sein oder tätig werden zu wollen, und daß das SchöffG. bei ihnen schon das rechtsirrtümlich als zur Verurteilung aus § 128 StGB., § 4 Ges. v. 21. März 1921 ausreichend angesehen hat.

(2. Sen. v. 23. Febr. 1931; 2 D 834/30.) [A.]

8. § 222 Abs. 2 StGB. Zu den besonderen Berufspflichten eines polizeilichen Vollstreckungsbeamten gehört es, auch außerhalb des Dienstes im Gebrauch von Schußwaffen Vorsicht und Zurückhaltung zu zeigen.†)

Die Annahme des SchwG., „die zur Aburteilung stehende Abwehrhandlung des Angekl. falle nicht in den Kreis seiner Berufspflichten“, und § 222 Abs. 2 StGB. sei deshalb nicht anwendbar, gibt zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Zu den besonderen Berufspflichten eines polizeilichen Vollstreckungsbeamten gehört es, im Verkehr mit dem Publikum auch in schwierigen Lagen, wie sie der Angekl. im gegenwärtigen Fall vor sich gehabt hat, Ruhe, Besonnenheit und kaltes Blut zu bewahren, und im Gebrauch der dienstlich anvertrauten Schußwaffe Vorsicht und Zurückhaltung zu zeigen, diese besonders gefährliche Waffe erst dann zu verwenden, wenn kein anderer Ausweg bleibt. Diese ihm durch Anweisungen seiner Vorgesetzten und durch seine besondere Erziehung und Dienstgewöhnung in Fleisch und Blut übergegangene Pflicht läßt von ihm auch außerhalb des Dienstes und im Gebrauch anderer als der ihm dienstlich anvertrauten Waffen (RGSt. 54, 234) ein entsprechendes Verhalten erwarten. Vernachlässigt er diese besondere, „vermöge“ seines Amtes ihm obliegende Pflicht — in oder außerhalb des Dienstverhältnisses — und verursacht er dadurch fahrlässig den Tod eines Menschen, so tritt gegen ihn die verschärfte Strafdrohung des § 222 Abs. 2 StGB. ein.

Auch dieser Rechtsfehler muß — da die Frage nach den besonderen Voraussetzungen des § 222 Abs. 2 StGB. von der Schuldfrage nicht zu trennen ist — die Aufhebung des angefochtenen Urteils in seiner Gesamtheit zur Folge haben.

(3. Sen. v. 15. Dez. 1930; 3 D 750/30.) [A.]

9. 1. § 350 StGB. Dem Gewahrsamsinhaber kann das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Verwendung amtlicher Gelder für sich dann gefehlt haben, wenn er mit der Einwilligung derjenigen Persönlichkeit rechnen durfte, die zur Verfügung über die Gelder befugt gewesen wäre. Er darf dies aber nur dann, wenn die Einwilligung innerhalb der Dienst- und Amtsgewalt der betreffenden Persönlichkeit liegt.

2. Die Berufung gegen die Verurteilung wegen einer fortgesetzten Straftat ergreift die einheitliche Tat in all ihren Einzelhandlungen.†)

Nach den Feststellungen der StrK. hat der Angekl. in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Gemeinde Sch. Gelder für die Gemeinde eingenommen, diese aber nicht vorschriftsgemäß an den Kassierer der Gemeinde abgeliefert, sondern zurückbehalten und einen Teil für sich verwendet. Von der Anklage wegen eines fortgesetzten Vergehens der Unterschlagung im Amte sprach die StrK. den Angekl. aus dem Grunde frei, weil seine Behauptung nicht widerlegt werden könne, „er habe sich mit Rücksicht auf die ihm gegen die Gemeinde zustehenden Gegenforderungen für berechtigt gehalten, über die von ihm vereinnahmten Gelder der Gemeinde in Höhe seiner Gegenforderungen zu verfügen“.

Zu welchem Zwecke der Angekl. über einen Teil der Gelder verfügt hat, ist aus dem Urt. nicht zweifelsfrei zu ersehen. Es besteht hiernach die Möglichkeit, daß der Angekl. sich für seine Forderungen gegen die Gemeinde befriedigen wollte, es ist aber auch möglich, daß er die Gelder für seine Zwecke verwendet hat, ohne die Absicht zu haben, seine Forderungen zu tilgen. Ohne eine klare Feststellung der Absicht, die der Angekl. mit seiner Verfügung verfolgte, konnte die StrK. gar nicht ermessen, ob die Verfügung mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit geschah oder nicht.

Die Feststellungen der StrK. sind aber auch in anderer Hinsicht unzureichend. Nach den von ihr im Eingang des Urt. erwähnten Dienstvorschriften hatte der Angekl. die eingenommenen, in das Eigentum der Gemeinde übergegangenen Gelder an den Kassierer, der allein zu ihrer Verwaltung befugt ist, abzuliefern. Jede eigenmächtige Verfügung hierüber war dem Angekl. untersagt. Die StrK. stellt ausdrücklich fest, daß der Angekl. wegen Unregelmäßigkeiten auf Grund früherer Kassenrevisionen mit Ordnungsstrafen belegt worden ist. Welcher Art diese Unregelmäßigkeiten waren, ist von der StrK. nicht ausgeführt. Nach den Ausführungen in dem Urt. des SchöffG. muß angenommen werden, daß sich die Beanstandungen gerade auf die unbefugte Verfügung über Gemeindegelder durch den Angekl. bezogen haben. Ist

---

Zu 8. Das RG. hält mit dieser Entsch. an seiner konsequent durchgeführten Rspr. fest (RGSt. 1, 205; 34, 66; 54, 235; 59, 269; RG. Rspr. 3, 90, 638; 7, 302; 9, 312); es steht dabei im Gegensatz zu Frank II 2, Schwartz 6, Binding, Lehrb. 1, 30, Wachenfeld 315, Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Komm. 11. Da § 222 Abs. 2 nicht verlangt, daß der Beamte usw. die Aufmerksamkeit „in oder außerhalb“ seines Amtes usw. außer acht gelassen hat, sondern eine Aufmerksamkeit voraussetzt, zu der der Täter „vermöge“ seines Amtes usw. besonders verpflichtet war, so hat das RG. in ganz konsequenter Rspr. angenommen, daß der § 222 Abs. 2 nicht nur dann anzuwenden ist, wenn der Täter die Handlung innerhalb der Ausübung seines Amtes vornimmt, sondern auch dann, wenn das Verhalten des Täters nur an und für sich in den Kreis der amtlichen Tätigkeit des Betreffenden fällt, ja das RG. ging sogar so weit, daß es als genügend erachtete, wenn das Tun des Besch. nur in den Kreis der Hilfs- oder Nebenbeschäftigungen des betr. Beamten fiel. „Das Gesetz geht davon aus, daß der Beruf eine gewisse Erfahrung, Übung und Vorbildung mit sich bringt, die eine höhere Verantwortlichkeit begründen“ (RGSt. 22, 318; 28, 318). „Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 222 Abs. 2 ist daher eine Tätigkeit, für die der Täter durch seinen Beruf eine bessere Einsicht und Sachkunde als andere erlangt hat“ (RGSt. 54, 235). Mit diesen Rechtssätzen des RG. steht die vorstehende Entsch. durchaus im Einklang, denn daß ein Polizeimeister gerade durch seinen Beruf dazu erzogen ist, Ruhe, Besonnenheit und kaltes Blut zu bewahren, und daß er durch seinen Beruf besondere Erfahrung, Übung und Vorbildung im Gebrauch von Waffen hat, ist sicherlich zutreffend. Und doch wäre es wünschenswert, wenn das RG. seine Auffassung nochmals nachprüfen würde, denn mit Recht weist Schwartz darauf hin, daß die erhöhte Pflicht zur Aufmerksamkeit, wenn man dem RG. konsequent folgt, auch dann verlangt werden müßte, wenn der Täter aus seinem Amt schon ausgeschieden ist, denn die „dank des Amtes gewonnene bessere Einsicht und Sachkunde“ geht doch mit dem Ausscheiden aus dem Amte nicht verloren.

Reichskommissar z. D. Kuenzer, Berlin.

Zu 9. Der Entsch. ist im Ergebnis zuzustimmen. Zweifel konnten nur daran bestehen, ob die Verfügung über das Geld rechtswidrig war, und ob der Täter mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt hat.

1. Einmal war zu prüfen, ob der Angekl. gegen die Forderung der Gemeinde mit eigenen Gegenansprüchen aufrechnen konnte. Da die Aufrechnung eine Willenserklärung des Aufrechnenden voraussetzt, so mußte der Wille des Täters erkennbar darauf gerichtet sein, durch die Verfügung über die Gelder seine eigenen Forderungen zum Erlöschen zu bringen. Mit Recht aber verlangt das Gericht eine dahingehende Feststellung nur für die Beurteilung der Frage, ob der Angekl. mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt hat. Denn die objektive Rechtswidrigkeit war auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Angekl. wirklich aufrechnen wollte.

Denn nach den Dienstvorschriften hatte der Angekl. die der Gemeinde gehörenden Gelder an deren Kassierer abzuliefern. Man könnte allerdings unter Berufung auf die Entsch. des RG.: JW. 1926, 2754[20] die Frage aufwerfen, ob die Zueignung der Gelder bei Verstoß gegen diese Vorschriften — das Bestehen von Gegenforderungen und den Aufrechnungswillen des Angekl. vorausgesetzt — eine sachlich ungerechtfertigte Verfügung über fremdes Eigentum darstellte oder nicht vielmehr nur eine Inkorrektheit war, die keine rechtswidrige Zueignung i. S. des § 246 StGB. bedeutet. In dem jener Entsch. zugrunde liegenden Falle hatte ein Sparkassenbeamter gewisse, der Sparkasse zukommende Beträge für sich behalten in der Überzeugung, der Sparkassenvorstand werde mit Rücksicht auf die Ansprüche des Täters bei Kenntnis der Sachlage mit der Verfügung einverstanden sein, doch war sich der Angekl. bewußt, daß die Entnahme der Gelder ohne vorherige Zustimmung des Sparkassenvorstandes inkorrekt sei und nicht gebilligt werde. Aber davon abgesehen, daß nach dieser Rspr. alle Zueignungshandlungen straflos blieben, die im Ergebnis auf einen rechtlich gebilligten Erfolg hinauslaufen, und daß sich die Unkorrektheit von der Rechtswidrigkeit nicht deutlich scheiden läßt, liegt dieser Fall doch auch tatsächlich anders. Denn hier konnte der Täter auch für die Zukunft nicht damit rechnen,

dies richtig, dann muß es dem Angekl. auch bekannt gewesen sein, daß er die Gelder abliefern mußte und daß jede eigenmächtige Entnahme von Geldern aus der Kasse vorschriftswidrig ist. Hatte der Angekl. diese Kenntnis, so ist sie mit der Feststellung, daß er ohne Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt hat, unvereinbar.

Die StrK. führt dazu allerdings aus, daß der Angekl. damit rechnen konnte und gerechnet hat, der Gemeinderat werde mit seinem Verfahren einverstanden sein. Sie bezieht sich hierbei auf die Entsch. des erk. Sen. v. 4. Juni 1929 Nr. 445/29 = JW. 1930, 1217. Dort wird allerdings die Möglichkeit zugegeben, daß dem Gewahrsamsinhaber das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Tuns gefehlt haben könne, wenn er mit der Einwilligung derjenigen Persönlichkeit rechnen durfte, die befugt gewesen wäre, über das Eigentum der amtlichen Gelder Verfügung zu treffen. Aber abgesehen davon, daß dann besondere, hier von der StrK. gar nicht festgestellte Anhaltspunkte dafür gegeben sein müssen, daß diese Einwilligung erfolgen würde (vgl. RGSt. 61, 207; Urt. v. 18. März 1930, 1 D 190/30), darf der Gewahrsamsinhaber mit der Einwilligung nur dann rechnen, wenn sie innerhalb der Dienst- oder Amtsgewalt der betreffenden Persönlichkeit liegt. Würde die Einwilligung Dienstvorschriften widersprechen und war dies dem Gewahrsamsinhaber bekannt, so kann er sich nicht darauf berufen, daß sich der gesetzliche Vertreter des Eigentümers der Gelder, das ist hier der Gemeinderat als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde, im einzelnen Fall über diese Vorschriften hinweggesetzt haben würde. Die Einwilligung hätte im vorliegenden Fall im Widerspruch mit den von dem Staatsministerium des Innern erlassenen Vorschriften gestanden (vgl. Art. 48 Abs. 2 BayGemO. v. 17. Okt. 1927 [GVBl. 293]; Bek. des Staatsministeriums des Innern über die Vollzugsvorschriften zur Gemeinde-, Bezirks- und KreisO. v. 4. April 1928 [GVBl. 190]; Ministerial-Entschließung v. 12. Okt. 1869 über die formelle Behandlung des Kassenwesens in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung [KreisamtsBl. 1869, 2394]). Von der hiernach bestehenden Verpflichtung, die Gelder an den Kassierer abzuliefern, konnte der Gemeinderat den Angekl. nicht befreien. Die Zueignung der Gelder durch ihn wäre daher nach der äußeren Seite des Tatbestandes auch dann rechtswidrig gewesen, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gegeben hätte. Ein beachtlicher Irrtum des Angekl. kann demnach nur in Frage kommen, wenn er sich auch zur Verwaltung der Gelder befugt gehalten hätte, Das ist aber dann, wenn er die Dienstvorschriften gekannt hat, ausgeschlossen. Ausdrückliche Feststellungen hierüber fehlen in dem angefochtenen Urt.

Aus diesen Gründen ist das Urt. dem Antrag des Oberreichsanwalts entsprechend aufzuheben.

Für die künftige Entsch. ist folgendes zu beachten:

Nach dem Inhalt des schöffengerichtlichen Urt. steht der Angekl. auf Grund des Eröffnungsbeschlusses im Verdacht, Beträge aus vier verschiedenen Einnahmequellen unterschlagen zu haben. Das SchöffG. hat zwischen den einzelnen Fällen der Zueignung Fortsetzungszusammenhang angenommen, aber nur wegen der Aneignung der vom FinA. überwiesenen Steueranteile (Nr. 4 der Aufzählung im schöffengerichtlichen Urt.) verurteilt. Auf die Berufung des Angekl. hiergegen hat sich die StrK. nur mit diesen Fällen und den Einzahlungen des Gutsbesitzers B. (Nr. 1 der Aufzählung im schöffengerichtlichen Urt.) befaßt, der anderen Fälle in dem Urt. aber nicht Erwähnung getan und sie offenbar auch nicht zum Gegenstande der Hauptverhandlung gemacht. Das ist ungesetzlich. Die Berufung gegen die Verurteilung wegen einer fortgesetzten Straftat ergreift die ganze einheitliche Tat in allen ihren Einzelhandlungen (vgl. Urt. v. 18. Nov. 1927, 1 D 1010/27 = DRZ. 1928, 170). Die StrK. muß daher ihre Untersuchung und Entscheidung auf alle Anklagepunkte ausdehnen, die Gegenstand der Verhand-

---

daß die Behörde mit der Verfügung einverstanden sein werde. Jedenfalls wäre ein solches Einverständnis im Hinblick auf die Dienstvorschriften rechtlich unbeachtlich gewesen. Vielmehr nahmen die eine Verfügung zu Privatzwecken des Beamten ausschließenden Dienstvorschriften den für die Gemeinde eingenommenen Geldern die Eigenschaft vertretbarer Sachen. Es standen sich nicht mehr verschiedene Gattungsschulden gegenüber, sondern auf der einen Seite eine rechnerisch bestimmte Genusschuld, auf der anderen eine individualisierte Speziesschuld des Täters (Übertragung der vereinnahmten Geldstücke). Damit aber war die Leistung dieser Gelder der dem Angekl. geschuldeten Leistung nicht „ihrem Gegenstand nach gleichartig", wie das Voraussetzung für die Aufrechnung ist (§ 387 BGB.; vgl. Enneccerus, Schuldverhältnisse, 11. Aufl., S. 236 Anm. 21; RGSt. 61, 207).

Die Unzulässigkeit der Aufrechnung und somit die Rechtswidrigkeit der Verfügung wird endlich durch die Erwägung gerechtfertigt, daß der Angekl., wenn er in Kenntnis der Dienstvorschriften das Beamtenverhältnis einging, stillschweigend auf eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Gemeinde verzichtet hat.

2. Eine andere Frage ist die, ob die Rechtswidrigkeit durch die Einwilligung des Verletzten ausgeschlossen ist. Zur Erteilung einer solchen Einwilligung war derjenige befugt, der über das Geld verfügen konnte, in erster Linie also die Gemeinde als Eigentümerin der Geldstücke.

Das RG. vertritt auch hier wieder den Standpunkt, daß die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen ist, wenn der Verfügende bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte dafür hatte, daß der Verfügungsberechtigte mit der Verfügung einverstanden sein werde (vgl. RG.: JW. 1924, 1531[12]; 1925, 58[5]; 1926, 2754[20]; 1930, 1217[26]; RGSt. 61, 207).

Diese Stellungnahme verdient grundsätzlich Zustimmung, obwohl in den angeführten Entsch. nicht immer mit voller Deutlichkeit unterschieden wird zwischen der Einwilligung des Verletzten im Zeitpunkt der Tat und der nachträglichen Genehmigung nach Begehung der Tat. An dieser Unterscheidung ist aber unbedingt festzuhalten. Die Zueignung muß im Augenblick der Tat rechtswidrig sein. Es gibt im Strafrecht keine Genehmigung i. S. des § 184 BGB., die imstande wäre, ein zunächst rechtswidriges Verhalten nachträglich zu einem rechtmäßigen zu stempeln, ebenso wie umgekehrt ein zunächst rechtmäßiges Verhalten nicht auf Grund einer späteren Rechtshandlung, z. B. einer zivilrechtlich ex tunc wirkenden Anfechtung unter den Tatbestand gezogen werden darf. Daher kann sich, genau genommen, der Angekl. nicht damit entschuldigen, er habe angenommen, daß der Berechtigte später nach Kenntnisnahme seiner Verfügung zustimmen werde. Dennoch kann man dem RG. beipflichten, denn in der Regel ist die nachträgliche Genehmigung ein Zeichen dafür, daß der Berechtigte auch schon im Augenblick der Tatbegehung mit der Verfügung einverstanden war. Die nachträgliche Genehmigung ist auch nicht als solche, wohl aber als Indiz für das schon vorher vorhandene Einverständnis des Verletzten von Bedeutung, und insoweit ist auch der gute Glaube des Täters erheblich.

Hier wäre aber, wie das Urteil mit Recht hervorhebt, auch die wirklich erfolgte Einwilligung des Gemeinderats nicht geeignet, die Rechtswidrigkeit der Verfügung auszuschließen. Denn der Verletzte ist ja nicht der Gemeinderat, sondern die Gemeinde selbst. Der Gemeinderat aber konnte als Vertreter der Gemeinde der Verfügung mit rechtlicher Wirkung nur insoweit zustimmen, als die für die Gemeinde maßgebenden Vorschriften das zuließen. Nun lag aber nach den im Urteil angeführten Bestimmungen die Erlaubnis zur Verfügung über Gemeindegelder außerhalb der dem Gemeinderat zustehenden amtlichen Befugnisse, und damit wäre auch die Einwilligung hinfällig geworden (vgl. RG.: JW. 1924, 1531[12]; RGSt. 21, 304 [306]; 61, 207; Gerland: JW. 1925, 58[5]).

Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit wäre allerdings dann ausgeschlossen gewesen, wenn der Angekl. irrigerweise angenommen hätte, der Gemeinderat dürfe der Verfügung zustimmen. Auch bei Kenntnis der Dienstvorschriften konnte das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlen. Es wäre immerhin denkbar, wenn auch unwahrscheinlich, daß der Angekl. den Gemeinderat für befugt hielt, sich in besonderen Fällen über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegzusetzen.

3. Was die Beschränkung der Berufung angeht, so entspricht die Stellungnahme des Gerichts der herrschenden Lehre und Rspr. Danach sind „Beschwerdepunkte" i. S. des § 318 StPO. nur Teile der Entsch. selbst, nur die einzelnen Ansprüche des Gerichts, wie sie im Entscheidungstenor zum Ausdruck kommen, und kann die Berufung nur auf solche Teile der Entsch. beschränkt werden, die sich von den übrigen Teilen deutlich trennen lassen und einer selbständigen Prüfung zugänglich sind (vgl. Löwe-Rosenberg, 18. Aufl., § 318 Anm. 2, S. 765, § 327 Anm. 2, S. 780; Birkmeyer S. 698 ff.; RG.: DRZ. 1926 Nr. 415, 1094; 1927 Nr. 332, 965; 1928 Nr. 170; RGSt. 42, 241 [242]; 60, 109; JW. 1928, 2270. Anders zum Teil die ältere Literatur: vgl. Bennecke-Beling S. 572, v. Kries S. 659 und BayObLG.: LZ. 1920, 836 Ziff. 2). Für den vorliegenden Fall scheint die herrschende Lehre allein folgerichtig. Denn wenn man eine Beschränkung der Berufung auf Teilakte der fortgesetzten Handlung zuließe, so käme man zu dem Ergebnis, daß ein und dieselbe Tat mehrfach abgeurteilt, daß etwa der Angekl. wegen derselben Tat zum Teil freigesprochen, zum Teil abgeurteilt würde. Damit geriete man aber in unauflösbaren Widerspruch zu den Voraussetzungen, von denen man bei Annahme der fortgesetzten Handlung ausging, indem nämlich die Einheit der Tat bei der Entsch. wieder preisgegeben und der Unterschied zwischen fortgesetzter Handlung und Realkonkurrenz aufgehoben würde.

PrivDoz. Dr. Dahm, Heidelberg.

lung im ersten Rechtszuge gewesen sind — unter selbstverständlicher Beachtung der Vorschrift des § 331 StPO.

(1. Sen. v. 14. Okt. 1930; 1 D 696/30.) [A.]

10. § 359 StGB.; §§ 8, 32 ff. JWG.

1. Die Beamteneigenschaft im strafrechtlichen Sinne ist als erfüllt anzusehen sowohl beim Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstgewaltverhältnisses, worüber regelmäßig in erster Linie Art und Wesen der Beschäftigung, nicht aber die Rechtsauffassung der anstellenden Behörde entscheidet, als auch dann, wenn eine Person ohne Begründung eines derartigen Verhältnisses von einer nach den reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle in allgemeiner Weise durch öffentlich-rechtlichen Akt zu Diensten berufen wird, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen.

2. Daraus ergibt sich die strafrechtliche Beamteneigenschaft des vom zuständigen Kreisausschuß zum beauftragten Amtsvormund Berufenen, mag auch seine Betrauung mit vormundschaftlichen Obliegenheiten gegen § 32 Satz 2 JWG. verstoßen, weil hier unter Beamten nur solche in staatsrechtlichem Sinne zu verstehen sind. †)

Die Gründe des angefochtenen Urteils lassen in ihrem Zusammenhang die Annahme der StrK. erkennen, daß der Angekl. sich die 300 *RM*, die er am 2. Febr. 1926 aus dem Sparguthaben des Mündels abgehoben hatte, alsbald danach durch Verwendung für seine eigenen Zwecke bewußt rechtswidrig zugeeignet habe.

Die rechtliche Würdigung, die das LG. dem Sachverhalt mit dem Ergebnis zugewendet hat, daß der Angekl. die 300 *RM* in amtlicher Eigenschaft empfangen und als Beamter unterschlagen habe, begegnet keinem durchgreifenden Bedenken. Sie steht im Einklang mit den Grundsätzen, die das RG. für die Beamteneigenschaft im strafrechtlichen Sinn dahin entwickelt hat, daß die im § 359 StGB. enthaltenen Begriffsmerkmale sowohl beim Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstgewaltverhältnisses als auch dann gegeben sind, wenn eine Person ohne Begründung eines solchen Verhältnisses von einer nach den reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle in allgemeiner Weise durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden öffentlich-rechtlichen Akt zu Diensten berufen wird, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen (RGSt. 35, 325, 327; 39, 232, 234; 51, 65, 398; 54, 203; 60, 139 ff.; 62, 24, 26, 188, 337 f.).

Das LG. hat hierzu festgestellt, daß der Angekl. am 31. Dez. 1924 durch einen schriftlichen Vertrag vom Kreisausschuß des Kreises Oberb. zunächst auf ein Vierteljahr als Amtsvormund für den größeren Teil des Kreisgebiets behufs Besorgung der aus der Mitwirkung des Kreisjugendamts im Vormundschaftswesen nach §§ 32 bis 48 JWG. erwachsenden Obliegenheiten angestellt worden und erst am 30. Sept. 1926 aus dieser Beschäftigung ausgeschieden ist. Diese Feststellung vermag zwar die Folgerung nicht zu begründen, daß der Angekl. die Beamteneigenschaft im staatsrechtlichen Sinn erlangt habe. Sie weist aber die beiden Kennzeichen der Beamteneigenschaft im weiteren strafrechtlichen Sinn, nämlich die Anstellung durch die zuständige Stelle und die Berufung zu öffentlich-rechtlichen Verrichtungen auf.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses zur Anstellung der Beamten des Kreisjugendamts ergibt sich aus § 134 Nr. 3 der Kreisordnung für Brandenburg und die anderen östlichen Provinzen v. 13. Dez. 1872 (GS. 661) und 19. März 1881 (GS. 155). Nach dieser Vorschrift hat der Kreisausschuß die Beamten des Kreises zu ernennen. Das Kreisjugendamt ist gem. § 8 JWG. i. Verb. m. § 2 Abs. 1 PrAGJWG. v. 29. März 1924 (GS. 180) eine Einrichtung des Kreises. Die Beamten des Kreisjugendamts sind Beamte des Kreises i. S. des § 21 PrKommBeamtG. v. 30. Juli 1899 (GS. 141). Aus dem, was über Abschluß und Inhalt des Vertrags vom 31. Dez. 1924 ausgeführt ist, kann ferner gefolgert werden, daß der Wille, den Angekl. in ein öffentlich-rechtliches Dienstgewaltverhältnis zu versetzen, auf seiten des Kreisausschusses gefehlt hat, daß vielmehr nur beabsichtigt worden ist, ein die Beschäftigung des Angekl. bei dem Kreisjugendamt betreffendes bürgerlich-rechtliches Dienstverhältnis herzustellen. Freilich wird die Möglichkeit der Verleihung der Beamteneigenschaft im staatsrechtlichen Sinn nicht schlechthin dadurch ausgeschlossen, daß die Anstellung in der Form eines bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrags vollzogen wird. Denn über die Frage, ob ein öffentlich-rechtliches Dienstgewaltverhältnis oder nur ein bürgerlich-rechtliches Dienstverhältnis vorliege, entscheidet regelmäßig in erster Reihe die Art der Beschäftigung, zu der die Behörde den Angestellten berechtigt und verpflichtet. Beruft die zur Anstellung zuständige Behörde den Angestellten zu einer Tätigkeit, die ihrem Wesen nach nur von einem Beamten mit rechtlicher Wirksamkeit ausgeübt werden kann, so entsteht die Beamteneigenschaft im staatsrechtlichen Sinn trotz der abweichenden Rechtsauffassung der Behörde (RG. 84, 304; 104, 257, 261; 106, 17, 19; 108, 415, 418; 112, 126, 128; RGUrt. III v. 12. Mai 1916: JW. 1916, 1020[8]). In der gegenwärtigen Sache erheben sich jedoch Bedenken dagegen, daß die Tätigkeit, die jener Vertrag dem Angekl. auferlegt und anvertraut hat, als eine solche anzusehen sei, die nicht nur in den weiteren Kreis der auch durch nicht beamtete Personen wahrzunehmenden Förderung des gemeinen Wohls, sondern in den engeren Kreis der nur durch Beamte stattfindenden Ausübung der öffentlichen Gewalt falle.

Andererseits kann angesichts der in §§ 1 und 2 JWG. ausgesprochenen Absicht des Gesetzes und der Regelung, die das Gesetz für die Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen trifft, nicht zweifelhaft sein, daß die Amtsvormundschaft auf Grund öffentlichen Rechts als Fürsorge vornehmlich für solche Kinder ausgeübt wird, die wegen der unehelichen Geburt oder des Mangels eines geeigneten Einzelvormunds besonders schutzbedürftig erscheinen. Hieraus folgt, daß der beauftragte Amtsvormund die Geschäfte, die der Fürsorge für die Person und das Vermögen des Mündels gewidmet sind, kraft der ihm von der Staatsgewalt verliehenen Befugnis im Dienst staatlicher Zwecke als öffentlich-rechtliche Verrichtungen vornimmt (RGSt. 60, 311).

Die Beamteneigenschaft des Angekl. im strafrechtlichen Sinn ist hiermit dargetan.

Wenn und soweit im übrigen bei der Betrauung des Angekl. mit der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten gegen § 32 Satz 2 JWG. verstoßen worden ist, kann doch hierdurch die Tatsache nicht in Frage gestellt werden, daß der Angekl. durch die von dem zuständigen Kreisausschuß ausgehende Berufung Beamter i. S. des § 359 StGB. geworden ist und daß er die dem Mündel gehörigen 300 *RM*

Zu 10. Die obige Entsch. hält mit Recht an den Grundsätzen fest, die das RG. für die Beamteneigenschaft im strafrechtlichen Sinne entwickelt hat, und zwar unbeschadet der Begriffsmerkmale, die für die Beamteneigenschaft in staatsrechtlicher oder zivilrechtlicher Hinsicht von Bedeutung sind.

Von Erheblichkeit ist in der vorliegenden Entsch. insbes., daß das RG. zu der Streitfrage Stellung nimmt, ob der Beamte, an den das JugA. die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten nach § 32 JWohlfG. übertragen kann, die Beamteneigenschaften im staatsrechtlichen Sinne haben muß oder ein solcher sein kann, der auf Privatdienstvertrag angestellt ist (vgl. Friedeberg-Polligkeit, 6 zu § 32; andererseits Heß Anm. 8, Drewes Anm. 9 u. a.). Das RG. hat in ständiger Zivilrechtsprechung an sich die Beamteneigenschaft auch für die nur durch Privatdienstvertrag angestellten, aber mit obrigkeitlichen Funktionen ausgerüsteten Personen bejaht, während das OVG., Pieper, Köttgen u. a. eine abweichende und differenzierende Meinung vertreten. Vorliegend stellt das RG. sich nun ausdrücklich auf den Standpunkt, daß Beamte i. S. des § 32 Satz 2 JWohlfG. nur solche im staatsrechtlichen Sinne seien, also an bloß auf Privatdienstvertrag angestellte Personen nicht die Vormundschaft vom JugA. übertragen werden darf.

In dieser Entsch. hält das RG. beachtlicherweise an dem Grundsatz fest, daß bei einer zivilrechtlichen Anstellung, sofern sie nur mit behördlichen Funktionen ausgerüstet ist und von der zuständigen Stelle aus erfolgt ist, die strafrechtliche Beamteneigenschaft auch dann gegeben ist, wenn die Anstellung gesetzlichen Vorschriften zuwider erfolgt ist.

RA. Dr. Walter L. Hoepffner, Berlin.

innerhalb der ihm zugewiesenen amtlichen Tätigkeit erhoben und sich zugeeignet hat. Die genannte Vorschrift ermächtigt das Jugendamt dazu, die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten zu übertragen. Sie handelt also nicht von der Anstellung eines Beamten, sondern von der Beauftragung eines angestellten Beamten mit gewissen Dienstgeschäften. Die Übertragung erfordert allerdings eine Entschließung des Jugendamts. Das Gesetz läßt nicht zu, daß der Kreisausschuß die Übertragung an einen von ihm ausgewählten Beamten unter Ausschaltung des Jugendamts verfüge (KGBeschl. v. 20. Nov. 1925: RJ. 18 Nr. 302). Doch fehlt jeder Grund zu der Annahme, daß in der vorliegenden Sache die Zustimmung des Kreisjugendamts gefehlt habe, als der Kreisausschuß den Vertrag mit dem Angekl. abschloß, durch den dieser zur Besorgung jener Angelegenheiten verpflichtet wurde. Das eingeschlagene Verfahren mag eine Stütze in der Satzung, die der Kreis Oberb. gem. § 3 PrAGJWG. i. Verb. m. § 20 Nr. 2 der Kreisordnung zwecks Regelung der Verfassung und des Geschäftsgangs des Jugendamts zu erlassen hatte, zumal bei Anwendung des § 10 Abs. 1 PrAGJWG. gehabt haben. Hierbei ist zu beachten, daß die durch Erlaß des preuß. Min. für Volkswohlfahrt v. 18. Mai 1924 ausgegebene Mustersatzung für ein ländliches Jugendamt (abgedr. bei Polligkeit-Blumenthal, PrAGJWG. S. 186) eine entsprechende Regelung in § 12 vorsieht. Auch liegt die Möglichkeit nahe, daß der Landrat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender sowohl des Kreisausschusses als auch des Kreisjugendamts, nachdem die letztere Behörde die Übertragung der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten an den noch anzustellenden Beamten beschlossen hatte, die Anstellung durch den Kreisausschuß mittels jenes das Arbeitsfeld des Angekl. bezeichnenden Vertrags herbeigeführt hat oder daß das Eingreifen des Kreisausschusses sonst irgendwie aus der engen Verbindung, die nach §§ 2 Abs. 1, 3 bis 6 und 8 PrAGJWG. auf Grund der §§ 8 bis 10 JWG. zwischen Kreisausschuß und Kreisjugendamt stattfindet, hervorgegangen ist, ohne daß das Übertragungsrecht des Kreisjugendamts eine Beeinträchtigung erlitten hätte.

Während demnach eine Verletzung des § 32 Satz 2 JWG. in der bisher besprochenen Richtung nicht angezeigt erscheint, sprechen freilich gewichtige Gründe für die Auffassung, daß die Übertragung an den Angekl. als an einen nicht beamteten Angestellten dem Willen des Gesetzes zuwidergelaufen sei. Im Hinblick auf die einschneidende Wirkung, die der Übertragung vornehmlich nach §§ 32 Satz 3 und 33 JWG. innewohnt, verdient die Auslegung des § 32 Satz 2 den Vorzug, die unter Beamten nur solche im staatsrechtlichen Sinn versteht, also die Betrauung von Angestellten, die bei der Behörde beschäftigt werden, ohne Beamte zu sein, mit der vom Gesetz gebotenen Machtfülle für unstatthaft erachtet. Allein wenn dies zutrifft, so bleibt die Beamteneigenschaft des Angekl. im strafrechtlichen Sinn unberührt von der unterlaufenen Gesetzwidrigkeit. Ein Grundsatz, den das RG. für eine gleichartige tatsächliche und rechtliche Lage ausgesprochen hat, verlangt hier Berücksichtigung. Er ist in dem Ergebnis zusammenzufassen, daß die Beamteneigenschaft i. S. des StGB. durch die von der zuständigen Stelle verfügte Anstellung auch dann begründet wird, wenn Einwendungen gegen die staatsrechtliche Wirksamkeit der Anstellung um deswillen erhoben werden können, weil der Angestellte zur Versehung eines öffentlichen Amts rechtlich unfähig ist (RGSt. 50, 18).

(2. Sen. v. 22. Dez. 1930; 2 D 927/30.) [A.]

11. § 359 StGB. **Ein Postaushelfer, der im Bestelldienst beschäftigt ist und Briefe auszutragen hat, ist als Beamter im strafrechtlichen Sinne berufen und angestellt, ohne daß seine Einstellung unmittelbar durch die zuständige Postbehörde selbst erfolgen muß. Vielmehr genügt in dieser Hinsicht, daß die Behörde der Poststelle die nötigen Geldmittel für die Annahme des Postaushelfers zur Verfügung gestellt und damit diese selbst genehmigt, wenn auch die Auswahl der geeigneten Person der Poststelle überlassen hatte.** †)

Der Rev. war der Erfolg nicht zu versagen. Postaushelfer sind keine Beamten im staatsrechtlichen Sinne. (Allgemeine Dienstanweisung [ADA.] für Post und Telegraphie Abschn. X 1 Ziff. VIII §§ 110 ff.) Sie werden von den Dienststellen angenommen, entlohnt und entlassen, die sie beschäftigen. Sie sind nicht, wie die Beamten, zu beeidigen, sondern werden, wenn sie mit Postsendungen oder Telegrammen Befassung haben, durch Handschlag verpflichtet (Ziff. I § 7 ebd.). Der Angekl. trat daher dadurch, daß er von der Inhaberin der Poststelle A. als Postaushelfer angenommen wurde, zur Post- und Telegraphenverwaltung nicht in ein Beamtenverhältnis im staatsrechtlichen Sinne. Allein für den Begriff der Anstellung nach § 359 StGB. ist das nicht ausschließlich maßgebend. Die Beamteneigenschaft im strafrechtlichen Sinne kann von der zuständigen Amtsstelle auch stillschweigend verliehen werden durch Übertragung von Diensten und Verrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und der Herbeiführung staatlicher Zwecke dienen. Diese Voraussetzungen liegen bei einem Postaushelfer dann vor, wenn er im Bestelldienst beschäftigt ist und Briefe auszutragen hat (RGSt. 51, 65 u. 398; 52, 309).

Nach den Feststellungen des SchöffGUrt. ist dem Angekl. in seiner Eigenschaft als Postaushelfer durch Verfügung der Poststelle A. der Bestelldienst als regelmäßige Dienstverrichtung übertragen worden. Damit wurde er nach außen als Beamter im strafrechtlichen Sinne berufen und „angestellt“. Einer besonderen Form bedurfte seine Anstellung nicht, insbes. war seine Beamteneigenschaft nicht davon abhängig, daß er irgendwie auf die gewissenhafte Erfüllung der ihm zugeteilten Amtsgeschäfte verpflichtet oder auf seine Beamteneigenschaft hingewiesen wurde. Ebensowenig mußte seine Einstellung unmittelbar durch die zuständige Postbehörde selbst erfolgen; vielmehr genügt in dieser Hinsicht, daß die vorgesetzte Dienstbehörde der Poststelle die nötigen Geldmittel für die Annahme und Beschäftigung des Angekl. zur Verfügung gestellt und damit diese selbst genehmigt, wenn auch die Auswahl der geeigneten Person der Poststelleninhaberin überlassen hatte (RGUrt. v. 17. Sept. 1928, 2 D 1132/27). Ob die Postverwaltung auf den Angekl.

Zu 11. Das Urteil ist einwandfrei, mit Ausnahme *eines* Wortes in der Begründung.

Postaushelfer (Posthelfer) können für jede beliebige Zeit von jeder Postdienststelle eingestellt werden. Sie stehen damit im *Privatdienstverhältnis* (vgl. *meine* Fußnote zu JW. 1931, 1586[41] und *Scholz* in v. *Stengel-Fleischmanns* Wb. d. D. Staats- u. VerwR., III S. 142). Trotzdem sind sie als *Beamte* i. S. des § 359 StGB. anzusehen, wenn und soweit ihnen die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte übertragen ist. Hierbei ist zwischen höheren und niederen Diensten, ausdrücklicher oder stillschweigender Übertragung nicht zu unterscheiden. Die Übertragung kann seitens jeder Postanstalt erfolgen. Zu den Postanstalten gehören auch die infolge der Verkraftung des Landzustelldienstes neu eingerichteten „Poststellen“ (Vorl. Dienstanw. f. Poststellen, § 1); aber auch die sog. „Posthilfsstellen“, wenn sie auch in der Annahme von Postsendungen beschränkt sind. Das Wesen der Post ist der Beförderungsverkehr, insbes. die Beförderung verschlossener Briefe von der Ursprungspostanstalt bis zum Adressaten (Postzwang). Alle im Postdienst für diesen Zweck angestellten Personen nehmen staatliche Hoheitsrechte wahr. Daher liegt auch der sog. Bestelldienst in diesem öffentlich-rechtlichen Rahmen, gleichviel ob es sich um förmliche Zustellung (Aufnahme einer öffentlichen Urkunde) oder um Bestellung von Paketen, Wert-, Einschreib- oder gewöhnlichen Sendungen handelt (RGSt. 51, 65, 399; 52, 309; *Aschenborn-Schneider*, Ges. über d. Postwesen usw., 2. Aufl. 1928, S. 45; auch die vorerwähnte Fußnote).

Soweit die Postaushelfer Beamte sind, sind sie wie alle Postbeamte *Reichsbeamte*. Trotz des RPostFinG. v. 18. März 1924 (RGBl. I, 287) ist die „Deutsche Reichspost“ ein Teil des Reichs (Hoheitsverwaltung) geblieben. Nach § 12 a. a. O. sind die Beamten der Deutschen Reichspost Reichsbeamte mit allen Rechten und Pflichten im Sinne des Art. 129 RVerf.

Ist das oben mitgeteilte RGUrt. hiernach in allen Punkten zutreffend, so ist andererseits irrig nur *ein* Wort: der Angekl. sei „*mittelbarer*“ Reichsbeamter. Dies wäre zutreffend gewesen nach der alten RVerf. 1871, Art. 50 Abs. 5. Jetzt sind alle Postbeamte *unmittelbare* Reichsbeamte. Nach Art. 46 RVerf. 1919 werden die Reichsbeamten durch den RPräs. und die von ihm ermächtigten Behörden ernannt. Die Länder sind aber an der Ernennung nicht mehr beteiligt. Vgl. auch ZuständigkeitsO. v. 13. März 1928 (Postamtsbl. S. 115).

SenPräs. des OVG. Dr. *Franz Scholz*, Berlin.

und seine Tätigkeit einen unmittelbaren Einfluß ausüben konnte oder nur einen mittelbaren durch entsprechende Einwirkung auf die Poststelleninhaberin, die ihn angestellt hatte, ist belanglos. Der Angekl. war sonach — mittelbarer — Reichsbeamter i. S. des § 359 StGB.

(3. Sen. v. 7. Mai 1931; 3 D 188/31.) [A.]

****12.** § 359 StGB. **Die Beamteneigenschaft eines städtischen Armenpflegers, der sein Amt durch Wahl erhalten hat, erlischt durch Ablauf der Wahlzeit dann nicht, wenn er zwar nicht wiedergewählt, aber mit dem Willen der für die Wiederwahl zuständigen Stelle in seinem Amt belassen wird.**

Der Angekl. ist von dem zuständigen Wohlfahrtsamt beim Magistrat im November 1921 auf drei Jahre zum Armenpfleger eines Stadtbezirks gewählt und als solcher verpflichtet, im November 1924 auf weitere drei Jahre wiedergewählt und nach deren Ablauf in der bisherigen Weise als Armenpfleger weiter beschäftigt worden, ohne daß er nochmals förmlich wiedergewählt worden wäre. Rechtlich einwandfrei begründet und von der Rev. auch nicht beanstandet ist die Annahme des BG., daß der Angekl. in seiner Stellung als Armenpfleger bis November 1927 Beamter i. S. des StGB. war (RGSt. 3, 420; RG. Rspr. 10, 565; vgl. auch RGSt. 57, 366). Der Angekl. hat die hier fragliche Unterschlagung aber im Januar 1928 begangen und ist deshalb wegen Amtsunterschlagung verurteilt worden. Die Revision meint, er sei damals nicht mehr Beamter gewesen, weil seine Amtszeit abgelaufen und eine Wiederwahl nicht erfolgt sei. Dem ist nicht beizutreten: Das Wohlfahrtsamt, das für die Wiederwahl zuständig gewesen wäre, hat den Willen gehabt und betätigt, den Angekl. in seiner Stellung als Armenpfleger auch nach dem November 1927 unverändert weiter zu beschäftigen, und daß demzufolge die berufene Stelle ihm weiterhin Verrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur übertragen hat, die aus dem Staatszwecke herzuleiten sind und der Verwirklichung staatlicher Zwecke dienen. Das rechtfertigt die Entscheidung, daß der Angekl. auch z. Z. der Tat noch Beamter i. S. des § 359 StGB. war (RGSt. 54, 202). Ihr steht nicht entgegen, daß das Wohlfahrtsamt keine förmliche Wiederwahl vorgenommen, sondern den Willen zur Wiederwahl nur durch schlüssige Handlungen nach außen, besonders dem Angekl., zu erkennen gegeben hat. Es genügt die formlose Berufung zur Erledigung von Verrichtungen der bezeichneten Art.

Dem Angekl. waren die Tatsachen bekannt, die noch für die Zeit der Tat seine Beamteneigenschaft begründeten.

(2. Sen. v. 3. Juli 1930; 2 D 529/29.) [A.]

****13.** **§ 3 Abs. 1 VO. des RPräs. gegen Waffenmißbrauch (WaffMißbrVO.); §§ 15, 25 Nr. 2 SchußwG.**

1. Der bewaffnete Täter ist nur dann gemeinsam „mit anderen" erschienen, wenn außer ihm noch mindestens zwei Personen zu politischen Zwecken erscheinen. Entscheidend ist daher für die Erfüllung des äußeren Tatbestandes des § 3 Abs. 1 WaffMißbrVO. das gemeinsame Auftreten mehrerer als sichtbare Äußerung politischen Wollens oder politischer Gesinnung.

2. Öffentliche Orte sind nur solche, die für jedermann oder doch wenigstens für einen unbestimmten, individuell nicht abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind. Auch einem im allgemeinen öffentlichen Orte, wie einem dem unbeschränkten Verkehr eröffneten Gastwirtschaftsraume kann der Charakter der Öffentlichkeit dadurch entzogen werden, daß Vorkehrungen getroffen sind, durch die der Zutritt nur auf ganz bestimmte, irgendwie von anderen unterscheidbare und unterschiedene Personen beschränkt wird.

3. Tateinheit der Vergehen gegen § 25 Nr. 2 i. Verb. m. § 15 SchußwG. und gegen § 3 Abs. 1 WaffMißbrVO. ist möglich.†)

I. Die StrK. hat den BeschwF. aus § 3 Abs. 1 WaffMißbrVO. v. 25. Juli 1930 (RGBl. I, 352) verurteilt, weil er einen geladenen Trommelrevolver bei sich trug, als er „mit seinem Freunde über die Straße ging, also an einem öffentlichen Orte erschien, um sich zu einer — in einem Gastwirtschaftslokal stattfindenden — politischen Versammlung zu begeben". Das erscheint nach mehreren Richtungen rechtlich bedenklich.

1. Nach der Fassung des Gesetzes muß der Bewaffnete gemeinsam „mit anderen" erschienen sein. Dafür, daß hiernach — wie die StrK. meint — schon das Erscheinen zu zweit genüge, lassen sich sichere Anhaltspunkte aus einer Vergleichung mit anderen strafrechtlichen Normen nicht gewinnen. Denn wenn das im StGB. vielfach (z. B. in den §§ 83, 223a, 243 Abs. 1 Nr. 6) gebrauchte Wort „mehrere" auch schon das Vorhandensein von nur zwei Beteiligten umfaßt, so beruht das auf der grammatikalischen Bedeutung dieses Wortes selbst (vgl. RGSt. 16, 173 [175]) und kann deshalb hier keine ausschlaggebende Bedeutung haben. Daß im Falle des § 321 StGB., obwohl er von der Gefährdung „anderer" spricht und insoweit von der Fassung des § 323 StGB. („eines anderen") abweicht, die Gefährdung auch eines einzigen Menschen genügt, beruht auf dem Zwecke der Abwehr gemeiner Gefahr und somit der Gefährdung jedes einzelnen. Andere Bestimmungen wiederum, wie z. B. § 146 VZollG., § 6 Nr. 1 PrForstdiebstahlG. v. 15. April 1878 oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 PrFeldFPolG. v. 1. April 1880, stellen schon durch ihre rein ziffernmäßige Bestimmung „drei oder mehrere" die Mindestzahl der Beteiligten absolut und eindeutig fest. Jene Vergleiche können höchstens dazu führen, die einzelne Bestimmung aus sich selbst zu erklären. Maßgebend für die Auslegung der Worte „mit anderen" im § 3 der VO. v. 25. Juli 1930 kann hiernach nur Anlaß und Zweck der Vorschrift sein. Letzterer aber geht offenbar dahin, das bandenmäßige Auftreten Bewaffneter als besonders verwerflichen Auswuchs im politischen Kampf der Zeit mittels Strafzwanges zu unterdrücken. Bestätigt wird

---

Zu 13. Wenn die VO. des RPräs. gegen Waffenmißbrauch vom 25. Juli 1930 auch seit dem 29. März 1931 nicht mehr in Kraft ist, so bleiben die in ihrer Anwendung ergangenen höchstgerichtlichen Entsch. doch weiter von grundsätzlicher Bedeutung, da der Inhalt der VO. in allen wesentlichen Punkten wörtlich in das Gesetz gegen Waffenmißbrauch v. 28. März 1931 übernommen ist. Die Auslegung der in der WaffMißbrVO. enthaltenen Rechtsbegriffe in der gerichtlichen Praxis war anfänglich nicht einheitlich, auch dadurch erschwert, daß der auf Grund des Art. 48 RVerf. erlassenen VO. keine amtliche Begründung beigegeben war. Inzwischen ist durch die amtliche Begründung zu dem WaffMißbrG. über die Absichten des Gesetzgebers Klarheit geschaffen und sind die in der VO. bzw. dem Gesetz enthaltenen wichtigsten Rechtsbegriffe durch eine Reihe von Entsch. des RG., des BayObLG. und der OLG. sowie durch das seither entstandene Schrifttum zu einheitlicher Auslegung geführt worden.

Der vorliegenden Entsch. des RG., die zu einigen grundsätzlichen Punkten Stellung nimmt, ist in vollem Umfange zuzustimmen.

Mit Recht verlangt das RG., als Voraussetzung des Tatbestandes des § 3, daß mindestens drei Personen anwesend sind. Dies dürfte sich aus dem Wortlaute des § 3 ohne weiteres ergeben, so daß die vom RG. mißbilligte gegenteilige Auffassung der StrK. nicht recht verständlich ist. Die Ansicht des RG. entspricht der Absicht des Gesetzgebers und wird vom Schrifttum einhellig in demselben Sinne entschieden. Ebenso neuerdings in einem Urteil des OLG. Stuttgart v. 6. Mai 1931, T 222/31.

Den weiteren Ausführungen der Entsch. über die Begriffe des „Erscheinens" und der „öffentlichen Orte" ist gleichfalls beizutreten, insbes. auch der Feststellung, daß einem im allgemeinen öffentlichen Orte, wie einem dem unbeschränkten Verkehr eröffneten Gastwirtschaftsraume der Charakter der Öffentlichkeit dadurch entzogen werden kann, daß Vorkehrungen getroffen sind, durch die der Zutritt nur auf ganz bestimmte, irgendwie von anderen unterscheidbare und unterschiedene Personen beschränkt wird.

Das RG. nimmt zwischen einem Vergehen gegen § 25 Nr. 2 SchußwG. und § 3 WaffMißbrVO. Tateinheit an. In dem von Schönner und mir bearbeiteten Kommentar zum WaffMißbrG. (S. 47 Anm. 8d zu § 3) ist angenommen, daß § 3 WaffMißbrG. als Spezialvorschrift den §§ 15, 25 Nr. 2 SchußwG. vorgehe. Diese Ansicht kann jedoch nicht aufrechterhalten werden. Dem RG. ist vielmehr zuzugeben, daß die beiden Tatbestände sich nicht vollständig decken, sondern sich überschneiden.

MinRat Dr. Hoche, Berlin.

diese Auffassung durch die amtliche Begründung zum Entw. eines WaffMißbrG. (RT. V. Drucks. Nr. 810. Ausgegeben am 24. Febr. 1931), dessen § 3 Abs. 1 wortwörtlich dem § 3 Abs. 1 der VO. v. 25. Juli 1930 entspricht; diese Begründung bezeichnet als den mit jener Vorschrift verfolgten Zweck eine „wirksame Bekämpfung des bewaffneten politischen Bandentums". Wortlaut und Zweck zusammengenommen ergeben demnach als Willen des Gesetzgebers und erkennbaren Ausdruck des Gesetzes, daß der äußere Tatbestand des § 3 Abs. 1 der VO. v. 25. Juli 1930 nur dann erfüllt ist, wenn außer dem bewaffneten Täter noch mindestens zwei Personen zu politischen Zwecken erscheinen. Damit erweist sich die gegenteilige Auffassung der StrK. als rechtsirrig.

2. Die Tatbestandsmerkmale „zu politischen Zwecken" und „an öffentlichen Orten" sind durch das zu beiden gehörige „Erscheinen" in eine gegenseitige Beziehung gebracht. „Erscheinen" bedeutet so viel wie „für andere erkennbar werden"; es bezieht sich jedoch nur auf das gemeinsame Auftreten, nicht auf die Bewaffnung. Hiernach muß objektiv und nach der Vorstellung des Täters schon an dem öffentlichen Ort, an dem er mit anderen erscheint, ein politischer Zweck irgendwie, sei es auch nur durch das gemeinsame Erscheinen, nach außen sichtbar werden, mag auch andererseits der gewollte Zweck sich hierin nicht erschöpfen, sondern noch eine anderweite politische Betätigung hier oder an einem anderen — allenfalls nicht öffentlichen — Orte beabsichtigt sein (z. B. im Falle gemeinsamen Marsches zu einer nicht öffentlichen politischen Versammlung). Das gemeinsame Auftreten mehrerer als sichtbare Äußerung politischen Wollens oder politischer Gesinnung ist das Entscheidende. Auch dieses Erfordernis würde bei dem BeschwF., solange er sich auf dem Hinwege zum Versammlungsorte befand, nicht gegeben gewesen sein, da nach den Feststellungen der StrK. der Angekl. dabei nur von einem Freunde begleitet war und nichts dafür ersichtlich ist, daß dieses gemeinsame Auftreten als Kundgebung eines politischen Zweckes sich gekennzeichnet hätte.

Dagegen wäre die Verurteilung des BeschwF. nicht zu beanstanden, wenn der Versammlungsraum, an den er sich bewaffnet begab — und in dem offensichtlich eine Anzahl anderer Teilnehmer anwesend war — ein „öffentlicher Ort" war. Öffentliche Orte sind nur solche, die für jedermann oder doch wenigstens für einen unbestimmten, individuell nicht abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind. Auch einem im allgemeinen öffentlichen Orte, wie einem dem unbeschränkten Verkehr eröffneten Gastwirtschaftsraume kann der Charakter der Öffentlichkeit dadurch entzogen werden, daß Vorkehrungen getroffen sind, durch die der Zutritt nur auf ganz bestimmte, irgendwie von anderen unterscheidbare und unterschiedene Personen beschränkt wird. Der Urteilsfeststellung, daß „in dem an der D.-Straße gelegenen Lokal ‚Reichshof' eine Versammlung der kommunistischen Jugend stattfand", läßt sich das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit des Ortes nicht ausreichend entnehmen; vielmehr bleibt nach den sonstigen Feststellungen, daß nämlich der BeschwF. auf seinen Wunsch zu der Versammlung „eingeladen" war, von einem Freunde abgeholt und zu dem Versammlungslokal hinbegleitet wurde, die Möglichkeit offen, daß es sich um eine „geschlossene" Versammlung einzeln geladener Teilnehmer gehandelt habe.

Auch dann wäre die Verurteilung mit Recht erfolgt, wenn der BeschwF., als er mit dem Revolver bewaffnet „nach Beendigung der Versammlung mit einigen Teilnehmern durch die D.-Straße ging", die Straße zu dem Zwecke betreten hätte, um sich an dort im Gange befindlichen politischen Ansammlungen zu beteiligen; allein solches hat die StrK. — im Gegensatz zur Annahme der Anklage — nicht festgestellt.

II. Die Verurteilung wegen Vergehens gegen § 25 Nr. 2 i. Verb. m. § 15 SchußwG. v. 12. April 1928 läßt einen dem BeschwF. nachteiligen Rechtsirrtum nicht erkennen. Auch die Annahme von Tateinheit (§ 73 StGB.) zwischen diesem und einem Vergehen gegen § 3 Abs. 1 WaffMißbrVO. begegnet keinem rechtlichen Bedenken. Diese Gesetzesbestimmung verbietet jedes bewaffnete Erscheinen, auch dem, der sonst eine Schußwaffe führen darf, und jene Vorschrift verbietet eine Waffenführung überhaupt außerhalb von Räumlichkeiten, welche nicht rechtsnotwendig nichtöffentliche Orte sein müssen. Die beiden Tatbestände decken sich also nicht vollständig, sie überschneiden sich.

(3. Sen. v. 23. April 1931; 3 D 213/31.) [A.]

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. § 3 AufwFällG. vom 18. Juli 1930 (RGBl. I, 300).

1. Die Frist von 5 Jahren, für deren Dauer das Recht des Eigentümers zur Kündigung einer Aufwertungshypothek ausgeschlossen werden darf, beginnt, wenn eine nach dem Inkrafttreten des AufwFällG. getroffene Vereinbarung alsbald wirksam werden soll, nicht erst am 1. Jan. 1932, sondern schon mit dem Zeitpunkte der Vereinbarung.

2. Übersteigt die vereinbarte Dauer des Kündigungsausschlusses diesen Zeitraum, so bleibt die Vereinbarung regelmäßig für 5 Jahre gültig. Dasselbe gilt von einem damit verbundenen entsprechenden Kündigungsausschluß für den Gläubiger.†)

Die BeschwF., Gläubigerin von drei AufwHypotheken im Gesamtbetrage von 12500 GM., hat in einer notariell beglaubigten Urkunde v. 6. Mai 1931 mit der Grundstückseigentümerin unter Abänderung der bisherigen Bestimmungen vereinbart, daß das Kapital drei Monate nach Kündigung zurückzuzahlen und daß diese Kündigung nur mit Wirkung zum letzten Werktage eines Kalendervierteljahres und nicht früher als zum 31. Dez. 1936 zulässig sei. Der entspr. Eintragungsantrag wurde vom Rechtspfleger ohne Fristsetzung dahin beanstandet, daß das Kündigungsrecht der Eigentümerin entgegen dem § 3 AufwFällG. für länger als fünf Jahre ausgeschlossen sei. Einwendung der Gläubigerin und Beschwerde blieben erfolglos. Das KG. hat aufgehoben.

§ 3 AufwFällG. gibt dem Eigentümer und dem persönl. Schuldner das Recht, den AufwBetrag nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Kündigung auch vor Eintritt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen. Die Kündigung, die spätestens am dritten Tage der Frist erklärt werden muß, ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig. Dieses Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden, es sei denn, daß der Ausschluß oder die Beschränkung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt oder (was hier nicht in Betracht kommt) in einer Vereinbarung festgesetzt ist, die nach § 1 Abs. 1 Satz 3 gültig bleibt.

Die BeschwF. will die Frist, für deren Dauer das Kündigungsrecht des Eigentümers und des Schuldners ausgeschlossen werden kann, bei Vereinbarungen, die vor dem 1. Jan. 1932 getroffen werden, erst von diesem Zeitpunkte ab beginnen lassen. Das LG. meint dagegen, daß sie schon vom Zeitpunkte der Vereinbarung ab gerechnet werden müsse. Für den hier zu beurteilenden Fall, daß der Kündigungsausschluß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und, soweit ersichtlich, ohne besondere Hinausschiebung des Beginns seiner Wirksamkeit vereinbart ist, sprechen überwiegende Gründe für die Ansicht des LG. Der Zweifel wird dadurch begründet, daß schon vor dem Inkrafttreten des AufwFällG. nach § 25 Abs. 2 AufwG. das Recht des Eigentümers und des Schuldners bestand, den AufwBetrag auch vor dem allgemeinen gesetzl. Fälligkeitstermin des 1. Jan. 1932 drei Monate nach Kündigung zu zahlen, und zwar nicht nur, wie nach § 3 AufwFällG. am Schlusse eines Kalendervierteljahres, sondern zu beliebiger Zeit. Wenn nun dieses ursprüngl. Kündigungsrecht bis zum 1. Jan. 1932 fortbestehen und bis dahin das neue, etwas beschränktere Kündigungsrecht ohne weiteres ausschließen sollte, dann würde eine vertragl. Ausschließung des neuen Kündigungsrechtes erst v. 1. Jan. 1932 ab wirksam werden. Das könnte Anlaß geben, die Frist des § 3 Satz 3 AufwFällG. ebenfalls erst von diesem Tage ab zu berechnen (so Mügel zu § 3 Anm. 3 und Friedländer S. 33, 35). Zur Unterstützung dieser Auffassung ließe sich noch geltend machen, daß die Beschränkung des vertragl.

Zu 1. Zum Verständnis der Entsch. ist § 25 Abs. 2 AufwG. heranzuziehen. Nach dieser Bestimmung ist sowohl der Eigentümer als auch der persönl. Schuldner berechtigt, den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen vor Fälligkeit, also vor dem 1. Jan. 1932 zu bezahlen, aber unter Einhaltung einer dreimonatl. Kündigungsfrist.

Das Kündigungsrecht aus § 25 Abs. 2 AufwG. kann nur bis zum 1. Jan. 1932 ausgeübt werden, greift aber bis dahin auch in Fälligkeiten ein, die auf Grund vertragl. Vereinbarung erst nach dem 1. Jan. 1932 eintreten (Mügel[5], zu § 25 Anm. 5).

Ein Hauptanwendungsfall des § 25 Abs. 2 war der Fall, daß die persönl. Forderung höher aufgewertet wurde als die Hypothek. Hier könnte sich der Eigentümer, auch wenn er zugleich persönl. Schuldner war, auf die Kündigung der Hypothek beschränken und durch Rückzahlung des meist sehr niedrigen Aufwertungsbetrages aus der Hypothek sein Grundstück von jeder Belastung aus der Aufwertung freistellen. Der Aufwertungsgläubiger mußte mit dem Mehr-

Kündigungsausschlusses in engem Zusammenhange stehe mit der Einführung einer höheren Verzinsung der AufwHypothek vom 1. Jan. 1932 ab.

Die aus dem Inhalt des § 25 AufwG. für den Aufschub des Wirksamwerdens des § 3 AufwFällG. gezogene Folgerung ist aber nicht zwingend. Die letztere Vorschr. ist nach § 34 AufwFällG. mit dem ganzen Ges. am 1. Okt. 1930 in Kraft getreten. Sie mag zwar, was hier keiner Entsch. bedarf, den § 25 AufwG. unberührt gelassen haben (so Schlegelberger-Harmening zu § 3 Anm. 1; Quassowski zu § 3 Anm. 2 und Nachtr. zu § 3 Anm. 1; Nadler § 3 Anm. 1; während Sontag-Roth zu § 1 Anm. II Ziff. 2 Abs. 3 und zu § 3 Anm. 4 — sogar anzunehmen, daß § 3 Satz 3 v. 1. Okt. 1930 ab den § 25 Abs. 2 AufwG. ersetzt habe). Jedenfalls aber ist die neue Vorschr. durch den § 25 Abs. 2 AufwG. bis zum 1. Jan. 1932 ihrer Bedeutung nicht völlig beraubt. Das zeigt sich gerade im Falle einer Vereinbarung des Kündigungsausschlusses. Würde dieser von den Beteiligten für die Zeit bis zum 1. Jan. 1932 auf das Kündigungsrecht des § 25 Abs. 2 AufwG. beschränkt werden, so bliebe das Kündigungsrecht des § 3 Satz 3 AufwFällG. bestehen, und zwar nunmehr in seiner vollen praktischen Bedeutung. Die Beteiligten müssen also, um jedes Kündigungsrecht des Eigentümers und des Schuldners mit alsbaldiger Wirkung auszuschließen, zum Gegenstand ihrer Vereinbarung nicht nur dasjenige des § 25 Abs. 2 AufwG., sondern auch dasjenige des § 3 Satz 3 AufwFällG. machen. Dann rechtfertigt es sich aber, die Frist, für deren Dauer die Ausschließung nach § 3 Satz 3 zulässig ist, schon vom Zeitpunkte einer solchen Vereinbarung ab zu berechnen (ebenso Schlegelberger-Harmening zu § 3 Anm. 1; Quassowski, Nachtr. zu § 3 Anm. 2 Abs. 2). Das steht auch mit dem Zwecke der Vorschr. im Einklang. über diesen sagt die amtl. Begr. zu dem GesEntw. (B. § 3) folgendes: „Um zu verhindern, daß der Schuldner auf übermäßig lange Zeit gehindert wird, eine Veränderung der allgemeinen Zinslage zu seinen Gunsten durch Umschuldung oder Rückzahlung auszunutzen, schreibt der Entw. vor, daß das Kündigungsrecht für eine längere Zeit als fünf Jahre durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann." Die Behinderung des Eigentümers oder Schuldners an der Ausnutzung einer etwaigen günstigen Lage des Geldmarktes setzt nun aber bei alsbaldigem völligen Kündigungsausschluß schon mit dem Zeitpunkte der Vereinbarung ein. Es entspricht deshalb dem Sinne des Ges., sie von diesem Zeitpunkte ab nicht länger als fünf Jahre dauern zu lassen. Weder aus dem Ges. noch aus seiner Begr. ist zu entnehmen, daß die bis zum 1. Jan. 1932 noch geringe Höhe des gesetzl. AufwZinssatzes Anlaß geben sollte, eine Behinderung des Schuldners während dieser Zeit bei der Berechnung der Frist des § 3 Satz 3 AufwFällG. außer Betracht zu lassen.

Die Zurückweisung des Eintragungsantrages ist aber gleichwohl deshalb nicht zu billigen, weil der Antragstellerin nicht durch Fristsetzung Gelegenheit zur Beseitigung des bestehenden Hindernisses gegeben ist. Die Vorinstanzen gehen ersichtlich davon aus, daß eine Frist gem. § 18 GBO. nur zur Behebung solcher Hindernisse zu setzen ist, die dem gestellten Antrage entgegenstehen, daß aber dieser Weg nicht offensteht, wenn eine Eintragung erst bei Änderung des Antrages selbst möglich wäre (KGJ. 46, 176).

Das ist grundsätzlich richtig, gilt aber nicht, wenn der Antrag schon bei bloßer Einschränkung Erfolg haben kann, weil dann der begründete Antrag in dem ursprüngl., weitergehenden bereits enthalten ist, also auch, worauf es hier ankommt, unter den Voraussetzungen aus § 18 Abs. 2 GBO., soweit es erforderlich ist, durch Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruches gesichert werden kann (KGJ. 44, 263, 268; Güthe-Triebel zu § 18 Anm. 17). Ein solcher Fall würde hier gegeben sein, wenn die Vereinbarung der Beteiligten über den Ausschluß des Kündigungsrechtes der Eigentümerin wenigstens für die gesetzlich zugelassene Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Vereinbarung ab, also bis zum 6. Mai 1936, wirksam geworden ist. Ob das letztere zutrifft, ist wiederum unsicher. Der Wortlaut des Ges. scheint einer solchen Auslegung entgegenzustehen, ist aber insoweit nicht völlig eindeutig. Das Kündigungsrecht kann danach nicht ausgeschlossen werden, „es sei denn, daß der Ausschluß die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt". Es ist immerhin möglich, daraus zu entnehmen, daß die Vereinbarung bis zu der bestimmten Höchstdauer des Kündigungsausschlusses jedenfalls wirksam bleiben soll. Dann verdient aber diese Auffassung den Vorzug, weil sie dem Zwecke des Ges. völlig genügt und auch dem entspricht, was die Beteiligten bei Kenntnis von der Unzulässigkeit einer weitergehenden Bindung des Eigentümers oder des Schuldners mutmaßlich bestimmt haben würden (ebenso Schle-

---

betrag der persönl. Forderung, der nun dinglich gänzlich ungesichert war, bis zum gesetzl. Verfalltermin — 1. Jan. 1932 — zuwarten (auch das Kündigungsrecht aus § 3 AufwFällG. kann auf die Kündigung der Hypothek beschränkt werden, wird aber in der Regel — s. folgend — anderen Zwecken dienen).

Am 1. Okt. 1930 ist das AufwFällG. in Kraft getreten (§ 34 des Ges.). Nach § 3 AufwFällG. ist dem Eigentümer und dem persönl. Schuldner wiederum das Recht eingeräumt, den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Kündigung auch vor Eintritt der vereinbarten Fälligkeit zu bezahlen. In der Zeit v. 1. Okt. 1930 bis 1. Jan. 1932 laufen § 25 Abs. 2 AufwG. und § 3 AufwFällG. nebeneinander. Eigentümer und persönl. Schuldner können also bis 1. Jan. 1932 sowohl auf Grund des alten als auch auf Grund des neuen Ges. kündigen. So die überwiegende Meinung. A. M. Mügel, der bis 1. Jan. 1932 ausschließliche Geltung des § 25 Abs. 2 AufwG. annimmt, wofür es angesichts der im einzelnen verschiedenen Gestaltung des alten und des neuen Kündigungsrechts (s. gleich folgend) an einem gesetzl. Anhalt fehlt.

Die Kündigung nach § 3 AufwFällG. unterliegt den Bindungen nach Satz 2 des § 3. Während nämlich die dreimonatl. Kündigung aus § 25 Abs. 2 AufwG. von Tag zu Tag erfolgen kann, ist die Kündigung aus § 3 Satz 2 AufwFällG. nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig, sie muß ferner spätestens am dritten Werktage desjenigen Kalendervierteljahres erfolgen, auf dessen Schluß gekündigt wird. Das ist für Kündigungen nach dem 1. Jan. 1932 besonders zu beachten, weil von da an nur noch Kündigungen nach § 3 AufwFällG. zulässig sind.

Die Kündigungsmöglichkeit nach § 3 AufwFällG. besteht ohne zeitl. Schranke, ist also nicht auf die Zeit bis zum 1. Jan. 1935 beschränkt. Der Schuldner bleibt also ohne zeitl. Begrenzung berechtigt, trotz vereinbarter späterer Fälligkeit die Fälligkeit durch eine Kündigung unter Einhaltung der Frist aus § 3 Satz 2 herbeizuführen.

Dieses Kündigungsrecht ist mit besonderen Kautelen zugunsten des Kündigungsberechtigten ausgestattet. Ein Ausschluß bzw. eine Beschränkung des Kündigungsrechtes durch Vertrag ist nur zulässig, wenn der Ausschluß oder die Beschränkung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt, ferner in den seltenen hier nicht interessierenden Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 AufwFällG.

Die Kautelen, mit welchen § 3 AufwFällG. das Kündigungsrecht umgibt, dienen, was für die Auslegung Bedeutung hat, dem Schutze des Eigentümers und des persönl. Schuldners gegen Nachteile für den Fall des Sinkens des landesübl. Zinsfußes (unter den Aufwertungszinsfuß von $7\frac{1}{2}$%).

Der Gesetzgeber wollte das dem Schuldner in § 3 eingeräumte Recht auf vorzeitige Rückzahlung nicht durch beliebige Parteivereinbarungen verkümmern lassen, damit der Schuldner die Möglichkeit hat, bei Rückgang des Zinses zu günstigeren Zinsbedingungen anderweit Geld aufzunehmen.

Unter diesem Gesichtspunkt wird zu prüfen sein, ob die gesetzl. Kautelen in § 3 AufwFällG. auch auf das Kündigungsrecht aus § 25 Abs. 2 AufwG. Anwendung finden. Das Kündigungsrecht aus § 3 AufwFällG. soll innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen dem Schuldner erhalten bleiben. Die Regelung ist insoweit zwingend erfolgt, um zu verhüten, daß bei einem etwaigen späteren Sinken des Zinsfußes die höhere Zinslast bestehen bleibt. Bei dem Kündigungsrecht aus § 25 Abs. 2 AufwG. spielen so weitgehende schutzwürdige Interessen des Schuldners nicht mit. Es ist im Gegenteil nicht einzusehen, warum es dem Aufwertungsgläubiger gesetzlich hätte verboten werden sollen, sich durch eine Vereinbarung dagegen zu schützen, daß der Schuldner die Aufwertungsschuld von der dingl. Sicherung vollständig loslöst.

Wohl aber werden, um den Zweck des AufwFällG. in § 3 durchzuführen, Vereinbarungen auf Ausschluß des Kündigungsrechts, die nach Inkrafttreten des AufwFällG., also v. 1. Okt. 1930 an geschlossen werden, den gesetzl. Beschränkungen aus § 3 letzter Satz AufwFällG. zu unterwerfen sein.

Würden die gesetzl. Kautelen aus § 3 letzter Satz AufwFällG. nicht schon v. 1. Okt. 1930 ab dem Schuldner zustatten kommen, so hätte es der Aufwertungsgläubiger bei Fälligkeiten, die vertragsmäßig erst nach dem 1. Jan. 1932 eintreten, in der Zeit v. 1. Okt. 1930 bis 1. Jan. 1932 in der Hand, dem Schuldner durch beliebige Vereinbarungen auf Ausschluß der Kündigung die Rückzahlungsmöglichkeit bei Sinken des allgemeinen Zinsfußes zu sperren.

Vorliegend ist nun die Vereinbarung auf Ausschluß der Kündigung am 6. Mai 1931 getroffen worden. Es ist vertraglich festgelegt worden, daß das Kündigungsrecht aus § 3 Satz 2 AufwFällG. nicht früher als zum 31. Dez. 1936 zulässig sein solle.

Auf Grund der obigen Ausführungen ist die Frage 1, nämlich die Frage, von wann an die fünfjährige Frist aus § 3 Satz 3 AufwFällG. läuft, mit dem KG. dahin zu beantworten, daß diese Frist v. 6. Mai 1931 — Tag der Vereinbarung — an läuft. Läßt man die fünfjährige Frist erst v. 1. Jan. 1932 an laufen, so würde das mit der zwingenden Bestimmung aus § 3 Satz 2, die nach dem obigen schon v. 1. Okt. 1930 an Anwendung zu finden hat, im Widerspruch stehen.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage 2, ob, im Falle das Kündigungsrecht auf eine längere Zeitdauer als fünf Jahre ausgeschlossen wird, die ganze Vereinbarung nichtig wird oder ob dieselbe mit der Beschränkung auf fünf Jahre gültig bleibt.

Es wird mit Mügel zu § 3 AufwFällG. davon auszugehen

gelberger-Harmening § 3 Anm. 30; a. M. Mügel zu § 3 Anm. 3; Quassowski, Nachtr., zu § 3 Anm. 2 Abs. 1; Friedlaender S. 35). Das Ges. will lediglich erreichen, daß der Eigentümer und der Schuldner nicht auf übermäßig lange Zeit hinaus an der Rückzahlung oder Umschuldung gehindert werden. Es hat also kein Interesse daran, eine hiermit im Widerspruch stehende Vereinbarung auch insoweit für ungültig zu erklären, als die Dauer des Kündigungsausschlusses sich innerhalb der aufgestellten Grenze hält. Ebenso wird es dem Willen der Beteiligten jedenfalls dann, wenn mit dem über das gesetzl. Maß ausgedehnten Kündigungsausschlusse keine weiteren Vereinbarungen verbunden sind, stets entsprechen, die Bindung des Eigentümers oder des Schuldners wenigstens für die zugelassene Dauer aufrechtzuerhalten. Zweifel können nur darüber entstehen, wie die Teilunwirksamkeit des für den Eigentümer oder den Schuldner vorgesehenen Kündigungsausschlusses auf eine etwaige von dem Gläubiger übernommene Gegenleistung wirkt. Läßt sich diese dem beschränkten Wirksamwerden jenes Kündigungsschlusses nicht anpassen, so mag das ihren völligen Wegfall zur Folge haben, und es mag hierdurch im Wege der Rückwirkung die ganze Vereinbarung hinfällig werden. Im vorl. Falle besteht aber die Gegenleistung der Gläubigerin lediglich darin, daß sie sich eines eigenen Kündigungsrechtes für dieselbe Dauer begeben hat wie die Eigentümerin. Bei solcher Sachlage ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Gläubigerin sich nicht auf längere Zeit hat binden wollen als die Eigentümerin. Es ist aber auch unbedenklich, diese Bindung nach dem mutmaßlichen Willen beider Beteiligten in der für die entspr. Bindung der Eigentümerin gesetzlich vorgesehenen zeitlichen Beschränkung ebenfalls aufrechtzuerhalten, zumal da der Unterschied zwischen der vereinbarten und der gesetzlich zulässigen Dauer des Ausschlusses hier nur gering ist. Für einen Fall der vorl. Art muß es demnach als im Sinne des Ges. liegend angesehen werden, daß die Vereinbarung des gleichmäßigen Kündigungsausschlusses für den Gläubiger und für den Eigentümer, wenn dabei die für die Bindung des letzteren zugelassene Zeitdauer überschritten ist, bezüglich beider Teile mit Beschränkung auf fünf Jahre gültig bleibt.

Dem Antrage auf Eintragung der neuen Kündigungsbestimmungen ist also, wenn er dementsprechend beschränkt wird, ohne weiteres stattzugeben.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 8. Okt. 1931, 1 X 455/31.)

Mitgeteilt von KGR. Dr. Karge, Berlin.

Rechtsentscheide in Miet- und Pachtschutzsachen.

Berichtet von Kammergerichtsräten Dahmann u. Dr. Günther, Berlin.

1. § 1a RMietG. An der Verpflichtung des Mieteinigungsamts und der Beschwerdestelle zur Ermittlung der Friedensmiete und der Höhe der gesetzlichen Miete ist durch § 1a RMietG. nichts geändert worden.

Durch Teil 7 Kap. IV Art. III Ziff. I der VO. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930 (NotVO.) ist in das RMietG. hinter § 1 der § 1a eingefügt worden. Diese Bestimmung ist nach Art. VII a. a. O. am 1. April 1931 in Kraft getreten. Durch sie ist die Anwendbarkeit des RMietG. auf viele Mietverhältnisse reichsrechtlich ausgeschlossen worden. Landesrechtlich war die Anwendbarkeit des RMietG. schon durch die 1. PrLockVO. v. 11. Nov. 1926 auf Mietverhältnisse über Geschäftsräume ausgeschlossen worden. Hierzu hat das KG. in den RE. v. 21. Febr. 1927, 17 Y 9/27 (JFG. ErgBd 6, 69; JW. 1927, 1164; OLG. 46, 124; JurRdsch. 1927 Nr. 1408; DWohnArch. 1927, 219; EA. 1927, 55; MietGer. 1927, 32; GrundE. 1927, 501; GrundstWarte 1927, 137; MietBeis. 1927, 3; Hertel Nr. 321) und 17 Y 13/27 (JFG. ErgBd. 6, 97; JW. 1927, 2632; OLG. 46, 124; JurRdsch. 1927 Nr. 1404; DWohnArch. 1927, 266; EM. 1927, 557; MietGer. 1927, 50; GrundE. 27, 529) ausgesprochen: An der Verpflichtung des MEA. und der BeschwStelle zur Entsch. über die Höhe der gesetzl. Miete (§ 1 Abs. 2 RMietG.) ist durch die PrVO. v. 11. Nov. 1926 nichts geändert worden. Die BeschwStelle meint, daß die Ausführungen dieser RE. auf die durch die Einfügung des § 1a RMietG. geänderte Lage nicht zuträfen, da die NotVO. unmittelbar in das Reichsrecht eingegriffen habe, und da es mit dem Geist der NotVO. unvereinbar sei, das MEA. mit praktisch wertloser Arbeit zu belasten. Diese Gesichtspunkte können jedoch eine abweichende Auffassung nicht begründen.

Das KG. hat in ständiger Rspr. den Grundsatz vertreten, daß das MEA. sich der Entsch. solcher Streitigkeiten des bürgerl. Rechts zu enthalten hat, die bindend doch nur vom ordentl. Gericht entschieden werden können. Dies gilt insbes. auch für die Frage, ob die gesetzl. Miete und die ihrer Berechnung zugrunde liegende Friedensmiete für das streitige Rechtsverhältnis überhaupt Geltung hat, da nur die Frage, wie die gesetzl. Miete zu berechnen und wie die Friedensmiete zu ermitteln ist, vom MEA. abschließend zu entscheiden ist. Infolge dieser vom Ges. gezogenen Grenze zwischen der Tätigkeit des MEA. und des ordentl. Gerichts hat daher das MEA. hinsichtlich der Frage über die Geltung der gesetzl. Miete und der Friedensmiete vom Sachvortrag des Antragstellers und, wenn dieser rechtlich verschieden beurteilt wird, von der Rechtsauffassung des Antragstellers auszugehen. Diese Rechtsauffassung wird auch vom RG., insbes. im Urt. v. 24. Mai 1927 (JurRdsch. 1927 Nr. 1529; MietGer. 1927, 130; DWohnArch. 1927, 303) und vom BayObLG., insbes. im RE. v. 12. Aug. 1931 (HöchstRRspr. 1931 Nr. 1524; MietGer. 1931, 167) geteilt. Sie entspricht auch der im Schrifttum herrschenden Meinung. Hieran ist durch die NotVO. nichts geändert worden. Denn schon vom Inkrafttreten des RMietG. an war die Geltung des RMietG. für viele Rechtsverhältnisse nicht gegeben, so z. B. nach § 1 RMietG. für Pachtverhältnisse und nach § 16 RMietG. für Mietverhältnisse in Neubauten und öffentl. Gebäuden; und doch unterliegt die Streitfrage, ob einer dieser Fälle gegeben ist, nur der Entsch. des ordentl. Gerichts.

Es ist nun ohne weiteres der BeschwStelle darin beizutreten, daß überflüssige Entsch. möglichst zu vermeiden sind. Bei der bestehenden Abgrenzung der Aufgabengebiete des MEA. und des ordentl. Gerichts kann dies aber nur dadurch geschehen, daß der Antragsteller vor Anrufung des MEA. sorgfältig prüft, ob die Entsch. des MEA. für sein Rechtsverhältnis überhaupt Bedeutung erlangen kann. Es geht aber nicht an, wie das BayObLG. in dem RE. v. 12. Aug. 1931 mit Recht ausführt, um den Behördenabbau zu fördern, dem MEA. eine Aufgabe zu stellen, die es bisher nicht gehabt hat, und die „an die Arbeitskraft des MEA. sicher erheblich größere Anforderungen stellen würde, als eine Entsch. . . ., die sich hinterher im Hinblick auf § 1a RMietG. als überflüssig erweist.

Dem Ziele des Behördenabbaus würde die Übertragung dieser neuen Aufgabe geradezu zuwiderlaufen. Sie findet aber im Ges. auch keine Stütze. An der Verpflichtung des MEA. und der BeschwStelle zur Ermittlung der Friedensmiete und der Höhe der gesetzl. Miete ist daher durch § 1a RMietG. nichts geändert worden (ebenso BayObLG. in dem angef. RE.).

(KG., 17. ZivSen., RE. v. 2. Okt. 1931, 17 Y 34/31.) [D.]

Oberlandesgerichte.

a) Zivilsachen.

Berlin.

1. §§ 1 ff. RMietG. Ortsüblicher Mietzins für mit öffentlichen Mitteln errichteten Neubauwohnungen ist nicht der für Altraum oder für frei errichteten Neuraum übliche Mietzins, sondern der von der Wohnungsfürsorgegesellschaft festgesetzte Mietzins. Dabei mindern jedoch besondere Belästigungen des Mieters durch Geräusche diesen festgesetzten Mietzins, da die Festsetzung diesen Umstand nicht berücksichtigt.

Für das Mietverhältnis der Streitteile über die Wohnung in dem mit Hauszinssteuermitteln errichteten Hause gilt nach dem Vertrage für die Zeit der Vertragsverlängerung die ortsübliche Miete. Ortsübliche Miete i. S. des Vertrages kann nun nicht die

---

sein, daß das Gesetz — wenn dies auch nicht eigens ausgesprochen ist — Beschränkungen des dem Schuldner eingeräumten Kündigungsrechts grundsätzlich als unzulässig behandelt und nur in den in Satz 3 bezeichneten Grenzen ausnahmsweise für zulässig erklärt.

Mügel zieht hieraus die — streng formal — zu billigende Konsequenz, daß Vereinbarungen, die sich nicht in den Grenzen dieser Ausnahmen halten — also, wie vorliegend, die Kündigung auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre ausschließen — ungültig sind, was zur Folge hätte, daß solchenfalles die vertragsmäßige Beschränkung des Kündigungsrechts ausscheidet und es bei der gesetzl. dreimonatl. Kündigung nach § 3 Satz 2 sein Bewenden hat.

Es wird aber dieser formal juristische Standpunkt zum mindesten für den zur Entsch. stehenden Fall abzulehnen sein. Dem KG. wird darin beizutreten sein, daß dem Zwecke, welchen das Gesetz verfolgt, genügt wird, wenn in einem Falle, wie dem vorl., ein über die gesetzl. Zeitdauer von fünf Jahren vereinbarter Ausschluß der Kündigung auf die gesetzl. Zeitdauer von fünf Jahren reduziert wird. Diese für den Gläubiger wohlwollende und den Interessen des Schuldners innerhalb des gesetzl. Rahmens gerecht werdende Auslegung erscheint schon deshalb entsprechend, weil vom Gläubiger nicht beabsichtigt war, das Kündigungsrecht des Schuldners weitergehend zu beschränken, als das Gesetz es zuläßt, vielmehr die Überschreitung der gesetzl. Grenze auf anderweitige Auslegung des § 3 zurückzuführen ist, eine Auslegung, welche beispielsweise von Mügel geteilt wird, der bei Vereinbarungen, die vor dem 1. Jan. 1932 liegen, die fünfjährige Frist erst v. 1. Jan. 1932 an laufen läßt.

Es ist hiernach dem KG. beizutreten. Dies gilt auch hinsichtlich der Ausführungen zu § 18 GBO.

RA. Dr. Hugo Jacoby, München.

für Altraumwohnungen übliche Miete sein. Denn diese ist für Wohnungen der gegebenen Größe noch durch den Zwang des RMietG. gebunden, so daß bei ihnen von Ortsüblichkeit nicht gesprochen werden kann. Andererseits kann auch für die streitige Wohnung nicht der Mietzins in Frage kommen, der für Wohnungen ortsüblich ist, die ohne öffentl. Mittel neu erstellt worden sind, da der Mietzins dieser Wohnungen infolge der teureren Kapitalbeschaffung erheblich höher ist als der Mietzins für Wohnungen in Häusern, die mit öffentl. Mitteln errichtet sind. Ortsüblich i. S. des Vertrages ist daher der Mietzins, wie er für Wohnungen gleicher Art und Lage, die gleichfalls mit öffentl. Mitteln errichtet sind, üblich ist. In Berlin wird dieser Mietzins von der Wohnungsfürsorgegesellschaft berechnet. Es besteht daher kein Bedenken, den von dieser Gesellschaft berechneten Mietzins als den ortsüblichen i. S. des Vertrages anzusehen. Dabei ist aber von Bedeutung, daß die Ermittlung des Mietzinses durch die Wohnungsfürsorgegesellschaft die vom Bekl. geltend gemachten Geräusche nicht berücksichtigt. Diese durch die unmittelbare Nachbarschaft eines Straßenbahnhofs besonders in den späten Abend- und frühen Morgenstunden hervorgerufenen Geräusche beeinflussen den Mietwert der Wohnung, die im ersten Stock liegt und in der daher das Geräusch der ein- und ausfahrenden Straßenbahnwagen besonders stark ist. Der Senat hält einen Minderwert von 10% für gegeben. Ortsüblich i. S. des Vertrages ist daher der von der Wohnungsfürsorgegesellschaft festgesetzte Mietzins, vermindert um 10% mit Rücksicht auf die im ersten Stock des Hauses besonders störenden Geräusche der Straßenbahn.

(KG., 17. ZivSen., Urt. v. 12. Okt. 1931, 17 U 4243/31.)

Mitgeteilt von KGR. Dahmann, Berlin.

*

Hamburg.

2. **§ 13 Abs. 2 VO. v. 6. Okt. 1931 bezieht sich nur auf die Bestimmung des § 13 Abs. 1 über die Gerichtsgebühren.**

Von einer Anwendbarkeit des § 13 Abs. 2 der VO. auf sämtliche vorhergehende Bestimmungen kann nicht die Rede sein. Die Vorschr. dieses Absatzes, daß nämlich die bisherigen Vorschr. weiter anzuwenden sind, sofern das Verf. der Instanz vor dem Inkrafttreten dieser Vorschr. anhängig geworden war, bezieht sich ganz offensichtlich nur auf die Bestimmung des § 13 Abs. 1 über die Gerichtsgebühren. Wäre es anders, so hätte die Bestimmung des § 13 Abs. 2 als Sonderbestimmung unter eigenem Paragraphen, und zwar am Schluß der Spar- und Vereinfachungsmaßnahmen aufgeführt werden müssen. Denn es wäre nicht einzusehen, weshalb zwar die vor dem § 13 stehenden Vorschr. durch die Bestimmung des § 13 Abs. 2 eingeschränkt werden sollten, nicht aber die folgenden Bestimmungen der §§ 14, 15 usw.

Nicht ausschlaggebend ist endlich für die Frage der Entziehung des Armenrechts, daß der Staatskasse im vorl. Falle keine Kosten erspart würden. Auch der Gegner hat ein Recht darauf, daß ihm durch Nachprüfung der Aussichtslosigkeit einer gegen ihn erhobenen Klage Kosten erspart werden.

(OLG. Hamburg, Beschl. v. 25. Nov. 1931, Bs Z III 406/31.)

*

Königsberg.

3. **§ 5 Teil 9 NotVO. Die Beschwerde gegen einen Beschluß des LG. als Berufungsgericht wegen Versagung des Armenrechts zur Erhebung der Restitutionsklage ist auch nach der NotVO. v. 2. Dez. 1930 zulässig.**

Nach dem System der ZPO. und dem Ausbau der Restitutionsklage in ihm ist das Wiederaufnahmeverf. ein neuer selbständiger Prozeßgang und kein Rechtsmittel gegenüber dem rechtskräftigen Urt., das beseitigt werden soll (Stein-Jonas, ZPO. Bd. II S. 199, 203). Daraus, daß das BG. in § 584 ZPO. für diese neue Klage für zuständig erklärt ist, folgt für das Armenrecht nicht, daß es sich bei dem angef. Beschl. um einen solchen des § 5 NotVO. v. 2. Dez. 1930 handelt. In ihr sind nach Sinn und Zweck der Best. nur Armenrechtsentsch. für ein BerVerf. vor dem LG. gemeint.

(OLG. Königsberg, 3. ZivSen., Beschl. v. 2. Okt. 1931, 4 W 297/31.)

Mitget. v. AGR. Dr. Obersberger, Heiligenbeil (Ostpr.).

---

b) Strafsachen.

Berlin.

4. **§ 5 VO. des RPräs. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 28. März 1931 (RGBl. I, 79). § 5 VO. des RPräs. v. 28. März 1931 beschränkt sich nicht auf Fälle, die mit politischen Ausschreitungen im Zusammenhang stehen.** †)

Der Angekl., der seine von ihm getrennt lebende Ehefrau bei einer Begegnung auf der Straße mit einem geladenen Revolver bedroht hat, ist u. a. wegen Verg. gegen § 5 VO. d. RPräs. zur Bek. pol. Ausschr. v. 28. März 1931 verurteilt.

Nach § 5 wird bestraft, „wer eine Schußwaffe unbefugt führt und eine Gewalttätigkeit mit ihr gegen einen anderen begeht oder ihm androht". § 5 beschränkt sich nicht auf Fälle, die mit polit. Ausschreitungen in Zusammenhang stehen, wie sein Wortlaut und der Vergleich mit anderen Best. der VO. ergibt. § 1 normiert für alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel eine Anmeldepflicht und bestimmt im Abs. 3 ausdrücklich Ausnahmen nur für Veranstaltungen, die jedes politischen Einschlags entbehren, wie gewöhnliche Leichenbegängnisse, Hochzeitszüge, Prozessionen, Wallfahrten. Ebenso enthalten §§ 2 u. 3 Tatbestände, die nicht mit polit. Ausschreitungen in Zusammenhang stehen, während § 4 für Personenfahrten auf Lastkraftwagen die Anmeldepflicht nur vorschreibt, die von Mitgliedern polit. Vereinigungen oder zu polit. Zwecken stattfinden.

Heranzuziehen sind auch die in der 3. VO. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bek. pol. Ausschr. v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 537) im 7. Teil unter § 10 enthaltenen Änderungen der VO. v. 28. März 1931. Hiernach findet u. a. § 2 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung, wenn ein polit. Zweck mit der Tat nicht verbunden war und eine Störung der öffentl. Ordnung nicht eingetreten ist. § 2 ist also dahin eingeschränkt, daß Tatbestände ohne Zusammenhang mit politischen Ausschreitungen nicht mehr verfolgt werden, wenn keine Störung der öffentl. Ordnung eingetreten ist und der polit. Zweck fehlt. Ebenso ist § 3 abgeändert worden, nicht aber § 5. Die VO. v. 28. März 1931 bezweckte die Beschränkung auf polit. Tatbestände nur, wo dies ausdrücklich gesagt ist. Aus der Bezeichnung der VO. ist nichts Gegenteiliges herzuleiten. Die VO. ist erlassen „zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen". Das ist ihr Zweck, den sie u. a. dadurch erreichen will, daß sie jede Gewalttätigkeit mittels Schußwaffen unter Strafe stellt, um diese überhaupt, also auch bei polit. Ausschreitungen, zu verhindern.

(KG., 3. StrSen., Urt. v. 16. Nov. 1931, 3 S 484/31.)

Mitgeteilt von KGR. Nothmann, Berlin.

*

5. **§§ 3, 4, 20 ZeugGebO.; §§ 304 ff. StPO.; Teil VI Kap. I § 15 NotVO. v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 537). NotVO. und Sachverständigengebühren, namentlich „üblicher Preis" und Vergütung für Gehilfen des Gutachters.**

Nach § 3 Abs. 1 ZeugGebO. erhält der Sachv. für seine Leistung eine Vergütung bis zu 3 *RM* und bei besonderer Schwierigkeit von nicht mehr als 6 *RM* für die Stunde. Diese Höchstgrenze konnte früher nur nach § 4 ZeugGebO. überschritten werden, nämlich dann, wenn ein „üblicher Preis" für die aufgetragene Leistung bestand. Die Anwendung des § 4 ist jetzt jedoch vorläufig ausgeschlossen; denn § 15 Kap. I Teil 6 der 3. NotVO. v. 6. Okt. 1931 bestimmt, daß § 4 ZeugGebO. bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden ist. Diese von besonderen Übergangsvorschr. freigebliebene Best. ist nach ihrem klaren Wortlaut und nach ihrem auf eine sofortige Verminderung der oft übermäßig hohen und die Staatskasse besonders belastenden Sachverständigengebühren abzielenden Sinne (AllgVfg. des JustMin. v. 10. Okt. 1931 [JMBl. 328]) von dem Tage des Inkrafttretens der VO., also v. 8. Okt. 1931 an anzuwenden, und zwar uneingeschränkt (§ 2 Teil 8 ders. NotVO.). Das gilt mithin auch dann, wenn, wie hier, schon vorher das Gutachten des Sachv. erstattet und der von ihm geforderte Betrag (162 Arbeitsstunden à 7,50 *RM* für sich und 47 Arbeitsstunden à 3,75 *RM* für seinen Hilfsarbeiter) festgesetzt und gezahlt war und erst nachher von der Staatskasse Beschw. erhoben wird. Demnach kommen jetzt für das BeschwG. lediglich die Sätze des § 3 ZeugGebO. als anwendbar in Betracht. Den dort angegebenen Höchstsatz von 6 *RM* für die Stunde hat der Sen. wegen der offenbaren besonderen Schwierigkeit der Leistung in Übereinstimmung mit dem GenStA. für angemessen gehalten. Er hat dementsprechend die Vergütung des Sachv. selbst für seine erforderl. Zeitversäumnis von 162 Stunden auf 972 *RM* bemessen. Der weiterhin von dem Sachv. für die Tätigkeit seines Gehilfen berechnete Betrag ist nicht „Vergütung" für eine Leistung des Sachv. nach § 3 Abs. 1 ZeugGebO. Es handelt sich dabei vielmehr um bare Auslagen, die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendete Kosten i. S. des § 3 Abs. 3 ZeugGebO. sind. Sie könnten naturgemäß nur dann dem Sachv. erstattungsfähig sein, wenn er sie tatsächl. an seinen Gehilfen gezahlt hätte. Hier hat der Sachv. aber nicht nachgewiesen, daß er die beanspruchten 176,25 *RM* an seinen Hilfsarbeiter gezahlt habe. Von der Beibringung eines Beleges hierüber kann indessen abgesehen werden; denn der Satz von 3,75 *RM* für die Stunde ist so unangemessen hoch, daß er dem Sachv. unter keinen Umständen zugebilligt werden könnte. Nach der Auffassung des Sen. sind 2 *RM* für jede Stunde der zur Vorbereitung des Gutachtens von dem Gehilfen aufgewandten Zeit als angemessen anzusehen. Daß der Sachv. einen dementsprechenden Betrag zur Entlohnung seines Hilfsarbeiters an Kosten mindestens gehabt hat, erschien dem Sen. ohne weiteres als glaubhaft. Hiernach waren bei Zugrundelegung eines Stundensatzes von 2 *RM* die dem Sachv. für die Vorbereitung des Gutachtens entstandenen Kosten für die Beschäftigung eines Gehilfen in 47 Stunden auf 94 *RM* festzusetzen. Nach alledem

---

Zu 4. Vgl. auch Aufsatz Hoche oben S. 3647.

hatte die Beschw. des GenStA. im vollen Umfange Erfolg, ohne daß der Sen. hiermit zu der grundsätzl. Entsch. des 20. ZivSen. v. 28. Sept. 1931, 20 Wa 233/31 (JW. 1931, 3574[19]) in Gegensatz tritt.

(KG., 2. StrSen., Beschl. v. 2. Dez. 1931, 2 W 542/31.)

Mitgeteilt von KGR. Körner, Berlin.

*

6. § 3 VO. gegen Waffenmißbrauch. **Findet eine politische Versammlung in einem geschlossenen Saale statt, so ist allein dieser Saal, nicht auch die angrenzenden Gebäudeteile, der öffentliche Ort, der zur Betätigung politischer Zwecke dient.** †)

Der politische Zweck, dem das bewaffnete Erscheinen dienen soll, muß nach § 3 gerade mit dem Erscheinen an dem zur politischen Betätigung ausersehenen Orte unmittelbar und schon in dem in Frage kommenden Zeitpunkte verbunden sein. Es genügt daher nicht, daß der Täter an öffentl. Orten bewaffnet erscheint und hierbei den Vorsatz hat, sich späterhin an einem anderen Orte politisch zu betätigen (JW. 1931, 2590). Der öffentl. Ort, an dem sich die Teilnehmer der Versammlung zum Zwecke politischer Betätigung einfinden wollten, war der Versammlungssaal der Gastwirtschaft „Goldner Löwe". Diesen Saal hat der Angekl. nicht bewaffnet betreten, da ihm seine Stahlrute bereits auf dem Korridor vor dem Saaleingang abgenommen worden ist. Das LG. will zwar den Saal und seine Zu- und Ausgänge, also auch die anschließenden Korridore und Vorräume, als einheitl. Ganzes i. S. des § 3 annehmen. Diese Ansicht wird aber weder durch den Wortlaut noch durch den Sinn des Gesetzes gerechtfertigt. Findet eine politische Versammlung in einem geschlossenen Saale statt, so ist allein dieser Saal, nicht auch die angrenzenden Gebäudeteile, der öffentl. Ort, der zur Betätigung politischer Zwecke dient. Bei anderer Auffassung würde eine sichere Abgrenzung des i. S. § 3 erwähnten und durch seine Zweckbestimmung gekennzeichneten öffentl. Orts unmöglich werden. Solange die Versammlungsteilnehmer sich noch auf dem Wege zum Versammlungsraum befinden, sind sie im allgemeinen noch nicht in der Betätigung politischer Zwecke begriffen und daher auch nicht zu politischen Zwecken an öffentl. Orten erschienen.

Dieser Zustand beginnt vielmehr erst in dem Augenblick, wo sie den eigentl. Versammlungsraum betreten, und sich dort mit anderen zum gleichen Zwecke Erschienenen vereinigt haben (vgl. KG. v. 6. Aug. 1931, 3 G 351/31). Dem LG. ist auch nicht zuzugeben, daß nur bei seiner ausdehnenden Auslegung des § 3 der Zweck der Bestimmung, die verhindern will, daß bei politischen Versammlungen an öffentl. Orten die Gegensätze mit der Waffe ausgetragen werden, zu erreichen sei. Im Gegenteil würde diese Auslegung dem Zwecke der Bestimmung entgegenwirken, da kaum ein Waffenbesitzer Anlaß sehen würde, den im Vorraum vor dem Versammlungslokal kontrollierenden Polizeibeamten freiwillig seine Waffe auszuliefern, wenn er sich hierdurch selbst der erschwerten Straftat des § 3 bezichtigen müßte.

(KG., 3. StrSen., Urt. v. 12. Okt. 1931, 3 S 428/31.)

Mitgeteilt von RA. Danzig, Reppen.

Zu 6. A. Der § 3 VO. des RPräs. gegen Waffenmißbrauch v. 25. Juli 1930 entspricht wörtlich dem jetzt geltenden § 3 Ges. gegen Waffenmißbrauch, das an Stelle der genannten VO. des RPräs. trat. Für § 3 VO. gilt daher dasselbe, wie für § 3 des Ges.

Im Gegensatz zum Komm. von Hoche (Ges. gegen den Waffenmißbrauch zu § 3 Nr. 4 S. 43) und wohl auch zu der Absicht des Gesetzgebers geht die übereinstimmende Rspr. der Gerichte, auch des RG. (RGSt. 65, 278 ff.) dahin, daß schon „bei dem Erscheinen an öffentl. Orten" i. S. des § 3 des gen. Ges. eine Betätigung politischen Zweckes sich offenbaren müsse. Aber auch selbst, wenn man dieser Auffassung der Gerichte beitritt, so erscheint das vorl. Urt. doch nicht bedenkenfrei. Das Gericht stellt fest, daß der Saal, in dem die politische Versammlung stattfinden sollte, und die anschließenden Korridore, in denen der Täter betroffen wurde, nicht als einheitl. Ganze i. S. des § 3 anzusehen sei; „es genüge nicht, daß der Täter an öffentl. Orten bewaffnet erscheint, und hierbei den Vorsatz hat, sich späterhin an einem anderen Orte politisch zu betätigen". Das ist richtig; aber der Korridor ist doch zweifelsohne auch ein öffentl. Ort, und es wäre daher zu prüfen gewesen, ob nicht in dem gemeinsamen Erscheinen im Korridor schon ein Erscheinen i. S. des § 3 zu erblicken wäre. Dies läge dann vor, wenn objektiv und nach der Vorstellung des Täters schon im Korridor ein politischer Zweck irgendwie nach außen sichtbar wurde. Daß in dem Saale selbst späterhin noch eine politische Tätigkeit beabsichtigt war, schließt nicht aus, daß schon bei dem gemeinsamen — außer dem bewaffneten Täter noch mindestens zwei Personen — Betreten oder dem gemeinsamen Aufenthalt im Korridor, sei es im Zusammenhang mit der politischen Betätigung im Saale, sei es ganz unabhängig von ihr, ein politischer Zweck irgendwelcher Art nach außen sichtbar wurde. Schon in dem gemeinsamen Auftreten kann unter Umständen ein solcher politischer Zweck in Erscheinung treten; das Entscheidende ist, das gemeinsame Auftreten mehrerer als sichtbares Zeichen politischer Äußerung oder politischer Gesinnung; so kann z. B. die gemeinsame Fahrt oder der gemeinsame Gang zu einer politischen Versammlung bald unter § 3 fallen, bald nicht, je nachdem, ob dabei nach außen irgendwie erkennbar wird, daß das gemeinsame Erscheinen einem politischen Zweck dient, oder ob dies nicht erkennbar wird.

Reichskommissar i. e. R. Kuenzer, Berlin.

B. Vgl. auch Aufsatz Hoche oben S. 3647.

*

7. § 153 Abs. 3 StPO.; Teil I Kap. 1 § 2 Abs. 2 NotVO. v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 537). **In der RevInst. kann das Verfahren nicht mehr eingestellt werden.**

Dem in der RevInst. vom Vert. gestellten Antrage, das Verf. gem. § 2 Abs. 2 NotVO. v. 6. Okt. 1931 einzustellen, konnte nicht stattgegeben werden. In diesem Rechtszuge kann die Einstellung nicht mehr geschehen (vgl. Dörffler: JW. 1931, 2892 Ziff. I 1 letzt. Abs. vorletzt. Satz; RGSt. 59, 54; JW. 1925, 1000[58] und Löwe, 18. Aufl., Anm. 7 zu § 153 StPO. nebst Nachw.).

(KG., 2. StrSen., Beschl. v. 2. Dez. 1931, 2 S 669/31.)

Mitgeteilt von KGR. Körner, Berlin.

*

Dresden.

8. Art. 48 Abs. 4, Art. 123 Abs. 2 RVerf. **Versammlungen unter freiem Himmel können bei unmittelbarer Gefahr für öffentl. Sicherheit von den Polizeibehörden verboten, dagegen Zuwiderhandlungen nicht unter Strafe gestellt werden.**

Die Amtshauptmannschaft und der Stadtrat haben das Demonstrationsverbot auf Art. 123 Abs. 2 RVerf. gestützt. Daß Versammlungen (auch Umzüge) unter freiem Himmel bei unmittelbarer Gefahr für die öffentl. Sicherheit von der Polizeibehörde unmittelbar auf Grund von Art. 123 Abs. 2 RVerf. verboten werden können, ist anerkannten Rechtens (vgl. RGSt. 56, 185). Durch die ausdrückl. Bezugnahme auf Art. 123 Abs. 2 RVerf. in dem Demonstrationsverbot ist auch hinreichend zum Ausdruck gebracht, daß die Polizei eine unmittelbare Gefahr für die öffentl. Sicherheit als gegeben erachtet hat. Dagegen war die Polizei nicht befugt, Zuwiderhandlungen gegen das Verbot unter Strafe zu stellen.

Das Versammlungsrecht unterliegt zwar nicht der ausschließl., wohl aber der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Reichs (Art. 7 Ziff. 6 RVerf.). Eine Gesetzgebungsbefugnis der Länder auf diesem Gebiete wie auf dem des Strafrechts ist daher nur insoweit aufrechterhalten, als nicht das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht (Art. 12 Abs. 1 Satz 1). Gemäß § 1 VerG. unterliegt das Versammlungsrecht polizeilich nur den im VerG. selbst oder in anderen RGes. enthaltenen Beschränkungen (RGSt. 56, 182). Es sind demgemäß alle landesrechtl. Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts ausgeschlossen, soweit nicht den Ländern derartige Beschränkungen durch besondere Vorbehalte oder Ermächtigungen des Reichsrechts überlassen worden sind.

Das Versammlungsrecht ist nunmehr durch Art. 123 RVerf. i. Verb. m. den noch bestehenden Bestimmungen des RVerG. reichsrechtlich geregelt. Gegenüber dem früheren Rechtszustand ist die Anzeige- (Anmelde-) und Genehmigungs- (Erlaubnis-) Pflicht für Versammlungen jeder Art einschließlich der Auf- und Umzüge und damit auch die Strafbarkeit der Veranstalter und Leiter auf Grund von § 18 N. 2 und § 19 N. 1 VerG. beseitigt. Die bloße Teilnahme an einer nicht genehmigten Versammlung war bereits im VerG. nicht mit Strafe bedroht und konnte auch landesrechtlich nicht unter Strafe gestellt werden. Demnach erschöpft sich von Reichs wegen die den Polizeibehörden in Art. 123 Abs. 2 RVerf. erteilte Ermächtigung in der Anordnung des Verbotes und dem unmittelbaren Zwang seiner Durchführung; sie begreift dagegen nicht auch das Recht, Zuwiderhandlungen gegen das Verbot — sei es bezüglich der verbotswidrigen Veranstaltung einer Versammlung oder der bloßen Teilnahme an einer verbotenen Versammlung — unter Strafe zu stellen (vgl. RGSt. a. a. O.; OLG. Hamburg: HansOLG. 1930, 234; v. Jan, VerG. 1931, 77).

Auch der zugunsten des Landesrechts in § 1 Abs. 2 VerG. gemachte Vorbehalt, nach dem die allgemeinen sicherheitspolizeil. Bestimmungen des Landesrechts Anwendung finden, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt, greift nicht Platz. Dieser Vorbehalt erstreckt sich nicht auf vorbeugende Verbote, die nur in der Befürchtung einer Gefährdung der öffentl. Sicherheit und Ordnung durch die Versammlungsteilnehmer ihren Grund haben. Die in dem hier in Rede stehenden Demonstrationsverbot enthaltene Strafandrohung kann daher z. B. auch nicht etwa auf § 2 SächsUAGes. v. 28. Jan. 1835 gestützt werden.

Nun hat sich der Vorderrichter zwar auch auf den Standpunkt gestellt, daß die Polizeibehörden ein auf Grund von Art. 123 Abs. 2 RVerf. erlassenes Versammlungsverbot nur durch unmittelbaren Zwang durchsetzen können; er hat aber trotzdem die Zulässigkeit der Strafdrohung bejaht, weil er angenommen hat, in dem Demonstrationsverbot v. 24. Febr. 1931 eine Anwendung des Ausnahmerechts des Art. 48 RVerf. finden zu können. Diese Annahme hat er

wie folgt begründet: „Zulässig sei eine Strafdrohung nur unter Berufung auf die reichsgesetzl. Ermächtigung des Art. 48 Abs. 4 RVerf. Es wäre demnach erforderlich gewesen, daß die Landesregierung Art. 48 Abs. 4 RVerf. habe anwenden wollen und ihre Befugnisse auf das Ministerium des Innern und dieses wiederum auf Amtshauptmannschaft und Stadtrat übertragen hätte. Das erlassene Verbot berufe sich zwar nicht ausdrücklich auf Art. 48 RVerf. Die Amtshauptmannschaft habe aber umgehend über das Verbot an die Kreishauptmannschaft einberichtet und diese dürfte annehmbar das Ministerium des Innern davon in Kenntnis gesetzt haben. Wenn das Ministerium des Innern nicht von der Ermächtigung nach Art. 48 Abs. 4 RVerf. Gebrauch gemacht und diese — wenn auch stillschweigend — auf Amtshauptmannschaft und Stadtrat übertragen hätte, so wäre anzunehmen, daß es umgehend die Aufhebung des Verbotes, soweit es die Strafdrohung betraf, angeordnet hätte. Da dies nicht geschehen sei, so habe das Gericht die Überzeugung gewonnen, daß von der Landesregierung die Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 4 RVerf. bejaht worden seien." Diese Ausführungen sind nicht haltbar.

Gewiß hätte die sächs. Landesregierung, wenn sie eine erhebl. Störung oder Gefährdung der öffentl. Ordnung sowie Gefahr im Verzug für gegeben erachtet hätte, unter Berufung auf Art. 48 Abs. 4 RVerf. ein generelles Verbot von öffentl. Versammlungen unter freiem Himmel und von Umzügen erlassen und die Übertretung des Verbotes mit Strafe bedrohen können. Sie hätte auch — ähnlich wie es in §§ 1, 3, 13 Abs. 1 VO. des RPräs. v. 28. März 1931 (RGBl. I, 79) bestimmt ist — unter Berufung auf Art. 48 Abs. 4 RVerf. die Polizeibehörden zur Verbietung solcher Versammlungen und Umzüge ermächtigen und Zuwiderhandlungen gegen derartige polizeil. Verbote unter Strafe stellen können. Aber nur der sächs. Landesregierung stand nach Art. 48 Abs. 4 RVerf. dies Recht zu. Ob zur Anordnung der in Art. 48 Abs. 4 bezeichneten einstweiligen Maßnahmen im Freistaat Sachsen nur das Gesamtministerium oder mit seiner Ermächtigung auch das InnMin. befugt ist, kann dahingestellt bleiben. Der hier in Frage kommenden Polizeibehörde stand jedenfalls ein Recht, von sich aus derartige Maßnahmen zu treffen, nicht zu. Auch die Auffassung des AR., daß das InnMin. die Ermächtigung nach Art. 48 Abs. 4 RVerf. stillschweigend auf diese Polizeibehörde habe übertragen können, ist nicht haltbar. Der AR. legt annehmbar ausschlaggebenden Wert darauf, ob das hier in Rede stehende Demonstrationsverbot unter dem Gesichtspunkt des Art. 48 Abs. 4 RVerf. hätte erlassen werden können; wesentlich war aber ein klarer Ausspruch darüber, ob es auf Grund von Art. 48 Abs. 4 erlassen worden ist. Dies aber ist zu verneinen. Die sächs. Landesregierung hat von der in Art. 48 Abs. 4 RVerf. erteilten Ermächtigung erstmalig erst in der GesamtministerialVO. über das Verbot von Propagandafahrten v. 20. Juli 1931 (SächsStaatsZ. Nr. 166) Gebrauch gemacht (vgl. auch Matthek, Vereins- und VersRecht, Verlag C. Heinrich, Dresden 1931, S. 7 Anm. 2).

Auch aus § 366 Ziff. 10 StGB. kann nach dem Umfang des Demonstrationsverbots die Strafbarkeit der Angekl. nicht abgeleitet werden (vgl. RGSt. 56, 191). Ebensowenig läßt sich die Tat der Angekl. unter § 360 Ziff. 11 StGB. subsumieren.

(OLG. Dresden, Urt. v. 7. Okt. 1931, 1 OSta 90/31.)

Mitgeteilt von OStA. Dr. Alfred Weber, Dresden.

*

Königsberg.

9. § 7 Kap. I Teil 6 der NotVO. v. 6. Okt. 1931. Unzulässigkeit der Einstellung bei festgestellter Unschuld des Angekl. †)

Durch den angef. Beschl. ist in der BerInst. das Privatklageverf. auf Grund der NotVO. v. 6. Okt. 1931 eingestellt. Die Beschw. des Privatkl. hat keinen Erfolg gehabt. Nicht unbedenklich ist allerdings die Einstellung deshalb, weil der Angekl. in erster Inst. wegen Gelingen des Wahrheitsbeweises freigesprochen war und eine Anwendung des § 192 StGB. nicht in Frage kommt. Denn die Anwendung des § 7 Kap. I Teil 6 NotVO. entfällt, wenn bereits feststeht, daß der Angekl. des im Wege der Privatklage verfolgten Vergehens nicht schuldig ist. Dies folgt aus der Fassung des § 7 Kap. I, der von einer, wenn auch geringen Schuld des Täters und den Folgen der „Tat" spricht. Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht auch § 7 Kap. II, der eine Spezialbest. bez. der Kosten enthält und § 471 Abs. 3 StPO. dahin abändert, daß bei Einstellung des Verf. auf Grund des § 7 die Auslagen zwischen den Parteien verteilt oder ganz dem Angekl. auferlegt werden können. Es ist also nicht angängig, die Auslagen dem Privatkl. allein aufzuerlegen. Indem die NotVO. diese Möglichkeit ausschließt, gibt sie zu erkennen, daß eine Schuld des Angekl. die Voraussetzung für die Einstellung ist und daß bei erwiesener, unangreifbarer Unschuld des Angekl. das Verf. durch Freispruch zu Ende geführt werden muß. Dasselbe gilt, wenn z. B. die Antragsfrist versäumt ist; dann sind nach § 471 Abs. 3 StPO. die Kosten dem Privatkl. bei der Einstellung des Verf. aufzuerlegen. Diese Erwägungen stehen aber der Anwendung des § 7 nicht entgegen, wenn nach den Beweisantritten des Privatkl. in der BerInst. mit der Möglichkeit der Verurteilung des Angekl. zu rechnen ist. Schon diese Ungewißheit und Ungeklärtheit des Falles rechtfertigt aber nach Ansicht des Sen. die Anwendung des § 7.

(OLG. Königsberg, Beschl. v. 23. Okt. 1931, W 533/31.)

Mitgeteilt von OLGR. Sieloff, Königsberg.

Landgerichte.

Berlin.

1. § 7 Teil VI NotVO. v. 6. Okt. 1931. Es ist nicht zulässig, die gesamten Auslagen dem Privatkläger aufzuerlegen. § 471 Abs. 3 StPO. erscheint neben § 7 a. a. O., der als eine ausschließliche Regelung bei Einstellung gemäß § 7 Abs. 1 a. a. O. anzusehen ist, nicht anwendbar.

(LG. II Berlin, Beschl. v. 22. Okt. 1931, 11 a, Q 424/31.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Paul Bensche, Berlin.

*

Nürnberg.

2. § 7 III. NotVO. v. 6. Okt. 1931; §§ 304 ff., 311 StPO. In Privatklagesachen kann der Einstellungsbeschluß auch wegen der Kostenentscheidung allein angefochten werden. †)

(LG. Nürnberg, Beschl. v. 2. Dez. 1931, BeschwReg. Nr. 873/31.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Ernst Escher, Fürth.

Zu 9. Das Privatklageverf. kann vom Gericht zwischen Erhebung der Privatklage und Verkündung des Urt. zweiter Inst. durch Beschl. eingestellt werden. Die vorl. Entsch. erhebt die Frage, ob die Einstellung auch dann zulässig sei, wenn bereits feststehe, daß der Angekl. des ihm zur Last gelegten Vergehens nicht schuldig ist. Der Beschl. verneint diese Frage, weil das Gesetz eine Schuld des Täters voraussetzt, von den Folgen der Tat spricht und die Auferlegung der in dem Verf. entstandenen Auslagen an den Kl. allein nicht gestattet. Von „Schuld", von „Täter", von „Tat" könne das Gesetz nicht sprechen, wenn feststehe, daß der Angekl. des Vergehens nicht schuldig sei. Das gleiche gelte, wenn z. B. die Antragsfrist versäumt sei. Solange jedoch, wenn auch nur nach den Beweizanträgen des Privatkl., der Fall ungeklärt sei, bestehe die Möglichkeit der Einstellung.

Diese Erwägungen scheinen nicht stichhaltig. Wird eine Privatklage beim Gericht anhängig gemacht, so hat das Gericht zu prüfen, ob „hinreichender Verdacht besteht". Verneint es diese Frage, so hat es nach § 383 StPO. die Klage zurückzuweisen; zu einer Einstellung ist hier allerdings kein Anlaß. Hat aber das Gericht einmal das Hauptverfahren eröffnet, so liegt es im Wesen des Prozeßganges, daß der „hinreichende Verdacht" formell so lange besteht, bis das Verf. abgeschlossen ist. Bis dahin kann dann folgerichtig auch das Gericht die ordnungsgemäße Durchführung des Verf. jederzeit abschneiden, indem es das Verf. nach der NotVO. einstellt. Das Eigenartige des Einstellungsbeschl. liegt darin, daß er den Straffall ungeklärt lassen will, und zwar nicht bloß in sachlichem, sondern auch in formellem Sinne. Die Sache soll wegen ihrer geringen Bedeutung unerledigt bleiben. Dem würde es nicht entsprechen, wenn nach Eröffnung des Hauptverf. das Gericht gezwungen wäre, das Verf. prozeßgemäß zu Ende zu führen, weil es der Meinung ist, daß eine strafbare Handlung nicht gegeben sei.

RA. Dr. Anton Graf v. Pestalozza, München.

Zu 2. 1. Nach dem Eingange der Entsch. hat diese „die 2. große StrK. des LG." erlassen. Nach § 76 Abs. 2 GVG. ist aber die große StrK. eine nur mit Berufungssachen befaßte Abteilung des LG. Für Beschwerdesachen — um eine solche handelt es sich hier — gilt nicht Abs. 2, sondern Abs. 1 des § 76 GVG. Man spricht insoweit von der BeschlStrK. oder der beschließenden StrK. Deren Geschäfte können natürlich von einer Kammer wahrgenommen werden, die bez. der BerK. ebenso besetzt ist wie die große StrK., aber deshalb ist sie doch keine große StrK., sondern eine BeschlStrK. Privatklagesachen kommen ja auch in der BerInst. nicht vor die große, sondern vor die kleine StrK.

2. § 7 Tl. VI Kap. I NotVO. v. 6. Okt. 1931 bezweckt nach der Überschrift des Kapitels „Vereinfachung und Ersparnisse". Die Vereinfachung besteht darin, daß die Hauptverhandlung erspart werden kann, und daß gegen den Einstellungsbeschl. die sofortige Beschw. stattfindet, während gegen ein Urt. die Berufung gegeben ist. Dafür werden die Beschw. aber auch besonders gern erhoben, und mit ihrer Erledigung haben sich drei Berufsrichter zu befassen, während bei der kleinen StrK. nur ein Berufsrichter mitwirkt. Dazu kommt, daß die Voraussetzungen der Einstellung nach § 7 a. a. O. wörtlich dem § 153 StPO. entnommen sind, dessen kautschukartige Fassung für die Praxis wenig erfreulich ist und ständig Schwierigkeiten bereitet. Im § 7 a. a. O. findet sich ferner als Abs. 2 eine besondere Kostenbestimmung, welche nicht eben der Vereinfachung dient. Während sonst gem. § 471 Abs. 3 StPO. im Falle der Einstellung des Verf. die Kosten des Verf. sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Privatkl. zur Last fallen, kann hier das Gericht die in dem Verf. entstandenen Auslagen — eine Gebühr

B. Arbeitsgerichte.

Reichsarbeitsgericht.

Berichtet von Rechtsanwalt Abel, Essen, Rechtsanwalt und Dozent Dr. Georg Baum, Berlin und Rechtsanwalt Dr. W. Oppermann, Dresden.

1. § 133c GewO.; §§ 63, 72 HGB. Wird einem Betriebsbeamten, Techniker oder Handlungsgehilfen fristlos gekündigt, weil er durch unverschuldetes Unglück (Krankheit) dauernd dienstunfähig geworden ist, so beginnt die Sechswochenfrist, für die der Gehaltsanspruch bestehen bleibt, mit dem Eintritt der dauernden Dienstbehinderung, nicht erst mit dem Tage der Lösung des Arbeitsverhältnisses. †)

Das BG. ist der Auffassung, daß der Kl. nach Art seiner Beschäftigung unter die in § 133a GewO. bezeichneten Personen fällt. Da er v. 24. Juli ab dauernd arbeitsunfähig gewesen sei, sei die Bekl. gem. § 133c GewO. zu fristloser Kündigung berechtigt gewesen, nur habe sie für die Dauer von sechs Wochen die vertragsmäßigen Leistungen zu gewähren (§ 133c Ziff. 4 Abs. 2 GewO.). Diese Frist sei vom Tage des Eintritts der dauernden Behinderung des Kl. an zu berechnen, nicht vom Tage der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses.

Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum.

Die Novelle zur GewO. v. 1. Juni 1891, die die Vorschriften der §§ 133a—f in die GewO. einfügte, hat die neue Regelung für die im § 133a bezeichneten Personen in engem Anschluß an die Bestimmungen des HGB. über die Verhältnisse der Handlungsgehilfen getroffen. In der Begr. zur Nov. (S. 55) wird das ausdrücklich hervorgehoben. Der Art. 60 des damals geltenden ADHGB. bestimmte: Ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Für die Berechnung war hier also der Beginn der Verhinderung entscheidend. Eine vorzeitige Aufhebung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grunde war in Art. 62 vorgesehen, ohne daß aber diese Vorschrift in irgendeinem Zusammenhang gebracht war mit der Verpflichtung zur Weiterzahlung des Gehalts für sechs Wochen. Eine gleiche Regelung trifft jetzt §§ 63, 72 HGB. In § 72 Abs. 2 wird dabei hervorgehoben, daß der in § 63 bezeichnete Anspruch des Gehilfen durch eine vorzeitige Kündigung nicht berührt wird — die Kündigung also unerheblich ist und auch die Berechnung der Dauer der Frist nicht beeinflußt.

Irgendein Grund, der den Gesetzgeber hätte veranlassen können, in dieser Beziehung von der Regelung für die Handlungsgehilfen, von der er ausgeht, bei den Bestimmungen für den Personenkreis des § 133a GewO. abzuweichen, ist nicht ersichtlich. Wo er abweicht, pflegt der Gesetzgeber das zum Ausdruck zu bringen.

§ 63 HGB., § 133c GewO. sind Ausnahmen von § 323 BGB., nach welchem bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Dienstleistung dem Dienstverpflichteten der Anspruch auf den Dienstlohn sonst verloren gehen würde. Eine Kündigung kann dabei nicht wesentlich sein.

(RArbG., Urt. v. 10. Aug. 1931, RAG 101/31. — Gleiwitz.) [O.

C. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berichtet von Reichsfinanzrat Dr. Boethke, Reichsfinanzrat Arlt und Reichsfinanzrat Dr. Georg Schmauser, München.

[✕ Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

1. Vom Vermieter vereinnahmte Hauszinssteuer ist Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts. †)

Streit herrscht nur über die Hinzurechnung der vereinnahmten preuß. Hauszinssteuer zu den steuerpflicht. Entgelten der BeschwF. aus der Vermietung. Der Einwand der BeschwF., daß der Mieter Träger der Hauszinssteuer, der Vermieter in der HauszinsStVO. nur aus Zweckmäßigkeitsgründen als Steuerschuldner anzusehen und daher die Hauszinssteuer beim Vermieter nur durchlaufender Posten sei, geht fehl. Es ergibt sich bereits aus dem zugrunde liegenden Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (RGBl. I, 251), daß die Steuer eine solche vom bebauten Grundbesitz und entweder in Form einer besonderen AufwSt. oder — wie im vorl. Falle — einer Steuer vom Grundvermögen zu erheben ist, die erst wieder vom Vermieter auf den Mieter umgelegt oder überwälzt werden kann (vgl. §§ 4 Abs. 6, 7 Nr. 1 a. a. O.).

(RFH., 5. Sen., Urt. v. 30. Juli 1931, V A 94/31.)

Reichsversicherungsamt.

Berichtet von Senatspräsident Dr. Zielke, Landgerichtsdirektor Kersting, Berlin.

[** Wird in den Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung (Neue Folge der Amtl. Nachrichten des RVersA.) abgedruckt.]

O Wird in den „Entscheidungen und Mitteilungen", herausgegeben von Mitgliedern des RVersA. (EuM.), abgedruckt.]

****O 1.** Zur Auslegung der Rechtsfrage, wann i. S. der §§ 1 und 3 im 5. Teil Kapitel VI der 2. VO. des Reichs-

---

wird nicht erhoben — sowie die dem Privatkl. und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen angemessen verteilen oder dem Beschuldigten ganz auferlegen.

3. Nur um diese Kostenentsch. handelt es sich bei der hier fraglichen Beschw. Daß der Kostenpunkt allein zum Gegenstande des Rechtsmittels gemacht werden kann, ist nicht zweifelhaft, da ja sogar die Revision allein den Kostenpunkt angreifen kann (RGSt. 6, 238) und gleiches für die Berufung zu gelten hat (Schwarz, StPO., Anm. 1 zu § 312). Auch das ist nicht zu beanstanden, daß der Privatbekl. sich nur gegen die Belastung mit allen Kosten wendet.

4. Hält die NotVO. es für angemessen, im Falle des § 7 den Rechtsschutz zu versagen, so wird grundsätzlich die Anwendung des § 471 Abs. 3 StPO. am Platze sein. Zur Auferlegung eines Teils der Kosten auf den Privatbekl. werden besondere Gründe auf seiner Seite vorliegen müssen, und zur Überbürdung aller Kosten auf den Privatbekl. wird man sich nur entschließen können, wenn er, obwohl die Voraussetzungen des § 7 a. a. O. gegeben sind, doch moralisch nicht vorteilhaft dasteht.

Hiernach ist der landgerichtl. BeschwEntsch. beizutreten.

LGR. Dr. A. Friedlaender, Limburg (Lahn).

Zu 1. Die Entsch. verdient Zustimmung. Nach der klaren Regelung des HGB. erhält jeder Handlungsgehilfe, der durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seiner Dienste verhindert wird, noch für sechs Wochen Gehalt (§ 63 HGB.). Die Vorschrift bedeutet eine Erweiterung des § 616 BGB. Daß die Sechswochenfrist mit dem Eintritt der Behinderung beginnt, kann keinem Zweifel unterliegen, da der Anspruch ganz unabhängig von einer Kündigung besteht. § 72 HGB. schreibt dann vor, daß dieser Anspruch nicht dadurch berührt werde, daß dem Handlungsgehilfen wegen der Dienstverhinderung fristlos gekündigt wird. Da es sich nicht um einen neuen, sondern, wie das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, um den schon durch § 63 gewährten Anspruch handelt, so beginnt die Sechswochenfrist selbstverständlich auch hier mit dem Eintritt der Behinderung. Die fristlose Kündigung löst den Anspruch nicht aus, sondern läßt nur den schon bestehenden Anspruch unberührt.

Nach der GewO. ist die Regelung die gleiche. Allerdings fehlt eine dem § 63 HGB. entsprechende Vorschrift. Vielmehr bestimmt nur § 133c Abs. 2 entsprechend dem § 72 Abs. 2 HGB., daß bei fristloser Kündigung wegen einer durch unverschuldetes Unglück verursachten Arbeitsverhinderung der Gehaltsanspruch für die Dauer von sechs Wochen in Kraft bleibe. Bleibt aber der Anspruch sogar im Fall der Kündigung in Kraft, so muß er erst recht bestehen, wenn das Vertragsverhältnis nicht einmal gekündigt, sondern trotz der Arbeitsverhinderung fortgesetzt wird. Eine dem § 63 HGB. entsprechende Vorschrift ist also sinngemäß zu ergänzen (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrb. d. ArbR. I, 3.—5. Aufl., S. 226 Note 35). Es ist demgemäß auch hier so, daß in Erweiterung des § 616 BGB. das Gesetz trotz Nichtleistung der Arbeit den Gehaltsanspruch für sechs Wochen gibt, mag das Arbeitsverhältnis gekündigt werden oder nicht. Auch hier beginnt deshalb die Sechswochenfrist mit dem Eintritt der Arbeitsverhinderung.

Prof. Dr. Hueck, Jena.

Zu 1. Wenn der Hausbesitzer ausnahmsweise, weil das Hausvermieten sein Gewerbe ist, umsatzsteuerpflichtig ist, und dabei von der gezahlten Hauszinssteuer noch Umsatzsteuer zahlen muß, so haben wir zwar wieder einmal den Fall der „Steuer von Steuern". Aber wir haben ihn in der Form, in der wir ihn stets werden hinnehmen müssen und die z. B. auch beim Kaufmann vorliegt, wenn er Tabak, Zucker, Leuchtmittel, Schaumwein usw. verkauft und für einen Erlös Umsatzsteuer zahlt, in welchem die auf diesen Artikeln ruhenden Verbrauchssteuern mit enthalten sind. Da nach dem geltenden Recht der Mieter bei der Hauszinssteuer nicht Steuerschuldner, der Vermieter auch gar nicht berechtigt ist, die Steuer auf den Mieter umzulegen (vgl. Surén-v. Heusinger, Hauszinssteuer in Preußen, 6. Aufl., S. 240), so liegt dieser Fall immerhin anders, als wenn der RFH. z. B. Einnahmen aus Kurtaxen mit der Umsatzsteuer erfaßt, wie das merkwürdigerweise vom RFH. 23, 88 verlangt worden ist.

Prof. Dr. Bühler, Münster.

präsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I, 279, namentlich 305) „das Rechtsmittel zweifellos gerechtfertigt erscheint". †)

Nach §§ 1781 Abs. 1 Satz 3 und 1793 i. Verb. m. §§ 1679 Abs. 1, 1577 Abs. 2 Satz 2 und 1576 Satz 3 RVO. war an sich der Beschlußsenat zur Entsch. über die Beschwerde zuständig. Es fragte sich aber, ob nach den am Kopf bezeichneten Vorschriften in der neuen NotVO. der Vorsitzende hätte allein entscheiden können. Er war mit dem Berichterstatter darüber einig, daß die vom OVersA. verhängte Ordnungsstrafe von 50 RM zu hoch und daher auf 30 RM zu ermäßigen sei. Sie trugen jedoch Bedenken, daß der Vorsitzende ohne Senat entscheide, da die Meinungen zum Teil dahin gehen, daß der Vorsitzende dies nur dann dürfe, wenn er annehmen könne, daß der Senat genau ebenso entscheiden würde, was indessen bei Abwägungsentscheidungen (Strafhöhe, Gradbemessung) unmöglich sei.

Der Senat war der Auffassung, daß der Vorsitzende im Einverständnis mit dem Berichterstatter allein hätte entscheiden können. Ausschlaggebend war für den Senat folgender Gedankengang. Da der Vorsitzende und der Berichterstatter die Strafe hätten ermäßigen wollen, so würde dem Antrage der BeschwF., die keine bestimmte Ermäßigung beantragt habe, angebrachtermaßen im vollen Umfange stattgegeben worden sein. Das genüge, um das Rechtsmittel als „zweifellos gerechtfertigt" erscheinen zu lassen. Anders hätte der Fall gelegen, wenn die BeschwF. die Herabsetzung der Strafe auf einen bestimmten niedrigeren Betrag beantragt hätte, z. B. auf 5 RM, und der Vorsitzende und der Berichterstatter kämen zu einer Herabsetzung auf 30 RM. Dann wäre das Rechtsmittel nicht zweifellos gerechtfertigt, da dann dem Antrage der BeschwF. nicht im vollen Umfange stattgegeben wäre.

Hiernach hielt der Senat es für bedeutungslos, daß er im vorliegenden Fall seinerseits eine noch niedrigere Strafe (20 RM) für angemessen hielt als der Vorsitzende und Berichterstatter (30 RM). Er war der Ansicht, daß gleichwohl der Vorsitzende, da immerhin im Rahmen des Antrags als BeschwF. geblieben wäre, ohne den Senat eine Herabsetzung auf 30 RM hätte vornehmen können. Wenn man glaube, daß überall da, wo die Entsch. in bezug auf die Höhe nicht von selbst feststehe, sondern vom Ermessen abhänge, z. B. die Bemessung einer Strafe, die Festsetzung eines Vomhundertsatzes der Unfallrente u. dgl., niemals von den §§ 1 und 3 a. a. O. Gebrauch gemacht werden könne, so biete das Gesetz für eine derart einschränkende Auslegung keinen Anhalt.

(RVersA., BeschlSen. der Abt. f. Kranken- u. Invalidenvers., Beschl. v. 24. Juni 1931, II K 111/31 B.) [K.]

II. Länder.

Oberverwaltungsgerichte.

1. Preußen.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von SenPräs. Geh. RegR. von Kries u. RA. Dr. Görres, Berlin.

1. §§ 1, 2, 8 KommBeamtG. v. 30. Juli 1889. Das OVG. hält gegenüber der abweichenden Rechtsprechung des RG. daran fest, daß die Ausstellung der Anstellungsurkunde einen konstitutiven Akt darstellt, welcher bei hauptamtlich anzustellenden, besoldeten Kommunalbeamten für die Begründung des Beamtenverhältnisses von „essentieller" Bedeutung ist. Über formelle Mängel dieses Rechtsvorganges kann jedenfalls dann nicht hinweggesehen werden, wenn aus den Erklärungen der Anstellungsbehörde hervorgeht, daß sie zwar an sich den Anstellungswillen gehabt haben mag, aber die Aushändigung der Anstellungsurkunde von noch nicht erfüllten Bedingungen abhängig macht. †)

(PrOVG., 1. Sen., Urt. v. 14. Febr. 1930, D U 33/38.)

Abgedr. JW. 1931, 1730 [1].

2. Bayern.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von Oberstaatsanwalt Klee, München.

2. Gewerbl. Anlage. § 16 GewO. Die gewerbepolizeiliche Genehmigung eines Gewerbebetriebes nach § 16 GewO. darf nicht auf Widerruf erfolgen. Es kommt jedoch dem Vorbehalt des Widerrufs eine rechtliche Bedeutung zu, solange die Beseitigung dieses Vorbehaltes nicht herbeigeführt ist. Die Geltendmachung der Gesetzwidrigkeit eines Verwaltungsaktes ist auf den Weg der Rechtsmitteleinlegung verwiesen.

(BayVGH., 2. Sen., Entsch. v. 19. Dez. 1929, Nr. 39/29.)

Hessen.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof.

3. Art. 16, 17, HessGemBeamtG. Bei einem Dienststrafverfahren gegen einen städtischen Beamten ist die Strafe ausschließlich nach der Schwere der Tat und dem Umfang des Verschuldens zu bemessen. Andere Erwägungen, wie die Belange der Anstellungskörperschaft, haben grundsätzlich auszuscheiden. Bei einer Versetzung in eine „geringer besoldete Dienststelle" hat das Gericht die Besoldungsgruppe, nicht aber das neue Amt selbst, zu bezeichnen.

(HessVGH., Urt. v. 2. Mai 1931, Nr. VGH 85/30.)

Berichtigung.

Zu JW. 1931, 3526 wird die Angabe des Wohnsitzes des Herrn RA. Dr. Wiener mit „Berlin" (nicht Leipzig) richtiggestellt. D. S.

Zu 1. Nach § 1713 RVO. kann der Vorsitzende des Senates, wenn er mit dem Berichterstatter darüber einig ist, daß das Rechtsmittel unzulässig oder verspätet eingelegt oder offenbar ungerechtfertigt ist, es ohne mündl. Verh. verwerfen. Die NotVO. gibt nun in den von ihr erwähnten Fällen auch umgekehrt dem Vors. die Befugnis, ohne mündl. Verh. zu entscheiden, wenn er mit dem Berichterstatter darüber einig ist, daß das Rechtsmittel zweifellos gerechtfertigt ist.

Der Unterschied, den im vorl. Fall der BeschlSen. dahin macht, daß er den Vors. allein entscheiden lassen will, falls der BeschwF. keine bestimmte Ermäßigung beantragt habe, nicht aber, wenn er einen bestimmten Antrag gestellt hat, dem der Vors. nicht in vollem Umfange stattgeben will, ist formell wohl zutreffend; praktisch ist der Ausweg nicht sehr erfreulich.

Für die grundsätzl. Annahme aber, daß der angeführte § 1 NotVO. auch bei Ermessensentsch. gelte, spricht die Tatsache, daß § 1 nach § 2 auch im Falle des § 1740 RVO., also recht eigentlich auf dem Gebiete der Ermessensentsch., anwendbar ist.

Geh. JR. Dr. Heilberg, Breslau.

Zu 1. A. Prof. Dr. Helfritz, ebenda.

B. Die Bekämpfung des reichsgerichtlichen Standpunktes durch Prof. Dr. Helfritz überzeugt nicht. Die ständige RGRspr. über Erwerb von Beamtenrechten durch Übertragung hoheitsrechtlicher Verrichtungen ist unerschütterlich, weil sie zutreffend ist. Helfritz klammert sich an den Buchstaben des § 1 KommBeamtG. und an die merkwürdige Anschauung, das RG. mache sich nicht klar, daß der Beamtenbegriff kein einheitlicher sei. Helfritz bedient sich eines nicht folgerichtigen Schlusses. Er folgert aus dem Umstande, daß gewisse Beamte auch mit privatdienstlichen Verrichtungen beschäftigt sein können, mit Unrecht, daß auch Nichtbeamte beliebig hoheitsrechtlich beschäftigt sein könnten; nur die buchstäbliche Norm hält er für entscheidend, nicht eine Schlußfolgerung aus den übertragenen Verrichtungen. Dauerangestellte kann es schon geben; aber rechtlich ist nicht eine Verschleierung tatsächlicher — Amtsverleihung durch ständige hoheitsrechtliche Beschäftigung — aus fiskalischen Gründen.

JR. Dr. Carl Siehr, Königsberg i. Pr.

Von einem Abdruck der Übersicht der Rechtsprechung dieses Heftes wird abgesehen, da das Register des Schlußbandes in Kürze erscheint.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Justizrat Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin W 62, Maaßenstraße 27. (Fernsprecher: Lützow 6363)
Druck: Oscar Brandstetter in Leipzig.